Frey

Die

Staatsanwaltschaft

in

Deutschland und Frankreich

von

Ludwig Frey.

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1850.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Im Jahre 1845 ließ ich in Heidelberg ein Schriftchen mit einer kritisch-vergleichenden Darstellung des Dienstes der Staatsanwälte, als öffentliche Ankläger in Baden und Frankreich, erscheinen. Es ist mir damals (1845) auch nicht im Traume eingefallen, daß ich veranlaßt werden dürfte, fünf Jahre später dieses Schriftchen völlig umzuarbeiten und um fast die Hälfte zu vermehren. Mein Schriftchen von 1845 beschränkt sich lediglich auf den Dienst der öffentlichen Ankläger in Baden und Frankreich. Die gegenwärtige Schrift dagegen handelt von dem ganzen Institute, wie es in Frankreich und Deutschland dermalen besteht. Das geringe Interesse, das dem Institute der Staatsanwaltschaft in Deutschland im Jahre 1845 zugewendet war, hat jetzt der

praktischen Einführung der Staatsanwaltschaft in fast ganz Deutschland Platz gemacht. Eine ausführliche Darstellung dieses Instituts in Frankreich und Deutschland dürfte jetzt dem juristischen Publikum, so wie allen Denjenigen, welche sich um die vaterländischen Rechtsreformen etwas näher bekümmern, vielleicht nicht ganz unwillkommen erscheinen. Der Zweck der vorliegenden Schrift ist nur ein Versuch, die Bahn der Literatur über diese hochwichtige Einsetzung zu eröffnen. Möge dieser Versuch vom sachkennenden Publikum mit Wohlwollen aufgenommen, und nicht als ganz mißlungen betrachtet werden! — — — — —

Nürnberg im April 1850.

Ludwig Frey.

Inhalts-Register.

Erster Abschnitt.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Capitel.

Zweites Capitel.

Drittes Capitel.

Viertes Capitel.

Fünftes Capitel.

Sechstes Capitel.

Siebentes Capitel.

Achtes Capitel.

Neuntes Capitel.

Zehntes Capitel.

Eilftes Capitel.

Zwölftes Capitel.

Erster Abschnitt.

Von der französischen Staatsanwaltschaft.

Erstes Kapitel.

Geschichte der französischen Staatsanwaltschaft.

§. 1.

Aeltere Geschichte.

Wenn man bedenkt, daß auf den Grund und nach dem Plane der französischen Staatsanwaltschaft das gleiche Institut in Deutschland errichtet worden ist, so bedarf wohl die folgende Darstellung einer Entstehungs- und Entwicklungs-Geschichte des Instituts der französischen Staatsanwaltschaft keiner besondern Rechtfertigung.

Nie springt eine menschliche Einsetzung fertig und vollendet aus dem Haupte eines Menschen, etwa wie die Minerva aus dem Haupte Jupiters. Alle und jede menschlichen Institute haben ihre Anfänge, ihre Uebergänge und ihre Entwickelungs-Phasen. Und wie wesentlich verschieden unter sich sind oft diese Anfänge, diese Uebergänge, diese Phasen der Entwicklung? Wie unkenntlich oft ist ein reiferes Institut in seiner Anfangs- und sogar in seiner Uebergangs-Periode. Dieß alles gilt natürlich, und häufig selbst in einem höheren Grade von den — Rechtsinstituten. Unsere Rechtsinstitute! Wie verschieden ist ihr Ursprung, wie verschieden sind ihre Anfänge, ihre Uebergänge, ihre Entwicklungen? Wie verschieden ist z. B. die Blutrache, sind die Talions-Rechte, die Compositionen von den Principien des heutigen Strafrechts? Wie abweichend sind die gerichtlichen Zweikämpfe, die Gottes-Urtheile von den Grundlagen des heutigen Strafprozesses? Blutrache, Talions-Reche,

Compositionen, Ordalien, gerichtliche Zweikämpfe, sind das nicht alles Anfänge, Uebergangs-Perioden? Sind es nicht Fundamente, auf welchen das Bedürfniß, das Leben, die Wissenschaft unaufhörlich fortgebaut haben? Das alles gilt insbesondere auch von dem Institute der französischen Staatsanwaltschaft. Welche Verschiedenheit namentlich zwischen den alten procuratoribus Caesaris et advocatis fisci, vel de parte publica, und missis dominicis oder den comitibus unter den fränkischen Königen und zwischen den heutigen procureurs généraux und procureurs de la République der Franzosen?

Die Zeit der Entstehung der französischen Staatsanwaltschaft ist urkundlich nicht festgestellt. Sie verschwimmt in den nebelgrauen Fernen von Frankreichs alter Geschichte. Nur so viel ist geschichtlich fixirt, daß die ersten deutlichen Spuren der französischen Staatsanwaltschaft in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts fallen. Auch das ist außer Zweifel, daß Frankreich, als die Wiege der heutigen Staatsanwaltanwaltschaft zu betrachten ist. Wenn auch allgemein anerkannt, daß das Institut der Staatsanwaltschaft, wie es in den Gesetzen verschiedener Staaten Europa's vorkommt, erst durch die französische Gesetzgebung veranlaßt worden, so ist doch auch auf der andern Seite die Grundidee des Instituts, das öffentliche Interesse, das Interesse der Gesellschaft bei Verwaltung der Rechtspflege durch eigne Beamte wahren zu lassen, eine sehr alte Idee, deren Spuren sowohl in den römischen Einrichtungen, als auch in dem alten germanischen Rechte, sehr leicht genauer zu verfolgen sind. Einige Schriftsteller sind dagegen so weit gegangen, daß sie, um das ganze Institut bei seiner Einführung zu verdächtigen, sich alle Mühe gaben, dasselbe als eine, nur in den eigenthümlichen Zuständen und politischen Verhältnissen Frankreich's wurzelnde Einrichtung und als eine dem Geiste des germanischen Strafverfahrens geradezu widerstrebende Neuerung darzustellen. Die Geschichte lehrt vielmehr, daß schon sehr frühe in den meisten Ländern Europas der Gedanke entstand, durch eigene Beamte das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft in Bezug

auf die Entdeckung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen zu wahren.

In den Zeiten der römischen Republik gab es zwar keine öffentlichen Ankläger d. h. Beamte, welche die Pflicht hatten, Anklage gegen Verbrecher zu erheben. Weder in den duumviris perduellionis, noch in den quaestoribus, die man zuweilen als öffentliche Ankläger hinstellt*), kann die Idee eines solchen Instituts gefunden werden. Namentlich waren die Quästores, bei denen man mit Unrecht die gewöhnlichen quaestores von den quaestoribus parricidii trennt, keine ständige öffentliche Ankläger, sondern sie waren nur Commissarien, von dem Senate oder dem Volke ernannt, um im Namen der Auftraggeber das Strafurtheil zu fällen. **) Eben so wenig kann man in dem quaesitor***) einen öffentlichen Ankläger finden, in so fern darunter nur der Vorsitzende der quaestio perpetua (ordentliches Criminalgericht) zu verstehen ist. †) Erst in der römischen Kaiserzeit zeigen sich die ersten Belege für die Idee einer publica sollicitudo für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen ††). Jeder praeses provinciae hatte über die gefährlichen Leute zu wachen und sie nach Umständen zu verfolgen. †††). In den römischen Städten gab es sogenannte defensores civitatum [1]) in deren Amt es lag, begangene Vergehen und Verbrechen zu verfolgen, die auf frischer That ertappten Schuldigen zu verhaften und an den praeses provinciae abzuliefern. Diese defensores hatten auch in geringen Fällen eine

---

*) Walter Rechtsgeschichte, I. S. 82. 96. — Le Bastard Delisle, précis de l'administration de la justice criminelle chez les. Romains. Paris 1841. pag. 8.

**) Geib, Geschichte des römischen Criminal-Prozesses. S. 57—67.

***) S. jedoch Ramm de ministerii publici origine in criminum causa imprimis in patria nostra. Traject 1840. pag. 36.

†) Geib, Geschichte des römischen Criminal-Prozesses. S. 180.

††) Lex. I. Cod. Theodos. de custod. reorum.

†††) Lex. Dig. de offic. presid.

[1]) Geib, l. c. S. 466. 484.

Strafgewalt, vorausgesetzt, daß nur auf eine Geldstrafe zu erkennen war. Hieher gehören auch insbesondere die sogenannten irenarchae *), die anfangs Municipal-Beamte waren, später aber eigentliche Staatsbeamte wurden **), ferner die stationarii ***), curiosi †) und nuntiatores ††). Wenn auch anfangs die irenarchae höhere Beamten waren †††), als die übrigen zuvor Genannten und namentlich die stationarii und curiosi zunächst über die öffentlichen Straßen und den cursus publicus die Aufsicht hatten, so hatten doch alle später die Verbrecher zu verfolgen, dieselben im Entdeckungsfalle festzuhalten und mit ihren Berichten und Protocollen (elogia, notoria) dem competenten magistratus abzuliefern [1]).

Auch bei den germanischen Völkern zeigen die alten Rechtsquellen Spuren von Beamten, welche die Pflicht hatten, verübte Verbrechen aufzuspüren und zu verfolgen. Das Amt des missus dominicus und des comes unter den fränkischen Königen war es gerade, gefährliche Leute zu überwachen, Verbrechen aufzuspüren, die Verdächtigen zu verfolgen und den competenten Strafgerichten zu überliefern [2]). Und die altgermanischen Centenarii [3]), waren nichts als Polizei-Agenten, welche dem comes die Verbrechen anzuzeigen und die auf frischer That Ertappten vorzuführen hatten. Auch die Sendchoffen in den Sendgerichten waren verpflichtet, die in der Gemeinde verübten Verbrechen anzuzeigen [4]). Die sogenannten procuratores Caesa-

*) S. Cod. Theodos. de irenarch. l. 6. Dig. de custod. reor.

**) Lex 3. Cod. Theodos. de episcop. l. l. §. 12. Dig. de off. pres. urb.

***) Lex 12. Cod. de curiosis.

†) Lex 6. §. 3. Dig. ad Sct. Turpill.

††) Geib. a. a. O. S. 528.

†††) Ramm de ministerii publicii origine in criminum causa p. 58—61.

1) Mittermaier, deutsches Strafverfahren I. S. 257. Note 9.

2) Capitular. II. a. 813. c. 11.

3) Ramm l. c. pag. 159.

4) Biener, Geschichte des Inquisitions-Processes S. 130.

ris *), vel advocati fisci **), welche die in Gallien eingedrungenen Franken von den Römern überkamen, waren dagegen **keine** öffentliche Ankläger, sondern die erstern hatten die Interessen des kaiserlichen und die letztern diejenigen des Staatsschatzes zu vertreten und vor den Gerichten zu verfechten, oder nach Verschiedenheit der Fälle selbst darüber zu entscheiden. Unter den fränkischen Königen der ersten Raçe (den Merowingern) sanken jene procuratores und advocati zu bloßen Verwaltern der öffentlichen Gelder und zu Steuereinnehmern herab. Unter den fränkischen Königen der zweiten Raçe (den Carolingern) gab es sogenannte procuratores, oder actores regis, in den Capitularien Karls des Großen auch procuratores, exactores fisci s. dominici genannt, welche die verfallenen Geldstrafen einzutreiben und außerdem den Auftrag hatten, verübte Verbrechen zur Kenntniß des comes zu bringen. Uebrigens sind alle diese verschiedenen, so eben genannten altrömischen, altgermanischen und altfränkischen Beamte, die Verbrechen theils anzuzeigen, theils öffentlich anzuklagen hatten, keine **öffentliche Ankläger** im **heutigen** Sinne. Von einer scharfen, begriffsmäßigen Trennung von **Anklage** und **Untersuchung**, von einer fortwährenden Beaufsichtigung der Untersuchung, von einer Behauptung der Anklage in öffentlicher Rede, überhaupt von einer modernen Auffassung der Strafen, von einem höhern Strafzwecke, von dem Gedanken, daß ein Verbrechen etwas **mehr** sei, als eine bloße Verletzung, oder Beschädigung eines Dritten, daß durch ein Vergehen, oder Verbrechen nicht nur die betreffende **Privat-Person** verletzt, sondern, daß auch die ganze Rechtsordnung im Staate gestört werde, davon war weder in der altrömischen noch in der altgermanischen Zeit die Rede. Wer damals durch ein Verbrechen verletzt war, der mochte klagen, wollte aber der Verletzte nicht klagen, sondern sich mit dem Verletzer abfinden, so stand ihm dieß zu. Der Staat als **solcher** war dabei **nicht** interessirt. Nur einzelne,

*) L. 3. pr. Dig. de offic. proc. Caes.

) **Ramm l. c. pag. 72.

die Gesammtheit unmittelbar berührenden Verbrechen — wie das Ueberlaufen zum Feinde, das Verrathen der Geheimnisse des Königs an das Ausland *), das bewaffnete Verfolgen der königlichen Gesandten **), die Verweigerung der Annahme der königlichen Münzen ***) — wurden nach altgermanischem Rechte von Amtswegen verfolgt und bestraft. Mit einem Worte: neben der geheimen Staatsspionage und dem weit ausgebreiteten öffentlichen Denunciationswesen der altrömischen Kaiserzeit, neben den Gottesurtheilen, neben den Compositionen, neben den gerichtlichen Zweikämpfen und neben den Talions-Rechten des altgermanischen und altfränkischen Rechts waren alle die oben genannten als öffentliche Ankläger bezeichnete Beamten weiter nichts als — die allerersten und allerrohesten Anfänge, die am tiefsten liegenden Grundlagen des heutigen Instituts der Staatsanwaltschaft.

Den Uebergang zu der alten, französischen Staatsanwaltschaft, d. h. zu der Staatsanwaltschaft, wie sie die Revolution von 1789 angetroffen, bilden die avocats oder procureurs du roi, welche die Könige bei den Gerichten der baillis und sénéchaux angestellt hatten, um die Interessen ihrer Krone zu vertreten. Auch bei den Parlamenten wurden solche procureurs, oder avocats du roi aufgestellt. So lange die Strafen nur in Compositionen bestanden, so lange bei der Eintreibung resp. Erstehung der Strafen das königliche Interesse nicht verletzt war, so lange treten auch die procureurs du roi nicht als öffentliche Ankläger auf. Erst als an die Stelle der Geldstrafen die Leibesstrafen traten, da machte sich die Ansicht geltend, daß die königliche Gewalt bei Verfolgung der Verbrechen interessirt sei. Und so sieht man in Folge der Reorganisation der Gerichtsverfassung durch Philipp †) IV. den Schönen seit dem Jahre 1302 die procureurs

*) Muratori récueil des formules sur la loi 88 de Charlemagne liv. tit. 26. §. 78. pag. 88.

**) Muratori, loc. cit. pag. 98.

***) Muratori, loc. cit. pag. 132.

†) Vgl. die ordonnance de Philipp IV. le bel du 23 Mars 1302.

und avocats du roi auch als förmliche öffentliche Ankläger auftreten *). Demnach entwickelte sich die alte französische Staatsanwaltschaft aus den königlichen Procuratoren und Advocaten, welche bei den Aemtern (baillages, sénéchaussées) und Parlamenten anfangs nur zur Vertretung der königlichen Domänen und sonstigen Interessen aufgestellt waren. Der altjuristische Kunstausdruck „gens du roi", womit man unter der Herrschaft des alten Rechts (und im gemeinen Leben noch heut zu Tage) in Frankreich die Beamten der Staatsanwaltschaft bezeichnet, deutet offenbar auf diesen Ursprung hin.

§. 2.

Neuere Geschichte.

Vor der Revolution 1789 theilten sich diese „gens du roi" in zwei Klassen. Die eine Klasse, um mit dem Sprachgebrauche des alten Rechts zu reden, führte die Feder, die andere Klasse führte das Wort. Diese Feder- und Wortführer der königlichen Leute heißen entweder: procureurs généraux und avocats généraux, oder aber procureurs du roi und avocats du roi, je nachdem von den Staatsanwälten an den Parlamenten und an dem conseil du roi (Cassationshof), oder aber von den Staatsanwälten an den Untergerichten (baillages sénéchaussées) die Rede war. Diese Beamten standen zum Staate in demselben Verhältnisse, wie die bloßen procureurs und avocats zu Privatpersonen. Die procureurs waren nämlich die eigentlichen Bevollmächtigten, oder die Vertreter der Parteien, welche daher auch die Processe zu instruiren hatten. Die avocats dagegen waren die Rechtsbeistände, oder diejenigen, welche die Rechte der Parteien vor Gericht, in mündlicher Rede (plaidoirie) auszuführen hatten.

---

*) Vgl. Beugnot in der préface zu seiner Ausgabe: les registres Olim zu Vol. II. pag. XXIX. Maurer, Geschichte der altgerman. Gerichtsverfass. S. 146.

Den General-Procuratoren an den Parlamenten war ausschließlich die Verfolgung*) der strafbaren Handlungen, die oberste Ausübung der gerichtlichen Polizei, die Vollziehung der Parlamentsbeschlüsse und die Ueberwachung der Gerichtshöfe anvertraut. Die General-Procuratoren, als die Männer der Feder, hatten ihre Anträge stets nur schriftlich an das Parlament gelangen zu lassen. Daher konnte auch nur sie allein in Criminalsachen Strafanträge stellen. Denn die Männer des Wortes, die avocats généraux kamen eben in Criminalsachen nicht zum Worte, weil in dieser Beziehung, alles im Geheimen abzumachen, mithin kein mündlicher Vortrag zuläßig war. Auch in Civilsachen hatten die General-Procuratoren ihre Anträge stets nur schriftlich zu stellen und zwar auf den Grund, der von ihnen, und schlechthin nur von ihnen, instruirten Processe.

Die General-Advocaten, als die Männer des Wortes hatten ausschließlich das Recht, in Civilsachen die Rechte ihrer Partei in mündlicher Rede (dans une plaidoirie) vor Gericht auszuführen.

Mit Criminalsachen dagegen konnten die General-Advocaten, wie so eben bemerkt worden, nichts zu schaffen haben, weil das ganze Verfahren ein heimliches und schriftliches war.

Ganz auf dieselbe Weise waren die Amtsverrichtungen der Staatsanwälte an den Untergerichten (sièges inférieures) d. h. an den Gerichten der ersten Instanz, den Aemtern

---

*) Anderer Meinung ist Daniel's (Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens. Berlin 1849.), welcher die Wirksamkeit derselben nur auf den Vollzug der Straferkenntnisse beschränkt. Allein diese Meinung ist eben so irrig, als unbegreiflich. In allen Bibliotheken, Repertorien und Wörterbüchern der alten, französischen Parlaments-Jurisprudenz (z. B. von Jovet, Denizart, Brillon, und Gujot), so oft in einzelnen Artikeln interessante Strafurtheile in extenso mitgetheilt sind, so ist ja die stehende Formel zu lesen: „vu le réquisitoire de M. le procureur général.“

(les baillages, les sénéchaussées) vertheilt. Was die procureurs généraux und avocats généraux an den Parlamenten waren, das waren die procureurs du roi und avocats du roi an den Untergerichten. Die procureurs du roi waren die Männer der Feder, die avocats du roi die Männer des Wortes. Die procureurs du roi hatten, wie die alten procureurs, oder jetzigen avoués die Processe zu instruiren, die avocats du roi hatten die Processe zu plädiren.

Anlangend das Rangverhältniß bezüglich der französischen Staatsanwaltschaft vor der Revolution von 1789, so ist zu bemerken, daß die General-Advocaten den General-Procuratoren untergeordnet waren. Diese Oberherrlichkeit der General-Procuratoren war jedoch nur eine, damals sogenannte „supériorité d'honneur." Denn die General-Advocaten waren von den General-Procuratoren schlechthin unabhängig, sie waren nicht an ihre rechtlichen Ansichten gebunden, sie bearbeiteten ihre Reden ohne allen Einfluß, ohne alle Theilnahme, ohne alle Bestätigung von Seiten der General-Procuratoren. Im Gegentheile die General-Procuratoren waren an die Zustimmung der General-Advocaten gebunden, wenn es sich um die schriftlichen Anträge der General-Procuratoren handelte, welche Anträge gemeinschaftlich mit dem General-Advocaten berathen werden mußten. Die procureurs du roi und die avocats du roi an den Untergerichten waren sich dagegen im Range schlechthin gleich. Beide waren der Oberaufsicht der General-Procuratoren am Parlamente unterworfen. Ein eigenthümliches Verhältniß bezüglich der königlichen Advocaten ist hier noch hervorzuheben. Die avocats du roi fuhren nämlich nichts destoweniger fort, dem Advocaten-Stande anzugehören, deren Stabsträger (bâtonier) sie von Rechtswegen waren. In allen Sachen, wo sie nicht als königliche Advocaten zu fungiren hatten, konnten sie auch für Privatpersonen plädiren. Mit dem Amte eines procureur du roi war dagegen kraft einer königlichen Ordonnanz von Philipp IV., jedes andere Amt schlechthin — unerträglich.

Die Stellung der alten französischen Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten, war eine durchaus selbständige und unabhängige. Die Staatsanwälte, als „gens du roi“ waren nur der Krone verantwortlich. Unabsetzbar waren die Staatsanwälte durchaus nicht, obwohl die Parlamente die Staatsanwälte als ihre Mitglieder betrachteten und gegen ihre Absetzungen protestirten, ein Protest von dem jedoch die Krone selten Umgang nahm. Da jedoch die meisten Stellen der alten französischen Staatsanwaltschaft — mit Ausnahme einiger in den Provinzen — käuflich waren, und dem von der Krone entlassenen Staatsanwalte der, für das Amt gezahlte Kaufpreis zurückbezahlt werden mußte, so waren die alten französischen Staatsanwälte, indirect wenigstens, vor willkührlichen Entlassungen gesichert. Nur das Amt des ersten und zweiten General-Advocaten war nicht käuflich; wohl aber die Stelle eines dritten General-Advocaten, die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bestand.

Was endlich die Amtsverrichtungen der alten französischen Staatsanwälte insbesondere betrifft, so waren diese doppelter Art. Sie zerfielen in gerichtliche und politische Amtsverrichtungen. Zu diesen gerichtlichen Amtsverrichtungen gehörten namentlich 1) in Strafsachen: die Handhabung der öffentlichen Ordnung, die Verfolgung der strafbaren Handlungen und die Betreibung des Vollzugs der Strafurtheile. 2) In Civil- und Lehnsachen: die Vertretung des Rechts der Krone und des Staates (Fiscalat), die Wahrung und Ueberwachung der Interessen der Minderjährigen, der Interdicirten, der Abwesenden, der Kirche, der geistlichen und weltlichen Körperschaften. Die königlichen Advocaten sowohl an den Parlaments- als auch an den Untergerichten hatten namentlich das Recht, in Sachen, welche die Krone, den Staat oder die Kirche betrafen, gegen das erlassene Urtheil das Rechtsmittel der Berufung oder der Opposition, sogar — jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen z. B. wenn Gefahr auf den Verzuge stand — in der Sitzung selbst zu ergreifen. Politische Amtsverrichtungen der alten französischen Staatsan-

waltschaft: Diese Behörde hatte das Recht, als die Vermittlerin zwischen der Krone und den Parlamenten die Gesetze, Ordonnanzen und Reglemente Namens des Königs den Parlamenten und Untergerichten mitzutheilen und auf deren Einregistrirung und Befolgung zu dringen. Wie wichtig dieses Recht war, ist aus der Geschichte ersichtlich, aus der Geschichte der großen Conflicte und Kämpfe, eben wegen dieser Einregistrirung in die Parlaments-Protocolle. Bekanntlich hat das Parlament von Paris eine Theilnahme an der Gesetzgebung beansprucht, und diesen Anspruch mehr als einmal mit glänzendem Erfolge geltend gemacht. Auch hatten die Staatsanwälte die Grundgesetze der Monarchie und die Rechte und Freiheiten der Nation (die zwar nicht viel sagen wollten) zu überwachen. Ingleichen hatten sie das Recht und die Pflicht, jeder Willkühr, jeder Uebertretung, oder jeder Nichtanwendung der Gesetze, von welcher Seite auch derlei ausgehen mochte, entgegenzutreten. Selbst in kirchlichen Angelegenheiten durften sie sich einmischen. Sie hatten nämlich alle und jede päpstliche Bullen und Breven zu untersuchen. War darin etwas enthalten, was den Grundsätzen, den Rechten und Privilegien der gallicanischen Kirche widersprach, so hatten sie auf Verweigerung des königlichen Placet, beziehungsweise auf Nichtvollziehung durch die Gerichte anzutragen *). Bedenkt man die Wichtigkeit, den Umfang der Amtsverrichtungen, der alten französischen Staatsanwälte, rechnet man dazu ihre indirekte Unabsetzbarkeit, so ist es begreiflich, daß seiner Zeit die gens du roi als treue Wächter der Gesetze, als bereitwillige Schutzherrn der Bedrängten, als Feinde der Willkühr, als unermüdliche rücksichtslose Verfolger der Verbrechen allgemein geachtet waren. Viele königliche Leute sind dem Könige selbst mächtig entgegengetreten, wenn er die Schranken des Rechts durchbrechen

*) Die älteste gesetzliche Urkunde über die Amtsverrichtungen der Staatsanwälte ist ein Edict von Heinrich II. vom 20. November 1553.

und in die Bahnen der Willkühr einlenken wollte. Männer, die an Muth und Selbstständigkeit den Molés, d'Aguesseau's l'Hôpital's nicht nachstanden, waren in den Zeiten, wo der König der Staat war, keine seltenen Erscheinungen. Aber nachdem diese „suite des tentatives heureuses des rois" — wie die Franzosen ihr Institut des ministère public nennen — geschlossen, nachdem die höchste Ausbildung des absoluten Königthums unter Ludwig XIV. und XV. vollendet, nachdem die letzte Widerstandsfähigkeit der Parlamente durch die berüchtigten Einregistrirungs-Befehle (lits de justice) vernichtet war, da hörte auch die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staatsanwälte auf. Durch königliche Ordonanzen wurde auf einen Schlag eine ganze Reihe von widerspenstigen d. h. nicht als blinde Werkzeuge gebräuchlichen Staatsanwälten ihrer Stelle ohne alle Vergütung entsetzt. Das wirkte. Unter Ludwig XIV. XV. XVI. waren die Staatsanwälte zu Spionen, zu feilen Führern der geheimen politischen Conduiten-Listen der Parlamente herabgesunken. So hatten die Staatsanwälte das ihr von der Krone eingeräumte Oberaufsichtsrecht über den Gang der Justiz, so hatten sie das Recht verstanden, in den periodisch-stattfindenden „Mercurialien" sich mißliebig über die Justizverwaltung der Parlamente auszusprechen. Für diese staatsanwaltliche Willfährigkeit hat sich aber die Krone auch recht dankbar gezeigt. Die Staatsanwälte wurden in der Blüthezeit des monarchischen Absolutismus, den Parlamenten gegenüber, mit einer ungeheueren Macht ausgerüstet. Um in dieser Beziehung mit einem Worte alles zu sagen, braucht nur angeführt zu werden, daß selbst das alte Vorrecht der Parlamente, sogenannte „gemeine Bescheide" d. h. Reglemente zur Erläuterung und Gesetz-Anwendung für künftige Rechtsfälle (arrêts, ou dispositions reglémentaires) zu erlassen, von der Initiative und Zustimmung der Staatsanwälte abhängig gemacht worden ist. Durch die Allmacht der Staatsanwälte hat Frankreichs absolutes Königsthum, das erste und letzte Palladium bürgerlicher Freiheit, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte zu vernichten gesucht.

Die große Staatsumwälzung von 1789 brach aus und der verkommene französische Staatsbau zerfiel in Schutt und Staub und eine neue Ordnung der Dinge auf dem Gebiete der Rechtsverfassung kam zum Durchbruche. Die Hauptveränderungen, welche das Institut der Staatsanwaltschaft in Folge der Revolution von 1789 allmählig durch eine, oft sehr verschiedenartige legislative Fortbildung erlitten, hatten vorzugsweise das materielle und formelle Strafrecht zum Gegenstande. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller, also auch der strafgerichtlichen Verhandlungen, eine schärfere Ausscheidung der Funktionen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, eine mehr geordnete staatsanwaltliche Controle der Untersuchung überhaupt — das sind namentlich diese Hauptveränderungen. Auch haben die Staatsanwälte zu Folge der neuen Rechtsordnung ihren alten, eigenthümlichen politischen Charakter völlig verloren, indem man ihre wesentlichen Attribute lediglich auf eine Thätigkeit vor den Gerichten beschränkte. Dagegen sind die Amtsverrichtungen der altfranzösischen Staatsanwälte in Civilsachen so ziemlich unverändert auf die Staatsanwälte der neuen Gerichtsverfassung übergegangen. — Die Gesetze des sogenannten Zwischenrechts (droit intermédiaire) d. h. die von 1789 — 1804 erlassenen Gesetze, welche das Institut der Staatsanwaltschaft betreffen, sind namentlich die Gesetze vom 16 — 24 August 1790 und vom 29. September 1791 und vom 20. October 1792, dann der Code des délits et des peines du 3. Brumaire an IV., die Constitution vom 22. Frimaire VIII. beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventôse VIII. und endlich die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII. In Folge der ersten revolutionären Parlaments-Verhandlungen über die neue Gerichts-Organisation wurde, in Erwägung der Art und Weise, wie man in den letzten Zeiten der absoluten Monarchie die Staatsanwälte als Werkzeuge des Despotismus mißbraucht hatte, in Erwägung der Furcht einem Manne eine so große Gewalt der Anklage zu übertragen, in Erwägung endlich, daß man nach dem Vorgange des englischen Rechts das System der Privat-Anklagen begünsti-

gen müsse, in Gemäßheit der Anträge des Volks-Repräsentanten Bergasse *) die ganze Einrichtung der alten französischen Staatsanwaltschaft aufgehoben und dafür, durch das Gesetz von 1790 sogenannte „commissaires du roi" eingeführt. Diese königlichen Commissäre waren keine eigentlichen öffentlichen Ankläger, sondern sie hatten nur die Befolgung der Gesetze Namens der Krone zu überwachen. Erst durch die Gesetze von 1791 und 1792 wurde das Amt eines öffentlichen Anklägers eingeführt und dieses Amt den bereits bestehenden königlichen Commissären, in der Weise übertragen, daß die Amtsthätigkeit dieser Commissäre (nach Aufhebung des Königthums commisaires nationaux genannt), in Strafsachen jedoch nur auf Kenntnißnahme der eingeleiteten Untersuchungen und auf das Recht der Stellung von Strafanträgen im Interesse der Handhabung der Gesetze beschränkt war. Der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV. hat diese commissaires nationaux zerschlagen und daraus zwei verschiedene Beamte gemacht, nämlich einen commissaire de la république und einen accusateur public. Der erstere verfolgte, der letztere entwickelte in der öffentlichen Sitzung die Anklage. Nach gefälltem Urtheile (Verdict) hatte der commissaire de la république, den Straf- oder Freilassungs-Antrag zu stellen. Auch hatte der commissaire de la république den Straf-Vollzug zu überwachen. Die Constitution vom 22. Frimaire VIII. beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventôse VIII. hat zwar die Amtsverrichtungen des commissaire de la république mit denen des accusateur public verschmolzen, allein nur auf ganz kurze Zeit. Denn man hat sogenannte directeurs du jury **), später magistrats de surêté ***) angestellt, d. h. Beamte, welchen außer der öffentlichen Verfolgung der Vergehen und Verbrechen noch überdies eine große Anzahl von richterlichen Functionen anvertraut war, wie z. B. das Recht die Angeschuldigten zu vernehmen und verhaften zu lassen,

*) S. De Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. V. S. 37. (Herausgegeben von Mittermaier und Mohl.)

**) Dieser Beamte hat daher seinen Namen, weil er die Anklage-Jury zu leiten hatte.

***) Eingeführt durch die loi du 7. Pluviôse IX.

Zeugenverhör abzuhalten, Haussuchungen vorzunehmen u. s. w. Die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII. endlich hatten die procureurs généraux und procureurs de la république eingeführt, deren Stellung jedoch sehr beschränkt war. Sie hatten nämlich nur die strafbaren Handlungen mit den ihnen zugekommenen Beweisstücken den neu eingeführten Untersuchungsrichtern mitzutheilen, welchen Richtern ein großer Theil der Funktionen der wieder aufgehobenen directeurs du jury oder magistrats de sûreté übertragen worden ist. Das unglücklichste Institut, das im Laufe der vielen criminal-politischen Experimente während der großen französischen Revolution zu Tage gelaufen, war unstreitig das Institut der directeurs du jury, oder der magistrats de sûreté, indem darin eine vollständige Cumulation des Amtes eines öffentlichen Anklägers und eines Untersuchungsrichters enthalten war*).

Durch die oben angeführten Specialgesetze des Zwischenrechts ist auch die Käuflichkeit aller und jeder Staats-Aemter, folglich auch der Aemter der Staatsanwaltschaft schlechthin aufgehoben worden. Ingleichen wurde auch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Staatsanwälte sammt und sonders als Agenten der vollziehenden Gewalt**) zu betrachten, d. h. der vollziehenden Staatsgewalt unmittelbar untergeordnet und absetzbar***), den Gerichten dagegen coordinirt seien.

*) Die Stellung der Staatsanwälte nach dem Zwischenrechte ist ein förmliches Chaos! Nirgends auch nur eine Spur von einer begriffsmäßigen Reformation des alten Instituts. Bald taucht eine unerklärliche Attributen-Verschmelzung auf, wie z. B. bei den directeurs du jury und den magistrats de sûreté, bald eine eben so unerklärliche Attributen-Sonderung, wie z. B. bei den commissaires de la république und den accusateurs publics. Dabei ein ermüdender Namens-Wechsel ohne Begriffe. Bald erscheinen commissaires du roi, bald commissaires du gouvernement, bald commissaires nationaux, bald commissaires de la république, bald directeurs du jury, bald magistrats de sûreté, bald endlich procureurs généraux et procureurs de la république!

**) Loi du 24. Août 1790. tit. VIII. art. 1.

***) Décret du 8. Mai 1790.

Abgesehen davon, daß die Staatsanwälte als Vollzugs-Beamte die richterlichen Urtheile, theils selbst zu vollziehen, theils deren Vollzug zu betreiben und zu überwachen hatten, so waren sie doch in ihrer amtlichen Wirksamkeit von den Gerichten durchaus unabhängig.

Was endlich die neuesten französischen Gesetze, namentlich die Strafprozeß-Ordnung (Code d'instruction criminelle von 1809) die kaiserlich napoleonischen Decrete vom 30. März 1808 vom 6. Juli und 18. August 1810, so wie das Gesetz vom 20. April 1810 aus dem Institute der — Staatsanwaltschaft gemacht haben, das soll in den folgenden Kapiteln gezeigt werden.

Zweites Kapitel.

Aeußere und innere Organisation der heutigen Staatsanwaltschaft Frankreich's.

§. 1.

Begriff und Personalstand der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft (Staatsbehörde, öffentliches Ministerium, ministère public) ist eine von der Staatsregierung ernannte Behörde, welche die Interessen des Staates in gewissen, gesetzlich bestimmten öffentlichen und Privatangelegenheiten vor den Gerichten des Landes zu vertreten hat. Die Staatsanwaltschaft eines französischen Gerichts, oder Gerichtshofes besteht aus mehreren Beamten. Das Haupt der Staatsanwaltschaft heißt entweder Generalprocurator (procureur général) oder Procurator der Republik (procureur de la république) je nachdem von der Staatsanwaltschaft an den Gerichtshöfen (cours) — dem Cassationshofe und den Appelhöfen (cours d'appel) — oder aber von der Staatsanwaltschaft an den Gerichten der ersten Instanz (tribunaux de la premiere instance) die Rede ist.

Unter den Beamten der Staatsanwaltschaft besteht eine

förmliche Hierarchie. Der Generalprocurator des Cassationshofes, der mit dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes gleichen Rang hat, steht an der Spitze der gesammten Staatsanwaltschaft von Frankreich. Unmittelbar unter dem Generalprocurator des Cassationshofes stehen die Generalprocuratoren der Appelhöfe und unmittelbar unter diesen Generalprocuratoren der Appellhöfe stehen die Procuratoren der Republik und die Untersuchungsrichter. Nur die Generalprocuratoren der Appellhöfe und der Generalprocurator am Cassationshofe stehen mit dem Justiz-Minister in unmittelbarer Verbindung und Correspondenz. Die gesammte französische Staatsanwaltschaft steht unter dem Befehl und der Oberaufsicht des Justiz-Ministers.

Sowohl dem Generalprocurator am Cassationshofe, als auch den Generalprocuratoren an den Appellhöfen sind Gehülfen oder Substituten unter dem Namen General-Advocaten (avocats généraux) beigeordnet. Die Generaladvocaten verrichten den Dienst bei den einzelnen Kammern der Gerichtshöfe, falls der Generalprocurator nicht selbst fungiren will. Sie haben überhaupt die ihnen vom Generalprocurator zugetheilten Geschäfte zu besorgen, ohne jedoch in der Regel bezüglich ihrer Civil- oder Strafanträge (conclusions-réquisitoires) an die Meinungen und Ansichten des Generalprocurators gebunden zu sein. In wichtigen Prozessen, oder auch auf besonderes Verlangen des Generalprocurators haben jedoch die Generaladvocaten die von ihnen beabsichtigten Conclusionen, oder Requisitorien ihrem Chef, dem Generalprocurator mitzutheilen. Sind nun der Generalprocurator und sein Generaladvocat getheilter Meinung, so hat der letztere die Civil- oder Strafsache den sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft des Appellhofes vorzulegen. Die Conclusionen, oder Requisitorien sind alsdann in der Audienz so zu stellen, wie die Majorität dieser Beamten es beschlossen haben wird. Sind die Stimmen unter diesen Beamten gleich, so giebt die Meinung des Generalprocurators den Ausschlag. Ist dagegen die Meinung des Letztern in der Minderheit geblieben, so

steht es ihm noch immer frei, das Wort selbst zu ergreifen und nach seiner individuellen Meinung zu concludiren, wenn von einer Civilsache, oder zu requiriren wenn von einer Strafsache die Rede ist *). Ueberhaupt kann der Generalprocurator im Gerichtssprengel seines Appellhofes das Wort ergreifen, wann, wo und wie es ihm beliebt. Die heutige französische Gerichtsverfassung hat demnach das Verhältniß der Generalprocuratoren zu ihren Generaladvocaten ganz abweichend von der alten Gerichtsverfassung Frankreichs festgestellt. Die Superiorität der Generalprocuratoren über ihre Generaladvocaten war vormals nur eine sogenannte „supériorité d'honneur", nach der heutigen Gerichtsverfassung dagegen ist sie eine „supériorité réelle." Das Gesetz vom 20. April 1810 Art. 47. §. 1. bestimmt ausdrücklich, daß die Generaladvocaten ihr Amt nur unter der Aufsicht und der Direction der Generalprocuratoren auszuüben haben. In der Regel führen die Generalprocuratoren nur in den vereinigten Kammern (en chambres réunies), oder in den feierlichen Sitzungen (audiences solenelles), oder bei Gelegenheit der Eröffnung des Gerichtsjahres nach den abgelaufenen Gerichtsferien **) (la rentrée) das Wort. Es kann zwar der Generalprocurator auch für diese Fälle einen seiner Generaladvocaten delegiren. Allein es ist gegen das Herkommen und nur im äußersten Falle d. h. im Falle einer unvermeidlichen Abhaltung findet eine solche Delegation Statt. — Die Frage, wer den Generalprocurator im Falle einer Abhaltung, Verhinderung, oder Abwesenheit vertritt, ist durch das kaiserliche Decret ***) vom 6. Juli 1810 Art. 50 dahin beantwortet, daß dem ältesten Generaladvocaten das Recht einer unbedingten Vertretung des Generalprocurators vorbehalten ist. Sind die Generaladvocaten abwesend, so werden

*) S. kaiserliches Decret vom 6. Juli 1810 die Art. 48 und 49.

**) Diese Ferien dauern vom 1. September bis zum 1. November. Vgl. das Gesetz vom 6. Juli 1810. Art. 20.

***) S. auch das Gesetz vom 20. April 1810. Art. 47. §. 2.

sie von den „substituts de service au parquet“ vertreten *). Sind endlich auch die Substituten**) abwesend, so wird der Dienst von denjenigen General-Advocaten gemacht, die vom Generalprocurator besonders ausersehen werden ***).

Das Haupt der Staatsbehörde an den Gerichten der ersten Instanz, heißt, wie oben bemerkt, Procurator der Republik. Diesen Beamten sind ein, oder mehrere stellvertretende Gehülfen unter dem Namen Substituten beigegeben. Diesen Substituten hat der Oberprocurator ihren Dienst anzuweisen, jedoch mit dem Vorbehalte, zu jeder Zeit die bereits getroffenen Dienstanordnungen wieder abzuändern. Auch kann er nach Belieben die, von ihm seinen Substituten übertragenen Functionen selbst verrichten †). Im Falle der Verhinderung, oder Abwesenheit des Procurators wird derselbe durch seinen Substituten unbedingt vertreten, im Falle er nur einen hat. Sind ihm dagegen mehrere Substituten untergeordnet, so ist immer der älteste Substitut Kraft Gesetzes sein unbedingter Stellvertreter. Ueberhaupt ist das Dienst- und Rangverhältniß des Procurators der Republik zu seinen Substituten schlechthin analog dem Dienst- und Rangverhältnisse zwischen dem Generalprocurator und seinen Generaladvocaten. Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß alle Procuratoren der Republik selbst nur als Gehülfen des Generalprocurators an dem Appellhofe des Gerichtssprengels zu betrachten sind ††). Dieser hat als ihr Vorgesetzter die Aufsicht über sie zu führen†††).

---

*) Kaiserl. Decret vom 6. Juli 1810. Art. 51.

**) Diese Substituten sind überzählige Generaladvocaten, die erst in den Besoldungsetat nachrücken. Sie sind jetzt abgekommen.

***) Kaiserl. Decret vom 6. Juli 1810. Art. 52.

†) Kaiserl. Decret vom 18. August 1810. Art. 19.

††) „Le procureur de la république est l'oeil du procureur général, comme le procureur général est l'oeil du gouvernement.“ Motifs du Cod. d'instruction crim. liv. I. chap. I — VIII. pag. 17.

†††) Vgl. z. B. Cod. d'instruction criminelle die Art. 27. 274. ff. 284. 285 ff. Dann das Gesetz vom 20. April 1810. Art. 45.

Die Procuratoren der Republik stehen daher auch mit dem Justiz-Ministerium nicht unmittelbar in Verbindung, sondern nur mittelbar durch den Generalprocurator, an welchen sie auch z. B. ihre halbjährigen Berichte einzusenden haben, welcher sie, mit einem Begleitschreiben direct dem Justiz-Minister einzusenden hat*).

Die Zahl der sämmtlichen Generalprocuratoren Frankreichs beträgt neun und zwanzig, d. h. auf je einen Appellhof (die Appelhöfe von Corsica und Algerien mitgezählt) ein Generalprocurator, nebst dem Generalprocurator am Cassationshofe. Frankreich hat nämlich mit Corsica und Algerien acht und zwanzig Appellhöfe. Die Zahl der sämmtlichen Generaladvocaten, der Procuratoren der Republik und deren Substituten beträgt in Frankreich gegen 1000 Personen. Es giebt nämlich in Frankreich mit Einschluß des Erstinstanz-Gerichts von Paris, 361 Erstinstanz-Gerichte.

§. 2.

Verhältniß und Stellung der französischen Staatsanwaltschaft zu den Gerichten.

Eine öffentliche Gerichtssitzung (audience) in Civil- und Strafsachen kann nur in Gegenwart der Staatsbehörde gültiger Weise abgehalten werden. Diese Behörde hat daher neben jedem Civil- und Strafgerichte, vom größten bis zum kleinsten, ihren eigenen Sitz. Auch bildet die Staatsbehörde einen integrirenden Bestandtheil des Gerichts (tribunal), oder des Gerichtshofes (cour), bei welchem dieselbe eingesetzt ist. Der Beamte des öffentlichen Ministeriums steht jedoch dem Gerichte oder Gerichtshofe, wo er zu fungiren hat, schlechthin nur gegenüber und hat also in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung auf die richterlichen Urtheile einen entscheidenden Einfluß. Vielmehr hängt es unbedingt vom rechtlichen Ermessen des Gerichts ab, ob es die staatsan-

*) Kaiserliches Decret vom 30. März 1808. Art. 81.

waltlichen Ansichten zu den seinigen machen will, oder nicht. Diese Ansichten hat nun die Staatsbehörde in der Regel in öffentlicher Sitzung vorgetragen. Ich sage in der Regel — denn ausnahmsweise haben die Beamten des öffentlichen Ministeriums auch in geheimen Gerichtssitzungen ihre Anträge zu stellen, dieses ist namentlich dann der Fall, wenn die Anklage-Kammern der Erstinstanzgerichte, oder der Appelhöfe über die Berichte, beziehungsweise des Untersuchungsrichters, oder des Generalprocurators zu erkennen haben*). Auch ist es der Staatsbehörde nicht gestattet, dem Gerichte in sein Berathungs-Zimmer zu folgen, sondern sie hat in allen Fällen den Ausspruch des Gerichts im Audienz-Saale, oder auf dem Parquet abzuwarten**). Es hat also die Staatsbehörde ihre Amtsverrichtungen lediglich im öffentlichen Gerichtssaale, in der geheimen Anklage-Kammer, oder auf dem Parquet***) auszuüben. Nur bei dem Cassationshofe besteht eine sonderbare Ausnahme von dieser Regel. Hat nämlich dieser Gerichtshof eine förmliche Berathung verordnet, so darf die Staatsbehörde in dem Berathungszimmer der Berathung und Abstimmung beiwohnen und ist sogar hier noch mit ihren etwaigen Bemerkungen zu hören. So wenig auf der einen Seite die Staatsanwaltschaft auf die Urtheile der Gerichte ir-

*) Vgl. Cod. d'instruction criminelle die Art. 127. 218. 236.

**) Kaiserl. Decret vom 30. März 1808. Art. 88. Wenn jedoch das Gericht sich über Anordnungen zu berathen hat, welche den inneren Dienst (le service intérieur) zum Gegenstande haben, so sind die Beamten der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen zur Berathung des Gerichts zuzuziehen. Auch haben sie alsdann das Recht alle und jede auf den inneren Dienst bezüglichen Anträge zu stellen.

***) Unter Parquet ist die Amtsstube (le bureau) zu verstehen, welche den Beamten der Staatsanwaltschaft im Justiz-Gebäude für ihre, außer der Audienz, oder den Anklage-Kammern zu verrichtenden Geschäften eingeräumt ist. Daher werden in Frankreich die Beamten der Staatsanwaltschaft auch Parquet-Beamte (gens du parquet) genannt.

gend einen entscheidenden Einfluß auszuüben hat, eben so wenig hat auf der anderen Seite die Staatsanwaltschaft von den Gerichten Befehle, oder Aufträge, oder sonstige Weisungen anzunehmen. Die Staatsanwaltschaft ist demnach von den Gerichten in der Regel durchaus unabhängig. Nur in zwei Fällen können ausnahmsweise den Staatsanwälten durch die Gerichte amtliche Aufträge, oder Befehle ertheilt werden; nämlich wenn die Anklage-Kammer eines Appelhofes der Staatsbehörde den Beginn einer neuen, oder die Vervollständigung einer bereits erhobenen Anklage aufträgt*); oder wenn ein Appelhof in Folge eines Beschlusses seiner vereinigten Kammern den Generalprocurator zur Stellung einer Anklage, beziehungsweise zur Erwirkung einer Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffordert**).

Die französische Staatsbehörde hat nur bei den sogen. ordentlichen Civil-Gerichten ihren Sitz, d. h. bei dem Cassationshofe, bei den Appellhöfen und den Erstinstanz-Gerichten. Also bei den außerordentlichen Civil-Gerichten (tribunaux d'exceptions), namentlich den Friedens- und Handelsgerichten sind keine Staatsanwälte aufgestellt. Dagegen hat die Staatsbehörde nicht bloß bei den ordentlichen Strafgerichten d. h. bei den Zuchtpolizei-, Appellations- und Assisen-Gerichten ihren Sitz, sondern auch bei den außerordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den einfachen Polizei-Gerichten der Friedensrichter***) und Landbürgermeister†) und bei dem, durch ein Gesetz v. 1848 neu gegründeten Staatsgerichtshof (haute cour de justice) zur Aburtheilung gewisser, gesetzlich bestimmter, politischer Verbrechen. Wenn insbesondere der Friedensrichter, oder Landbürgermeister als ein-

*) Cod. d'instr. crim. Art. 235.

**) Gesetz vom 20. April 1810. Art. 11.

***) Vgl. Cod. d'instr. crim. die Art. 139 ff.

†) Vgl. Cod. d'instr. crim. die Art. 166 ff.

facher Polizeirichter (juge de simple police) zu erkennen hat, so vertritt beziehungsweise entweder der Polizei-Commissär — falls einer im Cantons-Hauptorte vorhanden — oder der Bürgermeister, oder dessen Adjunct, oder ein Mitglied des Gemeinderathes die Stelle eines Beamten der Staatsanwaltschaft, kraft welcher Stellung er die einfachen Polizei-Uebertretungen zu verfolgen, vor dem Polizei-Gerichte die Strafanträge zu stellen, die etwaigen Berufungen gegen die gesprochenen Polizei-Erkenntnisse und den Vollzug der Strafurtheile zu betreiben hat. Vor dem neuen Staatsgerichtshofe vertritt ein Beamter der Staatsanwaltschaft am Appellhofe zu Paris die Stelle eines öffentlichen Anklägers.

Zum Schlusse noch ein Paar Worte über den Grundsatz der Untheilbarkeit des Amtes der französischen Staatsanwaltschaft. „Le ministère public est indivisible," sagt man sehr oft in Frankreich, ein Satz, der eben so oft auch falsch, d. h. so ausgelegt wird, als ob jeder untergeordnete Staatsanwalt unbedingt den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen habe. Der Satz, das Amt der Staatsanwaltschaft ist ein eines und ungetheiltes, muß vielmehr so verstanden werden, daß keinem Theile der gesammten staatsanwaltlichen Körperschaft specifisch verschiedene Functionen zustehen; sondern, daß der einzelne Beamte der Staatsanwaltschaft innerhalb seines Amtskreises schlechthin nach eigener Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen des Vorgesetzten handeln, z. B. die Stellung einer Anklage verweigern kann, obwohl der vorgesetzte General-Procurator eine Anklage verlangt *). Das Mittel, das Widerstreben eines untergeordneten Staatsanwaltes zu beseitigen, ist vom Gesetze (vom kais. Decret v. 6. Juli 1810 Art. 48 und 49 selbst gegeben. Der vorgesetzte General-Procurator hat ja nur einfach die ganze Sache selbst in die Hand zu nehmen. So stellt

*) Vgl. Mangin tr. de l'action civile et de l'action publique I. Nro. 106.

sich dieser Punct — in thesi. Ob aber — in hypothesi dem untergeordneten Staatsanwalte, ein Widerstreben gegen die Weisungen seiner Vorgesetzten anzurathen ist, dürfte bei der willkürlichen Absetzbarkeit, d. h. also bei der gänzlichen Abhängigkeit der Staatsanwälte von der Gnade der Regierung, sehr zu bezweifeln sein.

§. 3.

Wer ernennt die Beamten der Staatsanwaltschaft? Und wer kann Staatsanwalt werden?

Die Regierung der Republik hat ausschließlich das Recht, die Beamten der Staatsanwaltschaft zu ernennen. Diese Regierung hat aber auch das Recht, zu jeder Zeit, ohne Angabe irgend eines Grundes, die Beamten der Staatsanwaltschaft, vom ersten bis zum letzten, zu versetzen und selbst abzusetzen.

Wer kann zum Staatsanwalte ernannt werden? Nur Derjenige, welcher Rechtsstudien gemacht, ein Examen bestanden, den Grad eines licencié en droit erhalten und mindestens zwei Jahre im Barreau (d. h. bei einem Advocaten) practicirt hat. Ueberdieß muß man auch das gesetzliche Alter erreicht haben. Wer Procurator der Republik werden will, muß das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Substituten eines Procurators der Republik können jedoch schon nach zurückgelegtem 22. Lebensalter angestellt werden. Der General-Procurator eines Appelhofes muß mindestens das 30. und seine Generaladvocaten müssen mindestens das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben *).

§. 4.

Von der Aufsicht und Disciplin über die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Die Beamten, welche an den einfachen Polizeigerichten die Stelle des öffentlichen Ministeriums versehen, namentlich

*) Gesetz v. 20. April 1810. Art. 64. f.

die Polizei-Commissäre, die Bürgermeister und ihre Adjuncten, ingleichen die Substituten der Proruratoren der Republik stehen unter der Aufsicht (surveillauce) der Procuratoren der Republik an den Erstinstanz-Gerichten. Die Procuratoren der Republik und ihre Substituten, ingleichen die Generaladvocaten der Generalprocuratoren am Appelhofe, sind unter Aufsicht der letztern und die Generalprocuratoren der königlichen Gerichtshöfe stehen unter der Aufsicht einerseits des Justiz-Ministers, und andererseits des Generalprocurators am Cassationshofe *).

Jeder Beamte des öffentlichen Ministeriums (tout officier du ministère public), dessen Betragen nicht tadelfrei ist (dont la conduite est réprehensible), wird vom Generalprocurator am Appelhofe zurechtgewiesen (sera réprimandé). Von dieser Zurechtweisung ist der Justiz-Minister in Kenntniß zu setzen, der nach Umständen, die tadelnswerthen Beamten, entweder durch den Generalprocurator des Appelhofes die Verweise ertheilen, oder auch die Beamten zu sich kommen läßt, um ihnen die geeigneten Bemerkungen selbst zu machen. Nach Umständen kann auf Antrag des Justiz-Ministers die Abberufung dieser Beamten erfolgen. Dagegen können die Erstinstanz-Gerichte den Beamten der Staatsanwaltschaft keine Verweise ertheilen, sondern sie haben nur das Betragen dieser Beamten dem ersten Präsidenten, so wie den Generalprocurator am Appelhofe anzuzeigen. — Eben so hat im Falle, daß der Generalprocurator selbst die Würde und Delicatesse seiner Stellung compromittirt, der betreffende Appelhof nur dem Justiz-Minister das Betragen dieses Beamten zu denunciren. Der Minister hat alsdann in der geeigneten Weise einzuschreiten und nöthigenfalls selbst seine Abberufung bei der Regierung zu betreiben **).

Jeder Beamte der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, an

---

*) Sénatus-consulte organique du 16 Thermidor on X. tit. IX. Art. 81. und 84. Ges. v. 20. April 1810. Art. 6. und 60.

**) Ges. vom 20. April 1810, die Art. 45. f. 60. Decret vom 6. Juli 1810. Art. 20.

dem Orte, wo er seine Functionen zu verrichten hat, seinen Wohnsitz aufzuschlagen und nur mit **Urlaub** (congé) von der competenten Behörde kann sich der Staatsanwalt von seinem Wohnorte entfernen. Entfernt sich ein Beamter der Staatsanwaltschaft **ohne** Urlaub, so wird ihm für diese Zeit seiner Abwesenheit der Gehalt entzogen und hat die Abwesenheit länger als **sechs** Monate gedauert, so kann er als **Dimissionär** angesehen werden. Wenn jedoch dieser Beamte länger als **einen** Monat abwesend war und er vom Generalprocurator **vergebens** aufgefordert wurde, sich ungesäumt auf seinen Posten zu begeben, so kann auf den Bericht vom Justiz-Minister von der Regierung seine Abberufung ausgesprochen werden *).

§. 5.

Von dem Geschäftskreise der französischen Staatsanwaltschaft. — Im Allgemeinen.

In Beziehung auf den **Geschäftskreis**, oder die **Amtsverrichtungen** der französischen Staatsanwälte dürfte man sich wohl hüten, Vergleichungspuncte und Analogien aufzusuchen, die etwa zwischen **diesem** Institute der Franzosen und gewissen Einsetzungen **anderer Staaten** bestehen möchten. Die Stellung und der Geschäftskreis der französischen Staatsanwaltschaft ist so eigenthümlich, beruht auf so eignen Grundlagen, besteht aus so **fremdartigen**, zum Theile so **widersprechenden** Elementen, ist so umfangreich, so mannigfaltig, so originell in seinem Entwicklungsgange, daß zwischen dem französischen **Staatsanwalte** und dem **General-Attorney** der Engländer und Nordamericaner, dem Staatsanwalte mehrerer Schweizer-Republiken, den Fiscalen deutscher Staaten und den **neu errichteten Staatsanwaltschaften in Deutschland** nur in **einzelnen** Hauptbeziehungen eine

*) Ueber die **Urlaubs**-Ertheilungen hinsichtlich des Staatsanwalts, s. d. Ges. v. 20. April 1810. Art. 43. §. 1. Kais. Decret v. 6. Juli 1810. Art. 26.

Gleichheit der Attribute vorkommt. Daher ist es auch rein unmöglich, den Dienst der französischen Staatsanwälte in einem Bilde zusammenzufassen, auf einen Hauptgesichtspunct zurückzuführen. Vielleicht dürfte sich der gesammte Dienst der französischen Staatsbehörde nach ihren verschiedenen Hauptattributen in folgender Weise gruppiren lassen: I. Die Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justiz-Verwaltung (des Justiz-Ministeriums). II. Als eine gerichtliche Behörde in Civilsachen. III. Als eine gerichtliche Behörde in Strafsachen.

Mit der Ausübung aller dieser verschiedenartigen Functionen sind nun die Generalprocuratoren speciell vom Gesetze beauftragt. „Toutes les fonctions du ministère public, sagt das kaiserliche Decret vom 6. Juli 1810. Art. 45, sont spécialement et personnellement confiés à nos procureurs généraux." In so fern es aber den Generalprocuratoren unmöglich ist, alle die dem öffentlichen Ministerium übertragenen Functionen in Person zu verrichten, so sind denselben stellvertretende Gehülfen beigegeben, welche Generaladvocaten, oder Procuratoren der Republik und Substituten, oder aber Polizei-Commissäre, Bürgermeister und Adjuncten heißen, je nachdem die Generalprocuratoren an dem Cassationshofe, an den Appel- und Assisenhöfen, oder an den Erstinstanz- und Zuchtpolizei-Gerichten, oder aber an den einfachen Polizei-Gerichten vertreten werden. — Auch stehen, über alle diese verschiedenartigen, unter dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft begriffenen Gegenstände, die Generalprocuratoren in fortwährender referirender Correspondenz mit dem Justiz-Ministerium, dem sie in jeder Beziehung, namentlich bei Anstellungen und Beförderungen ꝛc. die nöthigen Auskünfte über Dinge und Personen zu ertheilen haben.

§. 6.

I. Von der Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justiz-Verwaltung, oder des Justiz-Ministeriums.

Der Staatsanwaltschaft steht Kraft dieser Eigenschaft zu:

A. **Ein Aufsichtsrecht über die gesammte Verwaltung der Justiz.** — 1) Die Generalprocuratoren an den Appelhöfen haben alljährlich bei der Wiedereröffnung des Gerichtsjahres nach den Ferien (lors la rentrée) einen Vortrag zu halten, über die Art und Weise, wie in dem vergangenen Jahre die Justiz verwaltet*) worden ist. Sie haben bei diesem Anlasse alle und jede Uebelstände und Gebrechen in der Justiz-Verwaltung hervorzuheben, das Benehmen der richterlichen und gerichtlichen Beamten zu rügen**); ingleichen haben sie das Recht, alle und jede ihnen geeignet erscheinenden Anträge zu stellen, worüber der Appelhof erkennen muß. Zu demselben Zwecke können die Generalprocuratoren auch zu jeder Zeit eine Plenar-Versammlung des Appelhofes durch den Präsidenten zusammenrufen lassen***). Ueber alles dieses hat der Generalprocurator an den Justiz-Minister zu berichten. Ueberhaupt ist die Staatsanwaltschaft das Auge der Staatsregierung, womit die letztere die Gerichte beobachtet†). Daher haben auch die Generalprocuratoren jährlich (im April und September) dem Justiz-Ministerium unmittelbar Berichte über den Gang der Justiz-Verwaltung einzusenden, namentlich über die Zahl der im verflossenen halben Jahre abgeurtheilten, oder noch rückständigen Sachen††). Die Procuratoren der Republik an den Erstinstanzgerichten haben ähnliche Berichte

---

*) Die Vorträge der Generalprocuratoren beschränken sich in der Regel auf eine trockene Statistik der abgeurtheilten, der rückständigen und noch schwebenden Civil- und Criminalprocesse; sowie auf die Resultate der geführten Civilstands-Register.

**) Dieses Recht der heutigen französischen Staatsanwälte entspricht dem Rechte der Generalprocuratoren der alten Parlamente Frankreichs in einer „Mercuriale" (stets an einem bestimmten Mittwoch gehalten, daher der Name) die Justiz-Verwaltung zu kritisiren.

***) Kais. Decret v. 30. März 1808, die Art. 50. 79. 88.

†) Exposé des motifs. du liv. I. chap. 1—8 du Cod. d'instruct criminelle.

††) Kais. Decret v. 30. März 1808. Art. 80.

(gleichfalls im April und September) an ihre vorgesetzten Generalprocurator zu erstatten. Der letztere hat sie mit seinen Bemerkungen dem Justiz-Minister vorzulegen. — 2) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben insbesondere darüber zu wachen, daß in den Gerichtsjournalen die Urtheile gehörig vom Präsidenten unterzeichnet und nicht vor der Unterzeichnung ausgefertiget werden. Bemerkt überhaupt der Staatsanwalt irgend eine Unregelmäßigkeit, oder Unordnung im Dienste, oder eine Unförmlichkeit, so hat er dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Gerichts, oder Gerichtshofes die geeigneten Vorstellungen zu machen. Sind jedoch diese Vorstellungen unbeachtet geblieben, so hat der Staatsanwalt an die höhere Behörde zu berichten, d. h. der Procurator der Republik an den Generalprocurator und der Generalprocurator an den Justizminister. Daher müssen auch die Staatsanwälte zu allen und jeden Berathungen des Gerichts, welche den innern Dienst und die Geschäftsordnung betreffen, zugezogen werden *). — 3) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben endlich das Recht, Disciplinar-Untersuchungen gegen Richter, Advocaten und Notäre von Seite der Gerichte zu veranlassen und nach Umständen die Verhängung der geeigneten Disciplinar-Strafen zu beantragen. Auch können sie gegen alle in dieser Beziehung ergangenen Entscheidungen appelliren. Demnach steht dem Staatsanwalt eine förmliche Beaufsichtigung der Gerichte zu. Umgekehrt aber haben die Gerichte über die Beamten der Staatsanwaltschaft schlechthin keine disciplinären Befugnisse. Die Gerichte können selbst in der Sitzung keinerlei Ermahnungen, oder Interpellationen an dieselben richten, noch ihnen jemals das Wort nehmen, im Falle sie dasselbe zu ergreifen wünschen. (Vgl. den §. 4 dieses Capitels.)

B. Ein Aufsichtsrecht über die Beamten der gerichtlichen Polizei (officiers de la police judiciaire). Zu diesen Beamten gehören namentlich die Friedensrichter, Untersuchungsrichter, Officiere der Gendarmerie, die

*) S. das kaiserl. Decret vom 30. März 1808. Art. 88. §. 2.

General- und Local-Commissäre der Polizei, die Bürgermeister und ihre Adjuncten und endlich die Feld- und Waldschützen.

C. Ein Aufsichtsrecht und eine Disciplinar-Gewalt über die sogenannten ministeriellen Beamten (officiers ministériels) *) Unter diesen officiers ministériels sind Beamte zu verstehen, welche von der Staatsregierung ernannt, in den gesetzlich bestimmten Fällen verpflichtet sind, auf eine an sie ergangene Aufforderung den requirirenden Parteien in ihren Rechtsangelegenheiten zu dienen (de prêter leur ministère). Zu den officiers ministèriels gehören folgende und nur folgende Beamte: 1) die Anwälte (avoués), die Gerichtsboten (huissiers) und die Gerichtsschreiber (les gréffiers). Die Staatsbehörde hat insbesondere die Erhebung der Gebühren dieser Beamten zu überwachen und zum Behufe geeigneter Controle der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten ein eigenes Register zu führen **). — Kraft dieses Aufsichts- und Ueberwachungsrechtes können diese ministeriellen Beamten von den Generalprocuratoren an den Appellhöfen und im Namen derselben von den Procuratoren der Republik an den Erstinstanzgerichten zurechtgewiesen werden. Wenn jedoch solche einfache Zurechtweisungen ohne Erfolg geblieben sein sollten, so tritt nun die Disciplinar-Gewalt über diese Beamten ein. Diese Beamten können, wenn sie den bestehenden Gesetzen zuwider handeln auf dem Disciplinar-Wege entweder mit einfachen, oder mit geschärften Verweisen, oder aber mit zeitweiser Suspension bestraft werden. Der Gerichtshof, oder das Gericht, in dessen Sprengel die Disciplinarfehler begangen worden sind, hat in seiner Berathungs-Kammer, nach Anhörung, oder doch mindestens nach Vorladung des Inculpirten jene Strafe auszusprechen. Die Disciplinargewalt der Gerichte bezüglich der officiers ministériels kann

*) Ges. v. 20. April 1810. Art. 45.

**) Ges. v. 20. April 1810. Art. 45. Decret v. 18. Juni 1811 die Art. 57 und 83.

sowohl auf Betreiben der verletzten Parteien als auch auf Ansuchen der Beamten des öffentlichen Ministeriums ausgeübt werden. Die von den resp. Gerichten verhängten Disciplinarmaßregeln sind nur dann der Appellation, oder Cassation unterworfen, wenn die officiers ministériels zur Strafe der Suspension verurtheilt worden sind. Ueber alle und jede von den Gerichten verhängten Disciplinarmaßregeln muß vom betreffenden Generalprocurator an den Justiz-Minister berichtet werden *). Ueber das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde hinsichtlich der ministeriellen Beamten habe ich mich deßhalb etwas weiter ausgelassen, um einige Bemerkungen über den Unterschied zwischen diesem Aufsichtsrechte der Staatsbehörde und dem Aufsichtsrechte derselben Behörde über die Richter, Advocaten (avocats) und Notäre anzuknüpfen. Nur die officiers ministériels d. h. Anwälte **) (avoués), die Gerichtsschreiber und Gerichtsboten können durch die Staatsbehörde zurechtgewiesen werden. Zurechtweisungen gegen die Richter, Advocaten und Notäre können durch die Staatsbehörde nur provocirt, d. h. bei dem competenten Gerichte, oder bei den Disciplinar-Kammern der Advocaten und Notäre ***) beantragt werden. Nur das Gericht, oder die Disciplinar-Kammer der Advocaten, oder Notäre kann Zurechtweisungen beziehungsweise gegen die Richter, die Advocaten und Notäre aussprechen †). Mit einem Worte: Richter, Advocaten und Notäre sind keine ministeriellen Beamten. Hinsichtlich der Richter und Advocaten sind die Männer der Theorie und Praxis einig. Allein hinsichtlich — der Notäre existiren unter den Schriftstellern

*) Kaiserliches Decret vom 30. März die Art. 102 ff.

**) Ueber den Unterschied zwischen avoué und avocat vgl. meinen Aufsatz im Gerichtssaale von Jagemann. I. S. 41 ff.

***) Ueber die Zusammensetzung und die Attributionen der Advocaten- und Notariats-Kammern, vgl. meine Schrift über Frankreichs Civil- und Criminalverfassung. S. 290 f. und S. 321 f.

†) Ortolan et Lédeau le ministère public en France. Paris 1831. II. Vol. pag. 364.

und Practicern *) häufig sehr irrige Ansichten; in sofern man die Notäre gleichfalls unter die officiers ministériels rechnet. Die Notäre sind aber durchaus keine ministeriellen Beamten, mithin nicht in der Lage Zurechtweisungen von der Staatsbehörde annehmen zu müssen. Der Notär als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht in ganz gleichem Range mit dem Richter, dem Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit. Der Notär hat das Recht seinen Urkunden die sogenannte executorische Formel anzuhängen, wodurch dieselben eben so vollziehbar werden, wie — richterliche Urtheile. Der Notär befiehlt den Vollstreckungsbeamten (den huissiers) durch seine grosse ganz in gleicher Weise wie ein Gericht, oder ein Gerichtshof durch sein Urtheil. Daher sagt auch der Art. 25 der französischen Notariats-Ordnung (das Gesetz vom 25. Ventôse XI.): „les grosses**) seules seront délivrées en forme exécutoire. Elles seront intitulées et terminées dans les mêmes termes que les *jugemens des tribunaux*.“ ***) Meines Erachtens konnte der Gesetzgeber die Gleichheit des Ranges bezüglich der Richter und Notäre nicht schärfer und deutlicher hervorheben. Demnach stehen die Beamten der Staatsanwaltschaft den Notären nur gegenüber, gleich wie den Gerichten. Der Notär, der Beamte der streitigen Gerichtsbarkeit ist und muß auch von der Staatsbehörde eben so unabhängig sein wie der Richter, der Beamte der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Stellung der französischen Notäre ist demnach die Stel-

---

*) Mir ist ein Generalprocurator bekannt, der geradezu Notäre zurechtgewiesen hat. Einige ließen sich derlei gefallen, andere nicht; bis endlich die Notariats-Kammern dagegen ernstliche Verwahrung eingelegt haben.

**) D. h. die erste oder Hauptabschrift vom Original (la minute) das in der Hand der Notäre verbleibt.

***) Das Sénatus-consulte organique du 16. Thermidor an XII. art. 141 enthält die Form, in welcher die richterlichen Urtheile zu publiciren sind.

lung der Richter schlechthin analog. Verletzt ein Notar das Gesetz, so mag die Staatsbehörde diese Verletzung, je nach Umständen vor dem Gerichte, oder vor der Notariats-Kammer verfolgen, wie diese Verfolgung auch hinsichtlich der Richter statt findet. Der Staatsbehörde steht also weder über die Richter, noch über die Notäre ein Aufsichtsrecht in der Art zu, wie über die officiers ministériels, oder mit andern Worten: es besteht zwischen der Staatsbehörde einerseits, dem Notariat und Richterstande andererseits wohl ein Aufsichts- allein durchaus kein Subordinations-Verhältniß. Die Anwälte (avoués), die Gerichtsschreiber und Gerichtsboten können von der Staatsbehörde, als ihrer vorgesetzten Behörde zurechtgewiesen werden, nicht aber die Advocaten (avocats), Richter und Notäre.

D. Die Staatsanwaltschaft ist endlich das Mittelorgan zwischen der vollziehenden Staatsgewalt und den Gerichten. — Alle und jede Gesetze werden von der obersten Justiz-Verwaltung, oder dem Justiz-Ministerium der Staatsanwaltschaft (dem Generalprocurator) übermacht, welche sie alsdann den Gerichten zum Vollzuge zu eröffnen hat.

§. 6.

II. Von der Staatsanwaltschaft als einer gerichtlichen Behörde in Civilsachen.

In dieser Beziehung ist nach den Gesetzen Folgendes zu bemerken:

Grundsatz. — Die Staatsbehörde kann in Civilsachen in der Regel überall nicht als Partei auftreten, d. h. es ist derselben überall kein Klagrecht (voie d'action) gegeben; oder wie es in der juristischen Kunstsprache der Franzosen heißt, die Staatsbehörde kann in einem Civilprocesse in der Regel nicht als Hauptpartei (partie principale) erscheinen. Die Staatsbehörde erscheint vielmehr in Civilsachen nur als Vertreterin der Rechtsordnung, als Wächterin des Gesetzes, oder sie erscheint, wie es in der französischen

Rechtssprache heißt: nur als — Nebenpartei (partie jointe). Insofern es sich in Civilsachen in der Regel ausschließlich nur um verzichtbare Privatrechte handelt, so muß es hier natürlich den Parteien auch allein überlassen bleiben, ihre Interessen geltend zu machen und zu vertreten. Die Staatsbehörde hat daher in Civilsachen nur zu beobachten, ob die Gesetze des Landes vollzogen werden. Die amtliche Thätigkeit der Staatsbehörde in Civilsachen besteht einfach darin, daß sie, falls es ihr beliebt, im Wege eines begutachtenden Antrags (par voie de conclusion) ihre Rechtsansichten vor dem Gerichte aussprechen kann*). Die Staatsbehörde kann aber auch statt eines speciellen Gutachtens sich einfach auf die Weisheit des Gerichts beziehen, wenn sie glaubt, die Parteien haben die Sache bereits aus dem richtigen Standpuncte aufgefaßt, und auch alles vorgebracht, was vorzubringen war. Folgerungen aus dem obigen Grundsatze sind z. B., daß der Staatsbehörde als bloßer partie jointe keine Rechtsmittel zustehen**); daß diese Behörde nicht befugt ist, irgend welche von den Parteien vernachlässigte, selbstständige Einreden (z. B. die der Verjährung) vorzubringen; daß dieselbe gegen das gefällte Urtheil nur das Rechtsmittel der tierce-opposition (nach Art. 474 des Code de procédure civile) einlegen; daß die Staatsbehörde von den Hauptparteien (nach Artikel 381 des Code de procéd. civ.) abgelehnt, oder recusirt werden kann. Der obige Grundsatz, daß die Staatsbehörde zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt ist, von Civilsachen Einsicht zu nehmen und sich dabei auf eine bald mehr, bald weniger umfassende Weise zu betheiligen, ist jedoch vom Code de procédure civile Art. 83 dahin beschränkt, oder modificirt, daß in den folgenden Fällen die Vernehmung der staatsanwaltlichen Anträge bei Strafe der Nichtigkeit des Urtheils vorgeschrieben, mithin die Staatsbehörde verpflichtet ist, ihre

*) Ges. v. 24. Aug. 1790. Tit. VIII. Art. 2. Ges. v. 20. April 1810. Art. 46.

**) Merlin. répert. univ. m. Appel. Sect. II.

Anträge (conclusions) dem Gerichte zu eröffnen. Die Staatsanwaltschaft muß concludiren: In allen Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domänen, die Gemeinden, die Anstalten des öffentlichen Nutzens (établissemens d'utilité publique, z. B. Spitäler, Stiftungen, Kirchenfabriken u. s. w.), endlich Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten der Armen zum Gegenstande haben. 2) In allen und jeden auf den Civilstand (état des personnes) und die Vormundschaften bezüglichen Rechtssachen. 3) In allen Sachen, wo es sich um die Zuständigkeit der Gerichte, um Competenz-Conflicte, um Recusationen der Richter, oder ganzer Gerichte, um Syndicats- oder Regreßklagen (prises à partie) handelt. 4) In Sachen, worin nichtautorisirte Ehefrauen, Minderjährige, Entwürdigte und Abwesende betheiliget sind. 5) Endlich in Sachen der autorisirten Ehefrauen, in so fern es sich um ihr Heirathsgut handelt und die Ehegatten nach dem Dotalrechte (s. Code civil Art. 1540 ff.) verheirathet sind. In der französischen Rechtssprache nennt man diese Fälle „communicables“ (weil die Acten der Staatsbehörde vorher mitgetheilt werden müssen, damit sie darin zum Behufe der Stellung ihrer Conclusionen Einsicht nehmen könne. Außer diesen, im Art. 83 des Cod. de procédure civile enthaltenen Fällen gibt es noch eine bedeutende Anzahl einzelner, über den ganzen Code civil und Code de procédure civile zerstreuten Fälle, in welchen eine concludirende Dazwischenkunft der Staatsbehörde als Nebenpartie (partie jointe) gleichfalls gesetzlich vorgeschrieben ist. Fälle, in welchen eine Mittheilung (communication) an die Staatsbehörde geschehen muß, erwähnen noch die Artikel: 47, 49, 69, 227, 249, 251, 311, 359, 372, 385, 394, 498, 668, 762, 782, 856, 858, 863, 883, 886, 891, 892, 900, 1004 u. s. w. des Code de procédure civile und dann die Artikel: 356, 357, 377 406, 450, 458, 467, 511, 2145 u. s. w. des Code civil. Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß in allen den Fällen, in welchen die Staatsbehörde nicht als Hauptpartei, sondern nur als Nebenpartei zu concludiren, gesetzlich verpflichtet ist, schlechthin kein Privatinteresse, sondern nur das Ge-

setz vertritt, nur das lebendige Organ ist, durch welches das Gesetz in Parteisachen sich vernehmen läßt. Die Staatsbehörde als partie jointe ist daher berechtigt und verpflichtet, wenn das Gesetz es verlangt, nicht bloß zum Vortheile des Staates, der Domänen, der Gemeinden, sondern auch zu deren Nachtheile, nicht bloß für die frommen Stiftungen, Ehefrauen, Minderjährigen, oder Abwesende, sondern auch gegen dieselben zu concludiren. — Eine weitere Beschränkung des facultativen Rechtes der Staatsbehörde zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Rechtsgutachten in Civilsachen bezieht sich auf die Staatsanwaltschaft am Cassationshofe. Es muß nämlich die an diesem Gerichtshofe fungirende Staatsbehörde in allen und jeden Civilsachen, sowohl in der Requeten- als auch in der Civil-Kammer*), jedesmal mit ihren An-

*) Der französische Cassationshof, besteht nämlich aus drei Kammern: 1) der Requeten-Kammer, 2) der Civil-Kammer und 3) der Straf-Kammer.

a) Bei der Requeten-Kammer müssen alle und jede Cassations-Gesuche (pourvois en cassation) in Civilsachen zuvörderst angebracht werden. Diese Kammer hat die Cassations-Gesuche entweder zu verwerfen, oder zuzulassen. Wenn diese Kammer das Cassations-Gesuch zuläßt, so ist ihr Urtheil ein bloßer Vorbescheid. Wenn sie dagegen das Gesuch verwirft, so ist ihr Urtheil ein Definitiv-Urtheil.

b) Die Civil-Kammer erkennt über die von der Requeten-Kammer für zulässig erkannten Cassations-Gesuche, d. h. sie erkennt, ob Cassation wirklich zuzulassen, oder ob das Gesuch zu verwerfen sei. Die Requeten- und Civil-Kammer sind demnach so gestellt, daß jede der andern, nur auf verschiedene Art übergeordnet ist. Die Requeten-Kammer der Civil-Kammer, in so fern die amtliche Thätigkeit der letztern bedingt ist durch einen Vorbescheid der Requeten-Kammer. Die Civil-Kammer der Requeten-Kammer, in so fern die erstere das von der Requeten-Kammer zugelassene Cassations-Gesuch dennoch verwerfen kann.

c) Die Straf-Kammer erkennt sofort, d. h. ohne ein Zulassungs-Urtheil von Seite der Requeten-Kammer über alle Cassations-Gesuche, welche gegen Urtheile in Criminal-, Zuchtpolizei- und in

trägen gehört werden. Diese Einrichtung hat in dem eigenthümlichen Zwecke des Cassationshofes: Aufrechthaltung der Gesetze und Gleichförmigkeit in der Rechtssprechung, ihren besondern Grund. — Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß keine der Hauptparteien im Processe das Recht hat, nach der Nebenpartei, d. h. nach der Staatsbehörde, noch einmal das Wort zu ergreifen. Höchstens ist es der Hauptpartei gestattet, noch eine Denkschrift (mémoire) über diesen oder jenen Punct, in welchem die Staatsbehörde etwa eine entgegengesetzte Meinung ausgesprochen, dem Gerichte einzureichen.

Ausnahmen. Der obige Grundsatz, daß der Staatsbehörde in Civil-Sachen überall kein Klagrecht (action) zustehe, oder daß sie in Civilsachen überall nicht als selbständige, oder Hauptpartei (partie principale) auftreten könne, leidet nach den Gesetzen folgende Ausnahmen, d. h. also die Staatsbehörde ist nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet, als Hauptpartei aufzutreten: 1) In gewissen und nur in gewissen Sachen des Staatsschatzes *) (Gesetz vom 8. October

---

einfachen Polizei-Sachen — also gegen Urtheile der Assisenhöfe, der Zuchtpolizei- und der einfachen Polizei-Gerichte ergriffen werden.

*) Dagegen werden alle übrigen Rechtsstreitigkeiten des Staatsschatzes, der sogenannten Regie, der Zölle, der indirecten Abgaben (contributions indirects, droits réunis) nicht von den Beamten der Staatsanwaltschaft, sondern gleichwie andere Privatrechtsstreitigkeiten von den Anwälten instruirt und von den Advocaten wie gewöhnlich plädirt. — Der Art. 14 des Gesetzes v. 8. Octob. 1814 handelt von der Pflicht der Staatsbehörde, als Hauptpartei aufzutreten in allen Rechtssachen des Königs, wenn diese entweder die Krondomänen, oder dessen Privatdomänen, oder dessen Civilliste zum Gegenstande haben. Dieser Art. ist seit der Gründung der französischen Republik im Bezug der königlichen Privatdomänen und der königl. Civilliste antiquirt. Hinsichtlich der Krondomänen aber, die dem Staate gehören, hat dagegen die Staatsbehörde wieder als Hauptpartei aufzutreten.

1814. Art. 14). 2) In Sachen der Civilstandsregister (Cod. civil die Art. 50 u. 53). 3) In Sachen der Abwesenden, jedoch nur in gewissen Fällen (Cod. civ. Art. 114). 4) In Sachen der Ehenichtigkeiten (Cod. civ. die Art. 144, 147, 161—165, 184, 191. 5) In Sachen der Interdiction eines Rasenden (Cod. civ. Art. 491). 6) In Sachen erlaubter Substitutionen (Cod. civ. Art. 1057). 7) Bei Verhängungen von Geldbußen gegen Anwälte, Notarien und Gerichtsboten wegen Pflichtwidrigkeiten, oder bei deren Suspension und Interdiction (Cod. de procédure civile die Art. 56, 132, 360, 507, 512, 562, 1007, 1030, 1031 und 1039. Code de commerce Art. 67, 68. Die Notariats-Ordnung v. 23. Ventôse VIII. Art. 53). 8) Ingleichen bei Verhängung von Disciplinar-Strafen gegen richterliche Personen (Gesetz v. 20. April 1810, die Art. 49, 50 u. 59). 9) Endlich bei Widerrufung eines Juden-Patentes nach dem kaiserlichen Decrete v. 17. März 1808, Art. 9 *). — Eine weitere Ausnahme von dem oben angeführten Grundsatze liegt auch in einem eigenthümlichen mit dem Zwecke des Cassationshofes zusammenhängenden Rechte des Generalprocurators des Cassationshofes. Kraft dieses Rechtes kann dieser Beamte gegen alle und jede, ihm von den Generalprocuratoren an den Appelhöfen, oder den Procuratoren der Republik an den Erstinstanz-Gerichten, als gesetz- und formwidrig angezeigten Urtheile im Interesse des Gesetzes (dans l'intérêt de la loi) Cassation nachsuchen. — In allen diesen, so eben angeführten Ausnahmsfällen, da die Staatsbehörde in Civil-Sachen als Hauptpartei (partie principale) auftritt, wird dieselbe auch in allen und jeden Beziehungen als selbständige Partei im Processe behandelt. Die Staatsbehörde hat alsdann die verschiedenen Functionen des Anwaltes und des Advocaten in sich vereiniget, indem sie den Proceß als Anwalt zu instruiren und als Advocat zu plädiren hat. Die Staats-

*) Das Judendecret ist in Frankreich schon seit dem Jahre 1818 aufgehoben. In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft der französischen Gesetze ist es dagegen zur Stunde noch in voller Kraft!!

behörde hat sich in ihrer Eigenschaft als Hauptpartei eines Processes auch den Formen und Regeln des gemeinen Verfahrens schlechthin zu bequemen. Ist also z. B. die Staatsbehörde Klägerin, so gebührt ihr zuerst das Wort. Ist sie Beklagte, so hat die Gegenpartei zuerst zu sprechen. Alle Proceß-Operationen, wie Zeugenvernehmungen, Ortsbesichtigungen, Expertisen, Urkunden-Verificationen u. s. w. werden ganz in der üblichen Weise vorgenommen, mag nun die Staatsbehörde als partie principale im Processe figuriren, oder nicht. Auch alle Proceß-Fristen sind die gewöhnlichen. Ingleichen kann die Staatsbehörde als Hauptpartei nicht recusirt*) werden. In den Processen, wo die Staatsbehörde als Hauptpartei erscheint, geschieht der Schriften-Wechsel zwischen dieser Behörde und ihren Proceß-Gegnern durch Denkschriften, welche der Staatsbehörde auf dem Parquete mitgetheilt (significirt) werden. Auch können gegen die Staatsbehörde wie gegen jede andere Partei Urtheile auf Ausbleiben (jugemens par défaut) erlassen werden. Als partie principale stehen der Staatsbehörde alle und jede ordentliche und außerordentlichen Rechtsmittel unbedingt zu. Auch hinsichtlich der Urtheils-Vollziehung wird durch die Theilnahme der Staatsbehörde als Hauptpartei eines Rechtsstreites schlechthin nichts alterirt. Unterliegt die Staatsbehörde in dem Processe, so hat der Staatsschatz die, im Processe aufgelaufenen, Kosten zu tragen.

§. 7.

III. Von der Staatsanwaltschaft als einer gerichtlichen Behörde in Strafsachen.

Der französischen Strafgesetzgebung ist der Inquisitions-Proceß d. h. das Verfolgen der strafbaren Handlungen durch den Untersuchungsrichter von Amtswegen schlechthin unbekannt. In Frankreich gilt der öffentliche Anklage- oder Accusations-Proceß d. h. ein System, nach welchem

*) Arg. a contrario art. 381 du Cod. de procédure civile.

die Untersuchungsrichter in der Regel*) nicht von Amtswegen einzuschreiten haben, sondern nur auf Betreiben von bestimmten, im Namen der Gesellschaft, im Interesse der verletzten Rechtsordnung des Staates, handelnder öffentlicher Ankläger**). Und diese öffentlichen Ankläger sind in Frankreich die — Beamten der Staatsanwaltschaft. Die Staatsbehörde

---

*) S. jedoch Code d'instruct. crim. art. 59.

**) In England besteht zwar auch ein Anklage-Proceß, allein kein öffentlicher, sondern nur ein privater Anklage-Proceß, es giebt in England keine öffentlichen sondern nur Privat-Ankläger. Der General-attorney der Engländer darf mit dem procureur général der Franzosen nicht verwechselt, oder gar identificirt werden. Einer der ausgezeichnetsten Advocaten bekleidet in England zugleich das Amt eines general-attorney. Der König wählt ihn, um in allen Sachen zu plädiren, wo er als solcher, oder als Privatmann betheiliget ist. Auch ist der general-attorney kein Mitglied der Staatsverwaltung. Eben so wenig ist er einem Gerichtshofe besonders zugetheilt, sondern er tritt vor jedem auf, bei welchem die Krone einen Bürger belangen läßt. In so fern alle und jede peinlichen Processe als im Namen der Krone geführt gedacht werden, so hat auch der general-attorney das Recht, bei allen diesen Processen gegenwärtig zu sein und selbst den Beweis der Schuld zu führen. Allein in der Regel verzichtet der general-attorney auf dieses Recht und überläßt dem Privatankläger (d. h. der durch die strafbare Handlung verletzten Parthei, oder ihrem Advocaten) die Stellung der Anklage vor dem competenten Gerichte. Nur bei Verbrechen oder Vergehen, die mittelbar, oder unmittelbar einen Angriff auf die Regierung enthalten (wie z. B. bei einem high- and petty treason, in Felonie- und Libellsachen) tritt der general-attorney selbst als Ankläger auf. Unter seinen Befehlen steht ein Stellvertreter und heißt: general-sollicitor. Bei reinen Privatverbrechen hat nur die verletzte Privatperson zu klagen. Klagt auch die nicht, so ist in England Niemand, der sich um Entdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen kümmert. Nur beim Verbrechen des Mordes besteht eine Annahme, in so fern die sogenannten „coroners" die Mörder zu entdecken und zu verfolgen haben. Cf. Cottu de l'administration de la justice criminelle en Angleterre etc. pag. 39. note 1.

hat also im Namen des Staates alle und jede strafbaren Handlungen von Amtswegen zu verfolgen. In ihrer Eigenschaft als öffentliche Ankläger stehen die Beamten der Staatsbehörde an der Spitze der Beamten der gerichtlichen Polizei. Daher sind auch diese Beamten verpflichtet, alle und jede Denunciationen strafbarer Handlungen an die Staatsbehörde gelangen zu lassen. Auf Anstehen der Staatsbehörde geschehen alle und jede Schritte der sogenannten Voruntersuchung. Nicht allein muß die, in der Regel mit der Voruntersuchung beauftragte Gerichtsperson (der Untersuchungsrichter) bei einem jeden vorzunehmenden Schritte zuförderst die Staatsbehörde mit ihren Anträgen hören, oder mit andern Worten, nicht allein daß der Untersuchungsrichter keinen Schritt ohne die Staatsbehörde vornehmen darf, sondern es kann auch diese Behörde im Falle eines Ertappens auf frischer That (en cas de flagrant délit), ingleichen in den Fällen, da im Innern eines Hauses ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, auf Ansuchen des Hausherrn zur Feststellung des subjectiven und objectiven Thatbestandes alle und jede gesetzlich zulässige Untersuchungs-Handlungen selbst vornehmen*). Auch haben die französischen Staatsanwälte den Vollzug aller vom Untersuchungsrichter erlassenen Verfügungen durch Committirung der ihnen untergeordneten Vollzugsagenten (huissiers, gendarmes) anzuordnen und zu überwachen. Auf Betreiben der Staatsbehörde wird eine Person vor Gericht gestellt, sie entwickelt in der Audienz des competenten Strafgerichts oder Strafgerichtshofes die von ihr erfahrne Anklage; sie betreibt und überwacht endlich auch den Vollzug der ausgesprochenen, sowohl freisprechenden als verdammenden, Urtheile.

Die detaillirte Darstellung dieses strafrechtlichen Hauptattributs der französischen Staatsanwaltschaft bildet, im innigsten Anschlusse an das gleiche Attribut der deutschen Staatsanwaltschaft den Hauptgegenstand der vorliegenden Schrift.

---

*) Code d'instruction criminelle art. 49.

§. 8.

Kritische Bemerkungen über das Institut der französischen Staatsanwaltschaft.

Anlangend die Theilnahme der Staatsbehörde an der Civilrechtspflege, so hat man sich schon sehr früh und sehr bestimmt sowohl in Deutschland als auch in Frankreich gegen diese staatsanwaltschaftliche Theilnahme erklärt. Namentlich wollte man die Thätigkeit der Staatsbehörde in Civilsachen, oder in reinen Privatsachen, von den öffentlichen Verhandlungen an den Civilgerichten, als völlig unnütz, als proceßhemmend schlechthin ausgeschlossen wissen. Andere dagegen sind der Meinung, daß der Staatsanwalt in dieser Hinsicht durchaus nicht zu entbehren sei. Vielleicht dürfte hier die Wahrheit in der Mitte liegen. Eine so umfangreiche Betheiligung der Staatsbehörde in Civilsachen, wie sie in Frankreich dermalen besteht, ist am Ende so gut Extrem, wie das absolute Verbot aller und jeder staatsanwaltschaftlichen Theilnahme an der Civilrechtspflege. Meines Erachtens ist ein großer Unterschied zu machen, zwischen dem Falle, da die Staatsbehörde als Hauptpartei (partie principale), und dem Falle, da sie nur als Nebenpartei (partie jointe) an einem Civilrechtsstreite sich zu betheiligen hat.

Die staatsanwaltschaftliche Betheiligung als (partie principale) in Civilrechtsstreitigkeiten dürfte durchaus und sehr leicht zu rechtfertigen sein. Geht man nämlich bei Betrachtung des Instituts der Staatsanwaltschaft, von dem richtigen Grundsatze aus, daß die Staatsbehörde, kraft ihrer innersten Natur überall einzugreifen habe, wo die Gesellschaft als solche, wo die Rechtsordnung im Staate, wo die guten Sitten, oder sonst irgend ein höheres Staats-Interesse in Frage steht; ich sage, geht man von diesem Grundsatze aus, so wird man gegen die oben angeführten Fälle, in welchen die französische Staatsbehörde als partie principale in einem Civilstreite thätig zu werden hat, nichts einzuwenden habe, insofern fast in allen diesen Fällen die Gesellschaft als solche in irgend einer Weise mehr

oder weniger interessirt erscheint. So ist z. B. der Staat bei einer genauen Führung der Civilstandsregister vielfach interessirt wegen der Volkszählung, wegen der Conscription, oder der Stellung der Militär-Contingente ꝛc. Bei erlaubten Substitutionen, bei Interdictionen von Rasenden, bei Errichtung von Provisorien zu Gunsten der Abwesenden, bei Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Richter, Anwälte, Notäre und Gerichtsboten ist die Rechtsordnung im Staate interessirt. Bei Ehenichtigkeiten endlich sind die guten Sitten interessirt. Nur in einem Falle, da die Staatsbehörde als partie principale in Civilsachen aufzutreten hat, ist der Staat, die Gesellschaft als solche nicht betheiligt, oder es steht in diesem Falle kein höheres gesellschaftliches Interesse in Frage. Ich meine den Fall, da die Staatsbehörde in den Civil- oder Privatsachen des Staates als partie principale aufzutreten hat. Diese Stellung der Staatsbehörde ist durchaus unpassend, ist selbst unverträglich mit einem andern, sehr wichtigen Attribut der französischen Staatsanwaltschaft. Die Staatsbehörde hat nämlich in besonderen vom Gesetz bestimmten Fällen für den Staat, d. h. in den Privatstreitigkeiten des Staates als partie principale zu erscheinen, zugleich ist aber auch die Staatsbehörde das lebendige Organ, durch welches in reinen Partheisachen, das Gesetz vor dem Gerichte sich vernehmen läßt. In der Person der Staatsbehörde sind demnach zwei durchaus verschiedene Eigenschaften vereinigt, nämlich die Eigenschaft eines lebendigen Organes des Gesetzes und die Eigenschaft eines Advocaten und Anwaltes des Staates. Wenn das Privatinteresse des Staates dem Gesetz entspricht, dann ist freilich alles in Ordnung. Wie aber, wenn das Gesetz mit dem Privatinteresse des Staates im Widerspruche steht, wenn sich das Gesetz gegen die Forderungen und Rechtsansprüche des Staates erklärt? Wen soll jetzt die Staatsbehörde vertreten? Das Gesetz? Alsdann verletzt sie die Pflicht gegen ihren Clienten, den Staat, denn sie müßte ja gegen ihren eignen Clienten concludiren. Den Staat? Dann verliert

sie ihre Stellung als lebendiges Organ des Gesetzes aus dem Auge, denn sie concludirt für ihren Clienten, den Staat, dessen Privat-Interesse dem Gesetze widerspricht, dem Gesetze dessen getreues Organ die Staatsbehörde sein soll. „Le procureur général, sagt Merlin, réunit effectivement deux qualités différentes, où l'ètat est partie. Defenseur de l'état il intente son action, il propose ses moyens, il prend ses conclusions. Ensuite organe de la loi, comme officier du ministère public, il réquirt même contre l'état, ce qui lui parait être dans la vue de la loi. Il n'est pas sans exemple qu'il ait fait contre la république des réquisitions opposées aux conclusions, qu'il avait prises pour elle.“ *) Diesem Uebelstande ist übrigens sehr leicht abzuhelfen. Man mache es nur, wie im Großherzogthume Hessen, man stelle nur für die Privat-Rechtsstreitigkeiten des Staates eigne Fiscal-Anwälte auf. Und der Widerspruch ist gelöst und alles ist geordnet.

Die Staatsbehörde hat die Gerichte zu beaufsichtigen, allen und jeden Form- und Gesetzwidrigkeiten entgegenzutreten, eingerissene Unordnungen und vorhandene Justiz-Gebrechen zu entdecken, sowie dem Entstehen und Umsichgreifen derselben vorzubeugen, mit einem Worte die Staatsbehörde hat alles zu thun, was ihrem eben so wichtigen, als ehrenvollen Berufe einer „Schildwache des Gesetzes“ entspricht. Kein Zweifel, daß dieses Attribut der Staatsbehörde von der gesetzgebenden Weisheit wohlberechnet ist. Die Staatsbehörde soll den Gerichten gegenüber eine permanente Control- und Aufsichts-Behörde sein, sie soll beständig wachen, daß die Gesetze genau und pünctlich vollzogen werden. Da die Staatsbehörde dem Gerichte so beständig und so dicht auf dem Nacken sitzt, so hört und sieht und kennt sie alles. Auch hat sie kraft ihrer Stellung d. h. da sie nicht selbst ein Theil des Gerichts ist,

*) Questions de droit I. pag. 612. S. auch Berriat-Saint-Prix code de procédure civile. pag. 25. nota 33.

durchaus kein Interesse die Gebrechen, Unordnungen, Gesetz- und Formwidrigkeiten mit dem weiten Mantel collegialischer Rücksichten zuzudecken. Sie erfüllt daher auch weit besser ihren Zweck, als die alte, deutsche Einrichtung der Gerichtsvisitationen*). Die Erfahrung hat sattsam gelehrt, was es damit für eine Bewandtniß hat. Ist eine Gerichtsvisitation im Anzuge, so wird sie schon von weitem gehört, wie eine Klapperschlange. Das zu visitirende Gericht ist alsdann lauter Leben und Bewegung. Alles ist dann herrlich arrangirt. Alles ist neu angestrichen. Die Gerichtstabellen sind dann zwar sehr schön, aber auch sehr falsch zusammengestell. Da ist nichts im Rückstande. Die Mitglieder der richterlichen Körperschaft thaten alle trefflich ihre Schuldigkeit. Die Gräber der Gebrechen und Unordnungen in der Justiz sind alle frisch übertüncht. Genug, alles ist aufgestutzt, festlich und zum Verwundern hergerichtet. Ein Schmaus macht den Schluß. Visitatoren und Richter lassen sich gegenseitig hoch leben. Das ganze ist ein Kunstfeuerwerk, wovon das Volk die Kosten bezahlt. Uebrigens würde die Staatsbehörde aus ihrer achtbaren Sphäre der Beaufsichtigung und Ueberwachung der Gerichte heraustreten, wenn sie neben ihrem öffentlichen Controlamte, sich heimlich dazu gebrauchen ließe, politische Conduiten-Listen über die Mitglieder des Gerichts zu führen. Die berüchtigten Epurationen der Tribunale Frankreichs unter der kaiserlichen Regierung und zur Zeit der Restauration haben nur zu deutlich gezeigt, welchen umfassenden Antheil die französische Staatsanwaltschaft an der Verfertigung jener Listen genommen hatte. — So heilsam, so nothwendig fast, die fortwährende Ueberwachung des Gerichts durch die Staatsbehörde auf der einen Seite ist, so überflüssig, so nachtheilig ist das Attribut der Staatsbehörde als lebendiges Organ, durch das sich in reinen Privatsachen das Gesetz vor den Gerich-

*) Gerichtsvisitationen, wenn sie auch mehr sind — was aber selten der Fall ist — als bloße Gerichtsvisiten können doch nie und nimmermehr dem Entstehen und Ueberhandnehmen der Justiz-Gebrechen entgegenwirken.

ten vernehmen läßt. Dies Attribut ist unnütz, überflüßig, insofern der Richter das natürliche Organ des Gesetzes ist. Der Richter kennt das Gesetz und soll es anwenden. Dafür sitzt er auf dem Richterstuhle. Auch hat die Staatsbehörde keinen entscheidenden Einfluß auf die Fällung der Urtheile. Im Gegentheile, das Gesetz vom 30. März 1808, Art. 88 befiehlt den Beamten der Staatsanwaltschaft im Gerichtssaale zurückzubleiben, so oft sich das Gericht in sein Cabinet zum Behufe einer Berathung zurückzieht. Es bleibt also dem Ermessen des Gerichts stets anheimgegeben, ob es die rechtlichen Ansichten der Staatsbehörde zu den seinigen machen, oder aber verwerfen will. Unnütz sind die civilrechtlichen Deductionen der Staatsbehörde in reinen Privatsachen auch von der Seite, als die Richter durch die Process-Instructionen der Anwälte (avoués) und die mündlichen Rechtsausführungen (plaidoiries) der Advocaten (avocats) im Civilstreite über den status causae et controversiae mehr als hinlänglich unterrichtet werden. Ich habe daher auch immer bei den Pariser Civilgerichten bemerkt, wenn nach der mündlichen Partheiverhandlung die Staatsbehörde zu concludiren begann, das Gericht mit Ausnahme des Präsidenten seine furchtbare Langeweile durch Zeitungslesen, oder durch eine kleine Siesta, oder durch Handzeichnungen zu vertreiben suchte. Soviel steht fest, daß die Richter durch Ueberhören der staatsanwaltlichen Conclusionen in der Regel wenig, oder gar nichts verlieren. Denn die Staatsbehörde läßt in der Regel nichts Neues hören, sondern es wird eben immer das wiedergekaut, was von einer ohnehin schon so redseligen Advocatur weit und breit auseinander gesetzt worden ist. Nachtheilig ist sogar das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes in reinen Privatsachen. Denn gerade diese Eigenschaft ist es, welche einen so starken Personalstand, eine solche außerordentliche Ueberfruchtung (superfétation) *) der Beamten der Staatsanwaltschaft

*) D'Eyraud, organisation judiciaire. III. 133.

nothwendig gemacht hat. Bei den Erstinstanz-Gerichten sind fast eben so viele Parquet-Leute als Richter. — Mindestens zwei Beamte und bei zusammengesetzten Erstinstanz-Gerichten *) fünf und auch noch mehr Parquet-Beamte. Die Zahl der sämmtlichen Generalprocuratoren, Generaladvocaten, Procuratoren der Republik beläuft sich — wie oben bemerkt — gegen tausend, sage gegen tausend Personen. Diese Zahl könnte füglich auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dieses menschenraubende Attribut der Staatsbehörde nicht existirte. Nicht bloß Geld auch Zeit würde gewonnen werden. Denn bei verwickelten, oder schwierigen, oder umfassenden Processen verlangt die Staatsbehörde die Acten (les dossires) zum Behufe des Studiums des Processes. Diese Arbeiten sind nun oft mit großem Zeitverluste verbunden. Denn ist die Staatsbehörde — was in der Regel der Fall ist — viel be-

*) Die französischen Erstinstanz-Gerichte zerfallen (jedoch ohne allen Einfluß auf ihren Rang) in einfache und zusammengesetzte. Die einfachen Erstinstanz-Gerichte bestehen nur aus einer Kammer mit mindestens drei Richtern, den Präsidenten eingerechnet. Frankreich hat 279 einfache Erstinstanz-Gerichte. Die zusammengesetzten Gerichte der I. Instanz sind diejenigen, welche aus zwei, oder mehreren Kammern bestehen. Diese zusammengesetzten Erstinstanz-Gerichte zerfallen wieder in einfach — und mehrfach zusammengesetzte Erstinstanz-Gerichte.

1) Einfach zusammengesetzte Erstinstanz-Gerichte sind diejenigen, welche nur zwei Kammern haben, von welchen die eine als Civilgericht die andere als Zuchtpolizei-Gericht erkennt. Frankreich hat 71 Gerichte dieser Art. Der Personalstand ist auf eine dem Dienstbedürfnisse entsprechende Weise vermehrt.

2) Mehrfach zusammengesetzte Erstinstanz-Gerichte sind diejenigen, welche aus drei, oder mehreren Kammern bestehen. Namentlich in Lyon, Bordeaux, Rouen nnd Marseille besteht das Erstinstanz-Gericht aus drei Kammern, nämlich zwei Civil-Kammern und einer Strafkammer. Das Pariser Erstinstanz-Gericht ist sogar neunfach zusammengesetzt. 7 Civilkammern und 2 Strafkammern. Auch hier richtet sich die Vermehrung des Personalstandes nach dem Dienst-Bedürfnisse.

schäftigt, so geht das Studium der Proceß-Acten auch nicht allzu rasch von Statten und ein Proceß der, ohne die amtlich-nothwendige Dazwischenkunft der Staatsbehörde in 3 Monaten beendiget wäre, dauert 6 Monate und auch noch länger. Man wird vielleicht einwenden in dem Art. 83 des Code de procédure civile sei hauptsächlich nur von solchen Personen die Rede, welche vor allen anderen eines besonderen gesetzlichen Schutzes durch die Staatsbehörde bedurften, namentlich von Minderjährigen, Entwürdigten, Abwesenden, Ehefrauen. Allein es ist wohl zu bemerken, daß hier von einem besondern Schutze dieser Personen nur in so fern die Rede ist, als das Gesetz mit dem Privatinteresse dieser Personen übereinstimmt. Steht es dagegen im Widerspruche mit dem Gesetze, so hat die Staatsbehörde gegen dieselben zu concludiren. Die Staatsbehörde erscheint demnach nicht als ihr Vertreter und Vertheidiger, sondern sie tritt in Bezug auf sie, gleichwie in Bezug auf andere Personen, nur als Organ des Gesetzes auf. Als Vertreter der Privatinteressen der Ehefrauen, Minderjährigen, Entmündigten und Abwesenden *) stehen vor Gericht beziehungsweise die Ehemänner, Vormünder, Beistände mit den Anwälten und Advocaten. Und warum hier gerade eine Einmischung der Staatsbehörde? Werden die Männer auf dem Richterstuhle ihren Eid vergessen, wenn arme Ehefrauen, oder schutzlose Pupillen, oder unglückliche Entmündigte vor ihren Schranken stehen? Warum hat hier die Staatsbehörde die Richter an ihre Pflicht zu erinnern? Werden diese nicht auch ohne diese Erinnerung ihre Pflicht treu und redlich erfüllen? Wäre das nicht eine Beleidigung für alle Gerichte und Gerichtshöfe? Hieße das nicht die Gerichte als einen Verein von Menschen darstellen, die entweder in beständiger Empörung gegen die Gesetze, oder doch so dumm sind, daß man sie für fähig halten kann, in jedem Augenblick zu irren und Wesen zu bedrücken, welche das Gesetz unter seinen besondern Schutz genommen hat? Selbst wenn alle diese kränkenden Beschuldigungen wahr wären, würde dann jene Ein-

*) Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß wenn sogenannte Vermißte

richtung Abhülfe schaffen? Da müßte man endlich bei den Beamten des Parquets so viel Tugend und Einsicht voraussetzen, als man bei den Richtern Laster und Unverstand präsumirt. Dann auch: was wäre gewonnen? Die Staatsbehörde kann nicht mehr thun, als — sprechen. Die Richter können ja stets ihre Meinungen verwerfen *). Der Vorwurf der Ueberflüssigkeit in Bezug auf das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes in reinen Privat-Sachen gilt selbst von der Staatsbehörde am Cassationshofe. Man möchte fast behaupten, dieser Vorwurf gilt bei der Staatsbehörde des Cassationshofes in einem fast noch höhern Grade. Die Cassations-Ordnung von 1790 enthält nämlich die Einrichtung, daß nur auf Vortrag erkannt werden darf. Dieser Vortrag ist aber sonderbarer Weise getheilt zwischen dem Berichterstatter (rapporteur), einem Mitgliede des Cassationshofes, und zwischen der Statsbehörde. Der Vortrag dieses Berichterstatters beschränkt sich nämlich bloß auf die thatsächlichen Momente der Processe. Die rechtlichen Momente dagegen werden in den gutachtlichen Anträgen (les conclusions motivées) der Staatsbehörde entwickelt. Abgesehen davon, daß durch diese Zerstückelung des eben erwähnten Vortrages in einen thatsächlichen, dem Berichterstatter und in einen rechtlichen, der Staatsbehörde übertragenen Theil, die Arbeiten vervielfältiget, die Processe verlängert und die Kosten vermehrt werden, so erscheint unter den hier gegebenen Umständen der Vortrag der Staatsbehörde als eine höchst seltsame Einrichtung. Ein Staatsanwalt, ein Mann, der nicht Mitglied des Cassa-

---

(presumés absens) in Frage stehen, die Staatsbehörde nicht als Nebenpartei, sondern als Hauptpartei (partie principale) aufzutreten hat. Alsdann ist die Staatsbehörde nicht mehr das Organ des Gesetzes, sondern sie ist — in Gemäßheit des Art. 114 des Code civil — die Vertreterin der Privat-Interessen solcher Personen. S. auch oben.

*) De la cour de cassation et du ministère publique. Par un ancien magistrat. pag. 47.

tionshofes ist, soll den Richtern des Cassationshofes diesen ergrauten Helden der Jurisprudenz, diesen Verkörperungen des Gesetzes sagen, was in concreto Rechtens sei? Der Cassationshof, in dessen Schooße eine Masse von Erfahrung, und Gelehrsamkeit aufgestapelt ist, soll sich von einem häufig jungen Generaladvocaten weit und breit vorsagen lassen, wie er das Gesetz auszulegen habe? Der Cassationshof endlich, dessen Urtheile unter gewissen Voraussetzungen für ganz Frankreich Gesetzeskraft*) haben, soll vor einem Beamten der Staatsanwaltschaft auf der Schulbank sitzen? Ganz anders stellt sich die Sache in Bezug auf den Berichterstatter. Wenn dieser, selbst mitvotirendes Glied des Cassationshofes, nach idealen Theilen selbst Miteigenthümer der cassationsgerichtlichen Kenntnisse, und Erfahrungen sowohl über die thatsächlichen, als auch über die rechtlichen Momente Vortrag zu erstatten hätte, so würde hier alles in Ordnung sein. Der Berichterstatter, aus dem Schooße des Cassationshofes gewählt, ist gleichsam beauftragt, bevollmächtigt, Namens seiner Collegen im gegebenen Falle auszusprechen, was Rechtens sei. Der Cassationshof hätte alsdann nur zu hören, ob sein Bevollmächtigter die Gränze seiner Vollmacht nicht überschritten, ob er nach allen Seiten von den richtigen Gesichtspuncten ausgegangen ist, oder nicht. Im ersten Falle hätte der Cassationshof den Bericht seines Mitgliedes durch ein Urtheil zu sanctioniren, im zweiten Falle würde er den Vortrag in der entsprechenden Weise abzu-

*) Nach dem Gesetz vom 1. April 1837. Nach diesem Gesetze, welches die Cassations-Ordnung wesentlich reformirt, den alten weitläuftigen, kostspieligen Interpretations-Proceß abgeschnitten und so zur Abkürzung und Vereinfachung des Cassations-Verfahrens vieles beigetragen hat, also nach dem Gesetze vom 1. April 1837 ist dem zweiten Urtheile des Cassationshofes, in derselben Sache aus denselben Gründen und unter denselben Parteien, rechtsverbindliche Kraft beigelegt, so daß die sämmtlichen Gerichte Frankreichs an die cassationsgerichtliche Jurisdiction im Rechtspuncte (point de droit) gebunden sind.

ändern haben. — So viel sich auch auf der einen Seite gegen eine Betheiligung der Staatsbehörde in reinen Privatsachen sagen läßt, so würde man doch auch auf der andern Seite wieder zu weit gehen, wenn man der Staatsbehörde in Civilsachen den Mund schlechthin verstopfen wollte. Im Gegentheile, es muß der in der Audienz anwesenden Staatsbehörde stets unbenommen bleiben, wann und in wie fern sie sich bei Privatsachen als Organ des Gesetzes vernehmen lassen will; vorausgesetzt natürlich, daß diese Vernehmlassung in der Sitzung selbst geschieht, und nur Rechtsfragen den Gegenstand der staatsanwaltlichen Bemerkungen bilden. Mit einem Worte, die Staatsbehörde möge auch in Ansehung der im Artikel 83 des Code de procédure civile aufgestellten Fälle nur als einfache Nebenpartei (als partie jointe) aufzutreten haben; es möge also auch in diesen Fällen ihr schlechthin frei stehen, ob sie concludiren will, oder nicht.

Ich bin zwar weit entfernt, den Untergang der alten Theilung der staatsanwaltlichen Amtsverrichtungen in Amtsverrichtungen der Feder und in die des Wortes zu bedauern. Im Gegentheile, ich bin mit der heutigen französischen Gerichtsverfassung darin vollkommen einverstanden, daß sie die Generalprocuratoren an den Appelhöfen mit der ganzen Summe der Amts-Geschäfte und Amtsgewalt betraut und dergestalt die ganze Autorität dieser Behörde in der Hand der Generalprocuratoren concentrirt hat. Denn nur dadurch erhält die amtliche Wirksamkeit der Staatsbehörde Kraft und Einheit, nur dadurch bewährt sich diese Einrichtung, wenn das System der Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staate mit Umsicht und Consequenz durchgeführt wird. Die französischen Generalprocuratoren mögen daher auch immerhin das Recht haben, im ganzen Sprengel des Appelhofes, wann, wo und wie es ihnen beliebt, das Wort in Person zu ergreifen, um nach ihrer individuellen Meinung sowohl in Civil- als auch Strafsachen zu concludiren, beziehungsweise zu requiriren. Allein — auf der andern Seite dürfte das, den Generalprocuratoren durch das kaiserliche Decret v. 6. Juli 1810. Art. 49, eingeräumte

Vorrecht, ihre Generaladvocaten vom bereits erhaltenen Worte förmlich zu verdrängen, sehr schwer zu rechtfertigen sein. Man denke sich nur den Fall, ein Generaladvocat soll in einem Processe concludiren, oder requiriren. Er hat die oft umfangreiche Arbeit glücklich vollendet und ist nun im Begriffe, das Wort zu ergreifen. Plötzlich aber erfährt sein Herr und Meister, der Generalprocurator, daß die von ihm aufgestellten Ansichten entweder mit seinen Ansichten, oder mit denen von höheren Personen im Widerspruche stehen. In diesem Falle kann nun der Generalprocurator, wenn es zum Aeußersten kommt, den Generaladvocaten vom bereits erhaltenen Worte förmlich verdrängen und es selbst ergreifen, um seine persönlichen Ansichten vor Gericht geltend zu machen. Aber dieses große Vorrecht der Generalprocuratoren ist mit der Würde, mit der hohen Stellung der Generaladvocaten durchaus unverträglich. Man möge nämlich wohl ins Auge fassen, daß die Generaladvocaten keine Handlanger der Generalprocuratoren sind. Sie sind vielmehr Männer, welchen der Gesetzgeber einen Theil der Arbeiten der Generalprocuratoren übertragen, und sie in gewissen Fällen zur vollständigen Stellvertretung der Generalprocuratoren ausersehen hat. Ueberhaupt, wo die Generaladvocaten fungiren, da fungiren sie ganz in gleicher Weise, wie die Generalprocuratoren selbst. Man muß zwar gestehen, daß die Generalprocuratoren von diesen ihrem großen Vorrechte äußerst selten Gebrauch machen, vielleicht weil sie das Gehässige desselben selbst gefühlt haben mögen. Indessen sie haben nun einmal dieses Vorrecht. Und der Gebrauch und Nichtgebrauch hängt nun einmal von ihrer Willkühr ab. Auch möchte sehr bezweifelt werden, ob sich viele Männer von Auszeichnung und Charakter finden würden, die sich von ihren Generalprocuratoren bei eclatanten Gelegenheiten so ohne alles weitere als — Schuljungen, oder Handlanger behandeln lassen. Jedenfalls hat die kaiserliche Regierung durch den Art. 49 des Decrets vom 6. Juli 1810 die Autorität der Staatsanwaltschaft zu sehr centralisirt, sie hat sich zu sehr bewaffnet, sie hat sich zu viel verschanzt! Die kaiserlich-napoleonische Regierung

hat in Bezug auf das Institut der Staatsanwaltschaft noch mehr gethan, sie hat es völlig — verdorben! Weiter unten werde ich auf diesen Punct zurückzukommen wissen!

Die Detail-Kritik über die strafrechtlichen Amtsverrichtungen der Staatsbehörde unterbleibt hier, weil sie zweckmäßiger in den folgenden Capiteln, welche die einzelnen Functionen der Staatsanwälte, als öffentlicher Ankläger, zum Gegenstande haben, eingeschaltet worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Staatsanwaltschaft als öffentlich-anklagender Behörde in Deutschland und Frankreich.

Vorbemerkung.

Nur in einer, aber in einer Hauptbeziehung besteht zwischen der Staatsanwaltschaft in Frankreich und demselben Institute in Deutschland eine Gleichheit der Attribute. In Deutschland ist nämlich der Staatsanwalt ausschließlich nur — öffentlicher Ankläger. In Frankreich dagegen, wie dieß aus dem vorigen Abschnitte erhellt, tauchen die Staatsanwälte in den allerverschiedensten Gestalten auf. Bald erscheinen sie als Organe der obersten Staatsverwaltung der Justiz, bald als gerichtliche Behörden in Civilsachen, bald als gerichtliche Behörden in Strafsachen. Die vorliegende Schrift hat daher auch nur die strafrechtlichen Amtsverrichtungen der französischen Staatsanwälte, oder ihre Stellung als — öffentliche Ankläger besonders ausführlich behandelt, und auch dieß nur in so weit, als diese Amtsverrichtungen als die Grundlagen, und Vorbilder für die Amtsverrichtungen der deutschen Staatsanwälte in Betrachtung kommen.

Bei der gegenwärtigen Darstellung des Instituts der deutschen Staatsanwaltschaft, als einer öffentlich-

anklagenden Behörde wurden die Strafgesetzgebungen von Baden und Bayern zum Grunde gelegt, theils weil in diesen Ländern die Staatsanwaltschaft am meisten ausgebildet ist, theils der französischen Staatsanwaltschaft in Bezug auf ihre strafrechtlichen Attribute am nächsten kommt, theils endlich weil die, in den übrigen deutschen Ländern, namentlich in Sachsen, Hessen, Nassau, Thüringen, eingeführte Staatsanwaltschaft derselben Behörde in Baden und Bayern in der Hauptsache mehr oder weniger adäquat erscheint. In den dießrheinischen Provinzen des Königreiches Preussen besteht zwar auch das Institut der Staatsanwaltschaft, allein von einer besondern Hervorhebung kann hier darum keine Rede sein, weil man das französische Institut der rheinpreußischen Staatsanwaltschaft hinsichtlich ihrer Attributionen als einer öffentlich-anklagenden Behörde, mit unwesentlichen Abänderungen*) auf ganz Alt-Preussen übergehen ließ. Was also von den französischen Staatsanwälten als öffentlichen Anklägern bemerkt werden wird, gilt in der Hauptsache auch von den altpreussischen Staatsanwälten. Wie Eingangs bemerkt worden, so sind in ganz Deutschland, mit Ausnahme der deutschen Rheinlande unter der Herrschaft des französischen Rechts, die Staatsanwälte ausschließlich nur — öffentliche Ankläger. In Bayern dagegen will man zuerst diese enge deutsche Attributen-Gränze der Staatsanwälte nicht unbedeutend erweitern. Es hat nämlich der neue bayerische Gerichtsverfassungs-Entwurf, der die speciellen Berathungen der Kammer der Reichsräthe bereits durchlief, den Staatsanwälten außer ihren Dienstverrichtungen als öffentliche Ankläger, noch insbesondere die Ueberwachung des gesammten Hypotheken-, Notariats- und Vormundschaftswesens, ingleichen die Ueberwachung aller Amtshand-

*) So hat man z. B. in Altpreussen nur an den höhern und höchsten Strafgerichten Staatsanwälte, während in Frankreich und Rheinpreussen an allen, auch an den kleinsten Strafgerichten öffentliche Ankläger vorkommen.

lungen der richterlichen und gerichtlichen Beamten und Diener übertragen. Schon viel engere amtliche Grenzen hat das neue würtembergische Strafgesetzbuch (s. die §§. 262—278) den Staatsanwälten gezogen. Nach diesem Gesetzbuche sind nämlich die Staatsanwälte schlechthin nur Anklagesteller nach geschlossener Untersuchung. In Würtemberg sind demnach die Staatsanwälte bei der Einleitung einer Untersuchung nicht thätig. Die Untersuchungsgerichte haben vielmehr von Amtswegen, d. h. also ohne Abwartung eines staatsanwaltlichen Antrages auf Einleitung einer Untersuchung, einzuschreiten, resp. selbst eine Untersuchung einzuleiten. Erst und nur erst nach geschlossener Untersuchung beginnt die amtliche Thätigkeit der würtembergischen Staatsanwälte, in so fern sie erst nach dem Schlusse der Untersuchung die Acten zu verlangen haben, um auf den Grund derselben, entweder auf Vervollständigung der Untersuchung, oder auf Freilassung der Angeschuldigten, oder aber, falls der Staatsanwalt findet, daß ein Verbrechen vorliege, einen Anklageact zu entwerfen. Diesen Act hat der Staatsanwalt in der öffentlich-mündlichen Schlußverhandlung zu begründen und hierauf die geeigneten Strafanträge zu stellen.

Weit aus am wenigsten umfassend waren die Amtsbefugnisse der Staatsanwälte in Hannover nach dem Gesetze vom Jahre 1840, wornach sie an der Hauptverhandlung, geschweige an der Untersuchung, schlechthin keinen Antheil nehmen durften, sondern nur zur Ergreifung und Verfolgung eines Recurses gegen zu gelinde Strafurtheile aufgestellt waren. Dieses höchst sonderbare staatsanwaltliche Attributen-Verhältniß ist jedoch in Folge der neuen Zeit, wo so manches Alte und Veraltete im Gebiete der Gerichtsverfassung fallen mußte, vielfach erweitert worden und zwar so, daß der hannoversche Staatsanwalt, so ziemlich dieselbe Stellung und dieselben Amtsverrichtungen hat, wie der würtembergische Staatsanwalt.

Erstes Kapitel.

Von der Organisation des Instituts der öffentlichen Ankläger in Deutschland und Frankreich.

§. 1.

Organisation in Frankreich.

Bei allen ordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den Zuchtpolizei-, Appellations- und Assisengerichten, ingleichen bei allen außerordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den einfachen Polizei-Gerichten der Friedensrichter und Landbürgermeister, so wie bei dem neu errichteten Staatsgerichtshofe zur Aburtheilung politischer Verbrechen, können die öffentlichen Gerichtssitzungen (les audiences) gültiger Weise nur in Gegenwart eines Beamten der Staatsanwaltschaft abgehalten werden. Vor den Appell- und Assisenhöfen haben die Generalprocuratoren, oder ihre Stellvertreter (die Generaladvocaten), vor den Zuchtpolizei-Gerichten die Procuratoren der Republik, oder ihre Stellvertreter (die Substituten), vor der neuen haute cour de justice die Beamten der Staatsbehörde an dem Appellhofe von Paris, vor den einfachen Polizeigerichten der Friedensrichter und Landbürgermeister haben beziehungsweise die Polizei-Commissäre, oder die Bürgermeister, oder ihre Adjuncten, oder Mitglieder des Gemeinderathes, den Dienst eines öffentlichen Anklägers zu versehen *).

Kann ein Beamter des öffentlichen Ministeriums abgelehnt (recusirt) werden; oder nicht? In Beziehung auf die Civilrechtspflege ist diese Frage auf das Bestimmteste beantwortet. Der Art. 381 des Code de procédure civile sagt ausdrücklich: „die Gründe der Ablehnung (der Recusation), welche sich auf die Richter beziehen, sind auch auf die Beamten des öffentlichen Ministeriums anwendbar, vor-

*) Vgl. Abschnitt I. Capit. 2, die §§. 1 und 2, über die Gesammtorganisation der franz. Staatsbehörde.

ausgesetzt, daß das öffentliche Ministerium nicht Hauptpartei ist. Ist es dagegen Hauptpartei, so kann es nicht recusirt werden." Der Code d'instruction criminelle hat sich über die Ablehnungs-Frage hinsichtlich der Staatsanwälte nicht ausgesprochen, und zwar ohne Zweifel deshalb nicht, weil sich die Verneinung derselben von selbst versteht, aus der Natur der Sache folgt. In einem Straf-Processe eben so wenig, als in einem Civilprocesse kann man eine Hauptpartei recusiren. Und die Staatsbehörde erscheint in einem Strafprocesse als Hauptpartei, folglich kann man sie nie recusiren. Die Entscheidung der Ablehnungsfrage hinsichtlich der Staatsanwälte durch den Artikel 381 des Code de procédure civile war dagegen nothwendig, weil in den meisten rein privatrechtlichen Streitsachen die Staatsbehörde nicht als Hauptparthei, sondern nur als Nebenpartei (partie jointe) erscheint, während, wie bemerkt, die Staatsbehörde in Strafsachen nie als Nebenpartei, sondern nur als Hauptpartei aufzutreten hat. Daß übrigens der französische Staatsanwalt aus Rücksichten der Delicatesse z. B. auf den Grund einer verwandtschaftlichen, oder schwägerschaftlichen Beziehung von der Behandlung der Sache freiwillig zurücktreten kann und auch zurücktreten wird, versteht sich gleichfalls von selbst*). Die badische Strafproceß-Ordnung §. 32 hat die Ablehnung eines Staatsanwaltes sogar ausdrücklich für unzuläſsig erklärt. S. jedoch Str.-Pr.-O. §. 31 und den gleich folgenden §. 2.

§. 2.

Organisation in Deutschland.

I. Nach der neuen badischen Gerichtsverfassung vom 6. März 1845 §. 10 sind nicht bei jedem Strafgerichte, sondern nur bei den Bezirksstrafgerichten, bei den Hofgerichten, und bei dem Oberhofgerichte Staatsanwälte als öffentliche Ankläger aufgestellt, und zwar so, daß die

*) Selleyer, dr. crim. II. pag. 266.

Staatsanwälte bei den Bezirks-Strafgerichten dem Staatsanwalte bei den Hofgerichten und die Staatsanwälte bei den Hofgerichten und dem Oberhofgerichte dem Justiz-Ministerium unmittelbar untergeordnet sind *). Auch Stellvertreter können den Staatsanwälten ernannt werden, jedoch nur zur Aushülfe, um dieselben in einzelnen Fällen der Abwesenheit, oder sonstiger Verhinderung zu ersetzen **). Diese Stellvertreter der Staatsanwälte sind entweder ständig, oder nichtständig. Die ersteren werden vom Justiz-Ministerium ernannt, die letzteren vom Staatsanwalte der höhern Gerichte, beziehungsweise vom Justiz-Ministerium und in dringenden Fällen selbst von dem Präsidenten des Gerichts, bei welchem der zu ersetzende Staatsanwalt zu fungiren hat ***). Auch ist er, falls er sich in einem derjenigen Verhältnisse befindet, welche nach den §§. 20, 22 u. 26 der neuen Strafproceß-Ordnung den Richter zur Ausübung des Richteramtes unfähig machen, verpflichtet sich der Behandlung der Strafsache zu enthalten, solche seinem Stellvertreter zu überlassen und das Justiz-Ministerium von dieser Ueberlassung in Kenntniß zu setzen †). Eine Ablehnung des Staatsanwaltes ist dagegen unzulässig. Es kann jedoch der Betheiligte, wenn Jener in den Fällen der §§. 20 und 22 der Strafproceß-Ordnung nicht freiwillig von der Behandlung der Sache zurücktritt, oder in einem der, in der Strafproceß-Ordnung §. 24, N. 2 und 3 erwähnten Verhältnisse sich befindet, davon das Justiz-Ministerium benachrichtigen ††). — In Baden kann bei allen den, mit Staatsanwälten versehenen, Strafgerichten keine öffentliche Schlußverhandlung (Audienz) anders als in Gegenwart des Staatsanwalts gültigerweise abgehalten werden. Die Staatsan-

*) Bad. Gerichtsverfassung §. 11.
**) Bad. Gerichtsverfassung §. 12. N. 1.
***) Bad. Gerichtsverfassung §. 12.
†) Bad. Straf-Proc.-Ord. §. 31.
††) Bad. Straf-Proc.-Ord. §. 32.

wälte bilden bei ihren resp. Gerichten, einen selbstständigen Theil derselben, jedoch so, daß sie den Gerichten nur gegenüberstehen und in keiner Weise auf die Urtheile derselben entscheidend einzuwirken haben. Bei den Bezirksstrafgerichten und den höhern Strafgerichten darf daher auch der Staatsanwalt, wenn er auch in der Sitzung mündlich einen Antrag stellte, oder sich über einen Antrag des Angeschuldigten, oder des Untersuchungsrichters vernehmen ließ, doch der Berathung des Gerichts nie beiwohnen, welche das Gericht zum Behufe einer Urtheilsfällung, oder überhaupt einer Schlußfassung zu pflegen hat *). Der badische Staatsanwalt, gleichwie der französische, hat also seine Amtsverrichtungen lediglich im öffentlichen Gerichtssaale in den geheimen Sitzungen der Anklagekammer und in seinem Cabinette auszuüben.

II. Auch nach der neuen bayerischen Strafnovelle d. h. nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 über die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzb. vom Jahr 1813 sind nicht bei jedem Strafgerichte, sondern nur bei dem Oberappellations-Gerichte, bei den Appellations-Gerichten und bei den Kreis- und Stadtgerichten Staatsanwälte als — öffentliche Ankläger aufgestellt **). Sind die, mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten verhindert, so hat der Gerichtsvorstand des resp. Gerichts, oder Gerichtshofes in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen ***). Hinsichtlich der Rangverhältnisse unter den bayerischen Staatsanwälten ist zu bemerken, daß die Staatsanwälte am Oberappellations-Gerichte und an den Appellations-Gerichten unmittelbar unter dem Justizminister stehen; die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten den Staatsanwätten an dem Appellationsgerichte untergeordnet sind. †) Daher übersenden auch die Staatsanwälte am ober-

*) Straf-Proc.-Ordn. §. 49.

**) Bayerische Strafnovelle Art. 19.

***) Bayer. Strafnovelle v. 1848. Art. 29.

†) Bayer. Strafnovelle v. 1848. Art. 20.

sten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellations-Gerichten ihre halbjährlichen Berichte über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege unmittelbar an den Justiz-Minister *), während die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten ihre monatlichen Verzeichnisse über die bereits erledigten und noch anhängigen Strafsachen den Staats-anwälten an den Appellations-Gerichten zu übergeben haben, welche Letztere alsdann diese monatlichen Verzeichnisse, am Ende eines jeden Quartals, dem Justizminister anzeigen **). — Zur Zeit und bis zur Einführung einer neuen und vollständigen Gerichtsverfassung ***) (die dem gegenwärtig versammel-

*) Bayer. Strafnovelle Art. 27.

**) Bayer. Strafnovelle Art. 22. §. 2.

***) Der neue bayerische Gerichtsverfassungs-Entwurf, der die speciellen Berathungen der Kammer der Reichsräthe bereits durch-lief, hat an der äußern Organisation der jetzigen Staatsanwaltschaft wesentlich nichts geändert. Nur das Transitorium wird in Zukunft aufhören, d. h. es werden eigne Beamte als Staatsanwälte aufgestellt. Der Entwurf, nach dem Vorgange der Strafnovelle von 1848 stellt jedoch nur an den höhern und höchsten Gerichten Staatsanwälte auf. An dem Oberlandsgerichte (welches an die Stelle des obersten Gerichtshofes, des Oberappellgerichts tritt) fungirt ein — Generalstaatsanwalt mit einer entsprechenden Anzahl von Staatsanwälten. An den Kreisgerichten (welche an die Stelle der jetzigen Appellationsgerichte treten) fungirt ein Gene-ralstaatsanwalt und ein Staatsanwalt. An den Landgerichten (eine neue Schöpfung) fungirt ein erster und ein zweiter Staatsan-walt. Die Bezirksgerichte, als Einzelngerichte sprechend (wie die je-tzigen Landgerichte) erhalten keine Staatsanwälte. Dagegen hat die innere Organisation der Staatsanwaltschaft durch den Entwurf eine bedeutende Erweiterung dadurch erlitten, daß den Staatsanwälten, außer ihrem Dienste als öffentliche Ankläger, die Ueberwachung des gesamm-ten Hypotheken-Notariats- und Vormundschaftswesens, ingleichen die Ueberwachung der Amtshandlungen der sämmtlichen richterlichen und gerichtlichen Beamten und Diener ihres Amtskreises übertragen wird. Die staatsanwaltliche Dienstes-Hierarchie hat der Entwurf da-hin bestimmt, daß die Generalstaatsanwälte des Oberlandesgerichtes

ten Landtage zur Berathung vorliegt) bestehen in Bayern **keine besonderen**, den Dienst der Staatsanwaltschaft versehende **Beamte**, sondern es bestimmt vielmehr der Justizminister, welche Mitglieder der Kreis- und Stadtgerichte, oder der Appellationsgerichte bis zur **Einführung** der neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben. In sofern eine solche Betrauung mit dem staatsanwaltlichen Dienste nur eine vorübergehende Function begründet, so wird daher auch die dienstliche Stellung der Betrauten bezüglich der, außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte **nicht** geändert. Also der Kreis- und Stadtgerichtsrath, oder Appellationsgerichtsrath, der nur **vorübergehend** mit der Besorgung der staatsanwaltlichen Geschäfte vom Justiz-Minister beauftragt worden, ist und bleibt nach wie vor beziehungsweise Kreis- und Stadtgerichtsrath, oder Appellationsgerichtsrath*). Nur am obersten Gerichtshofe, am Oberappellations-Gerichtshofe, ist ein **besonderer** Beamter als Staatsanwalt aufgestellt, und **muß** es auch sein, weil dieser Gerichtshof zugleich auch Cassations- und Revisionshof für die Pfalz ist.

III. In **Alt-Preußen** hat man im ganzen **dieselbe** Organisation, wie in Baden und Bayern d. h. auch hier hat man nur an den **obersten Gerichtshöfen** und **höhern Gerichten** Staatsanwälte als **öffentliche Ankläger** aufgestellt.

---

und der Kreisgerichte unter dem Justizministerium, die Staatsanwälte an den Kreisgerichten und Landgerichten unter dem Generalstaatsanwalt am einschlägigen Kreisgerichte stehen. Der Entwurf hat endlich über die Stellung sämmtlicher Generalstaatsanwälte und Staatsanwälte zum Justizminister festgesetzt, daß der Justizminister sämmtlichen Generalstaatsanwälten und Staatsanwälten Weisungen und Befehle zugehen lassen kann und daß diese dann **verpflichtet** sind, ihren Obern **schlechthin** zu **folgen** und sogar bestimmte **Anträge** zu stellen, selbst wenn sie, mit den zugekommenen Befehlen, oder Weisungen, **nicht** einverstanden sein sollten.

*) Bayer. Strafnovelle Art. 28.

IV. In Rheinbayern, Rheinhessen und Rheinpreußen gilt bekanntlich das reine französische Recht. Das französische Institut der Staatsanwaltschaft hat sich daauch in seiner vollsten Reinheit erhalten, fast bis auf dieselben Namen. Nur die Staatsanwälte der Erstinstanzgerichte welche dermalen in Frankreich „procureurs de la république“ heißen, heißen in Rheinbayern und Rheinhessen „Staatsprocuratoren“ und in Rheinpreußen „Oberprocuratoren.“ Dagegen der Titel „Generalprocurator“ für den Staatsanwalt am Appellhofe, hat sich sowohl in Rheinbayern, Rheinhessen als, auch Rheinpreußen erhalten.

§. 3.

Kritik.

An der Organisation der deutschen Staatsanwaltschaft ist die mangelhafte Durchführung des Princips der Trennung der öffentlichen Anklage von der Untersuchung hervorzuheben. Es sind nämlich in Deutschland, mit Ausnahme der unter französischem Rechte lebenden Rheinlande, nicht bei allen, sondern nur bei den höhern und höchsten Strafgerichten öffentliche Ankläger aufgestellt. Bei den badischen Amtsgerichten und einfachen Polizei-Gerichten der Stadt- und Landbürgermeister, ingleichen bei den bayerischen und altpreußischen Landgerichten fungiren keine Staatsanwälte. Es ist in diesen Ländern nicht einmal eine Person aufgestellt, welche das Amt eines öffentlichen Anklägers zu versehen hätte, wie dies in Frankreich bei den kleinsten Polizei-Gerichten eines Friedensrichters, oder Landbürgermeisters (Code d'instruct. crim. art. 166) der Fall ist. Sonderbar, daß der deutsche Gesetzgeber, welcher, wie der französische die Trennung der Anklage von der Untersuchung will, sie nicht überall will, wo gestraft werden kann. Und um so auffallender erscheint diese Halbheit in der Durchführung des Anklageprincips, als gerade die Competenz der deutschen Bagatellgerichtsbarkeit in Strafsachen ungleich größer ist, als die Competenz derselben Ge-

richtsbarkeit in Frankreich. Ein französischer Polizeirichter kann nämlich nur bis zu fünfzehn Franken und bis zu fünf Tagen Einsperrung strafen *), was höher steigt geht an die Gerichte der Zuchtpolizei. In Deutschland dagegen namentlich in Baden, Bayern und Preußen wechselt die Competenz beziehungsweise der Amts- und Landgerichte zwischen 8 — 30 Tagen Einsperrung und einer Geldstrafe zwischen 50 — 150 fl. Ja bei Vergehen, die mit festbestimmten Geldstrafen bedroht sind, steht sogar das Straferkenntniß ohne Beschränkung dem badischen Amtsgerichte, auch dann zu, wenn im einzelnen Falle nicht die festbestimmte, sondern wegen Milderungsgründen, oder wegen des bloßen Versuches, oder der bloßen Beihülfe eine mildere, aber gleichwohl noch eine 150 fl. übersteigende Geldstrafe zu erkennen ist **). — Ueberhaupt paßt der Grund zur Einführung eines öffentlichen Anklägers entweder nirgends, oder er paßt überall. Dieselben Vortheile, die ein Staatsanwalt bei den collegialisch besetzten höchsten Strafgerichten bietet, dieselbe bietet er und muß er, natürlich in geringerem Grade auch vor den mit Einzelnrichtern besetzten einfachen Polizeigerichten bieten. Schützende Rechtsformen sind überall nothwendig von dem höchsten bis herab zu dem niedrigsten Strafgerichte. Recht ist und bleibt Recht, sei die Verletzung desselben klein oder groß, stark oder schwach, die Summe, der Umfang kann und darf hier nicht maaßgebend sein. Garantien gegen Rechtsverletzungen soll der Gesetzgeber nie halb, nie getheilt, sondern er soll sie ganz geben. Oder fand man vielleicht eine vollkommene, consequente Durchführung des Anklageprincips zu kostspielig? Aber man ahme hier nur die französische Einrichtung nach. In jedem Amts- oder Landgerichtssitze wird ein Polizei-Commissär, oder ein Bürgermeister, oder ein Mitglied des Gemeinderathes die Stelle eines öffentlichen Anklägers eben so gut versehen können, wie dieses Amt dieselben Personen

*) Code pénal. Art. 465. 466.

**) Bad. Gerichtsverf. §. 58. Art. §. 56.

ohne alle Kosten in Frankreich, oder in den deutschen Ländern unter der Herrschaft der französischen Gesetze versehen.

Zweites Kapitel.

Von den Staatsanwälten als Oberbeamte der gerichtlichen Polizei in Deutschland und Frankreich.

§. 1.

In Frankreich.

Unter gerichtlicher Polizei (la police judiciaire) versteht die französische Strafproceßordnung (Art. 8) den Inbegriff aller derjenigen Amtshandlungen, welche auf die Verfolgung strafbarer Handlungen, auf das Sammeln der Beweismittel gerichtet sind, um die Thäter den competenten Strafgerichten behufs der Untersuchung und Bestrafung zu überliefern. Ein gerichtlich-polizeiliches Verfahren ist bald mehr bald weniger umfassend, je nachdem nämlich eine einfache Polizeiübertretung, oder ein Vergehen, oder aber ein Verbrechen in Frage steht. Bald umfaßt es bloß die Aufnahme schriftlicher (protocollirter), oder mündlicher Denunciationen, bald aber auch Ortsbesichtigungen, Haussuchungen, Zeugenvernehmungen, Bemächtigungen verdächtiger, oder die That beweisender Sachen, endlich die Verhaftung der Verdächtigen und die Verhöre derselben. Der französische Begriff von „gerichtlicher Polizei" entspricht demnach dem deutschen Begriffe von „Vorverfahren oder Voruntersuchung." Die gerichtliche Polizei wird unter der Autorität der Appellhöfe ausgeübt. Die Beamten, welchen die Handhabung der gerichtlichen Polizei zusteht, zerfallen in Ober- und Hülfs-Beamte der gerichtlichen Polizei. Als gerichtspolizeiliche Oberbeamte bezeichnet die französische Strafproceßordnung: 1) Die Beamten der Staatsanwaltschaft; 2) die Untersuchungsrichter; 3) die Präfecte der Departemente und 4) den Polizeipräfect von Paris. An der Spitze dieser gerichtspolizeilichen Oberbeamten stehen — die Generalprocuratoren an den Appellhöfen. Als gerichtliche Hülfsbeamte der Staatsanwälte

betrachtet das Gesetz namentlich: die Feld- und Waldschützen, die Local- und Generalcommissäre der Polizei, die Bürgermeister und ihre Adjuncten, die Friedensrichter und endlich die Officiere der Gendarmerie. Die amtliche Thätigkeit der gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten hat bald einen rein denunciatorischen, bald einen rein inquisitorischen Charakter, d. h. sie haben bald die zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen den gerichtspolizeilichen Oberbeamten anzuzeigen, bald haben sie selbst eigentliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Mit Ausnahme der, lediglich auf Denunciationen beschränkten, Feld- und Waldschützen sind nämlich die übrigen gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten noch überdieß im Falle der Artikel 32 und 46 des Code d'instruct. crimin. allein und selbständig berechtigt und verpflichtet, alle und jede, im sogenannten Vorverfahren enthaltenen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, namentlich Augenscheine und Haussuchungen, Zeugen abzuhören, verdächtige Werkzeuge, Urkunden u. dergl. in Beschlag zu nehmen und der Person des Verdächtigen und zwar ohne vorgängigen Verhaftsbefehl, sich zu bemächtigen, und wenn derselbe abwesend, oder flüchtig ist, ihn mit Steckbriefen und Ausschreiben an die Polizeibehörden zu verfolgen, das alles jedoch unter der Verbindlichkeit — die aufgenommenen' Protocolle, Werkzeuge, Urkunden, kurz alles auf die Untersuchung Bezügliche, unverweilt dem Staatsanwalte am competenten Erstinstanzgerichte einzusenden. Mit dem Antrage des Staatsanwaltes an den Untersuchungsrichter zum Behufe der Einleitung einer Untersuchung endigt in der Hauptsache die Thätigkeit der gerichtlichen Polizei. Die Strafsache geht von nun an aus der Hand der Polizei in die Hand des Gerichts über, das hierauf in der Person seines Untersuchungsrichters untersuchen läßt, ob die gerichtliche Polizei mit Recht, oder mit Unrecht in Bewegung war, ob sie keinen Schuldlosen verfolgte, ob der incrimirten That auch wirklich eine Strafe droht und wenn ihr eine Strafe droht, ob dieselbe von ihm, oder von einem kleineren, oder aber von einem größeren Gerichte zu verhängen ist.

Der oberste gerichtliche Polizei-Beamte ist — wie bereits bemerkt — der Generalprocurator am Appellhofe kraft seiner Eigenschaft als — erster öffentlicher Ankläger. Unter ihm haben die Procuratoren der Republik an den Erstinstanz-Gerichten die strafbaren Handlungen aufzusuchen und zu verfolgen und zwar alle und jede Handlungen, deren gesetzlich angedrohte Strafe — entweder von den Zuchtpolizei- oder Assisen-Gerichten zu erkennen ist. Zum Behufe dieser Verfolgungen sind sie auch berechtiget gleich allen andern gerichtspolizeilichen Beamten bei Ausübung ihrer Functionen die Agenten der öffentlichen Gewalt unmittelbar zur Thätigkeit aufzufordern. Zu demselben Behufe haben auch alle Behörden der Staats- und Justiz-Verwaltung die Staatsbehörde von der Existenz strafbarer Handlungen zu benachrichtigen, zu deren Kenntniß sie bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gelangen, oder auch die ihnen förmlich denuncirt worden sind. Selbst die Privatpersonen, welche bei Verübung eines Vergehens, oder Verbrechens zugegen waren, sind als gute Bürger verpflichtet, die erlangten Kenntnisse unverweilt der Staatsbehörde am Erstinstanz-Gerichte mitzutheilen. Privatpersonen haben ihre Denunciationen entweder schriftlich einzureichen, oder sie vom Staatsanwalte protocolliren zu lassen. Auch Denunciationen, die den übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei gemacht worden sind, müssen von diesen dem Staatsanwalte mitgetheilt werden.

In der Regel haben die öffentlichen Ankläger nur strafbare Handlungen aufzusuchen und zu verfolgen. Ausnahmsweise ist jedoch der Staatsbehörde ein sehr wichtiges Recht eingeräumt, das Recht nämlich, im Falle des Artikel 32 und im Falle des Artikel 46 des Cod. d'instruct. crim. nicht bloß anzuklagen, sondern auch zu untersuchen. In diesen beiden Fällen haben die französischen Staatsanwälte unbedingt, d. h. ohne das Einschreiten des selbst gegenwärtigen Untersuchungsrichters abwarten zu müssen — ich sage in den Fällen der Artikel 32 und 46 des Cod. d'instr. crim. haben die Staatsbehörden, das Recht alle und jede in dem sogenannten

Vorverfahren liegenden Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Ganz dasselbe Recht haben unter gleichen Voraussetzungen auch ihre, so eben genannten gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten. Umgekehrt haben aber auch die Untersuchungsrichter, kraft ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizei-Beamte, das Recht in den Fällen des Ertappens auf frischer That alle die Untersuchungs-Handlungen vorzunehmen, deren Vornahme unter derselben Voraussetzung den Staatsanwälten und ihren Hülfsbeamten zusteht; und zwar ohne daß die Untersuchungsrichter gehalten sind, staatsanwaltliche Anträge auf Einleitung einer Untersuchung abzuwarten. In diesen Fällen des Ertappens auf frischer That sind jedoch die Untersuchungsrichter verpflichtet zu dieser ihrer Vornahme von Untersuchungshandlungen die Staatsanwälte förmlich einzuladen. Auch haben die Untersuchungsrichter nach dem Schlusse der von ihnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen den Staatsanwälten die Acten zur Einsicht und behufs der Stellung geeigneter Anträge zu übermachen. Wenn übrigens das auf frischer That ertappte und vom Untersuchungsrichter in Untersuchung gezogene Verbrechen, oder Vergehen vom Staatsanwalte, oder von einem andern Beamten der gerichtlichen Polizei bereits constatirt worden ist, so hat der Staatsanwalt die betreffenden Acten dem Untersuchungsrichter sofort mit Antrag zu übersenden. Der Letztere hat alsdann das nicht von ihm eingeleitete Vorverfahren unverweilt zu prüfen und das etwa unvollständig geführte Vorverfahren einer neuen Prüfung und Aufnahme zu unterwerfen. (Vergl. Cod. d'instr. crimin. die Art. 8—60). Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß die Untersuchungsrichter, kraft ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte, nicht unter dem Gerichte, sondern unter der Aufsicht des Generalprocurators am einschlägigen Appellhofe stehen.

§. 2.

In Deutschland.

In dieser Beziehung bemerke man:

I. In Baden haben die Staatsanwälte als Oberbeamte der gerichtlichen Polizei zu Hülfsbeamten: 1) alle Polizeibehörden des Großherzogthums, und 2) die Amtsrichter, jedoch nur in den ihre Competenz übersteigenden Strafsachen. (Str. Pr. O. §§. 50—52. 64.) Diese Hülfsbeamten haben den Staatsanwälten nicht bloß alle strafbaren Handlungen zu denunciren, sondern sie haben auch, jedoch nur in Abwesenheit des Staatsanwaltes und in soweit als Gefahr auf dem Vorzuge steht, alle und jede demselben zukommenden Befugnisse auszuüben. In jedem Falle haben diese Beamten zu wachen, daß die verbrecherischen Spuren bis zum richterlichen Augenscheine möglichst unverändert erhalten werden, sie haben ferner alle und jede auf die strafbare That bezüglichen Umstände zu protocolliren und das von ihnen Protocollirte dem Staatsanwalte unverweilt mitzutheilen. (St. P. O. §. 51). Ueber die gerichtspolizeiliche Thätigkeit der Amtsrichter als Hülfsbeamte der Staatsanwälte ist nach den Gesetzen noch insbesondere folgendes zu bemerken: 1) Wird nämlich dem Amtsrichter ein, in seinem Bezirke verübtes, zur Competenz des daselbst nicht anwesenden Untersuchungsrichters gehöriges Verbrechen angezeigt, wobei, wie namentlich bei Todschlägen, die schleunige Vornahme eines Augenscheines, oder anderer Untersuchungshandlungen den Umständen nach, erforderlich wird, so hat er sich unverzüglich an den Ort der That zu begeben, um bis zum Einschreiten des schleunigst zu benachrichtigenden Staatsanwaltes und Untersuchungsrichters vorläufig, so weit als nöthig, den Thatbestand festzustellen und nach §. 41. Nr. 4. der Str. P. O. überhaupt diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gehen dürften. St. P. O. §. 65. — Wenn 2) ein Amtsrichter außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge einer strafbaren Handlung geworden ist, so hat er den Vorfall sofort dem Staatsanwalte anzuzeigen, einstweilen aber das Verfahren selbst einzuleiten und so lange fortzusetzen als nicht auf Ablehnung erkannt worden ist. (St. P. O.

§. 27 und §. 65). — Die Summe der Amtsverrichtungen der badischen Staatsanwälte — und unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen (St. P. O. die §§. 51. 64.) auch die ihrer Hülfsbeamten — läßt sich in folgenden Hauptsätzen zusammenfassen. Der Staatsanwalt bei dem Bezirksstrafgerichte hat I. das Recht alle und jede Verbrechen und Vergehen, zu deren Aburtheilung das Hofgericht, oder das Bezirksstrafgericht competent ist, zu verfolgen. Insbesondere hat er 1) alle ihm von seinen Hülfsbeamten, oder von sonst irgend einer Staatsstelle, oder selbst von Privatpersonen ihm zukommenden Anzeigen, wenn er sie für erheblich erachtet, so wie die auf irgend eine Weise zu seiner Kenntniß gelangenden Beweismittel zum Behufe der Stellung einer öffentlichen Anklage zu sammeln. Ist ihm namentlich ein Verbrechen schriftlich, oder mündlich zur Anzeige gekommen, so hat er den Anzeiger über alle Umstände zu Protocoll zu vernehmen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige abhängt. Namenlose Anzeigen, ingleichen Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen ihn nur zu solchen Amtshandlungen, die darauf gerichtet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhaltes, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären*). Auch soll der Staatsanwalt jeder Zeit die Denuncianten auf die möglichen Folgen ihrer Denunciationen aufmerksam machen und ihnen namentlich erklären, daß Jeder, der durch eine wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt, theils in die dadurch veranlaßten Kosten**), theils in die, falschen Beschuldigungen und Verläumdungen angedrohten Strafen (bad. Strafgesetzbuch §§. 284—290) zu verurtheilen ist. Der Staatsanwalt hat 2) zur Entdeckung unbekannter Thäter vermittelst Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken. Er hat II. das Recht,

*) St. P. O. §§. 73. 74.
**) St. P. O. §. 356.

jedoch nur in Abwesenheit, oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters die Verhaftung des Verdächtigen zu verordnen, oder gegen denselben, in so fern er nicht gegenwärtig ist, einen Vorführungsbefehl zu erlassen, vorausgesetzt jedoch a) wenn die Person auf frischer That ertappt, oder unmittelbar nach der That, als des Verbrechens verdächtig, durch öffentliche Nacheile, oder öffentlichen Ruf*) bezeichnet wird; b) wenn derselbe nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen, oder andern auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird; c) wenn er des Verbrechens geständig ist; d) wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige aa) auf der Flucht begriffen, oder bb) als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimathlos, oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder cc) endlich durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist. Der Staatsanwalt hat III. auch das Recht, jedoch ebenfalls nur bei Abwesenheit, oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters einen Verhaftbefehl oder einen Vorführungsbefehl zu erlassen: a) wenn Jemand, der durch den Beschädigten, oder durch einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird, auch ohne die Voraussetzungen des §. 46. Nr. 4. lit. 5. der bad. Str. Pr. Ordn. der Flucht überhaupt verdächtig ist; b) bei schweren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß der Verdächtige die Spuren des Verbrechens vertilgen werde. Diese unter lit. a und b angeführten Rechte hat der Staatsanwalt jedoch nur unter der Verbindlichkeit, den verhafteten, oder vorgeführten Verdächtigen augenblicklich zu vernehmen, und wenn sich dabei nicht sofort ergibt, daß kein Grund zu seiner Verhaftung vorhanden ist, denselben unverzüglich an den Untersuchungsrichter abzuliefern**). Der Staatsanwalt hat IV. das Recht, alle und jede Personen, durch die

---

*) La clameur publique. Cod. d'instr. crim. art. 41.

**) St. P. O. §§. 46—48.

er nähere Aufschlüsse über die zur Competenz des Untersuchungsrichters gehörigen Verbrechen zu erhalten glaubt, vorläufig, jedoch unbeeidiget zu verhören, auch deßhalb an andere Staatsanwälte, oder Polizeibehörden Ersuchsschreiben zu erlassen*). V. Endlich hat der Staatsanwalt das Recht, auch Abwesende und Flüchtige zu verfolgen und nach Maasgabe des §. 311 der Str. Proc. Ordn. neben der Ausmittlung der That zugleich auch das Nöthige anzuordnen, um dieselben vor Gericht zu stellen und zu dem Ende nach Verschiedenheit der Fälle Haussuchung, gerichtliche Nacheile, Ersuchsschreiben an andere Behörden, Ausschreiben in den Fahndungsblättern, oder Steckbriefe anzuwenden.

II. Die bayerische Strafnovelle v. 10. Nov. 1848 hat sich bei Bestimmung der staatsanwaltlichen Attribute in gerichtspolizeilicher Beziehung weit aus kürzer gefaßt, als die bad. St. Pr. O. v. 1845. Der Artikel 23. der cicirten Novelle sagt nämlich: „Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen." Der Staatsanwalt ist auch befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst alle die, nach dem Strafgesetzbuche II. Th. Art. 19. Ziff. 1—5 dann Art. 20 und 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten. In allen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder Gendarmie beauftragen die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern." Nach den angeführten Artikeln 19 und 20 der bayerischen Str. Proc. Ord. v. 1813 haben die Polizeibehörden folgende Rechte und Verbindlichkeiten: 1) Sie haben von den ihnen bekannt gewordenen Verbrechen, oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich

---

*) St. P. O. §. 43.

in Kenntniß zu setzen; sie haben 2) zu wachen, daß die Spuren des Verbrechens nicht vertilgt, sondern bis zu genommenem untersuchungsrichterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; sie haben 3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung, oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, alles was zu dessen unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben; sie haben 4) schleunigst dafür zu sorgen, um die Flucht der Thäter zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen; sie haben 5) jeder Justizbehörde nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behülflich zu sein; auch haben sie 6) in den gesetzlich bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl, den Thäter zu ergreifen, jedoch haben sie 7) jeden wegen Verbrechens, oder Vergehens Ergriffenen innerhalb 24 Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern. Dagegen ist keine Polizeibehörde berechtigt, das Verhör auf den Inhalt der Beschuldigung selbst zu erstrecken und demselben besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen, oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist denselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten. Dies ist einfach die Summe der gerichtspolizeilichen Amtsverrichtungen der Staatsanwälte, und ihrer Hülfsbeamten. Als gerichtspolizeiliche Hülfsbeamte der Staatsanwälte sind in Bayern zu betrachten: 1) die Districts-Polizeibehörden (d. h. Landrichter), 2) die Local-Polizeibehörden (d. h. die Bürgermeister, Polizeicommissäre, Stadtcommissäre und Polizeidirectoren).

§. 3.

Kritik.

Ueber die Frage, ob und in wie fern der Begriff von „gerichtlicher Polizei“ hinsichtlich der Dinge und Personen

rein und richtig von den verschiedenen Strafgesetzgebungen in Deutschland und Frankreich aufgefaßt wurde, ist folgendes zu bemerken:

1) Der Code d'instruction criminelle Artikel 9 hat die Personen, welchen die Handhabung der gerichtlichen Polizei obliegt, auffallend durcheinander geworfen — die Wald- und Feldschützen mit den Departements-Präfecten, die Gendamerie-Officiere mit den Untersuchungsrichtern, die Bürgermeister und Adjuncten mit den Friedensrichtern, die Procuratoren der Republik mit den Local- und General-Commissären der Polizei! Jedenfalls durfte man die Wald- und Feldschützen mit den übrigen eigentlichen Gerichts-Polizei-Beamten nicht vermengen, weil sie eben so gut polizei-dienende Individuen, oder Handlanger, oder Häscher der Gerichtspolizei sind, wie die Gendarmen, Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt. Daß die Protocolle der Wald- und Feldschützen öffentlichen Glauben haben beweißt nichts, weil man den protocollirten Denunciationen dieser Spielart von gerichtspolizeilichen Schergen ausnahmsweise öffentlichen Glauben schenken mußte, wenn nicht die im Felde oder Walde verübten einfachen Polizei-Frevel, massenhaft, aus Mangel an Beweis straflos bleiben sollen. — Was hat ferner der Untersuchungsrichter, was hat eine Gerichtsperson unter den gerichtlichen Polizei-Beamten zu schaffen? Diese Beamten haben ihrer Natur nach eigentlich nur die strafbaren Handlungen aufzusuchen und zu verfolgen*). Die Untersuchungsrichter dagegen haben im Namen, im Auftrage, unter der Leitung des Gerichts, dem sie als Mitglieder angehören, die öffentlich angeklagten Handlungen zu untersuchen, d. h. sie haben zu prüfen, ob die That auch wirklich strafbar ist, oder nicht, ob der Thäter der wahre Thäter ist, oder nicht, kurz: die Untersuchungsrichter sind ihrem innersten

*) Les procureurs de la république sont chargés de la récherche et de la poursuite de tous les délits etc., heißt es ganz richtig im Art. 22. des Code d'instruct. crim.

Wesen nach — Richter und keine — gerichtlichen Polizei-Beamte! Zwar haben die Untersuchungsrichter ausnahmsweise (namentlich im Falle des Art. 59 des Cod. d'instr. crim.) gerichtspolizeilich zu fungiren. Allein Ausnahmen bestimmen und können auch nie den Charakter, den Attributen-Kreis einer amtlichen Persönlichkeit bestimmen. So wenig der Staatsanwalt — Untersuchungsrichter ist, wenn er ausnahmsweise, z. B. im Falle eines Ertappens auf frischer That, untersuchungsrichterlich thätig wird, eben so wenig ist der Untersuchungsrichter ein gerichtlicher Polizei-Beamter, wenn er hie und da, ausnahmsweise gerichtspolizeilich einzuschreiten hat. — So gut wie die Untersuchungsrichter, nur aus einem andern Grunde, gehören auch die Departements-Präfecten nicht zu den Beamten der Gerichtspolizei. Am Ende könnte man auch alle Steuer-, Finanz- und Zoll-Beamte der Gerichtspolizei einverleiben. Der Pariser Polizei-Präfect mag gelten, nicht aber der Präfect eines Departements, weil er ausschließlich nur Verwaltungs-Beamter ist. Ein Verstoß des französischen Gesetzgebers gegen das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung! Jedenfalls gehört die Gerichts-Polizei zur Justiz und nicht — zur — Verwaltung. Nur die Verwaltungs-Polizei, z. B. die Polizei über Fremde und Heimathlose, die Ertheilung von Concessionen, die Ausstellung von Reisepässen und Wanderbüchern, die ganze Patent- und Gewerbe-Ordnung, das Sanitätswesen u. s. w. — nur derlei gehört zur — Verwaltung. — Auch die Gedarmie-Officiere, Leute, die in der Regel nicht's sind, als brave Soldaten, die von Gesetz und Proceß in der Regel wenig, oder nichts verstehen, hat man zu Beamten der gerichtlichen Polizei gemacht, allein ebenfalls mit Unrecht, in so fern die Officiere und Soldaten der Gendarmie keine befehlenden Träger, sondern nur dienende Agenten der öffentlichen Gewalt sind. —

Die Gefahr für die persönliche Freiheit der Bürger, die etwa in der maßlosen Ausdehnung des Begriffes

„gerichtliche Polizei“ liegt, ich sage diese Gefahr liegt am Ende weniger in den Personen, welchen die Handhabung derselben zusteht, als vielmehr in den Dingen, welche diese Personen vornehmen dürfen. Was liegt im Grunde daran, ob ein Paar Leute mehr oder weniger gerichtliche Polizeidienste thun, wenn nur bezüglich der Bedingungen, unter welchen sie thätig werden dürfen, oder wenn nur hinsichtlich der ihnen zustehenden Attribute alles in Ordnung ist. Für die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen ist es daher von der höchsten Bedeutung, daß dieser Begriff in materieller Beziehung so rein und eng als möglich sei. Im Interesse einer guten und raschen Verwaltung der Strafjustiz mag es wohl angehen, daß in dringenden Fällen, in Fällen der Noth, in Fällen wo wirklich Gefahr auf dem Verzuge steht, der Gesetzgeber dem Staatsanwalte und seinem Hülfs-Personal gestattet, den natürlichen Kreis seiner Amtsverrichtungen zu verlassen und eigentliche Untersuchungs-Handlungen vorzunehmen. Und selbst in diesen Nothfällen müßte der Kreis dieser Handlungen dem öffentlichen Ankläger so knapp und eng gezogen sein, daß er höchstens die Spuren des Verbrechens unverändert zu erhalten, die Verdächtigen zu verhaften, kurz zu verhören, und dann dem Untersuchungsrichter abzuliefern hätte. Die Artikel 32 und 46 des Cod. d'instr. crim. enthalten daher auch eine schwere Versündigung gegen die Reinheit des vom Gesetzgeber selbst aufgestellten Anklageprincips. Diese Reinheit verlangt nämlich, daß die Staatsanwälte schlechthin nur die strafbaren Handlungen aufsuchen und verfolgen, und demgemäß Anträge auf Einleitung von Untersuchungen stellen, allein nicht selbst untersuchungsrichterlich thätig werden, und wenn sie es werden müssen, diese Thätigkeit sich lediglich auf die eben angeführten allernothwendigsten Untersuchungs-Handlungen sich zu beschränken habe. Wie verhält sich aber diese Sache nach dem französischen Strafprocesse? Nicht allein, daß die französischen Staatsanwälte und ihre Hülfsbeamten in den Fällen der Art. 32 und 46 des Cod. d'instr. crim. schlechthin, d. h. ohne alle Rücksicht auf eine etwaige Ab-

wesenheit, oder sonstige Verhinderung des Untersuchungsrichters, die Stelle des letztern zu versehen haben, nicht allein, daß sie auch nicht bloß auf einzelne unumgänglich nothwendige Untersuchungs-Handlungen beschränkt sind, sondern sie sind befugt, in den Fällen der Art. 32 und 46 des Code d'instr. crimin. alle und jede im sogenannten Vorverfahren enthaltenen Untersuchungs-Handlungen (als Ortsbesichtigungen, Haussuchungen, Verhöre, Beschlagnahmen, Erlassung von Steckbriefen, Verhaftungen) vorzunehmen. Gerade dieser Umstand, daß man den Kreis ihrer Attribute so unnatürlich ausgedehnt, daß man ihnen gestattet hat, so tiefe Eingriffe ins Gebiet der Richter zu machen, hat nicht wenig dazu beigetragen, die vertrauensvolle Wirksamkeit der französischen Staatsanwälte zu schwächen und den Glauben der öffentlichen Meinung an ihre Unpartheilichkeit, an ihre unbedingte Freiheit von aller gehässigen Voreingenommenheit bis auf den Grund zu erschüttern. Um aber ja diese schwere Versündigung gegen das öffentliche Anklageprincip vollendet zu gipfeln, so mußte zu allem dem noch die höchst vage und flüssige Bestimmung des Begriffes von „Ertappen der Verbrecher auf frischer That," des Begriffs von dem Falle hinzukommen, da die Staatsanwälte und ihre Hülfsbeamten untersuchungsrichterlich so tief eingreifen, so umfaßend thätig werden dürfen. Was heißt nun einen Verbrecher auf frischer That ertappen? Würde sich der Fall eines flagrant délit nur darauf beschränken, daß man den Thäter über der Verübung eines Verbrechens in Gegenwart von Zeugen ertappt, so wäre alles im Reinen. Allein hierauf hat sich der französische Gesetzgeber nicht beschränkt. Im Gegentheile er versteht unter flagrant délit auch ein solches Vergehen, das bereits begangen worden ist, vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentlichen Nachruf (la clameur publique) bezeichnet, ingleichen wenn derselbe bald nach der That im Besitze von Sachen (z. B. Waffen, Instrumenten, gestohlenen Effecten, Papieren u. s. w.) betroffen wird, deren Besitz vermuthen läßt,

daß er Urheber, oder Gehülfe eines Verbrechens gewesen sei*). An dieser Begriffsbestimmung tritt besonders der öffentliche Nachruf**) auf die widerlichste Weise hervor. Dieser Nachruf ist aber jedenfalls das allerunzuverläßigste Beweis-Symptom von der Welt, weil es so ungemein leicht künstlich hervorgerufen werden kann, wie dieß in großen Städten, wie z. B. in Paris durch die Diebe selber geschieht, um die verderbliche Aufmerksamkeit der Polizei von der rechten Spur auf die falsche abzulenken. Oder man denke sich doch auf Dörfern reiche Gutsbesitzer oder Bauern, die ein Dutzend Knechte oder Mägde im Dienste haben. Bei den Herren wird gestohlen, sie äußer ihren Verdacht gegen bestimmte Personen, die Mägde am Brunnen, die Knechte in den Schenken oder auf Tanz- und sonstigen öffentlichen Plätzen, erzählen die herrschaftlichen Vermuthungen weiter und man hat im Dorfe einen — öffentlichen Nachruf. Dieser Nachruf ist insbesondere deßhalb für die persönliche Freiheit eines Bürgers so gefährlich, weil bei der Annahme, oder Nichtannahme des-

*) Code d'instruction criminelle art. 41.

**) Das englische Recht kennt zwar auch einen öffentlichen Nachruf, nämlich die Verfolgung der Verbrecher durch den sogenannten Haro-Schrei, d. h. ein Volks-Geschrei, das von den Behörden befohlen, oder genehmigt worden und gegen einen rechtlich Verdächtigen gerichtet ist, der dadurch von Gemeinde zu Gemeinde zum Behufe der Verhaftung verfolgt wird. Der Haro-Schrei der Engländer ist also nie ein bloßer Straßenlärmen, nie eine fraubäsliche Uebertreibung, wo Einige vor- und die Anderen blind nachschreien. Ich sage nicht, daß diese clameur publique des französischen Cod. d'instruct. crimin. das alles ist, sondern ich sage nur, daß derlei von irgend einer Seite gar leicht mit einem öffentl. Nachruf verwechselt, ja selbst zu grundlosen Verfolgungen mißbraucht werden kann. Die ältere französische Gesetzgebung hat die Definition von clameur publique richtiger gefaßt, in so fern man unter clameur publique nur den Fall verstand, da die nacheilende Menge den auf frischer That Ertappten, oder Fliehenden mit Geschrei verfolgt. Jousse, justice criminelle, tom. II. pag. 15.

selben alles von der reinsten Willkühr der gerichtlichen Polizeibeamten abhängt, weil überhaupt dieser Nachruf so unendlich leicht zu freiheitsverderblichen und ehrenrührigen Plackereien mißbraucht werden kann; ganz abgesehen davon, daß in praxi vor Gericht in Frankreich die Begriffsbestimmung der Worte „clameur publique" viele endlose Streitigkeiten gab, gibt und geben wird*). Die französische Gesetzgebung mußte bei Feststellung des Begriffes von „Ertappen auf frischer That" um so bedenklicher zu Werke gehen, da sie nicht bloß den Oberbeamten der gerichtlichen Polizei, den Staatsanwälten, sondern auch den Hülfsbeamten der Staatsanwälte die Vornahme sehr wichtiger und umfassender Untersuchungs-Handlungen gestattet**). Diese Hülfsbeamten der französischen Staatsanwälte sind bekanntlich: die Friedensrichter, die Bürgermeister und ihre Adjuncten, die Gendarmie-Officiere, die Local- und Generalcommissäre der Polizei***). Diese Beamten haben unbedingt ganz dieselben Rechte und Amtsbefugnisse wie die Staatsanwälte selber, dabei haben sie weder Instructionen von ihnen einzuholen, noch sie zu benachrichtigen noch abzuwarten, ob sie von ihrem Amtssitze nicht abwesend, oder ob sie nicht sonst verhindert sind. Keine Frage, daß man den französischen Staatsanwälten ohne allen Anstand die Führung einer Voruntersuchung überlassen kann, weil es Männer von gelehrter Bildung, von practischer Erfahrung und Kenner der Gesetze sind. Sie wissen die ihnen zustehenden Untersuchungs-Handlungen mindestens eben so gut, vielleicht noch besser†) zu verrichten als die Untersuchungsrichter. Es ist überhaupt keine so leichte Aufgabe eine Voruntersuchung

*) Morin dictionnaire du droit criminel. pag. 330 f. Duverger manuel des juges d'instruction I. 286.

**) Cod. d'instruct. crim. art. 49.

***) Cod. d'instruct. crim. art. 48.

†) Ich möchte nur bemerken, daß in Frankreich die feinern Köpfe ihre Laufbahn in der Regel nicht in der Magistratur (dem Richteramte), sondern im Parquet, oder im Barreau machen.

gut zu führen, d. h. so zu führen, daß dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes entsprochen, die Summe der Beweise und richterlichen Kenntniß-Quellen gehörig gesammelt und geordnet, nichts falsch aufgefaßt, weder das Interesse der Gesellschaft, noch das des Angeschuldigten verletzt werde. Es erheischt — Verstand, Gewandtheit, Erfahrung und Menschenkenntniß, wenn auch nur in gewöhnlichem Maaße, um eine Untersuchung gut zu führen, um die Haltpuncte der Belastung und Entlastung auf eine gleich erschöpfende Weise festzustellen und fortzubauen. Wie viel hängt nicht von einer klugen oder unklugen Behandlung des Verdächtigen ab? Wie leicht ist etwas übersehen, oder irrig beurtheilt, wie entscheidend endlich kann eine richtige, oder irrige Auffassung der Strafbarkeit einer Handlung werden? Man stelle doch den Ernst, die Schwierigkeit und Wichtigkeit untersuchungsrichterlicher Handlungen neben die in der Regel so bescheidenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen eines französischen Landbürgermeisters oder Adjuncten oder Local-Polizei-Commissärs oder eines subalternen Gendarmerie-Officiers! Bei weitem die Mehrzahl dieser gerichtlich-polizeilichen Hülfsbeamten kann daher auch nicht einmal den genügsamsten Anforderungen an einen erträglichen Untersuchungsrichter entsprechen, weil sie in der Regel ohne alle wissenschaftliche Bildung, ohne alle juristische Geschäftserfahrung und ohne alle Kenntniß der Gesetze sind, weil sie gewöhnlich allerlei Ansichten haben, allerlei Launen und Winken folgen, dabei durch allerlei Zufälligkeiten ihre Handlungsweise bestimmen lassen, weil sie endlich die gerichtliche Polizei als eine Anstalt betrachten, die ihre Anordnungen weniger nach den Gesetzen, als vielmehr nach Gutdünken und Willkühr zu nehmen, als eine Anstalt, wobei man mehr auf die Tauglichkeit der Mittel, als auf die Gesetzlichkeit derselben zu sehen habe. Selbst viele fränzösische Land-Friedensrichter sind als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei nicht weit her. Als alte gekrönte Schreiber von Anwälten und Notarien mögen sie zur Noth ihre Urtheile fällen, allein als Untersuchungsrichter sind sie mindestens nicht viel mehr, als

die Local-Polizei-Commissäre, Bürgermeister und ihre Adjuncten — auf dem Lande! In den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts hat man dem Gesetze in dieser Beziehung factisch derogirt, d. h. man hat nach und nach die gerichtspolizeilichen Hülfstruppen bedeutend reducirt und namentlich die Landbürgermeister nebst ihren Adjuncten, ingleichen die Gendarmerie-Officiere ruhig bei Seite geschoben und die Friedensrichter die entstandenen Lücken allein ausfüllen lassen. Wird nämlich in einer außercantonsörtlichen Gemeinde eine strafbare Handlung verübt, so holen die Bürgermeister, oder ihre Adjuncten den nie weit entfernten Friedensrichter und suchen höchstens, was sie ja auch dürfen und sollen, die Spuren des Verbrechens unverwischt zu erhalten, oder den auf frischer That (im eigentlichsten Sinne des Wortes) ergriffenen Verbrecher zu verhaften. Die eigentliche Voruntersuchung aber führt nur der — Friedensrichter, der in den deutschen Rheinprovinzen nicht wie in Frankreich, ein Mann der nacktesten Routine, sondern stets ein wissenschaftlich gebildeter und geprüfter Rechtsgelehrter ist.

Abgesehen davon, daß auch die neue badische Strafproceßordnung im §. 40 der St. P. O. ein wenig die Verfolgungs- und Untersuchungs-Beamten, oder die Gerichts-Polizei-Beamten und die eigentlichen Gerichtspersonen zusammenwarf, so hat sie doch in Bezug auf das gerichtspolizeiliche Hülfspersonal offenbar einfacher und richtiger gegriffen als der Code d'instruction criminelle. Die badische St. P. O. §. 40. kennt nämlich nur die Amtsrichter und die eigentlichen Polizei-Beamten, d. h. die Stadt- und Landbürgermeister, die Commissäre und Directoren der Polizei, als Hülfsbehörden der Staatsanwälte. Die bloßen Polizeidiener und anderen Diener der öffentlichen Gewalt — worunter sie natürlich auch die Wald- und Feldschützen begreift — betrachtet sie nur als Handlanger und Häscher, die nur in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen (s. St. Pr. O. §. 52) befugt sind, Verhaftungen vorzunehmen, jedoch unter der Verbindlichkeit die Ver-

hafteten unverweilt dem Staatsanwalte, oder einer Gerichts- oder Polizeibehörde zum Behufe der Vernehmung (St. Pr. O. §§. 48. 52) vorzuführen. Auch die Verwaltungs-Behörden und Gendarmerie-Officiere hat der badische Gesetzgeber von der Liste der gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten gestrichen. Die badische Gesetzgebung läßt überdieß die gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten der Staatsanwälte nur eventuell, nur bedingt, d. h. nur alsdann thätig werden, wenn der Staatsanwalt abwesend, oder sonst verhindert, oder Gefahr auf dem Verzuge ist, in welchem Falle aber, (wie in Frankreich auch) sie alle und jede dem Staatsanwalte zustehenden Amtsbefugnisse haben. Abgesehen nun von diesem in der Natur der Sache liegenden, jedoch im Ganzen ziemlich selten vorkommenden Ausnahmsfalle, sind diese Hülfsbeamten nur befugt und verpflichtet die verbrecherischen Spuren unverwischt zu erhalten, nach Umständen den Thäter zu verhaften und die etwa aufgenommenen Protocolle sofort ihrem Vorgesetzten, dem Staatsanwalte zu anderweitigen Maaßnahmen einzusenden.

Zwar hat die badische St. P. O. alle in ihren §§. 46—48 den Staatsanwälten eingeräumten Untersuchungshandlungen nur beschränkt und bedingt gestattet; insofern 1) der Staatsanwalt nur in Abwesenheit, oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters die in den §§. 46—48 der St. P. O. gestatteten Untersuchungshandlungen vollziehen darf. Ueberdieß sind 2) die badischen Staatsanwälte nur auf sehr wenige Untersuchungshandlungen beschränkt. Die französischen Staatsanwälte dagegen dürfen in den Fällen der Art. 32 und 46 des Cod. d'instruct. crimin. alle und jede im Vorverfahren enthaltenen Untersuchungshandlungen (als Ortsbesichtungen, Haussuchungen, Beschlagnahmen, Verhöre, Erlassung von Steckbriefen, Verhaftungen) vornehmen, während die badischen Staatsanwälte in Gemäßheit der Str. P. O. §§. 46—48 nur zu verhaften, den Verhafteten sofort zu verhören und unverweilt an den Untersuchungsrichter abzuliefern haben. Zwar sind demnach durch die bad. St. P. O.

die Staatsanwälte, und ihre Hülfsbeamten bezüglich der Vornahme untersuchungsrichterlicher Handlungen mehr beschränkt, als durch den Cod. d'instr. crimin. Allein gegen das Anklageprincip hat die badische Strafproceßordnung so gut, obwohl weniger gefehlt wie die französische. Selbst die Bedingung der Abwesenheit und Verhinderung, von welcher die bad. Str. Pr. O. §. 46 die untersuchungsrichterliche Thätigkeit der Staatsanwälte und ihrer Hülfsbeamten abhängen läßt, rettet sie nicht vom Tadel, weil für derlei Fälle in der Person eines anderen Mitgliedes des Gerichts Ersatz-Beamte sehr leicht zu finden waren. Noch in einem, und zwar in einem sehr wichtigen Puncte stimmen beide Strafproceßordnungen — die badische wie die französische überein, in dem Puncte nämlich, daß da wie dort die Staatsanwälte im Falle Ertappens der Verbrecher auf frischer That befugt sind, Verhaftungen und Verhöre vorzunehmen. In so fern der bad. Gesetzgeber den Begriff: Ertappen auf frischer That fast wörtlich eben so bestimmt, wie der französische, so gilt von ihm auch alles Dasjenige, was in dieser Beziehung über die Begriffserweiterung der Worte: „flagrant délit" bemerkt worden ist.

Von den so eben angeregten Schattenseiten der badischen und französischen Gerichtspolizei ist die bayerische Straf-Gesetzgebung völlig frei. Die Strafnovelle vom 10. Nov. 1848. Art. 23 und das Strafgesetzbuch von 1813. II. Theil, Art. 19 und 20 haben den Staatsanwälten und den ihnen als Hülfsbeamten untergebenen, Polizei-Behörden, den Kreis ihrer Amtsverrichtungen so gezogen, wie er der Natur der Sache nach gezogen werden mußte. Die Staatsanwälte und ihre Hülfsbeamten sind nämlich nach der bayerischen Strafgesetzgebung schlechthin nur Beamte, die strafbare Handlungen aufzusuchen und zu verfolgen haben. Alle eigentlichen untersuchungsrichterlichen Amtshandlungen sind ihnen durch den Art. 20 des Straf. Ges. von 1813. II. Thl. ausdrücklich verboten, es ist ihnen sogar verboten — Nothfälle natürlich ausgenommen — förmliche Zeugenverhöre abzu-

halten. Der Begriff von „gerichtlicher Polizei," wie er sich in Folge einer Verquickung der Strafnovelle von 1848 mit dem alten Strafgesetzbuche von 1813 rein zufällig gestaltete, läßt nichts zu wünschen übrig.

Drittes Kapitel.

Von den deutschen und französischen Staatsanwälten als öffentlichen Anklägern vor dem Untersuchungsrichter.

§. 1.

Von der Stellung einer öffentlichen Anklage überhaupt.

Wenn alle Verbrecher so ungeschickt wären, sich auf frischer That ertappen zu lassen, so könnte am Ende ein Jeder die sonst nichts weniger als leichte Aufgabe eines Staatsanwaltes erfüllen. Allein die Vergehen und Verbrechen werden in der Regel heimlich ersonnen, heimlich vorbereitet, heimlich ausgeführt und die Spuren derselben wo möglich vertilgt. Die Aufgabe der Staatsanwälte ist daher, den oft sehr weit verzweigten, mäandrisch verschlungenen Gängen eines Verbrechens still und vorsichtig nachzugehen, jedoch ohne den Eingang, ohne den Leitfaden der Ariadne am Thore der Verfolgung, ohne den Rückweg zu verlieren, ohne vom Minotaurus der Lächerlichkeit, oder gar Verantwortlichkeit verschmaußt zu werden. Es ist ihre Aufgabe, die Unsumme der Knoten und Knötchen in dem bald groben, bald feinen Gewebe des subjectiven und objectiven Thatbestandes mit gewandter, kunstvoller Hand und nicht mit dem Alexander-Schwerdte der Gewalt, oder sonstiger unerlaubter Mittel zu entwirren. Es ist ihre Aufgabe, das richtige Fahrwasser zu gewinnen zwischen der Charybdis accusatorischer Gleichgültigkeit und der Scylla der Verfolgungssucht. Und eine Klippe ist so schlimm als die andere. Ein Staatsanwalt kann wenig, oder nichts, er kann aber auch alles, er kann auch Gespenster sehen; er kann auch mit Richelieu sprechen: „gebt mir von einem Menschen nur drei Zeilen und ich will ihn zum Verbrecher machen." Dieses richtige Fahrwasser, das die Staatsanwälte nie verlieren

sollen, heißt — Mißtrauen! Der öffentliche Ankläger habe Mißtrauen gegen sich selber, er habe Furcht vor eigner Täuschung über die Natur, Erheblichkeit und den Umfang verbrecherischer Anzeigungen, er habe Mißtrauen gegen Dinge und Personen der Außenwelt, gegen Dinge, weil sie möglicherweise auch anders, namentlich ganz bedeutungslos, oder nur scheinbar criminell sich verhalten, gegen Personen, weil sie das Mitgetheilte falsch gehört, oder gesehen, oder weil sie selbst getäuscht worden, oder weil sie selber Betrüger, oder Betrogene, oder Verläumder sein können! Der Gesetzgeber hat dem Staatsanwalte unbedingt vertraut, indem er ihn auch gegen leichtfertige Verfolgungen einer directen Verantwortlichkeit überhebt. Und es läßt sich bezweifeln, ob der Staatsanwalt dieses unbedingte Vertrauen des Gesetzgebers glänzender rechtfertigen, ob er es reichlicher vergelten kann, als durch ein principielles Mißtrauen gegen sich selber, durch ein Mißtrauen gegen Dinge und Personen der Außenwelt? Zahlen sind unläugbar wie die Sonne des Tages, mit Zahlen kann man beweisen, daß ein Staatsanwalt nie zu mißtrauisch sein kann — gegen verbrecherische Merkmale und Anzeigungen, gegen die angebliche Strafbarkeit menschlicher Handlungen. An Frankreichs Staatsanwälte sind z. B. im Jahre 1842 nicht weniger als 58,290 Denunciationen gelangt, wovon sie 36,000, sage 36,000 dem Papierkorbe übergeben mußten *), Frankreichs Staatsanwälte, welchen sonst gewiß Niemand zuviel evangelisch-christliche Milde zum Vorwurfe machen kann.

§. 2.

Stellung einer öffentlichen Anklage in Frankreich.

Ist ein Staatsanwalt in seinem Gewissen überzeugt, daß er alles gethan, alles erschöpft, alles geprüft und das Beste behalten habe, um mit Erfolg öffentlich-anklagend einzuschreiten, so hat er sich mit seinem Antrage auf Einlei-

*) V. le compte général de l'administration de la justice criminelle pour l'année 1842. Rapport XIII.

tung einer förmlichen Untersuchung an den competenten Untersuchungsrichter zu wenden *). In so fern die öffentliche Anklage der Kopf, der Fronton der Strafsachen ist, in so fern ihr Antrag auf Einleitung einer Untersuchung für den betreffenden Untersuchungsrichter die ersten Anknüpfungspuncte, die Grundlagen, die Strebepfeiler ihrer ersten und wichtigsten Combinationen, Fragen und Schritte sind, so müssen ihre Anträge auch wohl begründet und weltenweit entfernt sein von leeren Floskeln, von gehaltlosen Anzeigungen und verdächtigen Verdachtsgründen. Sie müssen vielmehr ihre Anträge detailliren, sie müssen ihre accusatorischen Rechnungen dem Untersuchungsrichter gleichsam specificiren, sie müssen sagen, daß da oder dort ein Verbrechen, oder Vergehen verübt worden sei, von Dem und Dem, unter den und den Umständen, zufolge den und den Vermuthungen, den und den Zeugen, den und den Urkunden, mit den und den Werkzeugen, Verbrechen oder Vergehen, die nach den und den Artikeln strafbar sind, wobei sie außerdem Haussuchungen, Beschlagnahmen, Ortsbesichtigungen, Verhaftungen u. s. w. beantragen können. Auf dem Parquet zu Paris habe ich eine Reihe von Anträgen (réquisitoires) gelesen. Was mir an einigen Anträgen besonders gefiel, das war ihre Kürze, Schärfe und Klarheit der Darstellung, ohne dabei die Erschöpfung des Materials, ohne auch nur eine Linie an dem gesammten pflichtschuldigen Inhalte aufzuopfern. Die Form, in welche die französischen Staatsanwälte ihre allgemeinen Anträge auf Beginn einer Untersuchung einzukleiden pflegen, ist z. B. folgende:

„Nous procureur de la république au tribunal de la première instance de .... avons l'honneur de réquerir Mr. le juge d'instruction, contre le Sieur N. prevénu d'avoir commis dans la maison du Sieur N. un vol aux éffets ci-après désignés, avec telles et telles circonstances et punissable d'après tel ou tel article du Code pénal. Les indices du crime ou délit sont tels et tels, les témoins à entendre sont les A. B. C. D.

*) Cod. d'instr. crim. Art. 47.

E., les preuves à écrit et les pièces de conviction sont telles et telles."

„En outre nous avons l'honneur de proposer à Mr. le juge d'instruction une visite domiciliaire, ou un transport aux lieux du crime ou délit, ou un mandat d'arrêt contre le prévenu N." etc.

Faisant qui de droit

En attendant

Le procureur de la république au tribunal de la première instance de .... *).

Auch die im Laufe einer Untersuchung von der Staatsbehörde zu stellenden Special-Anträge, z. B. auf eine nachträgliche Vornahme von Beschlagnahmen, oder Zeugenverhören, oder Ortsbesichtigungen, oder Haussuchungen, oder Verhaftungen (z. B. von später erst entdeckten Mitschulden) sind nach demselben Schnitte und in derselben Kürze zu entwerfen. Monographienartig weit und breit gedroschene Anträge — sind durchaus unnöthig und unpractisch. Sie sind unpractisch, weil sie den Geschäftsgang verzögern und dem Untersuchungsrichter die oft kostbare Zeit verkümmern. Sie sind unnöthig, weil ja gerade das die Hauptaufgabe, das Grundattribut des Untersuchungsrichters ist, daß er die im Antrage des Staatsanwaltes aufgehäuften Untersuchungsmaterialien endgültig zu constatiren, zu sichten, zu prüfen und zum Fundamente eines Strafurtheils auszuarbeiten hat. Der Untersuchungsrichter muß in allen Fällen dem staatsanwaltlichen Antrage auf Einleitung einer Untersuchung dadurch Folge geben, daß er die beantragte Untersuchung auch wirklich einleitet, und nur dann hat der Untersuchungsrichter das Recht, die Vornahme von Untersuchungshandlungen zu verweigern, wenn ihm eine förmliche Gesetzes-Verletzung zugemuthet wird. Der französische Untersuchungsrichter ist dagegen in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung befugt, eine Un-

*) S. Formulare über alle staatsanwaltlichen Geschäfte bei Massabiau manuel de procureur du roi. II. p. 575.

tersuchung von Amtswegen einzuleiten. Selbst wenn der Untersuchungsrichter in Folge des Artikels 59 des Cod. d'instr. criminelle gerichtspolizeilich eingeschritten ist, so hat derselbe die aufgenommenen Acten dem Staatsanwalte zum Behufe der Stellung seiner Anträge mitzutheilen *). Selbst in dem Falle dieses Art. 59 hat der Untersuchungsrichter erst dann die eigentliche Untersuchung zu beginnen, wenn der Staatsanwalt auf den Grund der ihm vom Untersuchungsrichter mitgetheilten gerichtspolizeilichen Acten einen förmlichen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt. Stellt nun der Staatsanwalt keinen Antrag, wozu er das Recht hat, so bleibt dem Betheiligten (dem durch die strafbare Handlung Verletzten) weiter nichts übrig, als mit einer Beschwerde sich an das Oberhaupt der Staatsbehörde zu wenden **). Eben so wenig hat der Untersuchungsrichter das Recht, vom Staatsanwalte Mittheilung dieser, oder jener ihm zugekommenen Anzeige zu verlangen, damit er eine Untersuchung einleiten könne, in so fern der Staatsanwalt schlechthin Herr ist über die Frage: ob eine Untersuchung einzuleiten sei, oder nicht und in Vergehens-Sachen (en matière de délit) sogar befugt ist, den Untersuchungsrichter ganz zu umgehen und unmittelbar vor das erkennende Zuchtpolizeigericht laden zu lassen. Dagegen ist der Staatsanwalt auch nicht befugt eine erhobene Anklage zurückzunehmen. Das Gericht hat allein darüber zu entscheiden, ob sie begründet ist, oder nicht. Endlich hat zwar die Staatsbehörde das Recht und die Pflicht, alle und jede strafbare Handlungen im Namen der verletzten Gesellschaft öffentlich anzuklagen, ingleichen ist auch diese amtliche Verfolgung, oder diese Verfolgung von Staatswegen von den Ansprüchen und Interessen einer verletzten Privatperson schlechthin unabhängig und zwar so, daß eine etwaige Verzichtleistung auf die öffentliche Anklage dieselbe nicht auf-

*) Cod. d'instr. crim. art. 59. jct. art. 47.

**) Molénes traité pratique des fonctions des procureurs de la république. Tom. I. pag. 308.

zuhalten vermag (Code d'instruction criminelle art. 4). Allein auf der andern Seite hat auch ein Jeder, der durch eine strafbare Handlung verletzt worden ist, das unbeschränkte Recht, eine Privatanklage bei dem Untersuchungsrichter zu stellen *). Der Untersuchungsrichter hat das Recht, über die Erheblichkeit dieser Privatanklagen zu erkennen, jedoch unter der Verbindlichkeit dem Staatsanwalte die Acten-Einsicht nicht vorzuenthalten **).

§. 3.

Stellung einer öffentlichen Anklage in Deutschland.

Alles Dasjenige, was in dem ersten Paragraphen über die Art und Weise bemerkt worden, wie eine öffentliche Anklage überhaupt zu stellen sei, dürfte auch auf die öffentlichen Anklagen unserer deutschen Staatsanwälte anwendbar sein. Es sind daher hier nur die Eigenthümlichkeiten einzelner deutschen Strafgesetzgebungen in dieser Beziehung hervorzuheben:

I. Auch in Baden hat sich der Staatsanwalt mit seinen Anträgen auf Einleitung einer Untersuchung an den competenten Untersuchungsrichter zu wenden (Str. Pr. Ord. §. 41. Nr. 1), vorausgesetzt, daß der erstere keinen Grund hat, den letzteren abzulehnen, in welchem Falle jedoch der Staatsanwalt sein Ablehnungs-Gesuch zu begründen und dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung vorzulegen hat ***) (Str. Pr. O. §. 33). In Baden muß der Untersuchungsrichter in allen Fällen den staatsanwaltlichen Anträgen auf Einleitung einer Untersuchung Folge geben, entweder durch eine wirkliche Einleitung, oder durch Acten-Vorlage an das Bezirksstrafgericht mit der Bitte um Entscheidung der untersuchungsrichterlichen Bedenken. In Baden kann außer dem Staatsanwalte Niemand die Einleitung einer Untersuchung beantra-

*) Vgl. Cod. d'instr. crim. die Art. 63—69.

**) Cod. d'instr. crim. art. 70.

***) Eine zweckmäßige Bestimmung, wovon im Code d'instruct. crimin. nichts enthalten ist.

gen, selbst der durch die strafbare Handlung verletzten Privatperson steht dieses Recht nicht zu, höchstens kann sie sich einer vom Staatsanwalte provocirten Untersuchung anschließen (Str. Pr. Ord. §. 328 und Strafgesetzbuch §. 317. Abs. 2). Eben so wenig ist ein Untersuchungsrichter befugt von Amtswegen einzuschreiten, d. h. ohne einen bezüglichen, staatsanwaltlichen Antrag, eine Untersuchung einzuleiten (Str. Pr. Ord. §§. 41. 54). Diese letzten zwei Regeln der bad. Str. Pr. Ord. leiden jedoch folgende Modificationen: 1) In eilenden und nur in eilenden, d. h. in verzugsgefährlichen Fällen darf der Untersuchungsrichter auch ohne den Antrag des Staatsanwaltes abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und die zur Verfolgung und Verhaftung nöthigen Handlungen vornehmen, jedoch unter der Verbindlichkeit, dem Staatsanwalte zum Behufe der Stellung seiner Anträge unverweilt Nachricht zu geben (Str. Pr. O. §. 54). Wenn jedoch in diesem Falle (§. 54) der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, so hat der Untersuchungsrichter auf Betreiben des Betheiligten hiervon dem Bezirksstrafgerichte Anzeige zu machen, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwaltes entscheidet, ob eine Untersuchung einzuleiten sei (Str. Pr. O. §. 55). 2) Ist der Untersuchungsrichter außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge eines begangenen Verbrechens, oder Vergehens geworden, so hat er den Vorfall ungesäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, das Untersuchungsverfahren selber aber einzuleiten und damit so lange fortzufahren, als nicht durch Richterspruch auf Einstellung des Verfahrens erkannt worden ist (Str. Pr. Ord. §. 27). 3) Wenn in den gesetzlich bestimmten (Injurien-) Fällen (s. die §§. 238. 315—322 des bad. Strafgesetzbuches v. 1845) eine Person als Privatankläger aufgetreten ist (Str. Pr. Ord. die §§. 328—342). Jedoch wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden, oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die gegen die letztern in Bezug auf ihre Dienstführung verübt worden, kann auch der Staats-

anwalt, im Falle der beleidigte öffentliche Diener nicht selber aufgetreten ist, an seiner Stelle eine Anklage erheben; oder auch, wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen (Strafgesetzbuch §. 317. S. auch l. c. §. 318). 4) Endlich wegen Beleidigungen gegen fremde Regenten und deren Familienglieder, so wie wegen Beleidigungen von fremden Gesandten, kann die Anklage vom Staatsanwalte nur zu Folge einer vom Justiz-Ministerium erhaltenen Ermächtigung erhoben werden (Strafgesetzbuch §. 318, s. auch l. c. die §§. 596. 614).

II. Die bayerische Strafnovelle vom 10. Nov. 1848 spricht sich über das Recht und die Verbindlichkeit der Staatsanwälte zur Stellung einer Anklage sehr laconisch aus. Man sieht es überhaupt der ganzen Novelle, trotz dem vielfachen Guten, das sie enthält, recht deutlich an, daß sie in einer Sturm- und Drang-Periode etwas flüchtig aus dem Rauhen herausgearbeitet ist. Nach dem Art. 23 dieser Novelle kann nämlich der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt bei dem competenten Untersuchungs-Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen. Hat der Staatsanwalt bei dem Untersuchungsrichter einen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gestellt, glaubt aber der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen. Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellations-Gerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschließung des Appellations-Gerichts zu erwirken (Strafnovelle vom 10. Nov. 1848. Art. 24). So gut übrigens der Angeklagte (nach Art. 33 des Strafgesetzbuches von 1813. II. Thl) das Recht hat, den Untersuchungsrichter abzulehnen, eben so gut steht in Gemäßheit des Art. 9 der Strafnovelle v. 10. Nov. 1848 dieses Recht auch dem Staatsanwalte zu.

§. 4.

Controle der deutschen und französischen Staatsanwälte über die eingeleiteten Untersuchungen.

Sowohl nach der deutschen, als auch nach der französischen Strafproceßordnung sind die Staatsanwälte berechtigt und verpflichtet, eine Untersuchung zu controliren, d. h. sie sind berechtigt und verpflichtet, im Laufe einer Untersuchung darauf zu achten, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, nicht verschleppt und verzögert werde, und daß der Untersuchungsrichter auch alle zweckdienliche Mittel benütze. Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in allen diesen Beziehungen Anträge zu stellen, wie sie diese der Lage der Sache nach für angemessen halten. Um nun dieses Beaufsichtigungs- und Ueberwachungs-Recht der untersuchungsrichterlichen Thätigkeit mit Erfolg und Nachdruck ausüben zu können, so sind die Staatsanwälte in Deutschland und Frankreich befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder aber zu diesem Behufe deren Mittheilung zu verlangen*), ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf (Bad. St.-P.-O. §. 44). Nach einer (practischen) Bestimmung des Cod. d'instruct. crim. soll der Staatsanwalt die Acten höchstens drei Tage behalten dürfen. Zum Behufe einer nachdrücklichen Ueberwachung muß auch dem bayerischen Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgericht am 15. und 30. jeden Monats von den Untersuchungsgerichten des kreis- und stadtgerichtlichen Bezirks (d. h. den Landgerichten s. Strafnovelle v. 1848. Art. 1.) eine tabellarische Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, so wie die Umstände, die dem Fortgange derselben entgegen-

*) Code d'instruction criminelle art. 61. — Badische Straf-Proceß-Ordnung v. 1845. §. 41. Nr. 3 und §. 44. — Bayerische Strafnovelle v. 10. Nov. 1848, Artikel 23, §. 1 und Artikel 25.

stehen, vorgelegt werden (Strafnovelle Art. 22. §. 1). Aus demselben Grunde einer erfolgreichen Untersuchungs-Controle ist sowohl der französische*), als auch der badische**) Staatsanwalt befugt, bei jeder Vornahme eines richterlichen Augenscheines, z. B. bei Sectionen, bei Besichtigung von Brandstätten u. dgl. oder einer Haussuchung gegenwärtig zu sein, um die Thatumstände oder Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er den Augenschein und die Haussuchung ausgedehnt zu haben wünscht. Nach der bayerischen Strafnovelle ist das staatsanwaltliche Recht der Gegenwart bei Augenscheinen und Haussuchungen nicht ausdrücklich eingeräumt. Ich weiß nicht, wie der bayerische Gesetzgeber diesen so nahe liegenden Punct übersehen konnte! Die badische Str.-P.-O. ist dagegen so besorgt, um ja nichts zu vergessen, daß sie dem Untersuchungsrichter befiehlt, von Augenscheinen und Haussuchungen, die er vornimmt, in so fern nicht die Gefahr, die auf dem Verzuge steht, es unmöglich macht, den Staatsanwalt im Voraus zu benachrichtigen, damit derselbe, wo es ihm geeignet erscheint, dabei zugegen sein kann. (Bad. Str. Pr. Ord. §. 56.) Der Staatsanwalt kann sogar, vorausgesetzt daß der Untersuchungsrichter und der ihn vertretende Amtsrichter (Bad. Str. Pr. O. §. 58) abwesend oder sonst verhindert ist — Augenscheine, Haussuchungen, Beschlagnahmen von Briefen (Bad. Str. Pr. Ord. §. 131. 132) u. s. w., kurz er kann alle und jede Untersuchungshandlungen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gingen, schlechthin in gleicher Weise vornehmen, wie der Untersuchungsrichter selbst; vorausgesetzt jedoch, daß der Staatsanwalt die von ihm aufgenommenen Untersuchungs-Protocolle dem competenten Untersuchungsrichter unverweilt übermacht*). Dem Untersuchungsrichter bleibt es

*) Cod. d'instr. crim. art. 62.

**) Str. Pr. Ord. §. 45.

*) Bad. Str. Pr. Ord. §. 41. Nr. 4. Eine seltsame Verletzung des Prinzips der Trennung der Untersuchung von der Anklage! Wie leicht war hier nicht durch einen Ersatzmann des Untersuchungsrichters zu helfen?

dagegen stets unbenommen, die vom Staatsanwalte vorgenommenen Untersuchungshandlungen zu prüfen, und wenn er es nöthig findet, zu wiederholen und zu ergänzen (Str. Pr. Ord. §. 57.). Das dem badischen Staatsanwalte zustehende Beaufsichtigungsrecht der Untersuchungen beschränkt sich übrigens nicht bloß auf die, beim Untersuchungsrichter des Bezirks-Strafgerichts anhängigen Untersuchungen, sondern es erstreckt sich auch auf die untersuchungsrichterliche Thätigkeit aller im Sprengel des Bezirks-Strafgerichts fungirenden Amtsrichter. Zum Behufe der wirksamen Ausübung dieses Rechts ist nämlich jeder Amtsrichter des Sprengels gehalten, dem Staatsanwalte monatlich ein Verzeichniß theils der von ihm entschiedenen Straffälle, theils der bei ihm noch schwebenden, seiner Competenz angeblich unterworfenen Untersuchungen einzusenden. Findet nun der Staatsanwalt, 1) daß der Amtsrichter Untersuchungen eingeleitet hat über Vergehen, die seine Competenz überschreiten, so ist er befugt, die Acten einzufordern, um solche dem competenten Untersuchungsrichter mit einem requirenden Begleitschreiben zuzustellen (Str. Pr. Ord. §. 68.) Findet 2) der Staatsanwalt, daß der Amtsrichter in einer Strafsache bereits ein Urtheil erlassen und schon eröffnet hat, worin ihm gar kein Urtheil zustand, so hat er innerhalb acht Tagen, vom Tage der erlangten Kenntniß dieser Competenz-Ueberschreitung an, bei dem Hofgerichte darauf anzutragen, daß das Urtheil des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache zum weitern Verfahren an das competente Bezirks-Strafgericht verwiesen werde (Str. Pr. Ord. §. 275.). In Erwägung dieser unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Befugnisse des Staatsanwaltes wird daher auch jeder umsichtige Amtsrichter, sobald er im Laufe der Untersuchung findet, daß die in Frage stehenden Vergehen die amtsgerichtliche Strafbefugniß übersteigen, die Untersuchungs-Acten dem Staatsanwalte einsenden, der sie binnen drei Tagen dem Untersuchungsrichter mit seinen Anträgen zu übermachen hat. Und im Falle, daß die Untersuchung fortgesetzt wird, hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung zu vervollständigen und die vom Amtsrichter vor-

genommenen Untersuchungshandlungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu wiederholen, oder zu ergänzen. (St. Pr. Ord. §. 70.) Auch auf die bereits vollzogene Verhaftung des Angeschuldigten erstreckt sich das Controle-Recht des badischen Staatsanwalts. Die Wiederaufhebung des Verhaftes kann nämlich, die Fälle des §. 175. der Str. Pr. Ord. ausgenommen, nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes, oder wenn Staatsanwalt und Untersuchungsrichter getheilter Meinung sind, nur durch das Bezirks-Strafgericht verfügt werden. Hat dieses Gericht den bloß vom Untersuchungsrichter erkannten, oder auch nachher bestätigten Verhaft gegen Cautions-Leistung, oder auch ohne solche wieder aufgehoben, so steht dem Staatsanwalte gegen diesen Beschluß das Recht der Beschwerdeführung zu. Diese muß jedoch unmittelbar angezeigt und binnen drei Tagen ausgeführt werden. Diese Beschwerdeführung hat jedoch aufschiebende Wirkung. (Str. Pr. Ord. §. 192.) Eine letzte und ganz vorzügliche Gelegenheit, um anhängige Untersuchungen zu überwachen, hat der badische Staatsanwalt nach §. 60. der Str. Pr. Ord. In Gemäßheit dieses §. hat nämlich der Untersuchungsrichter dem Bezirks-Strafgerichte über den Stand aller und jeder anhängigen Untersuchungen in geheimer Sitzung, welcher jedoch der Staatsanwalt beiwohnt, wöchentlich einmal Vortrag zu erstatten (Str. Pr. Ord. §. 60), wobei es ihm natürlich freisteht, alle ihm gut dünkenden auf den Gang der Untersuchung bezüglichen Anträge zu stellen. Findet nun der Staatsanwalt, daß er sich geirrt, sei es in der Person des Angeschuldigten, oder in Bezug auf die Strafbarkeit der Handlung, oder in Bezug auf die Erheblichkeit der Beweise und Anzeigungen, so hat er das Recht — auf Einstellung des Verfahrens anzutragen, ein Antrag, dem in der Regel sofort Statt gegeben werden muß. Die Entscheidung des Bezirks-Strafgerichts ist jedoch ausnahmsweise einzuholen, 1) wenn eine bereits bestimmte Person als Angeschuldigter vernommen wurde (Str. Pr. Ord. §. 194.); 2) wenn ein durch das Verbrechen Beschädigter sich dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat (Str.

Pr. Ord. §. 328) und in diesen beiden Fällen der Untersuchungsrichter gegen die Meinung des Staatsanwaltes das Verfahren fortsetzen will. Umgekehrt, wenn der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen will, der Staatsanwalt aber nicht, so ist gleichfalls die Dazwischenkunft des Bezirks-Strafgerichts erforderlich. Selbst gegen das Urtheil dieses Gerichts auf Einstellung des Verfahrens steht dem Staatsanwalte binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht zu. (Str. Pr. Ord. §. 62.) Endlich hat nach dem §. 58 der bad. Str. Pr. Ord. der Untersuchungsrichter zwar das Recht, in einzelnen, zur Aburtheilung des Bezirks-Strafgerichts gehörigen Fällen, vorausgesetzt jedoch, daß der Angeschuldigte nicht verhaftet und die Untersuchung nicht von großer Ausdehnung ist, die Führung derselben demjenigen Amtsrichter zu übertragen, in dessen Amtsbezirke das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder wo der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Dieses Delegationsrecht der Untersuchungsrichter, einem Amtsrichter gegenüber, kann in allen Fällen, jedoch nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes und mit Genehmigung des Bezirks-Strafgerichts ausgeübt werden. Die Vornahme einzelner untersuchungsrichterlicher Amtshandlungen kann aber der Untersuchungsrichter dem Amtsrichter seines Bezirks schlechthin übertragen. (Str. Pr. Ord. §. 59.)

So gut endlich der badische Staatsanwalt einerseits befugt ist, sein Controle-Recht hinsichtlich einer anhängigen Untersuchung durch einen jeden beliebigen Special-Antrag an den Untersuchungsrichter geltend zu machen, eben so gut hat andererseits auch der Untersuchungsrichter das Recht, über alle und jede Bedenken, die ihm die staatsanwaltlichen Special-Anträge verursachen, auf das Bezirks-Strafgericht zu provociren, um so mehr hat er dieß Recht, da er überhaupt und zu jeder Zeit nach vorgängiger Benachrichtigung des Staatsanwaltes, wo er wegen Wichtigkeit einer vorzunehmenden Untersuchungshandlung den Beschluß des Bezirks-Straf-

gerichts für nöthig hält, demselben Vortrag erstatten kann. (Str. Pr. Ord. §. 61.) Auch hat in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung der badische Staatsanwalt das Recht, etwa unter dem Vorwande der Ueberwachung des Untersuchungsrichters, den Verhören, welche derselbe mit den Angeschuldigten oder Zeugen vornimmt, beizuwohnen. (Str. Pr. Ord. §. 45.)

§. 5.

Kritik.

In Ansehung der Stellung einer öffentlichen Anklage, so wie hinsichtlich der Controle der Untersuchungen durch deutsche und französische Staatsanwälte wolle man folgendes bemerken:

1) Keine Gesetzgebung, weder die bayerische, noch irgend eine andere deutsche Gesetzgebung, selbst nicht einmal der Code d'instruct. crimin. hat sich so bestimmt, so erschöpfend, so ins Einzelne gehend über die Stellung und den Dienst der Staatsanwälte ausgesprochen, als die badische Strafproceßordnung v. 1845. Fast alle und jede Eventualitäten hat man in Baden legislativ zu fixiren gesucht. Man ist hie und da vielleicht zu sehr ins Detail gegangen, man hat vielleicht Dinge in die Gesetzgebung aufgenommen, die weit besser in eine Dienstanweisung, als in eine Strafproceßordnung passen. Namentlich ist die Frage sehr bestimmt entschieden, wer allein eine öffentliche Anklage zu stellen hat? Selbst die Ausnahmen von der Regel in dieser Beziehung sind auf eine erschöpfende Weise angeführt. Eben so bestimmt ist in Baden die Frage beantwortet, ob und inwiefern Privatanklagen, neben den öffentlichen Anklagen der Staatsanwälte platzgreiflich sind? Allerdings kann der bayerische Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte bei dem zuständigen Untersuchungsgerichte seines Bezirks eine Voruntersuchung beantragen. Allein nirgends ist es weder dem Untersuchungsrichter am Kreis- und Stadtgerichte, noch den Landrichtern, als Untersu-

chungsbehörden des kreis- und stadtgerichtlichen Jurisdictions-Bezirkes, ausdrücklich verboten eine Untersuchung von Amtswegen einzuleiten. Höchstens haben die stadt- und landgerichtlichen Untersuchungsbehörden, im Falle einer ex officio eingeleiteten Untersuchung, dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte am 15. und 30. jeden Monats tabellarische Uebersichten über die bei ihnen anhängigen Untersuchungen vorzulegen (Strafnovelle Art. 22. §. 1); so wie ihm die geschlossenen Untersuchungsacten zum Behufe der Stellung seiner Anträge zu übermachen. (Strafnovelle v. 10. Nov. 1848. Art. 47. §. 1). Jedenfalls hat diese Novelle das Verhältniß zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt zu kurz und zu flüchtig behandelt. Auch die amtliche Stellung der Landrichter ist nach dem neuen bayerischen Strafverfahren eine ganz eigenthümliche. Sie haben zwei verschiedene Aemter in sich vereinigt, sie sind nämlich Hülfsbeamte der Staatsanwälte, also gerichtliche Polizeibeamte (Str. Nov. Art. 23) und Untersuchungsrichter (Str. Nov. Art. 1). Eine sehr unzweckmäßige Cumulation! Nach dem Art. 61 des Cod. d'instruct. crimin. kann mindestens schlechthin keine öffentliche Behörde ausser dem Staatsanwalte eine Untersuchung beantragen. Dagegen wurde in Frankreich das öffentliche Anklage-Princip durch die Artikel 63—70 des Cod. d'instr. crimin. bedeutend alterirt. Es können nämlich nach diesen Artikeln alle diejenigen Personen, welche durch irgend eine strafbare Handlung verletzt, oder beschädiget worden sind, Privatanklagen erheben und zwar mit Umgehung des öffentlichen Anklägers. In Bayern ist zwar dieser Punct hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den öffentlichen und Privatanklagen legislativ nicht ausdrücklich bestimmt. Es heißt nämlich im Gesetze, daß in einigen Fällen nur in Folge einer Klage, oder Denunciation des Beschädigten strafproceßualisch vorgefahren werden dürfe. Es sollen namentlich in den Fällen der Art. 373 und 401 des Strafgesetzbuches v. 1813 I. Theil, Criminaluntersuchungen nur auf den Grund von Privatanklagen eingeleitet werden können. Es ist demnach und zwar

per argumentum a contrario, anzunehmen, daß in Bayern Privatanklagen, zumal jetzt nach der Einführung der Staatsanwaltschaft als öffentlicher Anklage-Behörde, in der Regel unzuläßig sind. Ebenso hat auch die badische Strafproceßordnung — nur bestimmter als die bayerische Strafgesetzgebung — das System der Privatanklagen verworfen. In Baden hat man insbesondere die Privatanklagen nur auf sehr wenige Fälle beschränkt (Str. Pr. Ord. §. 328). Die deutsche Criminalpolitik, welche Privatanklagen verwirft, dürfte der französischen Criminalpolitik, welche auf unbeschränkte Weise die Privatanklagen der Beschädigten gestattet, entschieden vorzuziehen sein. Denn gerade darin liegt einer der Hauptvortheile der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde, daß durch sie die Einleitung einer Masse von Untersuchungen unterbleibt, theils wegen der Geringfügigkeit der Verletzung theils aus Mangel an allem Staatsinteresse bei Verfolgung einer Handlung, theils aus sittlichen oder theils endlich aus höhern politischen Rücksichten z. B. in Fällen, da aus einer Anklage für den Staat selber allerlei Nachtheile erwachsen dürften. Jedenfalls ist der öffentliche Ankläger (la partie publique) in allen seinen Verfolgungen in der Regel*) viel vorsichtiger, prüft viel unbefangener und ruhiger das vorliegende Anklage-Material, als der, der Natur der Sache nach immer mehr oder weniger leidenschaftlich aufgeregte Privatankläger, wenn und in sofern er von dem ihm, kraft der Art. 63—70 des Cod. d'instruct. crimin., zustehenden Rechte Gebrauch macht und sich als ein durch ein Verbrechen oder Vergehen beschädigter Civilkläger (la partie civile) constituirt. Diese ruhigere Prüfung einerseits und diese leidenschaftliche Aufregung andererseits beweisen, z. B. schlagend Frankreichs criminalstatistische Tabellen von den Jahren 1842 und 1843. Laut diesen Tabellen wurden im Jahre 1842**) bei

*) Ich sage in der Regel — denn bei politischen Verfolgungen gibt es leider nur zu viele Ausnahmen von dieser Regel!

**) Vergl. le compte général de l'administration de la justice criminelle pour l'année 1842. Rapport. XIII.

12,013 in Folge von Privatanklagen vor Gericht gestellten Individuen — von 100 Verfolgten 44; dagegen von 81,374 auf staatsanwaltliches Betreiben Verfolgten von 100 nur 16 freigesprochen. Und im Jahre 1843 *) wurden von den öffentlich angeklagten 82,727 Individuen nur 13,371, von den durch Privatanklage verfolgten 12,510 Personen aber 5398 losgesprochen. — Sonderbar — daß in England, wo das System der Privatanklagen gilt, verhältnißmäßig zu wenig**), in Frankreich dagegen wo das System der öffentlichen Anklagen besteht, verhältnißmäßig zu viel Privatanklagen vorkommen. In den deutschen Rheinprovinzen unter der Herrschaft des französischen Rechts sind Privatanklagen weit seltener als in Frankreich. Denn der vorsichtigere und kältere Deutsche scheut die Kosten, die er tragen muß, wenn der von ihm privatim Angeklagte freigesprochen wird. Er steckt sich daher in der Regel denuncirend hinter die Staatsbehörde, und wenn diese nicht einschreiten will, so pflegt er eben die Sache auf sich beruhen zu lassen. Denn die Staatsanwälte sind durchaus nicht verpflichtet auf alle und jede Anzeigen und Denunciation einzutreten, um auf den Grund derselben eine öffentliche Anklage zu stellen; und sie dürfen dazu auch nicht verpflichtet sein, wenn sie nicht sehr oft zu blossen Werkzeugen von Privatleidenschaften herabsinken und ihren Charakter der Unpartheilichkeit verlieren sollen. Viele Rechtslehrer sind aber der Ansicht, daß die Staatsanwälte zur Stellung einer öffentlichen Anklage verpflich-

---

*) Vergl. le compte général de l'administration de la justice criminelle pour l'année 1843. Rapport. XII.

**) Ueber die verschiedenen, oft wunderlichen Abfindungsmanöver zwischen den Beschädigern und Beschädigten, vergl. man Old Bailey experience crimin. jurisprudence. London 1833. Die Reaction gegen diese Abfindungsunfug bildet der sogenannte „prosecutionsclub" der den Advocaten bezahlt, der als Verfolger (prosecutor) gegen gewisse Verbrecher aufgetreten, gegen Verbrecher nämlich, deren Unterdrückung — Zweck der Gesellschaft ist.

tet sind, sobald ihnen die Verletzung eines Strafgesetzes angezeigt worden sei. Allein diese Ansicht widerspricht nicht allein der Gesetzgebung, sondern auch zumal in Frankreich einer feststehenden Praxis, in so fern die französische Gesetzgebung diesen Punct nicht ausdrücklich vorgesehen hat. Frankreich's Staatsanwälte legen von den ihnen zugekommenen Anzeigen massenhaft ad acta — ohne daß es irgend einer Behörde auch nur im Entferntesten einfällt, dagegen beschwerend einzuschreiten. Der Grundsatz der französischen Praxis, daß der Staatsanwalt schlechthin Herr der öffentlichen Anklage sei, erstreckt sich auch auf diese Beziehung, d. h. auf die Beziehung, eingelaufene Denunciationen zu benützen, oder aber einfach ad acta zu legen. Mehrere deutsche Strafproceßordnungen haben jenen Grundsatz der französischen Praxis sogar legislativ festgestellt. Die badische Strafproceßordnung von 1845 namentlich hat in den §§. 2, 41 ausdrücklich verordnet, daß der Staatsanwalt die ihm zugekommenen Anzeigen erst dann und nur erst dann dem Untersuchungsrichter sammt seinen Anträgen mitzutheilen habe, wenn und in so fern er dieselben für erheblich erachtet. Auch die bayerische Strafnovelle v. 1848 ist in dieser Beziehung rein facultativ zu Werk gegangen, indem sie Art. 23. §. 1. ausdrücklich erklärt: „der Staatsanwalt kann (also muß nicht) über alle strafbare Handlungen, wovon er Kenntniß erlangt, eine Voruntersuchung beantragen." —

2) Die französischen Untersuchungsrichter vorausgesetzt jedoch, daß ihnen nicht Etwas geradezu Gesetzwidriges angesonnen wird, müssen den staatsanwaltlichen Anträgen auf Einleitung einer Untersuchung entsprechen. Die badische Str. Pr. O. §. 61. gestattet dem Untersuchungsrichter im Falle ihm die staatsanwaltlichen Anträge auf Einleitung einer Untersuchung Bedenken erregen, das Bezirksstrafgericht um Entscheidung anzugehen. Die bayerische Strafnovelle Artikel 24. §. 1. räumt dagegen dem Untersuchungsrichter das Recht ein, die Anträge des Staatsanwaltes auf Einleitung einer Untersuchung, mit Beifügung der Gründe ohne alles Weitere von der

Hand zu weisen. Der §. 2. des Art. 24 der Strafnovelle stellt es jedoch dem Staatsanwalte frei, an den Staatsanwalt am Apellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschliessung des Appellationsgerichts zu erwirken. Von diesen drei verschiedenen Strafproceßordnungen hat nun, meines Erachtens, die badische Str. Pr. O. allein das Richtige in der vorliegenden Beziehung getroffen. Die Wahrheit liegt hier, wie in so vielen Dingen, in der Mitte. Während die französische Praxis, nach welcher die Untersuchungsrichter den staatsanwaltlichen Accusationsanträgen unweigerlich zu entsprechen haben, die Untersuchungsrichter rein dem Willen der Staatsanwälte unterwirft, so ist die bayerische Gesetzgebung in das entgegengesetzte Extrem gerathen, und hat dem Untersuchungsrichter die Macht eingeräumt den Staatsanwalt mit seinen Anträgen auf Einleitung einer Untersuchung brevi manu abzuweisen. Welch' eine merkwürdige untersuchungsrichtliche Machtfülle! Zwar kann der Staatsanwalt gegen eine solche untersuchungsrichterliche kurzhändige Abweisung seinem Vorgesetzten am Appelationsgerichte einen beschwerenden Bericht erstatten. Allein warum muß denn der Staatsanwalt die oft weit entfernte und etwas schwerfällige Körperschaft des Appellationsgerichts in Bewegung setzen, um seinen Anträgen vor dem Untersuchungsrichter die geforderte Geltung zu verschaffen? Warum hat man nicht, nach dem Vorbilde in Baden, die etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt einfach durch das betreffende Kreis- und Stadtgericht entscheiden lassen? Ueber diese gesetzlich vorgeschriebene Provocation auf das Appellationsgericht muß man sich um so mehr wundern, da ja nach Art. 9. §. 1. der Strafnovelle v. 1848 alle Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Untersuchungsverfahren, ingleichen alle Beschwerden gegen die Handlungen desselben, so wie endlich auch die Anträge auf dessen Ablehnung bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erlediget werden sollen. Die practischen Vortheile der Bestimmungen des Art. 24 der Strafnovelle sind nicht einzu-

sehen, wohl aber die practischen Nachtheile der — Proceßverzögerung!

3) Durch Einführung der wöchentlichen Rapport-Sitzungen des Bezirksstrafgerichts (Str. Pr. O. §. 60) that der badische Gesetzgeber einen guten Griff. Diese Sitzungen sind sowohl dem Cod. d'instr. crim. als auch der bayerischen Strafnovelle v. 1848 völlig unbekannt. Ein französisches Erstinstanzgericht, ingleichen ein bayerisches Kreis- und Stadtgericht wird in allen Fällen erst nach geschlossener Untersuchung und zwar als Rathskammer thätig (Cod. d'instr. crimin. Art. 127 und bayerische Strafnovelle v. 1848 die Art. 47. 48). Das badische Bezirks-Strafgericht dagegen wirkt schon vor dem Schlusse der Untersuchung überwachend auf dieselbe — durch wöchentliche Rapport-Sitzungen, in welchen auch der Staatsanwalt zugegen ist, und in welchen Sitzungen dem letztern die allerbeste Gelegenheit gegeben ist, seine Controle-Rechte über die anhängigen Untersuchungen auf das Nachdrücklichste geltend zu machen. Diese badische Einrichtung der wöchentlichen Rapport-Sitzungen ist eine sehr empfehlenswerthe Einrichtung. Bei dieser Einrichtung, wo das competente Gericht den Stand, den Gang die Dauer der der eingeleiteten Untersuchungen, wo es die Dinge und Personen genau kennen lernen muß, kann es nicht wohl begegnen, daß ein Angeklagter monatelang, ich sage monatelang, in den Gefängnissen provisorisch herumgezogen und am Ende vom competenten Strafgerichte zu einer sechs- bis achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt wird; da kann es nicht begegnen, daß dem Strafgerichte selbst der Namen eines Angeschuldigten fremd ist, eines Angeschuldigten, der unter seiner eigenen Oberleitung, von seinem eigenen Untersuchungsrichter, in seinem eigenen Gefängnißlocale monatelang allen Schrecken einer Criminaluntersuchung ausgesetzt ist. In Frankreich dagegen, wo dieses badische Institut der Wochenberichte nicht existirt, kann das alles begegnen. Ich selber habe das in Frankreich, gottlob nicht an mir, aber an einem Bekannten erfahren, der im abscheulichsten Gefängniße, gerade

— hundert, sage 100 Tage saß. Als ich mich nach Ablauf dieser 100 Tage beim Gerichtspräsidenten nach dem Schicksale des Angeschuldigten erkundigte, so erwidert er mir kalt und trocken: „connais pas cet individu.“ Hat der französische Untersuchungsrichter eine Sache einmal in die Hand genommen, so kann sie zwar ihm und beziehungsweise dem Gerichte nicht mehr entzogen werden, in so fern der Staatsanwalt, wie bereits bemerkt worden, nicht befugt ist, die einmal erhobene Anklage wieder zurückzunehmen. Allein mit Zustimmung des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes kann in Frankreich ein bereits eingeleitetes Untersuchungs-Verfahren wieder eingestellt werden, ohne daß davon das Erstinstanzgericht auch nur ein sterbend Wort erfährt. Hat nun ein Individuum — um mit dem Herrn Präsidenten zu sprechen — das Unglück, sich in den eisernen Maschen einer französischen Criminaluntersuchung zu verfangen, so ruht sein Schicksal lediglich und allein — in der Hand, in dem guten, oder schlechten Willen des Untersuchungsrichters. Denn die Ueberwachung des letztern durch die Staatsbehörde will wenig, oder gar nichts bedeuten. Zwar steht der Untersuchungsrichter unter der Aufsicht des Generalprocurators am einschlägigen Appellhofe hinsichtlich aller und jeder Nachlässigkeiten und Versäumnisse, die er sich bei Führung der Untersuchungen zu Schulden kommen läßt. Allein diese ganze generalstaatsanwaltliche Ueberwachungs- und Aufsichts-Gewalt beschränkt sich auf bloße Ermahnungen zur Beschleunigung des Processes. Weitere Befehle kann der Generalprocurator dem Untersuchungsrichter nicht zukommen lassen. Wird der Proceß durch den Untersuchungsrichter trotz dieser Ermahnungen dennoch verzögert, so bleibt dem Generalstaatsanwalt weiter nichts übrig, als ein „zornig Schweigen.“ Denn eine anderweitige Unterordnung als die der bloßen Ermahnung wegen Nachlässigkeiten und Versäumnisse, oder wegen verzögerter Berichterstattung, existirt nicht zwischen Generalstaatsanwalt und Untersuchungsrichter. Nur in seiner Eigenschaft als gerichtlicher Polizeibeamter (s. Art. 59 des Cod. d'instr. crim.),

welcher er auch allein seine Unterordnung unter das Parquet verdankt, hat der Untersuchungsrichter die Befehle des Generalprocurators unbedingt zu vollziehen, weil sämmtliche gerichtliche Polizeibeamte im Sprengel eines Appellhofes dem Generalprocurator dieses Gerichtshofes untergeordnet sind.

Und selbst diese generalstaatsanwaltlichen Ermahnungen kommen wenig oder gar nicht vor, schon darum nicht, weil Frankreichs General-Staatsanwälte nicht bloß öffentliche Ankläger, sondern überdieß mit allerlei andern, zum Theile sehr verschiedenartigen und sehr wichtigen Attributen befrachtet oder richtiger überfrachtet sind. In französischen Untersuchungssachen schwebt und baumelt demnach alles in der Hand des Untersuchungsrichters, von seinem guten, oder bösen Willen, von seiner Faulheit, oder seinem Fleiße hängt es allein ab, die Untersuchung früher oder später zu schließen, auf ihn kommt es allein an, ob er früher, oder später an die Rathskammer des Erstinstanzgerichts seinen untersuchungsrichterlichen Bericht nach geschlossenen Acten abgeben will. Kein Gericht, kein Staatsanwalt, keine schützende Hand hat sich in die Hauptsache einzumischen, bevor die Untersuchung geschlossen und vom Untersuchungsrichter selbst in der Rathskammer Vortrag erstattet worden ist. In Baden dagegen ruht das Schicksal des Angeschuldigten nicht ausschließlich in der Hand des Untersuchungsrichters. Auch der Staatsanwalt tritt dazwischen mit großen Rechten (s. die §§. 62, 296 der Str. Pr. Ord.) und mit vieler Zeit, weil er in Baden nur öffentlicher Ankläger und nicht sonst noch allerlei ist, wie in Frankreich. Auch das Bezirksstrafgericht hat in Baden zum Geschick des Angeschuldigten in seiner Rathskammer entscheidende Worte mitzusprechen. So muß z. B. der Untersuchungsrichter über jeden vollzogenen Verhaft diesem Gerichte mündlichen Vortrag erstatten und dieses muß hierauf beschließen, ob der Verhaft fortzusetzen, oder wieder aufzuheben sei (Vgl. Str. Pr. Ord. §. 185). Im Code d'instr. crim. steht nirgends etwas Aehnliches! Ungerechtigkeiten, Willkür, Proceß-Verzögerungen, die im Laufe einer badischen Criminal-Untersuchung

vorkommen, müssen zur Kenntniß des Bezirksstrafgerichts gelangen und können sofort beziehungsweise untersagt, oder aufgehoben werden. Wie aber, wenn im Laufe einer französischen Criminaluntersuchung Ungerechtigkeiten, Willkürlichkeiten und Proceßverzögerungen vorkommen? Der Wille, derlei nach der französischen Strafproceßordnung zu untersagen, oder aufzuheben, dürfte in Beziehung auf Erfolg an jene Geschichte erinnern, wo man den Schrank verschlossen hatte, nachdem das darin verwahrt gewesene Geld bereits gestohlen war! Die bayerische Strafnovolle v. 1848 hat sich in der Mitte gehalten. Sie kennt zwar nicht die badischen wöchentlichen Rapport-Sitzungen, allein sie ist denn doch ein wenig mehr auf eine ernstliche Ueberwachung der Untersuchungen bedacht, als der Cod. d'instr. crim. Der Art. 25 der bayerischen Strafnovelle macht es denn doch dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte zur Pflicht, gegen jede ungebührlich verzögerte, oder sonst ordnungswidrig geführte Untersuchung einzuschreiten und zwar so, daß er zuvörderst darüber mit dem Untersuchungsrichter ins Benehmen zu treten, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichts durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen hat. Aber nicht einmal so viel ist vom Cod. d'instr. crim. geschehen, um aus der staatsanwaltlichen Ueberwachung — des Untersuchungsrichters etwas mehr zu machen als ein — leeres Wort! Dadurch, daß man in Baden und Bayern in der Ueberwachung einer eingeleiteten Untersuchung, beziehungsweise das Bezirksstrafgericht und das Appellationsgericht das letzte und entscheidende Wort sprechen ließ, wurde ein doppelter Zweck erreicht, einmal eine ernstlichere Ueberwachung der Untersuchungen und dann eine vollere Reinheit der Stellung des Untersuchungsrichters. Der badische und bayerische Untersuchungsrichter steht nicht unter dem Staatsanwalte, sondern unter dem Gerichte. Und diese Unterordnung des mit Untersuchungen beauftragten Richters unter das Gericht ist offenbar der Natur der Sache angemessener, als diese Unterordnung eines Richters unter

das Oberhaupt der gerichtlichen Polizei. Das bayerische Strafverfahren hat nur darin gefehlt, daß nach Art. 25 der Strafnovelle das Appellationsgericht durch den Staatsanwalt angerufen werden muß, um gegen ein ordnungswidriges Verfahren des Untersuchungsrichters einzuschreiten. Das ist jedenfalls eine proceßverzögernde Bestimmung. Mit Recht hat man in Baden das Bezirksstrafgericht über untersuchungsrichterliche Ordnungswidrigkeiten entscheiden lassen. Warum diese Weitläuftigkeit der Einholung appellationsgerichtlicher Entschließungen, während viel rascher, mithin zweckmäßiger das einschlägige Kreis- und Stadtgericht derlei abthun könnte. Werden doch nach Art. 9 der Strafnovelle sonst alle Beschwerden gegen die Handlungen des Untersuchungsrichters bei dem zuständigen Kreis- und Stadtgerichte vorgebracht, warum nicht eben so gut auch die staatsanwaltlichen Beschwerden, wegen ungebührlich verzögerter, oder sonst ordnungswidrig behandelter Untersuchungen?

4) Eine Haupteigenthümlichkeit und zugleich auch ein Hauptvorzug der badischen Strafproceßordnung ist das sehr umfassende Beschwerdeführungsrecht, welches sie dem Staatsanwalte eigends sowohl gegen den Untersuchungsrichter als auch gegen das betreffende Strafgericht eingeräumt hat. Der Cod. d'instr. crim. enthält nirgends eine Spur von einem solchen Rechte, selbst die bayerische Strafnovelle, welche in dieser Beziehung der badischen St.P.O. am nächsten kommt, gibt in Gemäßheit des Art. 25 dem Staatsanwalt nur das Recht, sich gegen den Untersuchungsrichter zu beschweren. Es können nämlich nach dem §. 296, Abs. 1 und 2 der bad. Str. P. O. die Staatsanwälte sich im Allgemeinen*) über eine jede ungeeignete Begegnung, oder darüber beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte, oder

*) D. h. also außer den Fällen, da das Gesetz den Staatsanwälten das Recht der Beschwerdeführung besonders gestattet, wie z. B. in den Fällen der §§. 62, 192, 209, 308 der St. P. O.

in der Erfüllung ihrer Pflichten verletzt worden seien. Ingleichen können die Staatsanwälte dieses Recht auch wegen ungesetzlichen, oder unzuständigen Verfahrens, oder wegen Proceßverzögerungen ergreifen. Die staatsanwaltliche Beschwerdeführung geht, im Falle sie gegen den Untersuchungsrichter gerichtet ist, an das Bezirksstrafgericht, sonst, d. h. wenn sie gegen das Bezirksstrafgericht selber gerichtet ist, an das Hofgericht und wenn sie gegen das Hofgericht gerichtet ist, an das Oberhofgericht (St. P. O. §. 296. Abs. 3). Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes hat jedoch in der Regel keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen 1) wenn das Gesetz etwas Anderes verfügt (s. z. B. die §§. 62, 192, 209 der Str. P. O.); 2) wenn das Recursgericht, im Falle die Beschwerde unmittelbar bei ihm eingereicht ist und es dieselbe nach dem thatsächlichen Vortrage für begründet hält, eventuell, d. h. für den Fall, daß sich die Sache angebrachtermaßen verhalte, einstweilen, d. h. bis auf weitere Verfügung nach eingekommenem Berichte, Einhalt gebietet (St. P. O. §. 297). Ueber die Beschwerde des Staatsanwaltes wird, wenn sie auf die Lage und das Verhältniß des Angeschuldigten von Einfluß ist, der letztere zu Protocoll vernommen. Umgekehrt kann aber auch der Staatsanwalt über eine vom Angeschuldigten erhobene Beschwerde innerhalb drei Tagen eine Erklärung zu den Acten geben, worauf die Sache, mag nun eine solche Erklärung eingereicht worden sein, oder nicht, mit erstinstanzlichem Bericht dem Recursgerichte vorgelegt wird, welches darüber in geheimer Sitzung zu entscheiden hat (St. Pr. Ord. §. 298). — Durch dieses allgemeine, sehr umfassende Beschwerdeführungsrecht, das der badische Gesetzgeber dem Staatsanwalte einräumt, hat der Erstere alles gethan, was er nur konnte, um den humanen und gerechten Gesinnungen eines öffentlichen Anklägers den größten Spielraum zu lassen. Der badische Staatsanwalt kann durch dieses Recht außerordentlich viel Gutes thun. Er kann alle und jede untersuchungsrichterlichen Härten, Willkührlichkeiten und Verzögerungen auf diesem diamantsteinernen Rechte der Be-

Beschwerdeführung abschleifen, er kann dadurch die Thränen, die er fließen macht, wo möglich trocknen, und die Wunden, die er schlagen muß, wo möglich qualløs machen. Und jede Beschwerde des Staatsanwaltes gegen inquisitorische Unbill und Bedrückung geht als Sonne auf, welche die Wellen ihres Lichtes in das Herz des Verfolgten trägt, und damit seinen Glauben an die persönliche Feindschaft, oder die Parteilichkeit des Staatsanwaltes bis auf die letzte und leiseste Spur überfluthet! Was wiegen in der That auch die Klagen und Beschwerden eines armen, einflußlosen, der Verachtung, oder dem öffentlichen Bedauern Preis gegebenen Gefangenen gegen seinen Untersuchungsrichter? Ich frage, was wiegen sie gegen dieselben Klagen und Beschwerden eines mit hoher Amtsautorität ausgerüsteten Staatsanwaltes? Wie mancher Kerkerfluch muß verhallen, wie manche Kerkerthräne muß verdampfen, bis das schützende Gericht sich des armen Gefangenen erbarmt? Was nützt es in so vielen Fällen den Gefangenen, wenn er gegen seinen Untersuchungsrichter sich beschwert über willkürliche Verhaftungen, über Proceßverzögerungen, über ungesetzliche, oder unzuständige Behandlungen, über Gewaltsmittel zur Erlangung von Geständnissen, über Entstellung, oder Unterdrückung von Thatsachen, über Verfälschung der untersuchungsrichterlichen Protocolle? Es wird zwar der Untersuchungsrichter über alle und jede gegen ihn vorgebrachten Beschwerden zum Berichte aufgefordert, allein dem hochgeachteten und hochstehenden, mit seinen Collegen in geschäftsfreundlichen Beziehungen stehenden Untersuchungsrichter wird, schon der Natur der Sache nach weit eher geglaubt, als einem unbekannten, tiefstehenden, der Wucht schwerer Verdachtsgründe erliegenden Angeschuldigten! Ganz anders stellt sich die Sache, wenn ein, dem Untersuchungsrichter an Rang, Achtung und Einfluß mindestens gleichstehender Beamter, wenn der Staatsanwalt selber klagt über Unrecht, oder Mißhandlung, oder Verzögerung, die sich der Untersuchungsrichter zu Schulden kommen läßt — gegen den Angeschuldigten, gegen das von ihm, dem Staatsanwalte selber öffentlich an-

geklagte Individuum! Die bayerische Strafnovelle Art. 25 hat zwar nicht soviel gethan, als die bad. St. P. O. §. 296, allein dennoch hat sie immer noch unendlich mehr gethan, als der Code d'instruction criminelle. In diesem Code ist nicht einmal die Möglichkeitt inquisitorischer Ungerechtigkeiten, Härten und Verzögerungen angenommen! Sobald die französische Staatsbehörde ihren Antrag auf Einleitung von Stappel hat, dann ruht auch ihr Wirken bis nach dem Schlusse der Untersuchung. Gang, Rechtmäßigkeit, Dauer der Untersuchungen, kümmert sie nicht. Mag inzwischen der Untersuchungsrichter mit dem Angeschuldigten alles Mögliche anfangen, mag er ihn sieden, oder braten, mag er ihn Monate lang nutzlos in dem Gefängnisse herumschleppen, mag er ihn auf jegliche Art bedrücken, mag er ihm selbst Geständnisse erpressen durch einsamen Dunkelarrest*) und diesen Arrest noch verschärfen durch Schmälerung der ohnehin schon so schmalen Kost, oder durch Kälte, oder durch Anfesselung in unbequemer Lage, oder durch qualvolle Blendungen seiner Augen mit Reverberblechen — das alles kümmert Frankreichs Staatsbehörde nichts! — Je umfassender dieses Beschwerdeführungsrecht der badischen Staatsanwälte ist, desto mehr muß die Bestimmung des §. 45 der badischen St. P. O. auffallen. Dieser §. 45 erlaubt nämlich nicht, daß die Verhöre der Zeugen und Angeschuldigten in Gegenwart des Staatsanwaltes abgehalten werden. Der Cod. d'instr. crim. so wenig, wie die bayerische Strafnovelle von 1848

---

*) Das ist der sogenannte „mettre au sècret.“ Die französischen Untersuchungsrichter dürfen es gegen gewisse Angeschuldigte zur Anwendung bringen. Das Circulaire du ministre de la justice (de Serres) du 10 Février 1819 (Moniteur univ. du 21. Fév. 1819) enthält Vorschriften über die Art und Weise der Anwendung desselben, Vorschriften, die von den französischen Untersuchungsrichtern leider nur zu oft und zwar nicht im Sinne der Humanität umgangen werden. Vgl. über dieß „mettre au sècret“ Dupin observations sur plusieurs points importants de notre législ. crim. pag. 81. Philipps droits et pouvoirs du jury pag. 14. ff.

enthält ein derartiges Verbot, so daß in Frankreich wenigstens die Staatsanwälte diesen Verhören, so oft sie es für zweckdienlich erachten, beiwohnen können. In dem Verbote der bad. St.-P.-O. §. 45 läßt sich kein Grund da denken, wo in der Hauptsache die Oeffentlichkeit principiell anerkannt ist. Zu was also hier eine untersuchungsrichterliche Geheimnißkrämerei? Hier, wo es für den Staatsanwalt kein Geheimniß gibt und geben kann, hier, wo er alles hören, alles erfahren muß, theils aus den Untersuchungsprotocollen, die ihm ja jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden müssen, theils aus den wöchentlichen Rapport-Sitzungen des Bezirksstrafgerichts, theils endlich bei Gelegenheit der öffentlich mündlichen Schlußverhandlungen? Fragen und Anträge, die der Staatsanwalt zu stellen, Aufschlüsse die er zu verlangen, Berichtigungen, Lügen, Widersprüche auf die er hinzudeuten hätte — das alles könnte direct in den Verhören erlediget und müßte nicht erst in einem weitläuftigen Schriftenwechsel zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter ausgemacht werden. Allerdings ist in unbedeutenden Untersuchungen die Gegenwart der Staatsanwälte unnöthig und der Untersuchungsrichter kann dann auch ohne seine Mitwirkung recht gut fertig werden. — Allein in wichtigen Untersuchungen dürften vier Augen schärfer sehen, als zwei! Und dann die Hauptsache! Der badische Staatsanwalt, der doch sonst überall, warum ist er nicht in den Verhören, im Sanctuarium der Untersuchungen, warum ist er nicht gerade da, wo er von seinem umfassenden Beschwerdeführungsrechte am erfolgreichsten Gebrauch machen könnte? Das freie, feste und klare Amtsauge eines Staatsanwaltes muß dem Untersuchungsrichter jedenfalls unendlich mehr imponiren, als der einsame Reverenz-Buckel eines abhängigen Schluckers von Protocoll-Führer. Oder ist vielleicht das Princip der Oeffentlichkeit unverträglich mit der Abhaltung von Verhören? In Nordamerica, in England sind zur Stunde noch alle Verhöre, alle Hauptstadien der Voruntersuchungen, und zwar durch das Institut der großen Jury, öffentlich. In Frankreich vor der alten Anklage-Jury war auch alles öffent-

lich. „Es liegt gerade, sagt ein staatsanwaltlicher Practiker*), in dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters eine Garantie gegen einseitige Auffassung, gegen Willkühr, gegen übereilte Untersuchungsmaaßregeln und gegen Unterlassungen, die vorgefaßter Meinung, einer Nachlässigkeit, oder dem Drange der Umstände entspringen. Deßwegen ist es auch nicht zu billigen, daß der §. 45 der badischen St.P.O. dem Staatsanwalte die Befugniß nicht einräumt, wenn er es für zweckmäßig erachtet, der Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen beizuwohnen, die ihm auch ohnedieß häufig Anlaß zu sofortiger Beantragung weiterer Maaßnahmen geben kann. Die Erfahrung lehrt, daß die durch die Anwesenheit des Staatsprocurators bei Zeugenverhören, wenn sie am Orte der That Statt finden, erwachsenden Kosten häufig in höherem Grade entstehen, wenn seine spätern Anträge, nochmalige, oder weitere Vernehmungen von Zeugen nothwendig machen und daß jedenfalls jene Kosten viel zu unbedeutend sind, um der aus dem gemeinschaftlichen (untersuchungsrichterlichen und staatsanwaltlichen) Zusammenwirken sich ergebenden Gewähr gegenüber, in Betracht zu kommen.“

5) Eine eben so wichtige, als practische Bestimmung enthält der §. 59 der badischen Straf-Prozeß-Ordnung, kraft welcher der Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes und mit Genehmigung des Bezirksstrafgerichts einen Amtsrichter seines Sprengels delegiren, d. h. mit der Führung einer nicht umfassenden, auch von keiner Verhaftung begleiteten Untersuchung beauftragen kann. Diese Bestimmung ist dem Cod. d'instr. crim. völlig fremd. Dieser Code hat durch seinen Artikel 84 dem Untersuchungsrichter am Erstinstanzgerichte das Recht ertheilt, den in seinem Gerichtssprengel befindlichen Friedensrichtern die Abhörung von Zeugen über die,

*) Staatsprocurator Schmitt in Zweibrücken. S. Gerichtssaal v. Jagemann I. Jahrg. Aprilheft. S. 285 f.

in ihrem Cantone begangenen Verbrechen und Vergehen zu übertragen. Dieser Art. entspricht in einer Beziehung dem §. 59 der bad. St.-P.-O. in der Beziehung nämlich, daß auch die französischen Untersuchungsrichter und zwar schlechthin das Recht haben, eine Art von untersuchungsrichterlichen Amtshandlungen, nämlich die Abhörung von Zeugen, den ihnen untergebenen Friedensrichtern zu übertragen. Wie verstehen nun die Untersuchungsrichter in Frankreich und den deutschen Rheinprovinzen unter der Herrschaft des französischen Rechts, den Art. 84 des Cod. d'instr. crim.? Etwa so, daß sie nur ausnahmsweise d. h. nur, wenn sie sich biegen unter der Last der Geschäfte, einen Friedensrichter delegiren und zwar nicht bloß zur Vornahme einzelner Untersuchungs-Handlungen, also namentlich zum Verhör entfernt wohnender Zeugen, um dadurch die dem Staate, in der Regel zur Last fallenden Proceßkosten so viel wie möglich zu vermeiden? Die Bequemlichkeit vertrat aber hier die Stelle einer gesunden interpretativen Logik. Nicht aus logischen, sondern aus Bequemlichkeits-Gründen, interpretiren die Untersuchungsrichter den Art. 84 des Cod. d'instr. crim. so, daß sie nicht bloß einzelne Untersuchungshandlungen, sondern sehr oft die ganze Untersuchung den Friedensrichtern übertragen, daß sie nicht bloß dann delegiren, wenn sie von Arbeit überhäuft, sondern auch dann, wenn sie nur zu träge sind, um die Untersuchungen selber zu führen. In Frankreich haben die Friedensrichter unter allerlei bösen Eigenschaften sehr häufig auch die, daß sie den, an sie ergangenen Delegationen auf eine höchst unwünschenswerthe Weise entsprechen, daß sie die ihnen übertragenen Geschäfte oberflächlich, unvollständig besorgen und die Anklage-Kammern der Appellhöfe nöthigen, vom Artikel 235 des Code d'instr. crim. öfter Gebrauch zu machen, als ihnen lieb ist. Dazu kommt nun noch, daß die Friedensrichter, welche nur ein kleines, kaum für Dinte und Feder ausreichendes Bureau-Aversum von 50 Franken haben, die Kosten sämmtlicher Untersuchungs-Protocolle selber tragen müssen und für Ortsbesichtigungen im Umkreise einer Stunde Entfernung vom

Cantonsorte keine Gebühren (vacations) beziehen, so kann man sich wohl denken, mit welchem souveränen Widerwillen sie die delegirten Untersuchungen führen. Solchen schreienden Mißbräuchen ist zwar die bad. St. Pr. O. §. 59 möglichst begegnet und dennoch ließ auch sie in diesem Paragraphen dem untersuchungsgerichtlichen „dolce far niente" ein kleines Hinterpförtchen offen. Nur Geduld, die badischen Untersuchungsrichter werden am Ende auch mehr delegiren, als selbst dem allerfleißigsten Amtsrichter angenehm sein dürfte! — Von einem, auf Criminaluntersuchungen bezüglichen Delegationsgerichte kann in Bayern darum keine Rede sein, weil nach der bayerischen Strafnovelle Art. 1 die, in einem kreis- und stadtgerichtlichen Jurisdictionsbezirke befindlichen Landrichter ganz in gleicher Weise Criminaluntersuchungen zu führen haben, wie die am Kreis- und Stadtgerichte aufgestellten Untersuchungsrichter.

6) Daß Untersuchungen auf den Antrag des Staatsanwaltes in der Regel (s. jedoch bad. St. Pr. Ord. §. 62 Alinea 2) einzustellen sind — das ist gut. Daß der Staatsanwalt, wenn er, falls der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen will, die Meinung des letztern aber nicht theilen kann, an die bezirksstrafgerichtliche Entscheidung zu recurriren habe — das ist auch gut. Wenn aber nach §. 62 der bad. St. Pr. O. der Untersuchungsrichter das Strafverfahren einzustellen wünscht, der Staatsanwalt aber nicht und das Bezirksstrafgericht in seinem Urtheile die Meinung des Untersuchungsrichters theilt, der Staatsanwalt aber dennoch befugt ist, selbst gegen das Urtheil des Bezirksstrafgerichts auf Einstellung des Verfahrens, binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung an das Hofgericht einzulegen — so ist das offenbar zu viel Macht in der Hand eines einzigen, ohnedies schon mit großer Amtsgewalt ausgerüsteten Mannes. Der Code d'instr. crim. sonst gar nicht geizig in der Macht-Dotation seiner öffentlichen Ankläger ist so weit wenigstens nicht gegangen. Sind nämlich in Frankreich Staatsanwalt und Untersuchungsrichter für Einstellung des Strafverfahrens, so ist die Untersuchung sofort unbedingt niederzu-

schlagen. Sind sie dagegen in dieser Beziehung verschiedener Meinung, so wird mit der Untersuchung bis zum Schlusse derselben fortgefahren. Der französische Staatsanwalt darf also nie einseitig die einmal erhobene Anklage fallen lassen *). Auch beginnt demnach in allen Fällen und unter allen Voraussetzungen die Thätigkeit des französischen Erstinstanzgerichts erst nach geschlossener Untersuchung. Code d'instr. crim. Art. 127 ff. Ganz auf gleiche Weise stellt sich diese Sache nach den Artikeln 47 und 48 der bayerischen Strafnovelle von 1848. Denn die wöchentlichen Rapport-Sitzungen über den Gang und Lauf der eingeleiteten Untersuchungen, oder vor den geschlossenen Untersuchungen sind dem bayerischen und französischen Strafprocesse schlechthin unbekannt. In Baden hat dagegen der Staatsanwalt ehe und bevor nur die Untersuchung geschlossen ist, schon alle die Rechte, welche dem französischen und bayerischen Staatsanwalte erst nach geschlossener Untersuchung gegen die Urtheile der Rathskammer beziehungsweise des Erstinstanzgerichts und des Kreis- und Stadtgerichts zustehen (Code d'instr. crim. 135 und bayer. Strafnovelle von 1848 Art. 60. 62), Rechte die der badische Staatsanwalt überdieß noch hat (bad. Str. Pr. Ord. §. 209). — Der Staatsanwalt und der Angeschuldigte sind zweikämpfende Parteien, der erste kämpft im Interesse der verletzten Rechtsordnung des Staates für Bestrafung des

---

*) Vgl. Selleyer tr. du dr. crim. II. 263. Mangin traité de l'action publique n. 32. — Massabiau manuel des procureurs de la république VI. 215. — Diese französische Praxis ist aber offenbar eine Inconsequenz. Denn das Recht des Staatsanwaltes die Anklage fallen zu lassen folgt aus der Natur des Anklage-Princips. Cessante causa, cessat effectus. Die Anklage des Staatsanwaltes ist die Ursache, und die eingeleitete Untersuchung — die Wirkung! Der § 62 der badischen Straf.-Proc.-Ordn. ist hier offenbar logischer verfahren. In Bayern scheint die Praxis — denn das Gesetz schweigt wie in Frankreich auch — nicht Baden sondern Frankreich zum Muster zu nehmen!

Angeschuldigten, der letztere kämpft für seine Nichtschuld. In diesem gerichtlichen Zweikampfe, wie in jedem Zweikampfe müssen die Waffen, muß alles gleich sein. Diesen Grundsatz der Gleichheit der Partei-Waffen hat man in Bayern und in Frankreich ein bischen besser gewahrt, als in Baden, wo der Angeschuldigte weiter nichts hat als seine Waffe der Vertheidigung, während der Staatsanwalt außer seinen Waffen — der öffentlichen Anklage noch einige scharfe Extra-Waffen der — Verfolgung führt. Solche Extra-Waffen der badischen Staatsanwälte sind eben ihre im §. 62 der St. Pr. O. enthaltenen Rechte. Man denke nur, der Untersuchungsrichter will das Verfahren einstellen, das Bezirksstrafgericht will das Verfahren einstellen, vier Richterpersonen sind der Ansicht, daß eine erhobene Anklage grundlos und darum im Keime zu ersticken sei und der badische Gesetzgeber giebt dem Staatsanwalte, einem ohnehin schon so schwer erreichbaren Beamten, dessen ungerechte Verfolgungen Niemand vergütet, das Recht, noch einem höheren Gerichte als das Bezirksstrafgericht — dem Hofgericht mit seiner accusatorischen Hartnäckigkeit beschwerlich zu fallen. Wenn vier unbefangene Richter der öffentlichen Anklage den Rechts- und Wahrheits-Boden streitig machen, so sollte man glauben, der Staatsanwalt habe sich alsdann schlechthin zu beruhigen. Aber nein! Untersuchungsrichter und Bezirksstrafgericht sind zusammen vier Richter, das Hofgericht erkennt in Versammlungen von 6 Richtern, also zehn, sage zehn Richterpersonen, ein ganzes Richter-Peloton, kann möglicherweise in Baden ausrücken müssen, um den Starrsinn eines einzigen öffentlichen Anklägers endlich zu brechen. — Ein sehr würdiges Seitenstück zu diesem so umfassenden Rechte des §. 62 der bad. Str. Pr. Ord. ist auch das Recht des badischen Staatsanwaltes, sich der vom Untersuchungsrichter erkannten und vom Bezirksstrafgerichte bestätigten Wiederaufhebung des Verhaftes zu widersetzen (Str. Pr. Ord. §. 192). Das sind gewaltige staatsanwaltliche Rechte, das sind ja Rechte, wodurch der badische Staatsanwalt den französischen und bayerischen Amtsbruder an Macht

und Einfluß noch bei weitem überragt, das sind ja Rechte wodurch er zu einem der wichtigsten und mächtigsten Beamten des Landes wird. „Die Schuld eines Bürgers ist ein öffentliches Unglück," sagte der edle Kanzler l'Hôpital, der weit lieber nicht Schuldige, oder fälschlich Angeklagte, als überall nur Schuldige und nur Verbrecher sah. Anstatt von der Vermuthung der Nichtschuld auszugehen, haben die §§. 62, 192 der badischen Str. Pr. Ord. das strengste Gegentheil angenommen, ist von ihnen die individuelle Verworfenheit und Schlechtigkeit präsumirt. Anstatt Bürgschaften zu enthalten gegen den Mißbrauch der, ihrer Natur nach schon so ausgedehnten Macht eines öffentlichen Anklägers, haben sie ihm selbst noch Vorschub geleistet, haben sie ihm selbst noch Gelegenheit gegeben die Blößen, die Rechtslöcher seiner Verfolgungen mit dem faltenreichen Mantel einer unzweideutigen Legalität zu verdecken. Anstatt die Grundsätze einer Habeas-Corpus-Acte aufzustellen, anstatt die persönliche Freiheit vor willkürlichen Verhaftungen zu sichern, haben jene Paragraphen die Freiheit der Individuen den möglichen Launen und Gehässigkeiten eines öffentlichen Anklägers unterworfen! Jedenfalls sind die in den §§. 62, 192 der bad. Str. Pr. O. enthaltenen Rechte von der Art, daß eine volle, beharrliche Ausübung derselben im Stande sein dürfte, das Institut der badischen Staatsanwaltschaft in seiner wohlthätigen Wirksamkeit völlig zu untergraben, das hohe Amt eines Staatsanwaltes in den Augen des Volks seines ehrwürdigen Charakters zu entkleiden und zu bewirken, daß es im Staatsanwalte nicht mehr das anklagende Organ der beleidigten Gesellschaft achtet, sondern in ihm nur den persönlichen Gegner des Angeschuldigten fürchtet! Wo Frankreichs Staatsanwälte, — die einer Reform bedürfen in Haupt und Gliedern — die in den Augen ihrer Mitbürger alles haben, nur nicht das Vertrauen auf ihre Milde, Mäßigung und Gerechtigkeit — zumal in politischen Processen — ich sage, wo sie das starre, strenge Gesetz mit dem Leben versöhnen, wo sie sich Vertrauen und Hochachtung erwerben wollen, können sie es nur dadurch thun, daß sie von dem Rechte des Art.

135 des Code d'instr. crim., von dem Rechte, das bei weitem nicht so viel umfaßt als die §§. 62 und 192 der bad. Str. Pr. O. keinen, oder doch nur einen sehr seltenen Gebrauch machen. Mögen auch die bayerischen Staatsanwälte von dem Art. 60 Nro. 5 der Strafnovelle von 1848 nur einen sehr seltenen Gebrauch machen!

7) Zwar sind die Staatsanwälte, kraft Gesetzes die Controle-Beamten und Ueberwächter der Untersuchungen! Zwar haben die Staatsanwälte darauf zu sehen, daß die Untersuchungsrichter die schützenden Untersuchungs-Formen nicht verletzen, den Gang der Untersuchung nicht willkürlich und ordnungswidrig verzögern, die Angeschuldigten in keiner Weise mißhandeln, überhaupt nichts verabsäumen, was im Interesse einer gründlichen Erforschung der Wahrheit liegt. Allein das Gesetz hat die Staatsanwälte nicht zu Schulmeistern der Untersuchungsrichter gemacht; es hat sie nicht bevollmächtigt, ihnen bei den Protocollen die Hand zu führen, ihnen Tag und Nacht alpschwer und hageldicht auf dem Nacken zu sitzen und gleichsam ewig die Nase auf das Gesetzbuch zu stoßen. Ein Staatsanwalt kann demnach auch pedantisch werden, kann auch zu viel controliren, zu viel überwachen, er kann auch den Fähigkeiten, der Rechtlichkeit und Pünctlichkeit eines Untersuchungsrichters zu wenig vertrauen! Wer zu viel beweißt, beweißt — nichts, wer zu viel controlirt und überwacht, der controlirt und überwacht — nichts. Der Dienst kann nur verlieren, wenn sich Staatsanwalt und Untersuchungsrichter Jahr aus, Jahr ein in den Haaren liegen, und die Gerichte zwingen die amtlichen Raufhändel derselben zu schlichten. In Frankreich sind Staatsanwalt und Untersuchungsrichter leider nur zu einig, mögen die Staatsanwälte in Deutschland nie zu uneinig werden! Der öffentliche Dienst dürfte übrigens durch die französische Einigkeit eben so Noth leiden, als durch die deutsche Uneinigkeit *).

*) Gerade die Staatsanwälte müssen den Untersuchungsrichtern in dem Maaße fein und behutsam begegnen, als sie dieselben an amtlicher Autorität überragen. Die Staatsanwälte dürfen überhaupt nie vergessen, daß sie die Diplomaten der Juristen-Welt sind!

Viertes Capitel.

Von den deutschen und französischen Staatsanwälten vor den Anklagekammern.

§. 1.

Begriff von Anklagekammer.

Ist die Voruntersuchung geschlossen, d. h. der Zweck derselben erreicht, also der Thatbestand des Verbrechens, oder Vergehens vollständig festgestellt, ingleichen jede Beweisquelle gänzlich erschöpft, so kann die Versetzung des Angeschuldigten in Anklagestand *) erfolgen. Diese Versetzung geschieht nach allen Strafproceßordnungen, welche auf dem Principe des Anklageverfahrens beruhen, durch das Urtheil einer Behörde und diese Behörde heißt die — Anklagekammer. Die Zu-

*) In England gilt das System der Anklage-Jury Es wird daselbst jedes Quartal nach einer vom Sheriff der Grafschaft aufgestellten Liste (panel) eine Anklage-Jury (grand jury) gebildet, welche mindestens aus 12 und höchstens aus 23 Geschwornen besteht. Sind nur 12 Geschworne anwesend, so müssen sie bei Abgabe ihres Verdictes einstimmig sein, sind es aber mehr als 12 Geschworne, so sind 12 Stimmen hinreichend. Vor dieser Anklage-Jury werden nur der Ankläger (prosecutor) und die Belastungszeugen vernommen; eine Vernehmung des Angeschuldigten und seiner Entlastungszeugen findet nicht statt, weil die Anklage-Jury nur die Aufgabe hat, sich auszusprechen, ob, oder ob nicht hinreichende Verdachts-Gründe vorliegen, um den Angeschuldigten vor die Urtheils-Jury (petit jury) zu stellen, d. h. in Anklagestand zu versetzen. In England werden die, überhaupt nur sehr summarisch geführten Untersuchungs-Acten der Anklagejury nicht mitgetheilt. Nur der Schreiber der Anklagejury (the clerc of the grand jury) besitzt eine Abschrift derselben. Der Ankläger hat die Anklageschrift bereits gefertiget, bevor die Anklagejury über die Zuläſſigkeit der Anklage entscheidet. Der Ausspruch derselben wird auf die Rückseite dieser Anklageschrift geschrieben und lautet entweder: „Gegründete Anklage“ (true bill) oder „Ungegründet“ (not found). Vgl. Stephen englisches Strafrecht. S. 416—419.

sammensetzung dieser Behörde ist nach den einzelnen Strafproceßordnungen verschieden. Bald besteht sie aus drei, bald aus fünf Richtern den Präsidenten mit eingerechnet, bald haben die Strafsachen eine einfache, bald eine doppelte Anklagekammer zu durchlaufen.

In Frankreich gilt das System der doppelten Anklagekammer. In der Zeit, als man daselbst die Schwurgerichte eingeführt hat, schwärmte man für englische Institutionen und richtete daher auch die Anklage-Jury (jury d'accusation) ein. Allein da sich diese Jury nicht bewährte, so ließ man an ihre Stelle eigene Richtersenate treten. In Frankreich hat eine Criminal- oder Assisen-Sache eine doppelte, anklagekammerliche Berathung und Schlußfassung zu durchlaufen: 1) nämlich die Rathskammer (la chambre du conseil) des Erstinstanzgerichts mit drei Richtern und 2) die Anklagekammer (la chambre de mise en accusation) des Appellhofes mit fünf Richtern.

In Deutschland kommt auch das System der einfachen Anklagekammer vor. Hier (und auch in der Schweiz*) haben die einzelnen Gesetzgebungen das Princip der Versetzung in den Anklagestand dahin zu vereinfachen gesucht, indem einer und derselben Behörde beiderlei Verrichtungen übertragen, also die Verrichtungen der französischen Raths- und Anklagekammer verschmolzen worden sind. Es spricht dann nur eine Anklagekammer sofort aus, ob Grund zur weitern Verfolgung des Verbrechens und zur Versetzung in den Anklagestand vorhanden sei, oder nicht. (Badische Str. Pr. Ord. die §§. 205—207). Die bayerische Strafnovelle v. 10. Nov. 1848 Art. 49 und 63 hat dagegen das französische System, d. h. eine Doppelentscheidung durch die kreis- und stadtgerichtliche Rathskammer mit drei Richtern und durch die appellationsgerichtliche Anklagekammer mit fünf Richtern (Strafnovelle die Art. 10 nnd 12) beibehalten. Auch der churhes-

*) Code de procédure pénale du Canton de Vaud art. 179.

fische Strafproceßentwurf von 1849 (s. die §§. 179, 182) hat das französische System adoptirt. Der hessen-darmstädtische Entwurf von 1849, dagegen (s. Art. 5 und f.) ingleichen der nassauische Entwurf von 1849 haben das badische System der einfachen Anklagekammer angenommen. In Baden einerseits, in Hessendarmstadt und Nassau andererseits wurde bezüglich des Systems der einfachen Anklagekammer verschieden verfahren, um jedoch in der Hauptsache zu einem und demselben Resultate des letztern Systems zu gelangen. Die badische Str. Pr. Ord. §§. 205—207 übertrug die Amtsverrichtungen der französischen Raths- und Anklagekammer einer Behörde, oder einer Anklagekammer d. h. dem Gerichte (dem Bezirksstrafgerichte) welches auch die ganze Voruntersuchung zu leiten und zu überwachen und welches am Schlusse derselben, auf den Vortrag des Untersuchungsrichters und nach Anhörung des Staatsanwaltes, über die Versetzung in Anklagestand zu erkennen hat. Dagegen fällt nach dem nassauischen und hessendarmstädtischen Entwurfe nicht das die Untersuchung leitende und überwachende Untergericht, sondern ein höheres Gericht das Urtheil über die Versetzung in den Anklagestand. In der Zahl der Mitglieder der Anklagekammer gehen jedoch die Gesetzentwürfe von Nassau und Darmstadt auseinander, indem der Entwurf von Darmstadt fünf, der von Nassau nur drei Richter verlangt. Auch nach der badischen Str. Pr. Ord. besteht eine bezirksstrafgerichtliche Anklagekammer nur aus drei Richtern. Keine deutsche Gesetzgebung hat übrigens das englische (und nordamericanische) Anklage-System d. h. die Anklagejury angenommen. Man ging dabei von dem Grundsatze aus, daß dadurch die Staatsangehörigen auf eine zu drückende Weise belästigt werden würden. (Motive zum badischen Strafproceßentwurfe Seite 253.) „Man kann, sagen die Motive zum bayerischen Entwurfe Seite 32, auf die Erfahrung der Länder verweisen, wo Schwurgerichte bereits längere Zeit bestehen, und überall wird die Bekleidung des Geschwornenamtes, als eine beschwerliche, Zeit- und Geldopfer kostende Last betrachtet.

Man hüte sich daher, um nicht die neue Einrichtung mißliebig zu machen diese Last dem Staatsbürger allzu fühlbar zu machen. Zudem wird es in einem Lande, dessen Bewohner mit der neuen Einrichtung noch nicht vertraut sind, fast unmöglich erscheinen, den Geschwornen die Verschiedenheit der Erfordernisse für eine Versetzung in Anklagestand und für eine Verurtheilung hinreichend klar zu machen.“ Auch versuchte man in Folge der Februarrevolution von 1848 vergeblich die Wiedereinführung der alten Anklagejury, durch den neuesten französischen Entwurf einer Gerichtsverfassung vom 5. Juli 1848. Der Entwurf, welcher bekanntlich nicht ins Leben getreten, hat die Anklagekammern der Appellhöfe aufgehoben und die Functionen derselben, theils auf die Rathskammer der Departementsgerichte, theils auf die Anklagejury übertragen *).

§. 2.

Von den französischen Staatsanwälten als öffentliche Ankläger vor den Rathskammern der Erstinstanz-Gerichte und den Anklagekammern der Appellhöfe.

I. Die Staatsanwälte vor den Rathskammern der Erstinstanzgerichte.

Die Rathskammer eines französischen Erstinstanzgerichts — bestehend mindestens aus drei Richtern, den mitvotirenden Untersuchungsrichter eingerechnet — hat zwar auch in der Person ihres Untersuchungsrichters, die Untersuchungen zu führen und zu leiten, der Untersuchungsrichter muß

*) Abweichend vom englischen Institute der Anklagejury, hatten nach dem französischen Entwurfe außer dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, auch die Civilpartei und die Belastungszeugen nicht zu erscheinen. Der Procurator der Republik hatte nur einen Bericht zu entwerfen, welcher der Anklagejury vorgelesen wird. Vgl. meinen Aufsatz über den neuesten französischen Entwurf einer Gerichtsverfassung im Gerichtssaale von Jagemann. I. Jahrg. Octoberheft S. 380.

ihr zwar auch, über alle und jede ihm übertragenen Untersuchungen wöchentlich Bericht erstatten — allein — und das ist hier das wichtige Unterscheidungsmerkmal — allein erst nach und nur erst nach dem Schlusse der Untersuchung (Code d'instr. crim. art. 127.). Um den Lauf einer anhängigen Untersuchung bekümmert sich eine französische Rathskammer gar nichts (wie in Baden durch die wöchentlichen Rapportsitzungen der Fall ist (Str. Pr. Ord. §. 60). Eine französische Rathskammer erfährt den Namen der Angeschuldigten in der Regel erst nach der Untersuchung, wenn der Untersuchungsrichter der Rathskammer in der wöchentlichen Rathskammer-Sitzung Bericht erstattet. Im Laufe einer französischen Untersuchung trifft man immer nur den Untersuchungsrichter, hie und da, gleichsam spuckartig, huscht auch ein Staatsanwalt hindurch. Nach geschlossener Untersuchung und ehe die Sache an die Rathskammer gelangt, hat jedoch der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalte die Acten vorzulegen, damit derselbe die geeigneten Anträge an die Rathskammer stellen könne. (Code d'instr. crim. art. 61.) — Vielleicht behandelt man in Deutschland die Untersuchungen zu gründlich, zu vorsichtig; es mag sein, daß man bei uns sich bei den Angeschuldigten lange zu viel und viel zu lange aufhält, so daß Untersuchungen, die ganz leicht in vier Wochen abgethan sein könnten, vier Monate dauern und oft so langsam gehen müssen, damit der Landsturm germanischer Gründlichkeits-, Bedenklichkeits- und Schwierigkeitskrämerei nachhumpeln kann. Gewiß aber ist man in Frankreich in das andere Extrem gerathen. Hier behandelt man in der Regel die Criminaluntersuchungen zu leicht, zu oberflächlich, hier läßt man sie zu rasch verlaufen, die Mitglieder einer französischen Rathskammer kümmern sich gar nicht um sie, die Staatsanwälte nur sehr wenig und die Untersuchungsrichter nicht sehr viel. Wenn je in Frankreich eine Untersuchung lange dauert, so liegt der Grund dieser Dauer weniger in der Schwierigkeit der Untersuchung, als vielmehr in der Faulheit des Untersuchungsrichters, der nie zu viel, oft aber zu wenig inquirirt.

Die Rathskammer eines französischen Erstinstanzgerichts erkennt nach dem Schlusse einer Untersuchung, auf den Vortrag des Untersuchungsrichters und nach Anhörung des Staatsanwaltes (Code d'instr. crim. art. 127) entweder 1) daß der Angeschuldigte frei zu lassen (Code d'instr. crim. art. 128), oder 2) daß er an das einfache Polizei-Gericht zurückzuschicken (Code d'instr. crim. art. 129), oder 3) vor das Zuchtpolizei-Gericht zu stellen (Code d'instr. crim. art. 130); oder 4) endlich, daß die Sache als Verbrechen der Anklagekammer des Appellhofes zum Behufe der Versetzung in den Anklagestand zu überweisen sei. (Code d'instr crim. art. 133.) — Dem Beschlusse der Rathskammer des Erstinstanzgerichts auf Freilassung des Angeschuldigten, oder auch nur darauf, daß die in Frage stehende strafbare Handlung nur als eine einfache Polizei-Uebertretung (contravention de simple police), mithin an das einfache Polizeigericht zu verweisen sei, kann der Staatsanwalt, ingleichen auch der Civilkläger (la partie civile) auf dem Wege einer Opposition entgegentreten (Code d'instr. crim. art. 135). Ueber diese Opposition hat die Anklagekammer des Appellhofes zu entscheiden. — Umgekehrt ist aber der Angeschuldigte in keinem Falle befugt, auch seinerseits einer Anordnung der Schlußverhandlung vor dem Zuchtpolizeigerichte, oder aber seiner Ueberlieferung an die Anklagekammer des Appellhofes sich zu widersetzen. — Schließlich ist hier noch einer sehr nützlichen und zweckmäßigen Eigenthümlichkeit der französischen Praxis zu erwähnen. Der Staatsanwalt hat nämlich das Recht, jedoch nur in Vergehens-Sachen, den Angeschuldigten unmittelbar d. h. mit Umgehung des Untersuchungsrichters und der Rathskammer, vor das aburtheilende Zuchtpolizeigericht laden zu lassen.

II. Die Staatanwälte vor den Anklagekammern der Appellhöfe. — Wenn auf den Bericht des Untersuchungsrichters und nach Anhörung des Staatsanwaltes die Richter, oder auch nur einer der Richter der Meinung ist, daß die in Frage stehende Uebertretung der Strafgesetze ein

Verbrechen *) enthalte, so dürfen sie — die Richter des Erstinstanzgerichts — nicht auf Versetzung in den Anklagestand erkennen, sondern sie haben die Untersuchungsacten durch die Staatsbehörde am Erstinstanzgerichte der Staatsbehörde am Appellhofe d. h. dem Generalprocurator einzusenden, welcher hierauf innerhalb zehn Tagen, von dem Empfange dieser Acten an gerechnet, über die Straffache der, aus fünf Mitglieder bestehenden Anklagekammer **) des Ap-

*) Der französische Code pénal theilt alle strafbaren Handlungen in drei Arten, nämlich in Verbrechen (crimes), in Vergehen (délits) und in einfache Polizeiübertretungen (contraventions de simple police). Verbrechen sind Handlungen, die mit Leibes- oder entehrenden Strafen belegt sind. Vergehen sind Handlungen, die eine Zuchtpolizeistrafe trifft. Polizeiübertretungen endlich sind Handlungen, welchen nur eine einfache polizeigerichtliche Strafe angedroht ist. Code pénal art. 1. Vgl. Code pénal die Art 6 — 9 und 465.

**) Diese Anklagekammer ist an die Stelle der längst aufgehobenen Anklagejury (jury d'accusation) getreten. Zur Zeit der Einführung dieser Jury und auch noch später, zur Zeit der Unterdrückung derselben, hegte man große Erwartungen von dieser Einsetzung. Ludwig XVI. nannte diese Jury in seiner Proclamation an das französische Volk „eine Garantie gegen willkürliche und langwierige Untersuchungen. S. la proclamation de Louis XVI. aux Français concernant l'exécution de la loi des jurés du 18 Janvier 1792. Auch Oudet, théorie du jury, ou observations sur le jury et sur les institutions judiciaires criminelles, anciennes et modernes erklärt pag. 298: „en suppriment le jury d'accusation on a conservé la procédure secrète avec ses abus.“ Diese Jury bestand aus 8 Geschwornen und wurde vom directeur du jury (dem jetzigen juge d'instruction) präsidirt. Vgl. l'instruction du directeur du jury du 29. Sept. 1791 (rédigée par M. de Beaumetz). Ueber die Bedingungen der Zulassung einer Anklage durch die jury d'accusation s. Code des délits et des peines du 3 Brum. an IV. art. 237. Ueber die eigentlichen Motive der Aufhebung dieser Jury durch Napoleons Code d'instr. crim. v. 1809. Vgl. die Discussions sur le Code d'instr. crim. tit. II. (rapport de Treilhard séance du 7 Nov. 1708.) Vgl. oben §. 1 dieses Capitels.

pellhofes, seine Anträge einzureichen hat. Diese Kammer erkennt, nach Anhörung des Generalprocurators 1) entweder auf Freilassung des Angeschuldigten; oder 2) auf Zurücksendung desselben an das einfache Polizei- oder an das Zuchtpolizei-Gericht; oder aber sie erkennt 3) daß die vorliegenden Beweise und Anzeigungen hinreichend sind, um eine Versetzung in Anklagestand zu begründen. In diesem Falle verordnet die Anklagekammer die Stellung des Angeschuldigten vor den Assisenhof. Der Angeschuldigte heißt von dem Momente an, da seine Versetzung in Anklagestand ausgesprochen wird „Angeklagter" (accusé). Die Anklagekammer bevor sie eine Person in Anklagestand versetzt, hat das Recht, die von dem Erstinstanzgerichte geführte Untersuchung zu ergänzen, oder zu berichtigen, Verhöre, Augenscheine, Haussuchungen, Verhaftungen, kurz alle Arten von Untersuchungshandlungen vornehmen zu lassen. Die Anklagekammer kann auch aus ihrer Mitte einen Untersuchungsrichter ernennen, mag nun von dem Erstinstanzgerichte eine Untersuchung bereits eingeleitet gewesen sein, oder nicht. (Code d'instr. crim. art. 235 — 238.) In dem Falle nun da die Anklagekammer auf eine Versetzung in den Anklagestand erkennt, so hat der Generalprocurator eine Anklageschrift (acte d'accusation) für den Assisenhof beziehungsweise das Schwurgericht zu entwerfen. Diese Anklageschrift muß enthalten: 1) die Darstellung aller Thatsachen, welche eine Handlung als ein Verbrechen qualificiren; 2) die Angabe der mildernden und erschwerenden Umstände; 3) eine genaue Bezeichnung des Angeklagten; 4) endlich die Anklageschrift muß mit folgenden Worten schließen: „In Folge dessen ist N. N. angeklagt, dieses, oder jenes Verbrechen, mit diesen, oder jenen Umständen begangen zu haben." (Code d'instr. crim. art. 241.) Der Generalprocurator hat von dem Erkenntnisse über die Versetzung in Anklagestand und Verweisung vor den Assisenhof sowohl den Bürgermeister des Orts, wo der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat, als den Bürgermeister des Ortes, wo das Verbrechen verübt worden ist, zu benachrichtigen. Code d'instr. crim. art. 245.

Auch hat der Procurator der Republik am Erstinstanzgerichte alle acht Tage dem Generalprocurator am Appellhofe ein Verzeichniß aller, im Sprengel des Erstinstanzgerichts vorgekommenen Criminal-, Zuchtpolizei- und Polizeisachen einzusenden. Findet nun der Generalprocurator in der Liste der Zuchtpolizei- und Polizeisachen Verbrechen aufgeführt, so kann er, jedoch nur in den nächsten 14 Tagen nach Empfang jener Liste, die Einsendung der untersuchungsrichterlichen Protocolle verlangen, um in einer weitern Frist von 14 Tagen nach dem Empfange der Acten die geeigneten Anträge zu stellen. Die Anklagekammer hat innerhalb drei Tagen über die generalstaatsanwaltlichen Anträge zu erkennen. Code d'instr. crim. art. 249—250. — Es dürfen übrigens diejenigen Mitglieder des Appellhofes, welche als Richter in der Anklagekammer gestimmt haben, nicht bei der Aburtheilung als Assisenrichter fungiren. Dasselbe gilt auch von dem durch die Anklagekammer ernannten Untersuchungsrichter. Code d'instr. crim. art. 257. Ueber die Reihe von Förmlichkeiten, einer französischen Versetzung in den Anklagestand vgl. man überhaupt die Art. 217 — 250 des Code d'instr. crim. Das muß man dem französischen Gesetzgeber lassen, in der Schöpfung von Förmlichkeiten ist er wirklich — unerschöpflich!

§. 3.

Von den deutschen Staatsanwälten als öffentliche Ankläger vor den Raths- und Anklagekammern der Gerichte und Gerichtshöfe.

I. Die bayerischen Staatsanwälte vor den Rathskammern der Kreis- und Stadtgerichte und vor den Anklagekammern der Appellationsgerichte.

1) Die Staatsanwälte vor den Rathskammern der Kreis- und Stadtgerichte. — Die Rathskammer eines bayerischen Kreis- und Stadtgerichts — bestehend aus drei Richtern, den mitvotirenden Untersuchungsrichter eingerechnet — hat in der Person ihres Untersuchungsrichters die Untersuchung zu leiten und zu führen. Daher sind

auch alle Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, ingleichen alle gegen ihn von dem Angeschuldigten vorgebrachten Beschwerden von der Rathskammer des Kreis- und Stadtgerichts zu erledigen. (Strafnovelle von 10. Nov. 1848 Artikel 9 §. 1.) Und im Falle gegen den Untersuchungsrichter einzuschreiten ist, so hat die kreis- und stadtgerichtliche Rathskammer diese Einschreitung durch Berichterstattung an das Appellationsgericht zu erwirken. (Strafnovelle Art 9 §. 2.) Auch kann in dringenden Fällen das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen. (Str.-Nov. Art. 9 §. 3.) Kennt auch die bayerische Strafnovelle nicht die, nach dem §. 60 der bad. Str. Pr. Ord. bestehenden wöchentlichen Rapport-Sitzungen über den Lauf einer Untersuchung, so hat das bayerische Gesetz, die kreis- und stadtgerichtliche Ueberwachung einer Untersuchung doch etwas ernster genommen, als der Code d'instr. crim. Allerdings beginnt in Bayern, wie in Frankreich auch die Hauptthätigkeit der Rathskammer, erst nach dem Schlusse einer Untersuchung. Es werden nämlich nach geschlossener Untersuchung die darauf bezüglichen Acten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weitern Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag zu stellen, und denselben mit den Acten dem Gerichtsvorstande zu übergeben hat. Die Sitzungen einer bayerischen (wie einer französischen und badischen) Rathskammer sind geheim. Außer den Richtern darf nur der Staatsanwalt und der Protocollführer zugegen sein. Die Rathskammer auf den Grund des Berichts eines andern Mitgliedes, nach Anhörung des Staatsanwaltes, und nach Entfernung des Staatsanwaltes und des Protocollführers beschließt entweder: 1) die Ergänzung der Voruntersuchung. In diesem Falle werden die Acten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Puncte zu erheben und die Acten dem Staatsanwalte wieder vorzulegen. Oder sie beschließt 2) die Verweisung der Sache an die Anklagekammer des Appellationsgerichtes zum

Behufe der Versetzung in den Anklagestand. Betrifft nämlich die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, namentlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, ingleichen ein Verbrechen, oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, falls sich aus den Acten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen. Oder sie beschließt 3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts. Wenn in den Acten erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht die Todes-, Ketten- und Zuchthausstrafe zur Folge haben kann (s. Strafnovelle Art. 52), gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts verweisen. Oder sie beschließt 4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde. Wenn die Sache vor ein anderes Gericht zur Aburtheitung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechens, oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen, oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-Polizei- oder Disciplinarbehörde) verwiesen. Oder sie beschließt 5) endlich die Einstellung des Strafverfahrens. Das eingestellte Strafverfahren kann jedoch sowohl auf Antrag des Staatsanwaltes, als auch vom Untersuchungsrichter von Amtswegen wieder aufgenommen werden (Bayerische Strafnovelle die Artikel 47—55). — Gegen die so eben unter Nr. 4) und 5) angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes steht nur dem Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht zu. Gegen die im Nr. 3 angeführten kreis- und stadtgerichtlichen Beschlüsse kann die Berufung sowohl von dem Staatsanwalte, als auch von dem Beschuldigten, von dem letztern jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, da die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts mit der ausdrücklichen Bestimmung verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei (Straf-

novelle Art. 60—62). — Es kann jedoch nach Art. 74 der bayerischen Strafnovelle bei Vergehen eine gerichtliche Voruntersuchung ganz unterlassen, und so die Rathskammer völlig umgangen werden, vorausgesetzt jedoch, daß der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte, oder wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachts geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält. In einem solchen Falle kann nämlich auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sofort zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Schließlich noch die Bemerkung, daß ein Gerichtsmitglied, welches die Untersuchung geführt hat, an der Aburtheilung schlechthin keinen Antheil nehmen darf. Es gilt also völlig gleich, ob es sich nur um eine kreis- und stadtgerichtliche, oder aber um eine schwurgerichtliche Aburtheilung handelt (Strafnovelle Art. 14).

2) Die Staatsanwälte vor den Anklagekammern der Appellations-Gerichte. — Sobald durch Urtheil der kreis- und stadtgerichtlichen Rathskammer eine Strafsache vor die, aus fünf Mitgliedern bestehende Anklagekammer des Appellations-Gerichts verwiesen worden ist, so hat der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte die Untersuchungs-Acten dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte einzusenden. Der Letztere hat diese Acten dem Vorstande des Appellationsgerichts zu übergeben. Ist nun die Anklagekammer der Meinung, daß nach den, in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten wegen eines im Art. 51 und 52 der Strafnovelle bezeichneten Verbrechens und Vergehens zu erwarten ist, so spricht die Anklagekammer die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand aus und verweist ihn vor den Schwurgerichtshof. Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlußfassung und der Wirkungen des Beschlusses, die auf die Kreis- und Stadtgerichte bezüglichen Vorschriften der Art. 47, 48 und 49. Nr. 1 und Nr. 3 bis 5, dann der Art. 50 und 53 bis 59

auch auf die Appellationsgerichte Anwendung (Bayer. Strafnovelle Art. 63). — Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift zu entwerfen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, so wie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt und am Schlusse das Verbrechen auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem, die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet. (Strafnovelle Art. 65 §. 1.) Gegen den von der Anklagekammer des Appellationsgerichts gefaßten Beschluß kann von dem Staatsanwalte an diesem Gerichte die Nichtigkeits-Beschwerde bei dem Oberappellationsgerichte erhoben werden: 1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht; 2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war; 3) wenn der Beschluß ohne Vernehmung des Staatsanwaltes, oder 4) wenn er von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt, oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder 5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder 6) endlich wenn die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Art. 8 und 64 enthaltenen besonderen Bestimmungen). Der Angeschuldigte dagegen kann eine Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziffer 1 bis 6 angeführten Gründe nur dann erheben, wenn entweder die Versetzung in Anklagestand und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei (Art. 49 Ziff. 3 der Strafnovelle). Wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeits-Beschwerde erhebt, so wird der Angeschuldigte davon in Kenntniß gesetzt, welcher eine Gegenerklärung an dem obersten Gerichtshofe einreichen kann. Zu

demselben Zwecke ist auch der Staatsanwalt von der durch den Angeschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu benachrichtigen. (Strafnovelle die Art. 63 — 69.) Ueber die Folgen, wenn der oberste Gerichtshof einen appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, s. bayer. Strafnov. Art. 69.

II. Die badischen Staatsanwälte vor den Raths- und Anklagekammern der Bezirksstrafgerichte und Hofgerichte. —

1) Vor den Raths- und Anklagekammern der Bezirksstrafgerichte. — Die badischen Bezirksstrafgerichte, nicht als — Strafgerichte, sondern nur als Rathskammern sprechend, haben a) in der Person des Untersuchungsrichters in Ansehung aller und jeder in ihrem Sprengel verübten, zu ihrer, oder zur Competenz der Hofgerichte gehörigen Strafsachen die Untersuchung zu führen und zu leiten. Zum Behufe dieser Führung und Leitung hat der Untersuchungsrichter dem Bezirksstrafgerichte über den Stand aller und jeder noch anhängigen Untersuchungen, in geheimer Sitzung welcher der Staatsanwalt beiwohnt wöchentlich einmal Vortrag zu erstatten. (Str. Pr. O. §. 60.) In diesen wöchentlichen Rapport-Sitzungen — wie oben bereits bemerkt wurde — werden alle und jede auf Einleitung, Einstellung, Fortsetzung und Gang der Untersuchung bezüglichen Bedenken gehoben, alle untersuchungsrichterlichen Maaßregeln (z. B. Verhaftungen) entweder bestätiget, oder verworfen, alle Anfragen des Untersuchungsrichters beantwortet, alle Anträge des Staatsanwaltes entschieden, endlich alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter beseitiget (vgl. Str. Pr. O. §§. 61. 62). Die Bezirksstrafgerichte haben b) als Anklagekammern, nach dem Schlusse einer jeden Untersuchung besonders zusammenzutreten, um über die Resultate, über die weitern Maaßnahmen und Folgen der Untersuchung zu erkennen. Die Bezirksstrafgerichte als Anklagekammern sprechend, urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern. Es darf jedoch das als Untersuchungsrichter aufgestellte Mitglied des Bezirksstrafgerichts in allen den Sachen, in welchen

es die Untersuchung geführt hat, zu allen Entscheidungen des Bezirksstrafgerichts nicht mitstimmen und eben so wenig ist dazu ein Stellvertreter befugt, vorausgesetzt jedoch, daß des Letztern Theilnahme an der Untersuchungsführung sich nicht bloß auf einzelne Untersuchungshandlungen beschränkte (Bad. Ger. Verf. §. 4). — Ueber die Thätigkeit des Bezirksstrafgerichts als Anklagekammer ist insbesondere folgendes zu bemerken: Hat nämlich der Untersuchungsrichter alle die ihm vom Staatsanwalte zugekommenen Begründungs-Mittel richterlicher Ueberzeugung dergestalt benutzt, daß von weitern Bemühungen weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten steht — so schließt er die Untersuchung und entwirft unverzüglich und längstens innerhalb acht Tagen, sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden und mildernden Umständen, als auch in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller erheblichen Belastungs- und Entlastungs-Beweise. Hierauf hat der Untersuchungsrichter die geschlossenen Acten dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher dieselben binnen drei Tagen mit den geeigneten Anträgen dem Bezirksstrafgerichte übermacht. Dieses Gericht entscheidet nun auf mündlichen Vortrag des Untersuchungsrichters und nach Anhörung des Staatsanwaltes, in so fern es nicht vorerst eine Ergänzung der bereits geschlossenen Untersuchung für nöthig erachtet — ob Grund zur weitern Verfolgung vorhanden sei, oder nicht. (Str. Pr. O. §§. 202 — 205.) Sämmtliche möglichen Entscheidungsfälle einer bezirksstrafgerichtlichen Anklagekammer lassen sich unter folgende Ziffern bringen: 1) Findet die Anklagekammer, daß eine That schlechthin keine strafbare Handlung enthalte, oder findet sie, daß zwar eine strafbare Handlung begangen, aber der Angeschuldigte nicht als der wahre Thäter, oder wenn auch der wahre Thäter, als unzurechnungsfähig befunden wurde, so erklärt die Kammer, daß kein Grund zur weitern Verfolgung (Str. Pr. O. §. 206), mithin der Angeschuldigte, sofern er verhaftet war, in Freiheit zu setzen sei. Gegen diese

Entscheidung der Anklagekammer hat der Staatsanwalt, binnen drei Tagen das Recht der Beschwerdeführung mit aufschiebender Wirkung, an das Hofgericht (Str. Pr. O. §. 209). Findet 2) die Anklagekammer, daß eine Handlung zwar strafbar, aber weder das Bezirksstrafgericht, noch das Hofgericht, sondern nur das Amtsgericht, oder sonst ein (Polizei- oder Disciplinar-) Gericht zuständig ist — so hat die Anklagekammer die Sache vor die competente Behörde zu verweisen. Auch gegen diese Entscheidung wird dem Staatsanwalte das, durch den §. 209 der Str. Pr. O. ihm vorbehaltene Recht der Beschwerdeführung an das Hofgericht zustehen *). Findet 3) die Anklagekammer, daß der Angeschuldigte seiner Handlung nach, zwar vom Bezirksstrafgerichte abzuurtheilen ist, aber einen befreiten Gerichtsstand hat, so legt sie die Untersuchungsacten dem Hofgerichte, als privilegirter Instanz, vor. (Str. Pr. O. §. 207.) — Findet 4) die Anklagekammer, daß die in Frage stehende strafbare Handlung der Competenz des Bezirksstrafgerichts unterworfen ist, so hat sie die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anzuordnen. (Str. Pr. O. §. 207.) Indem die Anklagekammer die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet, bestätiget, ergänzt, oder berichtigt, sie zugleich nach Anhörung des Staatsanwaltes die vom Untersuchungsrichter gemachte Zusammenstellung (Str. Pr. O. §. 204), als Grundlage der Hauptverhandlung, zu welcher der Angeschuldigte und die Zeugen vorgeladen werden. (Str. Pr. O. §. 210.) Findet 5) endlich die Anklagekammer, daß entweder wegen der Natur des Verbrechens, oder wegen der, im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe das Hofgericht zuständig ist, so beschließt sie, daß der Angeschul-

*) Die bad. Str. Pr. O. hat den Fall, da die Sache zur amtsgerichtlichen, oder sonst polizeigerichtlichen Strafcompetenz gehört, ganz übergangen. Diese Lücke dürfte per argum. a majore ad minus und nach dem Vorgange des Code d'instr. crim. und der bayer. Strafnovelle Art. 49, Nro. 4. auf die im Texte bezeichnete Weise auszufüllen sein.

digte in den Anklagestand zu versetzen sei, worauf die Acten gleichzeitig an den Staatsanwalt des Hofgerichts eingesendet werden. (Str. Pr. Ord. §. 209.) — Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß der Angeschuldigte das Recht hat, sich gegen die Anordnung der bezirksstrafgerichtlichen Schlußverhandlung und die Versetzung in Anklagestand zu beschweren. (Str. Pr. Ord. §. 209.)

2) Die badischen Staatsanwälte vor den Anklagekammern der Hofgerichte. — Diese Kammern erkennen a) über alle Beschwerden der Staatsanwälte am Bezirksstrafgerichte gegen die Entscheidungen der letztern dahin, daß kein Grund zu weitern gerichtlichen Verfolgungen vorhanden sei; b) über alle Beschwerden des Angeschuldigten gegen die Anordnung der bezirksstrafgerichtlichen Schlußverhandlung und die Versetzung in den Anklagestand. (Str. Pr. Ord. §. 209.) Sie erkennen auch c) über die von dem Bezirks-Strafgerichte geführten Untersuchungen in Sachen, die der Competenz des Hofgerichts unterworfen sind und durch ein Anklagedecret des Bezirks-Strafgerichts dem Hofgerichte zur Aburtheilung übergeben worden sind. Die hofgerichtliche Anklagekammer kann alsdann nach Umständen eine Ergänzung und Berichtigung der Untersuchung anordnen, in welchem Falle der Angeklagte, vorausgesetzt jedoch, daß die Ergänzung ein Resultat gegeben hat, darüber vor der Wiedervorlage der Acten, vom Untersuchungsrichter noch zu vernehmen ist. (Str. Pr. O. §. 215.) In allen diesen Fällen ist der Staatsanwalt am Hofgerichte, bevor die Anklagekammer desselben eine Entscheidung erlassen kann, mit seinen Anträgen zu hören. Insbesondere hat er, wenn entweder keine Beschwerde vom Angeschuldigten gegen seine Versetzung in den Anklagestand erhoben, oder die wirklich erhobene Beschwerde von der hofgerichtlichen Anklagekammer verworfen worden ist, eine Anklage-Schrift zu entwerfen und dem Hofgerichte, als Grundlage seiner Schlußverhandlung zu übergeben. (Str. Pr. Ord. §. 218.) Diese Anklageschrift des Staatsanwaltes muß enthalten: a) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, worauf die Anklage zunächst

beruht, mit allen mildernden und erschwerenden, überhaupt mit allen für die Strafausmessung erheblichen Umständen. b) Die Anführung der, sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise. c) Die Bezeichnung des Verbrechens, so wie des Gesetzes, wonach es zu bestrafen ist. d) Endlich die Anträge des Staatsanwaltes. (Str. Pr. Ord. §. 226.) —

§. 4.
Kritik.

1) Die äußere Organisation der badischen Bezirks-Strafgerichte läßt nichts zu wünschen übrig, dadurch, daß der Untersuchungsrichter in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung zu den Entscheidungen des Bezirks-Strafgerichts mitstimmen darf, mögen nun dieselben als eigentliche Strafgerichte, oder aber nur als Anklagekammern zu sprechen haben. Ganz anders stellt sich die Sache nach dem Cod. d'inst. crim. art. 127. Kraft dieses Artikels votirt der Untersuchungsrichter in den Entscheidungen der Rathskammer des Erstinstanzgerichts. Ja, er darf sogar bei der Fällung der Strafurtheile über die von ihm inquirirten Angeschuldigten mitstimmen. In Frankreich hat man demnach einen Beamten, der a) Untersuchungsrichter, b) Controlleur seiner eigenen Untersuchung und c) Strafrichter in den von ihm geführten Untersuchungs-Sachen, alles zusammen in einer Person ist. Der französische Gesetzgeber (Code d'inst. crim. art. 257. §. 2.) verbietet doch ausdrücklich die Concurrenz des Untersuchungsrichters beim Finden der Strafurtheile in einer von ihm instruirten Assisen-Sache. Aber warum hat er hier sein Verbot nicht generalisirt, warum verbot er nicht eben so ausdrücklich die Mitwirkung des Untersuchungsrichters in der erstinstanzlichen Rathskammer und beziehungsweise der appellgerichtlichen Anklagekammer, so wie seine Theilnahme am Finden des Strafurtheils in einer von ihm instruirten Zuchtpolizei-Sache? Warum hat er im Gegentheile die erstere Mitwirkung ausdrücklich (Cod.

d'instr. crim. art. 117.) und seine Mitwirkung im letzteren Falle stillschweigend gestattet? Tritt der Grund, auf welchem jenes Verbot des art. 257. §. 2. des Cod. d'instr. crim. beruht, nicht unbedingt auch in dem Falle ein, da eine rathskammerliche Entscheidung, oder ein Strafurtheil in einer Zuchtpolizei-Sache in Frage steht, in einer Zuchtpolizei-Sache, die nach Umständen eine fünfjährige Gefängnißstrafe und eine zehnjährige Interdiction aller bürgerlichen Rechte zur Folge haben kann? Darf man sich wundern, wenn unter diesen Umständen, d. h. bei diesem bedeutsamen Schweigen des Gesetzes Theorie und Praxis der Entscheidung sich bemächtigen und die Lebensfrage: ob der Untersuchungsrichter das Urtheil in einer, von ihm instruirten Zuchtpolizei-Sache mitfinden dürfe, mit Ja entscheiden? Ich sah in einem sehr bedeutenden Wucherprocesse den Untersuchungsrichter dieses Processes sogar die Stelle des Präsidenten versehen und hörte ihn das auf 2 Jahre Gefängniß und 8000 Fl. Geld lautende Strafurtheil verkündigen! Die Logik sowohl der Theorie*) als auch der Praxis**) der französischen Jurisprudenz dreht sich um die art. 55. 127. des Cod. instr. crim. Denn, folgern die französischen Theoretiker und Practiker, wenn der Untersuchungsrichter schon in Civilsachen miturtheilen darf (Cod. d'instr. crim. art. 55.), um so mehr in Strafsachen, wozu er doch vorzugsweise commitirt ist, die er auch Kraft seiner Commission am besten kennen muß. Ueberdieß, sagen sie, hat der art. 127. des Cod. d'instruct. crimin. dem Untersuchungsrichter seinen Sitz in der Rathskammer ausdrücklich vorbehalten. So gut er nun in der Rathskammer mitvotiren darf, eben so gut darf er es auch in der Schlußverhandlung. Der bayerische Gesetzgeber (Strafnovelle Art. 14.) hat zwar ausdrücklich die Theilnahme des Untersuchungsrichters an der Aburtheilung in allen den Fällen verboten, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat. Allein hinsichtlich der Entschei-

*) Merlin, questions de droit m. directeur du jury.

**) Sirey, récueil des arrêts. XVII. 1. 83.

dungen der kreis- und stadtgerichtlichen Rathskammer, ingleichen hinsichtlich der Entscheidungen der appellationsgerichtlichen Anklagekammer ist die untersuchungsrichterliche Mitwirkung nicht verboten. Der badische Gesetzgeber — indem er die untersuchungsrichterliche Mitwirkung zu den Entscheidungen der Anklagekammer und Schlußverhandlung in gleicher Weise ausdrücklich und schlechthin verbietet, steht, meines Erachtens, allein vollkommen auf dem Standpuncte der materiellen Gerechtigkeit. Mit einem Worte: er mißtraut der Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters! Und das ist hier auch einzig und allein der entscheidende Gesichtspunct! Wer hindert den Untersuchungsrichter, der Wochen, Monate lang mit einer schwierigen, unangenehmen Untersuchung zu thun, der mit Lügen und elenden Ausflüchten der Angeschuldigten zu kämpfen, der vielfache Ausbrüche eines durch lange Kerkerleiden wild aufgeregten Unglücklichen zu erdulden hatte, oder umgekehrt, wenn er Liebe oder Mitleid zu dem Inquisiten fühlt, ich frage, wer hindert den Untersuchungsrichter, welcher immer Mensch bleibt mit allen menschlichen Zu- und Abneigungen, mit allen seinen Schwächen nnd Leidenschaften, ich frage, wer hindert ihn, wenn er willkürlich, oder unwillkürlich die Untersuchungs-Acten durch die feinsten Sinn- und Wortverdrehungen vergiftet? Wer hindert ihn, die Momente der Belastung schärfer hervorzuheben, als die der Entlastung? Oder wer hindert ihn, die Gänge und Adern der Schuld gründlich zu bebauen und die der Nichtschuld völlig zu verschütten? Oder umgekehrt, wer hindert ihn an den Verklärungen, an den Beleuchtungen derselben mit dem künstlichen Lichte einer unzeitigen Milde? Welcher Menschenhauch löscht die unreine Flamme, woran der verderbliche Amtseifer eines Untersuchungsrichters sich entzündet? Welches Menschenauge wacht, daß nur Unbefangenheit und nie Leidenschaft die Protocolle dictirt und so die Quellen, aus welchen die Anklagekammern schöpfen sollen, versanden und vertrüben? Und nun darf noch derselbe Untersuchungsrichter, gestützt auf collegialische Vertrautheiten, mit allen erlaubten

und unerlaubten Waffen der Beredsamkeit, in den geheimen Sitzungen der Raths- und Anklagekammern, die ganze von ihm geführte Untersuchung vertheidigen, er darf vertheidigen alle seine Irrthümer und Gehässigkeiten, alle seine Verkehrungen der Rechtsbegriffe, alle seine Zu- und Abneigungen, alle seine Vorurtheile in Bezug auf den dinglichen und persönlichen Thatbestand. Und wenn am Ende die Vorträge des Untersuchungsrichters in den Raths- oder Anklagekammern das sind, was die Vorträge so vieler Referenten in Civilsachen — nämlich Nasenringe der Gerichte, oder Großvaterstühle amtsbrüderlicher Bequemlichkeit — dann ist ja der Untersuchungsrichter der eigentliche Schwerpunct im ganzen ersten Stadium eines Strafprocesses! Allerdings ist das Urtheil der Raths- oder Anklagekammer kein Endurtheil, vielmehr jeglicher Abänderung und Verwerfung unterworfen. Allein der Angeschuldigte, obwohl vor dem erkennenden Gerichte in der Schlußverhandlung losgesprochen, kann doch durch einen vom Untersuchungsrichter hervorgerufenen Raths- oder Anklagekammer-Beschluß einstweilen, d. h. bis zu dieser Lossprechung seiner Freiheit beraubt, den allerschlimmsten Anfechtungen seines guten Namens, den größten materiellen Verlusten, den tiefsten Erschütterungen des Vertrauens seiner Mitbürger Preis gegeben sein. Die Interessen des materiellen Rechts, die dem Verbote des Code d'inst. crim. art. 257. §. 2. und der bayerischen Strafnovelle Art. 14. zum Grunde liegen, sind entweder überall gefährdet oder sie sind es nirgends. Der Grund dieser Prohibitiv-Gesetze paßt entweder überall, oder paßt nirgends, er paßt nicht bloß auf die Strafurtheile in Assisen- und Zuchtpolizei-Sachen, sondern er paßt eben so unbedingt auch auf die Entscheidungen vor den Raths- und Anklagekammern der Gerichte und Gerichtshöfe. Die bayerische Strafnovelle Art. 47. hat zwar dem Untersuchungsrichter als einem befangenen Richter mißtraut, indem sie ihm nicht gestattet, der Raths- oder Anklagekammer nach dem Schlusse der Untersuchung über das Resultat derselben zu berichten. Dieß Mißtrauen des bayerischen Gesetzgebers ist ganz in Ordnung, es ist dabei nur

zu verwundern, daß er durch jene Bestimmung des Art. 47 nicht folgerichtig, ja nothwendig auf das badische Verbot des untersuchungsrichterlichen Mitvotirens bei den gerichtlichen Entscheidungen jeder Art geführt worden ist.

2) Die badische Str. Pr. O. von 1845 weicht von der französischen und bayerischen in Bezug auf die Versetzung in den Anklagestand wesentlich ab. In Baden hat das Bezirksstrafgericht, in Bayern und Frankreich dagegen nur das Appellationsgericht das Recht in Anklagestand zu versetzen, mit andern Worten: in Baden gilt das System der einfachen Anklagekammer, in Bayern und Frankreich das der doppelten Anklagekammer (Rathskammer und Anklagekammer) *). Meines Erachtens hat der badische Gesetzgeber dem nur aus drei Richtern bestehenden Bezirksstrafgerichte zu umfassende Rechte eingeräumt. Warum hat überhaupt dieser Gesetzgeber das französische System **) der doppelten Anklagekammer verlassen? In der Regel mag ich nirgends, also auch nicht in der Gerichtsverfassung unnütze Complicationen. Allein wenn es sich um wichtige Wendepuncte im Schicksale des Angeklagten handelt, und diese Complicationen nicht allein nichts schaden, sondern vielmehr sich leicht zu Garantien gegen Unrecht und richterliche Uebereilung gestalten dürften, dann allerdings ziehe die Complication der gefährlichen Vereinfachung vor. Die bayerische oder französische

*) Vgl. den §. 1 dieses Capitels.

**) Hie und da hat man auch von einem deutschen System der einfachen Anklagekammer gesprochen. Ich glaube dieses System dürfte eher das badische System genannt werden. Denn außer Baden ist legislativ das französische System der doppelten Anklagekammer fast überall angenommen, wo der moderne Rechtsgedanke entschieden zum Durchbruche gekommen, zumal in den größern deutschen Ländern, in Preußen und Bayern. Auch der churhessische Entwurf hat das französische System adoptirt. Nassau und Darmstadt haben sich in ihren Entwürfen in der Hauptsache zum badischen System bekannt.

Anklagekammer kann nämlich noch immer freisprechen, oder auch nur einen geringern Grad von Strafbarkeit annehmen. Hat dagegen ein badisches Bezirksstrafgericht einen Angeschuldigten in Anklagestand versetzt, alsdann wenn entweder vom Angeklagten keine Beschwerde geführt, oder die geführte verworfen worden ist (Str. Pr. O. §. 209), dann muß der Staatsanwalt am Hofgerichte seine Anklageschrift entwerfen und das Hofgericht muß auf die Anklage eingehen. Einzelne Schriftsteller *) sind zwar der Meinung, daß das badische System der einfachen Anklagekammer, dem französischen System der doppelten Anklagekammer vorzuziehen sei, und zwar sind sie dieser Meinung aus einem ganz eigenthümlichen Grunde, nämlich weil die französische Einrichtung trotz ihrer Umständlichkeit und Förmlichkeit keine besondere starke Schutzwehr gegen leichtfertige Anklagen gewähre. Denn der französischen Rathskammer werde über den Stand und das Resultat der Untersuchung von Demjenigen Bericht erstattet, welcher die Untersuchung geführt hat und die Kammer müsse die Fortsetzung der Strafverfolgung beschließen, wenn auch nur einer der Richter dieser Ansicht sei, es überwiege daher hier — in grellem Widerspruche mit unseren Begriffen von collegialer Entscheidung — die Minderzahl die Mehrzahl der Stimmen. Bei der Anklagekammer erstatte endlich eine der Parteien selbst (der Staatsanwalt) den Vortrag. Die Darstellung sei daher zu Gunsten der Anklage parteiisch. Allein der ganze hier ausgesprochene Tadel gegen das französische System der doppelten Anklagekammer trifft nicht das Princip der Complication in der Anklage, sondern es trifft höchstens die fehlerhafte Durchführung dieses Princips. Auch ich bin gegen die Berichterstattung durch den Untersuchungsrichter in den, von ihm geführten Untersuchungen, und kann, mit manchen Schriftstellern, in der Aufstellung von unparteiischen Berichterstattern keine solche Proceßverzögerung finden, um

*) S. Gerichtssaal für volksthümliches Recht von v. Jagemann. Den Aufsatz von Brauer im Februarheft 1849. S. 93.

das materielle Recht auch nur um eine Linie alteriren zu lassen. Auch ich bin gegen die Fortsetzung der Strafverfolgung, wenn nur ein Richter dieser Ansicht ist. Auch ich bin endlich gegen den staatsanwaltlichen Vortrag, und will einen richterlichen Berichterstatter vor der Anklagekammer. Aber ich bin nicht gegen das Princip das der doppelten Anklagekammer zum Grunde liegt. Man lasse nur, wie in Bayern, den Untersuchungsrichter nicht in den von ihm geführten Untersuchungen Bericht erstatten, oder noch besser, man lasse nur, wie in Baden, denselben Beamten in diesen Untersuchungen gar nicht mitstimmen, und halte nur wie in Baden und Bayern an dem Grundsatze der collegialen Entscheidung fest, man lasse endlich nur wie in Bayern jedenfalls einen richterlichen Vortrag dem staatsanwaltlichen Antrage in der Anklagekammer vorausgehen und alles wird alsdann in Ordnung sein.

3) Die bayerische Strafnovelle Art. 60 und 66, ingleichen die badische Str. Pr. O. §. 209, haben den in Frankreich verkannten Grundsatz der Gleichheit der Parteirechte zu Ehren gebracht. So gut nämlich der Staatsanwalt als die eine Partei im Processe das Recht hat, sich gegen die ihm unrecht scheinenden Entscheidungen der Raths- oder Anklagekammer zu beschweren, eben so gut muß auch der Angeschuldigte als die andere Partei im Processe, das Recht haben gegen angebliche Verletzungen durch diese Kammern in geeigneter Weise aufzutreten.

4) Die französische Praxis, welche dem Staatsanwalte das Recht giebt in Vergehens-Sachen unmittelbar vor das erkennende Zuchtpolizeigericht laden zu lassen hat zur trefflichen Folge, daß eine Masse von Vergehen innerhalb 8 — 14 Tagen nach ihrer Verübung mit höchst unbedeutenden Kosten abgeurtheilt werden können. Ueberdieß wird dadurch den Untersuchungsrichtern eine so große Erleichterung verschafft, daß sie ihre Zeit besser für wichtigere Untersuchungen verwenden können. Zu was überhaupt eine Voruntersuchung mit allen ihren Kosten und Verzögerungen, wenn den erkennenden Gerichten ohne dieselbe die erforderlichen Begrün-

dungsmittel richterlicher Ueberzeugung vorgeführt werden können. Daher kommt es auch, daß sowohl in Frankreich, als auch in den deutschen Rheinlanden unter der Herrschaft des französischen Rechts mindestens zwei Drittheile der einlaufenden Anzeigen durch die Staatsanwälte unmittelbar und ohne Dazwischenkunft des Untersuchungsrichters und der Rathskammer erledigt werden. Ein Staatsanwalt *) gibt, um die practische Wichtigkeit dieser französischen Einrichtung recht anschaulich zu machen, folgendes Beispiel: „Ein Gendarm, Bürgermeister, Polizeicommissär, oder jeder andere Hülfs-Beamte der gerichtlichen Polizei, erhält die Anzeige von einem stattgehabten Diebstahle. Er sucht den Dieb zu erforschen, erfährt, daß man eine verdächtige Person, die ihm beschrieben wird, in der Nähe des Hauses des Bestohlenen gesehen, verfolgt deren Spur, entdeckt einen Theil der gestohlenen Gegenstände bei dem A. und den andern bei B., welchem sie der Dieb verkauft oder zur Aufbewahrung übergeben hat und ermittelt endlich auch mit Zuverlässigkeit dessen Namen. Wenn nun über alle diese Verhandlungen ein vollständiges Protocoll aufgenommen und dem Staatsprocurator eingesendet worden, dann ist er im Stande den Beschuldigten und die Zeugen, nämlich den, der den Dieb in der Nähe des Hauses gesehen und den A. und B. unmittelbar vor das Zuchtpolizeigericht laden zu lassen nnd wenn er inzwischen, was immer geschieht, noch einen amtlichen Bericht über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erhoben hat, so ist das Gericht so vollkommen im Stande abzuurtheilen, als wäre eine zeitraubende, sorgfältige, kostspielige und die rasche Aburtheilung hemmende Untersuchung vorausgegangen. — — — — Wesentlichen Erfolg hat dieß jedoch nur dann, wenn die Richter nicht an den Hemmschuh aller guten Strafrechtspflege, an das Privilegium aller Verbrecher, die nur einigermaßen vorsichtig, an die Beweistheorien der deutschen Rechte gebunden sind, da Proto-

*) Staatsprocurator Schmitt a. Zweibrücken in Jagemann's Gerichtssaal. Aprilheft 1849. S. 290 f.

colle selten die nöthigen Aufschlüsse enthalten, um mit einiger Sicherheit bemessen zu können, ob dennoch ein vollgültiger Beweis in diesem Sinne erbracht werden könne." In Bayern hat man — wie schon oben bemerkt wurde — diese französische Praxis legislativ festgestellt. Der Art. 74 der bayerischen Strafnovelle hat die directe Ladung in die Sitzung, ohne Voruntersuchung zum Gegenstande und sie für zulässig erklärt, wenn der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellations-Gerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachts geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält. Der bayerische Gesetzgeber hat jedoch diese französische Einrichtung nicht ganz rein und vollständig in sich aufgenommen; in so fern er die Wirksamkeit der Staatsbehörde dadurch gelähmt, daß er sie von dem Ermessen, von der Controle des Gerichts abhängig gemacht hat. Ueberdieß fehlt es in der vorliegenden Beziehung an festen Regeln über die Art der Ausübung dieser Controle, ingleichen fehlt es an Regeln über das wechselseitige Verhältniß zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft. Die badische Str. Pr. O. dagegen hat die practische Wichtigkeit des Verfahrens directer Ladungen völlig übersehen und ihrer mit keiner Sylbe erwähnt.

Fünftes Capitel.

Von den deutschen und französischen Staatsanwälten als öffentliche Ankläger im Schlußverfahren vor den Strafgerichten.

§. 1.

Die französischen Staatsanwälte im Schlußverfahren vor den Strafgerichten.

Das Schlußverfahren vor den einfachen Polizeigerichten ist, im verjüngtesten Maßstabe, das Verfahren vor den höchsten Strafgerichten von Frankreich. Die fünf Hauptphasen einer einfachen polizeirichterlichen Schluß-

verhandlung findet man ihrem Wesen nach vor den Zuchtpolizei- und Assisen-Gerichten reproducirt. Die Anklage, die Beweisführung, die Vertheidigung, das Urtheil und der Vollzug treten uns überall entgegen in dem kleinen Polizeigerichte eben so gut, als in den großen Schwurgerichten. In dem Umfange der processualischen Förmlichkeiten liegt daher auch einzig und allein der Unterschied zwischen dem Schlußverfahren vor den obersten und demselben Verfahren vor den untersten Strafgerichten. Die Verbrechen erheischen ein förmlicheres, feierlicheres, mit höhern Rechtsgarantien versehenes Schlußverfahren, während die einfachen Polizei-Uebertretungen so wie die Zuchtpolizei-Vergehen möglichste Einfachheit der Proceßformen und eine raschere Aburtheilung verlangen. Auf diesen Unterschied hat namentlich die bayerische Strafnovelle in ihren Artikeln 60 und 74 ausdrücklich Rücksicht genommen.

I. Das Schluß-Verfahren vor den einfachen Polizei-Gerichten. — Eine von der Staatsbehörde zu beantragende Voruntersuchung ist hier nicht nothwendig, und wenn auch ausnahmsweise eine solche stattfand, so bedarf es keines eignen richterlichen Beschlusses, um zum Hauptverfahren überzugehen. Die Sitzung ist öffentlich bei Strafe der Nichtigkeit. Auch darf nicht auf eine schriftliche Instruction hin geurtheilt werden, sondern es muß eine mündliche Verhandlung stattfinden. Das Betreiben der Polizei-Klage ist Sache der Staatsbehörde. Die Civilpartei kann sich dem strafrechtlichen Verfahren anschließen. Die Verhandlung in der öffentlichen Sitzung geschieht auf folgende Weise: Die etwa über den Thatbestand aufgenommenen Protocolle werden vom Gerichtsschreiber verlesen. Der Angeschuldigte wird vernommen, die von der Staatsbehörde oder der mit aufgetretenen Civilpartei vorgeschlagenen Zeugen werden verhört, worauf die Civilpartei ihre Anträge stellt, der Angeschuldigte seine Vertheidigung vorbringt und die von ihm vorgeschlagenen Zeugen abhören läßt. Nach dem Schlusse des Beweisverfahrens hat die Staatsbehörde eine kurze Enddarstellung der Sache (résumé) zu geben und die ge-

setzlichen Strafanträge zu stellen, worauf dem Angeschuldigten das letzte Wort gebührt, auf das er jedoch verzichten kann. Das Urtheil wird entweder sogleich, oder in der nächsten Sitzung gesprochen. — (Cod. d'instr. crim. art. 153.) Ganz dasselbe Verfahren kommt auch vor den Zuchtpolizei-Gerichten, als den Berufungs-Gerichten gegen polizeiliche Urtheile, zur Anwendung; und nur folgende, mit der Collegialität und der höhern Strafcompetenz dieser Gerichte zusammenhängende Eigenthümlichkeiten sind zu bemerken. Die Sitzung ist zwar auch öffentlich; allein das Gericht ist befugt, in Erwägung einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, die Oeffentlichkeit zu beschränken, beziehungsweise aufzuheben. Es ist zwar auch die Sitzung mündlich; allein die Abhörung der in erster Instanz (vor dem einfachen Polizeigerichte) bereits abgehörten Zeugen ist nicht geboten, sondern sie kann nur auf Antrag des Appellanten oder der Staatsbehörde geschehen. (Cod. d'instr. crim. art. 175.) Dasselbe gilt auch bei Berufungen an den Appellhof von den Zuchtpolizeigerichten. In diesem Falle, d. h. wenn eine abermalige Abhörung der Zeugen nicht verlangt worden ist, so erfolgt die richterliche Entscheidung nur auf den Grund der aufgenommenen Protocolle. Auch wird bei den Zuchtpolizeigerichten das Amt der Staatsbehörde durch einen eigenen Staatsanwalt versehen. (Vgl. Cod. d'instr. crim. art. 198.)

II. Das Schlußverfahren vor den Schwurgerichten. — Dieses Verfahren ist öffentlich, es sei denn, daß das Gericht aus Sittlichkeits-Rücksichten die Oeffentlichkeit beschränkt oder aufhebt. Die Sitzung beginnt mit der Frage des Präsidenten nach dem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohn- und Geburtsort des Angeklagten. Nach Beseitigung der auf die Vertheidigung und die Beeidigung der Geschwornen bezüglichen Formalitäten, erinnert der Präsident den Angeklagten, aufmerksam auf das zu sein, was er sofort hören werde. Der Präsident befiehlt hierauf dem Gerichtsschreiber des Assisenhofes, das Urtheil der Anklagekammer des Appellhofes vorzulesen, welches auf Verweisung vor die Geschwornen erkannte. Der Gerichtsschreiber hat unmittelbar nachher den Anklageact

des Staatsanwaltes zu verlesen. Der Generalprocurator oder sein Stellvertreter hat den Gegenstand der Anklage in mündlicher Rede zu entwickeln und die Liste der Zeugen zu übergeben, welche auf sein Anstehen, oder auf Anstehen der Civilpartei, oder des Angeklagten vernommen werden sollen. Der Präsident hat zwar die Debatten zu leiten und die erforderlichen Fragen an die Zeugen und den Angeklagten zu stellen, allein auch die Richter, die Geschwornen und der Generalprocurator oder sein Stellvertreter haben dasselbe Recht der Fragestellung an die Zeugen und den Angeklagten; vorausgesetzt jedoch, daß sie vorher den Präsidenten um das Wort bitten. Die Civilpartei, so wie der Angeklagte und sein Vertheidiger, können dagegen nur durch das Organ des Präsidenten den Zeugen Fragen vorlegen. Nach dem Schlusse der Verhöre der Belastungs- und Entlastungs-Zeugen, so wie nach dem Schlusse der gegenseitigen Bemerkungen, zu welchen diese Aussagen Anlaß gegeben haben, werden die Civilpartei oder ihr Rechtsbeistand und der Generalprocurator oder sein Stellvertreter mit ihren Vorträgen und Reden gehört, welche die Gründe, die die Anklage unterstützen, zu entwickeln haben. Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger können ihnen antworten. Die Civilpartei und die Staatsbehörde haben das Recht der Replik, der Angeklagte oder dessen Vertheidiger hat aber alle Mal das letzte Wort. Sind die Parteivorträge erschöpft, so erklärt der Präsident die Verhandlungen für geschlossen und faßt die ganze Sache in einer kurzen Schlußdarstellung (résumé) zusammen, und richtet dann die Fragen an die Geschwornen. Bei der Fragstellung hat nach der Praxis jedoch sowohl die Staatsbehörde als auch die Vertheidigung das Recht, sich zu betheiligen, durch geeignete Bemerkungen und Anträge, der Assisenhof hat alsdann darüber zu erkennen. Nach dem Ausspruche der Geschwornen erfolgt das Assisenurtheil und zwar ohne Unterbrechung, das nach Verschiedenheit der schwurgerichtlichen Antwort, entweder auf Verurtheilung oder auf Freisprechung lautet. (Vgl. Cod. d'mstr. crim. die Artikel 310 bis 356.)

§. 2.
Die deutschen Staatsanwälte im Schlußverfahren vor den Strafgerichten.

Das Schlußverfahren vor den deutschen Strafgerichten schließt sich in seiner äußern Anordnung im Wesentlichen eng an das so eben dargestellte französische Verfahren an. Daher sind hier nur die Paar auf den Dienst der Staatsanwälte bezüglichen Eigenthümlichkeiten und hauptsächlichen Abweichungen hervorzuheben.

I. Die bayerischen Staatsanwälte im Schlußverfahren vor den Strafgerichten. — 1) Vor den Schwurgerichten. Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet, die Bildung des Schwurgerichts vorgenommen, die Personalien des Angeklagten erhoben, den Vertheidiger an seine Pflichten erinnert und die Geschwornen beeidigt hat, so steht es nun dem Staatsanwalte so wie dem Angeklagten frei, nur ganz kurz die wechselseitigen Beweismittel, beziehungsweise zur Durchführung oder Entkräftung der Anklage zu bezeichnen, worauf der Präsident den Angeklagten zuerst näher zu vernehmen hat und erst nachdem dieses geschehen, die Zeugen vorgerufen und wie in Frankreich auch einzeln vernommen werden. (Vgl. bayerische Strafnovelle die Artikel 143—150.) Diese Gleichheit der Parteien in der Ausübung ihrer Rechte durch das neue bayerische Strafverfahren von 1848 verdient alle Anerkennung und Nachahmung. Ueberhaupt, so sehr an diesem Verfahren das Uebergangsperiodische auffällt, so sehr ihm die nothwendigen Verknüpfungspuncte, die principiellen Uebereinstimmungen zwischen dem alten und neuen Rechtsgedanken fehlen, so sehr ihm hie und da die folgerichtige Durchführung aufgestellter Grundsätze gebricht, so sehr sucht doch dieses Verfahren an den Principien der materiellen Gerechtigkeit möglichst festzuhalten. Es ist namentlich durch die Strafnovelle von 1848 die Stellung des Angeklagten materiell-rechtlich unendlich mehr gesichert, als nach dem französischen Verfahren. Grundsätze der Humanität und Gerechtigkeit, wie sie z. B. die Artikel 60, 66, 118, 149 der bayerischen Strafnovelle

enthalten, sind dem Cod. d'instr. crim. schlechthin unbekannt. Im Gegentheil, nach dem Art. 315 des Cod. d'instr. crim. hat die Staatsbehörde das Recht, gegen den Angeklagten gleich von vornherein, beim Beginn der Sitzung loszudonnern, ohne daß der Angeklagte das Recht hat, auf diesen Donner zu antworten! Und Petersen*) giebt in seinen „Grundzügen der neuen bayerischen Strafgesetzgebung" einen schlechten Trost, wenn er sagt, daß die pfälzische Staatsbehörde von diesem ihrem ungerechten Rechte bisher selten Gebrauch gemacht habe. Aber sie hat doch schon davon Gebrauch gemacht und kann davon jeden Tag Gebrauch machen. Aber wer mag auch von der Gnade einer Staatsbehörde leben, wenn man ein Recht hat auf gesetzliche Garantien. Die bayerische Strafnovelle Art. 149. enthält diese Garantien! — 2) Die bayerischen Staatsanwälte vor den Kreis- und Stadtgerichten. Nach dem Art. 303. der bayerischen Strafnovelle richtet sich das Schlußverfahren vor den Kreis- und Stadtgerichten bei Verbrechen, deren Aburtheilung denselben zusteht, im Allgemeinen und unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen, nach dem Schlußverfahren vor den Schwurgerichteen (Strafnovelle Art. 116—229). Diese besonders vorbehaltenen, d. h. lediglich auf das Schlußverfahren vor den Schwurgerichten anwendbaren Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Dienst der Staatsanwälte, der durch das Verfahren vor den Kreis- und Stadtgerichten wesentlich nicht alterirt wird. In so fern der Art. 303 der Strafnovelle die auch auf das kreis- und stadtgerichtliche Schlußverfahren anwendbaren Vorschriften einzeln anführt, so folgt daraus, daß namentlich folgende bei dem schwurgerichtlichen Schlußverfahren vorkommenden Anordnungen bei dem Schlußverfahren vor den Kreis- und Stadtgerichten wegfallen: das vorläufige Verhör durch den Präsidenten (Str. Nov. Art. 118); die regelmäßige Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen (Str. Nov. Art. 121); die dem Präsidenten auf den Grund eines Antrages des Staatsanwaltes oder des Angeklagten zustehende

*) S. Gerichtssaal v. Jagemann. Juliheft 1849, S. 38.

Vertagung der Sache (Str. Nov. Art. 137); die Fragstellung (Str. Nov. Art. 171—179); die Unzulässigkeit der Berufung bei Vergehen oder Polizeiübertretungen, die in der Sitzung vorkommen und abgeurtheilt werden (Str. Nov. Art. 187 Nr. 3); endlich die ununterbrochene Verhandlung der Sache (Str. Nov. Art. 208).

II. Die badischen Staatsanwälte im Schlußverfahren vor den Strafgerichten. — Das Schlußverfahren vor den badischen Strafgerichten d. h. den Bezirksstrafgerichten und den Hofgerichten ist ein und dasselbe, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß vor den Bezirksstrafgerichten gleich im Anfange der Staatsanwalt die Anklage mündlich kurz zu entwickeln hat (ein Recht, wie es dem Generalprocurator vor den Schwurgerichten zusteht (Code d'instr. crim. 318), während vor den Hofgerichten die vom Staatsanwalte verfertigte Anklageschrift vom Protocollführer vorgelesen wird. — Das Schlußverfahren ist öffentlich, es sei denn, daß aus Sittlichkeits-Rücksichten, oder in besonderen Fällen (der Staatsgefahr, oder Gefahr der öffentlichen Sicherheit) auf Antrag des Staatsanwaltes, vom Gericht verordnet wird, daß die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung statt zu finden habe. (Str. Pr. O. §. 225.) Auch der Angeschuldigte kann auf Geheimhaltung der Schlußverhandlung antragen und das Gericht diesem Antrage nach Umständen willfahren. (Str. Pr. O. §. 226.) Die Leitung der Sitzung durch den Präsidenten, seine Frage nach den Personalien des Angeschuldigten, die Abhörung der Belastungs- und Entlastungs-Zeugen, die an die Zeugenaussagen sich knüpfenden Fragen und Bemerkungen, durch Richter, Geschworne und Vertheidiger, die Eröffnung der vom Staatsanwalte und dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger zu führenden Debatten, der Schluß der Debatte — alle diese Formen und Proceß-Anordnungen sind im Wesentlichen ganz dieselben wie in Frankreich und Bayern. (Vgl. bad. Str. Pr. O. die §§. 228 — 235, 237, 239, 240, 241, 243, 244.) Nur auf folgende Eigenthümlichkeiten dürfte aufmerksam zu machen sein: 1) Dem Staatsanwalte bleibt es unbenom-

men, so bald er im Laufe einer Schlußverhandlung von der Nichtschuld einer vor das Strafgericht gestellten Person überzeugt wird, sofort seine erhobene öffentliche Anklage förmlich fallen zu lassen, wobei es schlechthin gleichgültig, ob das erkennende Strafgericht ein erst- oder ein zweitinstanzliches Strafgericht ist. Die bad. Str. Pr. O. stellt zwar bezüglich des öffentlichen Anklägers nirgends diesen Satz so ausdrücklich auf. Allein der vom Privatankläger handelnde §. 332. Ziffer 4 gilt natürlich auch vom öffentlichen Ankläger (vom Staatsanwalte). Dieser Paragraph sagt wörtlich: „daß der Privatkläger, wie in andern Fällen der Staatsanwalt (der öffentliche Ankläger) die Anklage zu entwickeln, oder auch durch eine Anwalt entwickeln zu lassen habe und daß die Unterlassung dessen als ein Verzicht auf die Anklage zu betrachten sei." — 2) Hat das Strafgericht eine Verurtheilung ausgesprochen, so muß das Urtheil enthalten a) das Verbrechen, oder Vergehen des Angeschuldigten b) die erschwerenden oder mildernden Umstände, c) die Strafe. (Str. Pr. O. §. 245.) Das Gericht kann jedoch seinem Urtheile keine andern Thatsachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung des Angeschuldigten zu Grunde legen, als solche, welche dem letztern in dem die Schlußverhandlung anordnenden, oder in dem, den Anklagestand verhängenden Beschlusse (Str. Pr. O. §. 207), oder in der Anklage des Staatsanwaltes (Str. Pr. O. die §§. 216 und 230) zur Last gelegt ist. In Bezug auf die Bezeichnung des in jenen Thatsachen liegenden Verbrechens, oder des darauf anzuwendenden Gesetzes ist dagegen das Gericht der ersten Instanz (das Bezirksstrafgericht) nur in so weit beschränkt, daß es auf kein schwereres Verbrechen erkennen darf, als auf das die Anklage, oder doch ein späterer Antrag des Staatsanwaltes, oder der Beschluß gerichtet ist, der die Schlußverhandlung angeordnet, oder die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat. Und wenn auch das Gericht in den Thatsachen, so weit als es sie erwiesen annimmt, ein anderes, weder in jenem Beschlusse noch in den Anträgen des Staatsanwaltes dem Angeschuldigten

zur Last gelegtes, gleich schweres, oder selbst geringeres Verbrechen findet, so fordert es den Staatsanwalt und den Angeschuldigten zur fürsorglichen Erklärung über das Dasein und die rechtlichen Folgen jenes, der Anklage nicht unterlegten, Verbrechens vor der Urtheilsfällung nachträglich auf, in so fern nicht der Präsident schon im Laufe der Schlußverhandlung selbst eine Aufforderung erlassen hat. (Str. Pr. O. §. 246.) Nach Umständen wird übrigens sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeschuldigte befugt sein, selbst auf eine ganz neue Verhandlung anzutragen, um dem erstern Gelegenheit zu geben, seine Anklage abzuändern, oder völlig umzugestalten, dem letztern, um seine Vertheidigung in der geeigneten Weise vorzubereiten *). — Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß die bad. Str. Pr. O. zur Zeit ihrer landesherrlichen Sanction (6. März 1845) die Schwurgerichte nicht adoptirt hatte. Erst in Folge der Merzbewegung von 1848 wurde, dem Drange der Zeitumstände Rechnung tragend, gleichsam im Galopp, die neuere französische Schwurgerichtsverfassung in die bad. Str. Pr. O. aufgenommen.

*) Vgl. den Commissionsbericht der ersten Kammer der badischen Ständeversammlung S. 47. Der Code d'instr. crim. art. 338 enthält eine dem §. 246 der Str. Pr. Ordn. analoge, dem Strafprincipe aber mehr entsprechende Bestimmung. Der Code gestattet nämlich nur eine Erweiterung, allein nie eine Umgestaltung der ursprünglichen Anklage durch das Gericht, eine nothwendige Vorschrift, weil sonst durch eine solche Umgestaltung das Anklageprincip verletzt worden wäre. Ueber die hier eingreifende, durch die französische Praxis eingeführte, Unterscheidung zwischen den „circonstances aggravantes“ und den „circonstances modificatives,“ vgl. Morin diction. du droit criminel pag. 654.

§. 3.

Kritik der Reden und Anträge der französischen Staatsanwälte im Schlußverfahren vor den Zuchtpolizei- und Assisen-Gerichten.

Möchten die folgenden kritischen Bemerkungen über die Reden und Anträge der französischen Staatsanwälte im Schlußverfahren vor den Zuchtpolizei- und Assisengerichten, von den deutschen Staatsanwälten beherziget werden, möchten unsere Staatsanwälte von ihren Amtsbrüdern in Frankreich lernen, nicht wie, sondern wie man nicht im Schlußverfahren vor den erkennenden Strafgerichten seine Reden zu halten und seine Anträge zu formuliren habe!

Der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger soll die Verbrecher verfolgen, ohne Schonung, ohne Ansehen der Person, er soll sie verfolgen in den verborgensten Winkeln, wie auf den glänzendsten Stufen von Rang und Auszeichnung. Doch er soll sie vrrfolgen nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Verschuldung, er soll die starre eiserne Allgemeinheit der Strafgesetze mit den tausendfachen Abstufungen der strafbaren Individualität versöhnen. Nie soll er dem Nichtschuldigen die Vertheidigung erschweren, nie sollen ihn Verbrechen und Schuldige und erschwerende Umstände gespenstig umgaukeln. Er soll vielmehr nicht bloß nach den Momenten der Strafbarkeit, sondern er soll auch nach den Momenten der Entlastung forschen, er soll sich vielmehr zur Ehre der Menschheit freuen, wenn die Wüste eines verbrecherischen Willens durch einige Oasen reiner Character-Elemente unterbrochen wird. Ich habe so viele staatsanwaltliche Reden und Anträge gehört und gelesen, und leider so oft konnte ich wahrnehmen, daß ihr Auge zur Entdeckung auch der sichtbarsten, geschweige der feinern Stoffe der Milderung vertrocknet war. Einseitig verrannt, konnten oder wollten sie nichts sehen, als die nackte — Schuld. Mag selbst das Gesetz dem Staatsanwalte befehlen, auch die Entlastungs-Momente in seinen Gedankenkreis zu ziehen, was nützt dies dem Angeklagten, wenn seinem Ankläger ein wichtiges

Organ gebricht, das Organ zur Vernehmung der leisesten Pulsschläge seiner Gefühle, zur Entdeckung der verschlungensten Gänge seiner Gedanken und zur Wahrnehmung der verborgensten Aeußerungen seines Willens? In so vielen staatsanwaltlichen Reden konnte man den Tact, den Instinct gleichsam bewundern, womit man die Spuren der sichtbaren, oder objectiven Strafbarkeit gezeigt und Schritt vor Schritt verfolgte, sobald aber die unsichtbare, oder die subjective Strafbarkeit, sobald die Zergliederung des Gedankens, des Willens, der Gefühle in Frage stand, da war man alles, nur nicht klar und klug! Mancher glaubt vielmehr, das alles verstehe sich ja von selbst. Gut! Wer Schulden hat, soll sie zahlen, das Gesetz gebietet selbst diese Zahlung und doch wie oft geschieht sie nicht. Wer anklagt, soll auch nach den Momenten der Entlastung forschen, selbst das Gesetz gebietet diese Forschung und doch so oft geschieht sie nicht. Von der Erbsünde der Menschheit, von diesem Stückchen Hölle, eher an die Schuld, als an die Nichtschuld des Nächsten zu glauben, sind so viele französische Staatsanwälte nichts weniger als frei! Wie kommt es doch, daß in Frankreich durch die Gerichte, trotz der gegentheiligen Schlußanträge der Staatsanwälte die Angeschuldigten so oft freigesprochen werden? Wäre dieß möglich, wenn die Staatsanwälte ihre Anträge unbefangener, freier stellten von den Schlacken der Einseitigkeit und Gehässigkeit bei der Beurtheilung individueller Strafbarkeit? Die französischen Gerichte wissen nur zu gut, daß die Paar Silberkarathen Gerechtigkeit in den Anträgen ihrer Staatsanwälte, mit einer dreifachen, ja vierfachen Kupferlegirung von Reizbarkeit und Gehässigkeit ausgestattet sind. Schon die fast täglich in Frankreich vorkommende Erscheinung, daß die Staatsanwälte bis ins Blaue ihre speciellen Strafanträge steigern, so daß die Gerichte gezwungen sind, dieselben im Maßstabe bedeutend zu verjüngen; schon dieses Mißverhältniß zwischen dem staatsanwaltlichen Strafantrage und dem richterlichen Strafurtheile ist eine schwere Anklage gegen die Unbefangenheit der öffentlichen Ankläger! Vor den Zuchtpolizei- und

Assisengerichten stellen nämlich die französischen Staatsanwälte specielle Strafanträge, z. B. auf so und so viele Jahre Zwangsarbeit, oder Einsperrung u. s. w., während die Personen, welche vor den einfachen Polizeigerichten der Friedensrichter das Amt eines öffentlichen Anklägers versehen, nur generelle Strafanträge stellen und zwar so, daß sie nur ganz im Allgemeinen auf die gesetzliche Strafe antragen. In England wo ja auch der Anklageproceß gilt — ob nun in der Regel nur die verletzte Privatperson oder ihr Advocat, oder aber nur ausnahmsweise, Namens der Krone der Kronanwalt (general attorney) klagt, das bleibt sich im Grundsatz völlig gleich — also in England fällt weder der öffentliche, noch der Privatankläger dem erkennenden Gerichte nicht einmal mit einem allgemeinen Strafantrage zur Last. Die Sache des Anklägers ist in England schlechthin nur die Anklage und deren Begründung und nicht die Strafe, die letztere ist ausschließlich Sache des — Richters. Ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung der gesetzlichen Strafe, wie er von den Polizeigerichten üblich ist, mag allenfalls noch angehen. Allein zu was ein besonderer Strafantrag? Zu was dem Richter in sein Handwerk pfuschen und ihm Dinge sagen, die er jedenfalls besser wissen muß, weil er auf dem Richterstuhle sitzt und nicht Partei ist, wie der öffentliche Ankläger? Oder zu was dem Richter laut das vorsagen, was er sich im Stillen mindestens eben so gut zu sagen weiß? Oder soll am Ende gar der öffentliche Ankläger in seiner einseitigen Parteistellung, soll der Ankläger, der befangen, aufgeregt im Irrthume sein darf, soll dieser den Richter belehren, der frei, ruhig, unparteiisch sein muß? Soll etwa der parteiische Ankläger dem unparteiischen Richter das Maß des individuellen Verschuldens richtig vormessen? Selbst die Sprache, die Form, in welche die französischen Staatsanwälte ihre Reden und Anträge kleiden, streitet für die Behauptung ihres bald offenen, bald verborgenen Mangels an freier unbefangener Ueberschauung einer strafbaren Handlungsweise. Mögen in Frankreich die Staatsanwälte ihre Anklage noch so polemisch behandeln, dafür sind

sie ja Partei im Processe, das Gericht mag dann urtheilen. So viel kann man aber verlangen, daß sie ihre Reden und Anträge mit einer Art von Mäßigung und Ruhe, mit einer größeren Achtung vor dem Unglücke, mit einer gewissen Theilnahme an dem Schicksale des Angeschuldigten vorbringen. Sie sollen sich jedenfalls, zumal in politischen Strafprocessen, keine Schmähworte gegen die Angeklagten erlauben, sie sollen sie nicht von vorn herein als Ueberführte oder gar als politische Feinde betrachten. Selbst in den gemeinen Strafprocessen tragen ihre Anträge die häßliche Hausfarbe habitueller Reizbarkeit und Gehäßigkeit. Nur selten hört man von französischen Staatsanwälten Entschuldigungen, oder mildere Beurtheilungen, und wenn man sie ja einmal hört, so werden sie dem Angeklagten als ein frech abgebetteltes Almosen, als ein trauriger Abhub von Gnade ärgerlich und verachtungsvoll an den Kopf geworfen. Hat Jemand ein Strafgesetz übertreten, gut, dann mag ihn die gesetzliche Strafe treffen. Allein dann soll ihn auch nur die Strafe des Gesetzes treffen, und nicht mehr und nicht weniger! Das Gesetz will nicht und kann nicht wollen, daß noch außerdem ein wüthender Staatsanwalt seinen, vielleicht anderswo angefüllten Kropf über einen armen Teufel von Angeklagten ausleeren dürfe. Möchte doch die Sprache der Staatsanwälte, bezüglich ihrer accusatorischen Reden und Anträge sich spiegeln in der Sprache des Gesetzes, dessen Organe sie doch sind. Das Gesetz sieht die strafbare Handlung vor und droht einfach die Strafe, ohne diese Strafdrohung mit Schmähungen aus den alten Malefiz-Ordnungen der Carolina und Bambergensis zu verunstalten. Ganz abgesehen davon, daß eine rücksichtsvolle, würdig gehaltene Sprache dem Ernste, dem Ansehen ihres hohen Amtes weit mehr entsprechen dürfte, als ein, mindestens voreiliger Angriff auf die Ehre und den guten Namen des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen endlich die öffentlichen Ankläger ihre Aus- und Durchbrüche cholerischer Stimmungen damit entschuldigen, daß auch die Angeklagten hie und da aus dem Kreise ihrer Vertheidigung treten, die Angeklagten, durch Kerkerleiden

krankhaft aufgeregt, durch untersuchungsrichterliche Mißhandlung bis zum Hasse gereizt; die Angeklagten, um deren Kopf und Freiheit die eisernen Schicksals-Würfel fallen, können unmöglich die Kälte, die Fassung, die Rücksichten behaupten, wie der öffentliche Ankläger, welcher nichts zu fürchten, nichts zu hassen, nichts zu hoffen hat! Die Präsidenten der französischen Assisenhöfe haben nach dem Cod. d'instr. crim. art. 311 dem Vertheidiger des Angeklagten zu erklären, daß er sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken habe, dasselbe dürften sie und oft mit noch weit größerem Rechte, den öffentlichen Anklägern predigen!

Auch an der äußern Einrichtung der staatsanwaltlichen Reden und Anträge dürfte Manches auszustellen sein. Es scheint, die französischen Staatsanwälte — zumal die jüngern, haben den altrömischen Meister vom Rednerstuhle, den Cicero, studirt, welcher die gerichtlichen Reden und Vorträge streng dogmatisch in vier Theile zerlegt. Zwei davon sind auf klare Auffassung durch den Verstand gerichtet. Nämlich die Erzählung der Thatgeschichte und die Beweisführung. Die andern zwei gehen nur auf Anregung von Gefühlen, nämlich der Eingang und der Schluß der Rede*). Allein viele Staatsanwälte vergessen, daß diese oratorische heilige Vierfaltigkeit höchstens nur auf eine Spielart gerichtlicher Reden paßt, nämlich auf gerichtliche Vertheidigungen. Die Vertheidiger der Angeklagten mögen Gefühle anregen, so viel sie wollen, die Richter mögen sie zum Mitleide stimmen, so weit es ihnen gelingt. Die Männer dagegen, welche gerichtliche Anklagereden zu halten haben, die Staatsanwälte, haben kraft ihrer Stellung den Verlauf der Begebenheit, die das Verbrechen oder Vergehen enthält, klar und einfach ohne alle rhetorischen Sprünge und

*) „Orationis quot sunt partes? Quatuor! Earum duae valent ad rem bene docendam — narratio et confirmatio. Ad impellendos animos valent ergo duae — principium et peroratio!" (Ciceronis partitiones oratoriae.)

Schnörkel zu erzählen, das Erzählte zu beweisen und die gegen ihre Erzählung und Beweisführung vorgebrachten Einwürfe zu widerlegen. Also aus zwei und nur aus zwei Theilen, d. h. nur der Erzählung und Beweisführung, kann, der Natur der Sache nach, die gerichtliche Rede eines öffentlichen Anklägers bestehen. Was soll er dagegen mit dem Eingange und dem Schlusse, was soll er mit den Redetheilen thun, die lediglich auf Anregung von Gefühlen gerichtet sind? Was für Gefühle soll ein Staatsanwalt denn eigentlich erregen? Etwa Rachegefühle? Aber das ist seiner unwürdig! Oder soll er zum Mitleiden, zur Gnade, zur Barmherzigkeit stimmen? Aber das ist unzulässig, das darf er nicht, selbst wenn er die mildernden Umstände hervorhebt, so hat er die Richter nicht zur Gnade, sondern nur zum Rechte, nur zur gesetzlichen Vergeltung, nur zum Ausspruche der verdienten Strafe zu bewegen! Oder wie soll er diese Gefühle erregen? Etwa durch Uebertreibung, durch hohle Declamationen, oder durch theatralische Knalleffecte? Aber das ist lächerlich! Oder in wem soll er diese Gefühle anregen? In dem Richter? Aber das ist unpassend, weil der Richter als Anwender der Strafgesetze, ich will nicht sagen, gefühllos, allein dennoch jedem Gefühle fremd sein müsse, wodurch er bestimmt werden dürfte, die Strafe nicht nach Maßgabe der individuellen Verschuldung, sondern nur nach persönlichen Zu- oder Abneigungen, nach charakteristischen Zufälligkeiten und augenblicklichen Eindrücken zu verhängen. Manche Staatsanwälte der Franzosen, so viel natürliche Beredsamkeit sie auch sonst haben mögen, dürften sich dennoch die gerichtliche Beredsamkeit der englischen Ankläger zum Vorbilde nehmen. Aller Declamation, aller theatralischen Schaustellung, aller rednerischen Knallerbsenleserei baar, vielleicht nur etwas zu steif und eintönig, hörte ich in England bestimmt und klar die strafbare Thatsache erzählen, die darauf bezüglichen Beweise führen, die etwa vorgebrachten Einwürfe widerlegen, und das mit Ruhe und Würde, ohne alle und jede Einmischung gehässiger Redensarten, geschweige denn Beschimpfungen der Angeklagten.

Ja, die Sprache der Staatsanwälte sei würdevoll, ruhig und schmucklos, sie sei wie die Sprache des Gesetzes, dessen Willensboten, Gedankenträger und Vertheidiger sie sind. Nach Umständen kann sich übrigens die Rede des Staatsanwaltes zur schwierigsten Aufgabe im ganzen Strafprocesse gestalten. In alltäglichen Sachen, wo Geständnisse, oder Beweisminima, oder überzeugende Indicien die strafbaren Thatsachen rechtlich gewiß machen, wo keine Zweifel zu lösen, kein Widerspruch auszugleichen, kein Dunkel aufzuhellen, in solchen Fällen genügt allerdings auch der schlichteste Verstand eines Staatsanwaltes. Wie aber, wenn von allen dem entschieden das Gegentheil besteht, wenn eine Strafsache zur Glanzspitze einer Tagesfrage sich verglitzert, wenn die Augen einer ganzen Provinz oder eines ganzen Landes dem Momente entgegenstarren, wo eine Tragödie der ernstesten Art sich entrollt und wenn am Tage des Gerichts Kopf an Kopf sich drängt, wenn die Masse athemlos lauscht und sieht auf das Wort- und Geberden-Spiel der handelnden Hauptpersonen — der Ankläger und Angeklagten — ich sage, wenn zumal in politischen Processen, z. B. ein Dutzend angeklagt vor den Schranken steht, von der höchsten Theilnahme, vom unbedingtesten Vertrauen des Volkes dreifach umringt, und dieses Dutzend noch vertheidigt wird von dem glänzendsten Dutzend einer lorbeersüchtigen Advocatur, ich sage, wenn diesem Doppeldutzend von Angeklagten und Vertheidigern, die sich gegenseitig ergänzen, helfen und berathen, wenn dieser Masse von Geist, Keckheit, Erfahrung und durch Volkstheilnahme bis aufs Höchste gesteigertem Selbstvertrauen, der Staatsanwalt allein, ganz allein gegenüber steht, von Niemanden ergänzt, von Niemanden berathen, von Niemanden theilnahmsvoll betrachtet, nur in sich, in der Wahrheit, im Gesetze und in der Höhe seiner Stellung die Stärke suchend, dann allerdings ist die Aufgabe des Staatsanwaltes die allerschwierigste im ganzen Strafprocesse, und wenn sie glücklich und ehrenvoll gelöst wird, jeder Palme würdig. Zwar sah man in Frankreich schon mehr als einen Staatsanwalt aus hohem Strauße siegreich zurückkehren, oder

doch mindestens ruhmvoll besiegt zurückkehren, allein man sah auch schon mehr als einen öffentlichen Ankläger jämmerlich erdrückt von der Wucht gewaltiger Gegner sehr ruhmlos vom Kampfplatze tragen! Muth, Geistesgegenwart, Gewandtheit, Inspirationen des Augenblickes, die Gabe, auch die feinsten Schlingen der feinsten Gegner schon von ferne zu entdecken, das alles muß nach Umständen ein Staatsanwalt haben, lauter Dinge muß er haben, die kein ödes Compendium, kein trockener Magister lehrt. — Es mag endlich der Staatsanwalt bei interessanten, von dramatisch-romantischen Einschlägen überfüllten Straffällen ausnahmsweise sich Eingang und Schluß erlauben. Dagegen ist gar nicht einzusehen, wie man in alltäglichen Strafsachen Eingang und Schluß anbringen will, ohne dergleichen an den Haaren herbeizuziehen, ohne sich zu verlieren in verkränkelten Gedankenfolgen, in rhetorischen Geschraubtheiten und in einschläfernden Verbositäten. Bei weitem die Mehrzahl der Vergehen und Verbrechen sind — Diebstähle. Du lieber Himmel, was soll da der öffentliche Ankläger zum Eingange und zum Schlusse sagen? Und dennoch wissen die französischen Staatsanwälte allerlei zum Eingange und zum Schlusse! Noch ein Umstand berührt den Beobachter sehr unangenehm, der Umstand nämlich, daß man oft junge, kaum der Schule entlaufene Staatsanwälte — und es giebt in Frankreich sehr junge Staatsanwälte — vor ältern Richtern doctrinär sich breit machen, wenn man sie Veteranen des Gesetzes gegenüber ewig definiren, dociren und schulmeistern hört. Kein Wunder, daß jener Gerichtspräsident durch die Ewigkeit staatsanwaltlicher Definitionen, Doctrinen und Controverspredigten zur Verzweiflung gebracht, ausrief: „Monsieur le procureur du roi allez donc, nous ne sommes pars des écoliers.“

Wer das Recht und die Pflicht hat, eine Anklage zu stellen, der muß folgerichtig auch das Recht und die Pflicht haben, eine Anklage im Schlußverfahren vor den erkennenden Strafgerichten fallen zu lassen, sobald er überzeugt wird, daß der Grund zur Fortsetzung derselben weggefallen, wenn er im

Laufe der Schlußverhandlung gefunden, daß er in der *Natur* der Handlung, oder aber in der *Person* des Thäters sich geirrt hat. Denn wenn je ein Mann, so ist es der öffentliche Ankläger, der das Gewicht, die Erheblichkeit der Merkmale des subjectiven und objectiven Thatbestandes beurtheilen kann. Denn in seiner Hand laufen ja alle dinglichen und persönlichen Fäden der Strafbarkeit einer Handlung zusammen, in seiner Hand ruht der Knotenpunkt der ganzen Anklage. Er *muß* alles kennen von der Anklage — ihre Stärke, ihre Schwäche, ihren Zusammenhang, mithin auch ihren — *Bruch*. Und der öffentliche Ankläger hat nicht bloß das *Recht*, sondern er hat sogar die *heilige Pflicht*, eine ihm in Folge der Debatten grundlos erschienene Anklage augenblicklich zu *verlassen* und auf *Freisprechung* des *Angeklagten* anzutragen, damit nicht seine *falsche* Anklage möglicherweise das *erste* Glied der Sclavenkette einer *ungerechten* Verdammung werde. Oder soll vielleicht der Staatsanwalt *gegen seine eigene Ueberzeugung* anklagen, soll er die Evidenz der Thatsachen leugnen, soll er die sonnenklarsten Facten entstellen, soll er die schuldlosesten Aeußerungen auf die Folter spannen, soll er sich an die Strohhalme der leichtfertigsten Anzeigen klammern, soll er nach den nichtigsten Verdachtsgründen haschen, um Dunstgewebe zu spinnen, um Irrlichter von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten anzuzünden, die den Richter hineinlocken sollen in die Moor-Lachen ungerechter Strafurtheile? Sind denn die öffentlichen Ankläger accusatorische Winkeladvocaten, Staatsrabulisten, Commissionäre und Spediteure der Zucht- und Arbeitshäuser? Oder sind sie Beamte, die von ihrem hohen Berufe durchdrungen sein sollen, von dem Berufe, die Rechtsordnung im Staate zu wahren, im Interesse der Gesellschaft, im Interesse ihrer Sicherheit strafbare Handlungen zu verfolgen, die nie vergessen sollen, daß sie als Rechtswächter, als Karyatiden des gesellschaftlichen *Friedens* — diesen Frieden selbst auf das Tiefste verletzen, wenn sie von der *Grundlosigkeit*, von der *Falschheit* ihrer erhobenen Anklagen überzeugt, die schuldlosen Bürger dennoch verfolgen, sie dennoch dem hohen lebens- und

freiheitsgefährlichen Spiele eines Criminalverfahrens, der Gefahr einer Verurtheilung Preis geben. Es ist unverantwortlich, ja ein Verbrechen, Strafe gegen einen Schuldlosen wider besseres Wissen zu verlangen. Die Pflicht der öffentlichen Ankläger von einer, im Laufe der Schlußverhandlungen grundlos befundenen Anklage augenblicklich abzustehen, ist von Frankreichs Strafgesetzgebung auf eine wahrhaft unverzeihliche Weise verkannt! Zwar kann die Staatsbehörde eine Anklage, die sie in der Schlußverhandlung vor den Zuchtpolizei-Gerichten zu begründen hatte, sofort in der Audienz fallen lassen, wenn sie sich von der Grundlosigkeit derselben überzeugte. (Cod. d'instr. crim. art. 190.) Wie verhält sich dagegen die Sache in Bezug auf dieses so natürliche, sich gleichsam von selbst verstehende Recht, wenn in weit wichtigern Strafsachen, in Strafsachen auf Leben und Tod, in Sachen vor dem Assisenhofe eine öffentliche Anklage zu stellen ist? Die Staatsanwälte müssen nämlich im Schlußverfahren vor den Schwurgerichten um jeden Preis die von ihnen erhobene Anklage ausführen, oder entwickeln, wie das Gesetz sagt, es ist ihnen schlechthin nicht gestattet, eine Anklage fallen zu lassen, wenn sie sich auch im Laufe der Schlußverhandlungen von der Grundlosigkeit und Falschheit der Anklage noch so innig überzeugt haben sollten. (Cod. d'instr. crim. art. 335.) Höchstens können die französischen Staatsanwälte vor den Assisen, wenn sie finden, daß die Anklage unbegründet ist, in ihrer Schlußrede sich auf die Weisheit der Richter berufen*), oder sie können in ihrer Schlußrede sich höchstens freuen, daß die Verhandlungen auch wichtige Entlastungs-Beweise geliefert haben, aber immerhin sind sie verpflichtet, die Anklage zu entwickeln (il doivent toujours dévélopper les moyens, qui appuient l'accusation sagt der Cod. d'inst. crim. art. 335.) Das Gesetz zwingt also die Staatsanwälte, Dinge zu begründen, die sie selbst für unbegründet halten! Ist das nicht

*) Die übliche Formel lautet: „je me rapporte à la sagesse des juges."

eine criminalpolitische Monstruosität? Wie unangenehm, wie widerwärtig ist es nicht, wenn man sich auch in den allergewöhnlichsten, unbedeutendsten Lebensverhältnissen gezwungen sieht, gegen sein besseres Wissen, gegen seine eigene Ueberzeugung zu sprechen. Und nun gar dieser Zwang, diese sittliche Folter in der furchtbaren Lage eines Angeklagten auf Tod und Leben, auf Ketten und Freiheit! Härte oder Verwilderung der Natur, oder ein hoher, zu einer wahren Seelenpein aufgetriebener Grad von amtlicher Selbstverleugnung gehört dazu, einen Menschen, den man für schuldlos hält, auf Tod und Leben anzuklagen. Man durchblättre nur die Jahrbücher von Frankreichs Criminaljustiz*) und man wird Fälle genug finden, da im Laufe einer schwurgerichtlichen Schlußverhandlung alle Welt sich von der Nichtschuld eines Angeklagten überzeugte, wo man vom Assisen-Präsidenten bis herab zum letzten Audienz-Huissier, oder Gendarmen die Freisprechung, für natürlich, für nothwendig gehalten, wo das Schwurgericht nach einer kaum secundenlangen Berathung sein „non coupable" ausgesprochen, der Staatsanwalt aber dennoch den An-Angeklagten verfolgen, dennoch schuldig finden mußte! Künstliche, gezwungene Philippiken eines Staatsanwaltes sind für jeden rechtsgefühlvollen Menschen wahrhaft eckelhafte Erscheinungen! Warum können die französischen Staatsanwälte wohl im Schlußverfahren vor den Zuchtpolizeigerichten, nicht aber auch im Schlußverfahren vor den Schwurgerichten eine Anklage fallen lassen? Warum in dieser Beziehung ein Unterschied? Wenn irgendwo, so besteht hier eine absolute Gleichheit des gesetzlichen Grundes. Aber noch mehr! Anstatt, wie recht und natürlich — vor den obersten Strafgerichten, vor den Gerichten, die auf Leben und Tod erkennen, die grundrechtlichen Bürgschaften zu verdreifachen, hat man sie im Gegentheile vereinfacht, anstatt die Garantien gegen materielles Unrecht zu erhöhen, hat man sie verringert

*) Ich selbst war (1837) vor den Pariser Assisen Zeuge von einem solchen Falle!

ja sie nicht einmal gleichgestellt vor dem niedern Gerichte der — Zuchtpolizei! Was man dem öffentlichen Ankläger vor einem Gerichte mit einer Strafcompetenz von höchstens fünfjähriger Einsperrung als Recht eingeräumt, das hat man ihm vor einem Gerichtshofe mit einer Strafcompetenz auf Tod und Leben geradezu verweigert!!! Ein weiland Pair von Frankreich, ein weiland General-Advocat, gegenwärtig Mitglied des Cassationshofes, und gewesener Präsident des Staatsgerichtshofes von Bourges und Versailles, Herr Berenger*), gibt uns über diese unerklärliche Verschiedenheit folgende Erklärung: „Cette différence entre les diverses fonctions du ministère public n'est pas sans motif! Aux assises la loi a craint, que l'impartialité du procureur général n'exerçat une trop grande influence sur un jury indépendant et disposé par sa nature a être indulgens pour certains crimes (les crimes politiques). La loi a donc tracé au procureur général — son opinion. Devant les tribunaux correctionnels au contraire comme les magistrats, qui y siègent sont sous la dépendance immédiate du gouvernement, leur sévérité presumée a fait supposer, qu'ils se tiendraient en garde contre le ministère public, s'il voudrait se montrer favorable à l'accusé. Ainsi le despotisme, auquel nous devons cette étrange législation craignait jusqu'a l'influence de l'impartialité **)!!!

Die deutschen Strafproceßordnungen, namentlich die badische und die bayerische haben auch diese legislative Ungeheuerlichkeit der Franzosen nicht in sich aufgenommen. Der Wink des badischen Gesetzgebers für den Staatsanwalt die Anklage, falls sie ihm im Laufe der Schlußverhandlungen als

*) Justice criminelle en France pag. 459.

**) Diese sonderbare Verschiedenheit ist jetzt um so fataler, als auch seit der Julirevolution alle und jede politischen Vergehen (also auch Preßvergehen) so wie alle und jede politischen Verbrechen vor den Geschwornen abgeurtheilt werden.

unbegründet erscheint, sofort fallen zu lassen, ist deutlich genug, um auch von dem ängstlichsten Berufsgewissen eines Staatsanwaltes vollkommen verstanden zu werden. Dieser Wink liegt nämlich im §. 332, Nro. 4 der Str. Pr. O. und lautet wörtlich also: „daß der Privatankläger wie in anderen Fällen der Staatsanwalt (der öffentliche Ankläger) die Anklage zu entwickeln — — — und daß die Unterlassung dessen, als ein Verzicht auf die Anklage zu betrachten sei.“ Auch der Art. 170 §. 1 der bayerischen Strafnovelle ist ganz anders gefaßt, als der Art. 335 des Code d'instr. crim., er ist so gefaßt, daß es keinem vernünftigen Staatsanwalt je in den Sinn kommen kann, eine Anklage wider besseres Wissen, gegen seine Ueberzeugung durchzuführen. Der Artikel lautet nämlich so: „Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen, und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können zu entwickeln.“ Sind nun keine dienlichen Gründe vorhanden, so hört natürlich auch alle Entwicklung der Anklage auf!

Sechstes Capitel.

Von den badischen Staatsanwälten als Recurrenten, Nullitäts- und Revisionskläger in Strafsachen.

Erster Titel.

Die Staatsanwälte als Recurrenten.

§. 1.

A. Von ihrem Recurse überhaupt.

Glaubt der Staatsanwalt, die Interessen seiner Partei, d. h. die Interessen des Staates durch ein ausgesprochenes Strafurtheil verletzt, entweder dadurch, 1) daß das Gericht die Strafe unrichtig, oder als der verübten That nicht gehörig entsprechend zugemessen, oder 2) dadurch, daß es den Angeklagten ganz freigesprochen, oder 3) endlich dadurch, daß das Strafgericht wesentliche Vorschriften des Verfahrens

nicht beobachtet hat, vorausgesetzt jedoch, daß in dem unter Nro. 3) angeführten Falle kein letztinstanzliches, sondern nur ein erstinstanzliches Strafurtheil ergangen war; so kann er gegen das Urtheil Recurs ergreifen. Beschwerden gegen erstinstanzliche Urtheile aus dem unter Ziffer 3) angeführten Grunde, sind ausschließlich nur im Wege des Recurses geltend zu machen (Str. Pr. O. §. 291. Abs. 1). Wird nun insbesondere ein Recurs des Staatsanwaltes auf die Verletzung wesentlicher Proceßformen gegründet, so kann, wenn der Recurs als gerechtfertigt erscheint, nur die Aufhebung der Urtheile erster Instanz und die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht, oder an einen andern Senat des nämlichen Gerichts und zwar nach Maaßgabe des §. 292, Nro. 2 der Str. Pr. O. erfolgen. Dasselbe geschieht, wenn das Recursgericht, die Beschwerde des Staatsanwaltes dagegen, daß das erstinstanzliche Gericht in den, der Anschuldigung zum Grunde liegenden Thatsachen mit Unrecht kein Verbrechen erkannt habe, als ungegründet erachtet. Die Entscheidung des Recursgerichts, daß und welches Verbrechen durch die, in der Anschuldigung liegenden Thatsachen begründet sei, ist in diesem Falle für das Gericht, an welches die Sache zur neuen Aburtheilung verwiesen wird, in so weit dieses die Thatsachen als rechtlich gewiß annimmt, maaßgebend (Str. Pr. O. §. 293).

Das Recht auf Einlegung eines Recurses, hat 1) der Staatsanwalt am Bezirksstrafgerichte, welcher, im Falle er selbst nicht recurriren will, verpflichtet ist, unmittelbar nach Eröffnung des Urtheils, jedenfalls innerhalb der Recursfrist, einen Urtheilsauszug seinem Vorgesetzten, dem Staatsanwalte am Hofgerichte einzusenden. 2) Der Staatsanwalt am Recursgerichte, beziehungsweise der Staatsanwalt am Hofgerichte, oder an dem Oberhofgerichte, je nachdem gegen ein Urtheil des Bezirksstrafgerichts, oder aber gegen ein Urtheil des Hofgerichts der Recurs ergeht. Der Instanzenzug gegen Strafurtheile der Amtsgerichte, sowie gegen die Urtheile der Bezirksstrafgerichte geht an das Hofge-

richt, das in Strafsachen in einer Versammlung von sechs Richtern und nur bei Erledigung von Recursen gegen amtsgerichtliche Strafurtheile in einer Versammlung von drei Richtern erkennt. Der Recurs gegen hofgerichtliche Strafurtheile erster Instanz geht an das Oberhofgericht, das in Strafsachen in einer Versammlung von neun Richtern erkennt (Gerichtsverfassung die §§. 6, 69). —

Die Staatsanwälte können in der Regel gegen alle und jede Strafurtheile recurriren, amtsgerichtliche Strafurtheile jedoch ausgenommen, d. h. solche Urtheile, die höchstens vierwöchentliches Gefängniß verhängen. Die Str. Pr. O. §. 273 hat nämlich den Staatsanwälten ausdrücklich jeden Recurs gegen amtsgerichtliche Strafurtheile untersagt. Von dieser Ausnahme gibt es jedoch wieder eine Ausnahme. Der §. 275 der Str. Pr. O. verordnet nämlich, wenn das Amtsgericht in einer Sache erkannt, welche nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründet, gar nicht unter die im §. 56 der Gerichtsverfassung aufgeführten gehört, so kann der Staatsanwalt innerhalb der gewöhnlichen Recursfrist, die jedoch mit dem Tage der erlangten Kenntniß dieser Competenz-Ueberschreibung läuft, bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache zum weitern Verfahren an das zuständige Bezirksstrafgericht verwiesen werde. Auch Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwälte gegen amtsgerichtliche Strafurtheile finden nur nach Maaßgabe des §. 275 der Str. Pr. O. statt (Str. Pr. O. §. 291. Abs. 3). Der im §. 275 der Str. Pr. O. erwähnte Antrag des Staatsanwaltes findet übrigens nicht mehr statt, wenn, von der, dem Angeschuldigten geschehenen Verkündigung des amtsgerichtlichen Strafurtheils sechs Monate abgelaufen sind. Erfolgt dagegen die Aufhebung der amtsgerichtlichen Entscheidung erst, wenn die darin erkannte Strafe erstanden ist, so wird die erstandene Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei Fällung eines neuen Strafurtheils in Abrechnung gebracht (Str. Pr. O. §. 276).

§. 2.

B. Frist und Wirkung des staatsanwaltlichen Recurses.

Die Staatsanwälte haben ihren Recurs innerhalb acht Tagen, von der Publication des Urtheils an gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepuncte auf der Kanzlei des urtheilenden Gerichts anzuzeigen, oder aber in der Kanzlei desjenigen Gerichts, welches im Auftrage, oder auf Ersuchen desselben das Urtheil publicirt hat. Wenn in der staatsanwaltlichen Recursanzeige keine Aufzählung und specielle Angabe der Beschwerdepuncte enthalten ist, so wird angenommen, daß sie gegen alle Theile des Urtheils gerichtet sei. Der Staatsanwalt hat seiner Gegenpartei, d. h. dem Angeschuldigten, den eingelegten Recurs anzuzeigen (Str. Pr. O. §. 278). Uebrigens kann der Staatsanwalt auch schon vor Ablauf der Recursfrist auf den Recurs verzichten, oder auch den bereits angezeigten Recurs wieder zurücknehmen. Diese Zurücknahme des vom Staatsanwalte bereits angezeigten Recurses kann jedoch, sobald die Acten an das Recursgericht eingesendet sind, (Str. Pr. O. §. 283) nur noch durch den, bei diesem Gerichte angestellten Staatsanwalt geschehen (Str. Pr. O. §. 279).

Die Wirkungen eines staatsanwaltlichen Recurses sind nach den Gesetzen folgende: 1) der innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegte Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung des Angeschuldigten aus dem Verhafte, wird jedoch durch den Recurs des Staatsanwaltes nur dann aufgehoben, wenn er denselben sogleich bei Verkündung des Urtheils anzeigt, vorbehaltlich der Beschwerdepuncte innerhalb der gesetzlichen Frist (Str. Pr. O. §. 280). — 2) Die staatsanwaltlichen Recurse begründen für den Angeschuldigten das Recht der Anschließung bezüglich aller Theile, auf welche der Recurs gerichtet ist. Diese Anschließung hat jedoch binnen acht Tagen nach Eröffnung der Recursanzeige zu geschehen und der Staatsanwalt als Recurrent ist davon unverweilt zu benachrichtigen. Wenn der staatsanwaltliche Recurs

ohne Angabe der einzelnen Beschwerdepuncte angezeigt worden ist, so findet auch diese Anschließung von Rechtswegen hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses statt. Beschränkt jedoch der Staatsanwalt bei der Verhandlung der Sache nachträglich seine Beschwerde auf einzelne Theile, so unterliegt alsdann auch die Anschließung der nämlichen Beschränkung. Hat übrigens der Staatsanwalt auf seinen Recurs verzichtet, so erlischt damit auch die Wirkung der Anschließung (Str. P. O. §. 281). — 3) Innerhalb vierzehn Tagen von der Urtheilsverkündung an gerechnet, kann der Staatsanwalt und innerhalb vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung seines Gegners von der Recurs-Anzeige, kann auch dieser bei dem urtheilenden Gerichte neue Thatsachen vortragen und neue Beweise vorschlagen (Str. P. O. §. 282). — 4) Hat der Staatsanwalt die Recursfrist versäumt, so kann er um Wiederherstellung der Recursfrist bitten, eine Bitte, über welche das Recursgericht auf mündlichen Vortrag in geheimer Sitzung zu erkennen hat (Str. P. O. §. 283. Abs. 2).

Da die Rechte der Parteien im Strafprocesse, d. h. die Rechte des Staatsanwaltes und des Angeschuldigten in Ansehung strafrechtlicher Recurse wo möglich gleich sein sollen, so bedarf es wohl kaum der Erinnerung, daß alle und jede Rechte, die dem Angeschuldigten zustehen, im Falle der Staatsanwalt recurrirt, umgekehrt auch der Staatsanwalt hat, im Falle der Angeschuldigte recurrirt.

§. 3.

C. Verhandlung des staatsanwaltlichen Recurses.

Wenn der Staatsanwalt seinen Recurs gültig angezeigt hat, oder wenn er gegen seine versäumte Recursanzeige wiederhergestellt worden ist und sind die von ihm vorgetragenen neuen Thatsachen, oder die von ihm vorgeschlagenen neuen Beweise von dem urtheilenden Gerichte erhoben worden, so hat das letztere die Acten an das Recursgericht einzusenden (Str. P. O. §. 283. Abs. 1). Der Präsident

des Recursgerichts bestimmt hierauf die Tagfahrt zur Verhandlung des Recurses und beauftragt zugleich ein Gerichtsmitglied in der Recurssache schriftlichen, oder mündlichen Vortrag zu erstatten, der jedoch weder Gutachten, noch Anträge, sondern nur das Thatsächliche des Falles und die von dem Angeschuldigten abgegebenen Erklärungen nebst dem Ergebnisse der Beweisführung, so weit es zur Beurtheilung der aufgestellten Beschwerden erforderlich ist, enthalten darf (Str. P. O. §. 284). Nach Anhörung der Ausführungen und Anträge der erschienenen Parteien und zwar zuerst des Staatsanwaltes, im Falle er der Recurrent ist, gibt das Recursgericht sogleich ein Erkenntniß:

1) Wenn es sich bloß um die Frage handelt: ob die That unter ein Strafgesetz falle und unter welches, oder ob die gerichtliche Verfolgung desselben verjährt sei, oder nicht.

2) Wenn sich die Beschwerde nur auf die richterliche Strafausmessung innerhalb der gesetzlichen Schranken bezieht.

3) Wenn der Richter erster Instanz Anschuldigungs-Thatsachen für wahr angenommen hat, hinsichtlich welcher es an der einen, oder an der andern Voraussetzung fehlt, durch welche die Annahme ihrer rechtlichen Gewißheit (Str. P. O. §§. 2, 48 bis 269) bedingt ist (Str. P. O. §. 287). Dagegen kann das Recursgericht, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde auf solche Anschuldigungs-Thatsachen richtet, hinsichtlich welcher die Bedingungen vorhanden sind, unter denen sie als rechtlich gewiß angenommen werden dürfen (Str. P. O. §§. 248 bis 269) und wenn das Recursgericht findet, daß ein oder mehrere Beschwerdepuncte des Staatsanwaltes nur durch unmittelbare Vernehmung des Angeschuldigten, oder auch eines, oder des andern Zeugen gehörig aufgeklärt werden könne, anstatt sogleich bestätigend, oder abändernd zu erkennen, vorerst noch eine zweite Tagfahrt anordnen, wozu jene Personen vorzuladen sind. Aber dagegen, daß eine Entschuldigungs-Thatsache, als wahr, oder eine Anschuldigungs-Thatsache als rechtlich nicht gewiß angenommen wurde, kann

der Staatsanwalt nie recurriren (Str. P. O. §. 288). Auch kann, wenn der staatsanwaltliche Recurs sich nur auf einzelne Theile des Urtheils erstreckt, dasselbe in seinen übrigen (nicht angegriffenen) Theilen nicht abgeändert werden. Wenn jedoch in Fällen, da nur gegen die erkannte Strafe und nicht auch gegen die Bezeichnung des Verbrechens vom Staatsanwalte Beschwerde geführt wurde, das Recursgericht aber gleichwohl der Meinung ist, daß die That ein geringeres, als das, vom erstinstanzlichen Richter angenommene, Verbrechen sei, so hat dasselbe bei Erledigung der Beschwerde gegen die erkannte Strafe seinem Erkenntnisse nur die auf das geringere Verbrechen gedrohte Strafe zum Grunde zu legen (Str. P. O. §. 289). Was endlich über die Vornahme, oder Vertagung der Schlußverhandlung, über die Bestrafung der ausgebliebenen Zeugen, oder Sachverständigen, über die Oeffentlichkeit und über das Verfahren bei der Schlußverhandlung, dann über die Fällung und Verkündung des Strafurtheils für die erste Instanz vorgeschrieben ist, gilt auch für die Recurs-Instanz. Dieß gilt selbst von der Verhandlung des Recurses gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse vor dem Hofgerichte (Str. P. O. §. 290). —

Zweiter Titel.

Die Staatsanwälte als Nullitätskläger.

Die badische Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung vom 6. März 1845 anerkennen in allen und jeden Strafsachen nur zwei ordentliche Instanzen. Und zwar bezüglich der mit bürgerlichen Strafen bedrohten Handlungen bilden die Amtsgerichte und Bezirkshofgerichte (s. jedoch Gerichtsverfassung §. 60. N. 1) die erste Instanz; das Hofgericht aber bildet in Bezug auf die ersteren und letzteren die zweite Instanz. Die Strafcompetenz des Bezirksstrafgerichts geht höchstens auf eine sechsjährige Arbeitshausstrafe. Für alle ausschließlich mit peinlichen Strafen bedrohten Ver-

brechen bildet das Hofgericht die erste und das Oberhofgericht die zweite Instanz (Vgl. die §§. 56. 58—60. 69. der Gerichtsverfassung). Also alle in zweiter Instanz erlassenen Strafurtheile können in keinem Falle mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Dagegen steht dem Staatsanwalte, gleichwie dem Angeschuldigten, das Recht zu, eine Nichtigkeitsbeschwerde (Nullitätsklage) als ein außerordentliches Rechtsmittel geltend zu machen. Diese Beschwerde hat jedoch nur in so fern statt, als der Richter zweiter Instanz selbst wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt hat (Str. Pr. O. §. 294. Abs. 1). Da in dem Gesetze nirgends die Proceßformen einzeln angeführt, welche bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten sind, so bleibt die Frage, welche Vorschriften als wesentliche zu betrachten seien, als eine Thatfrage lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß mit specieller Angabe und Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe und zwar innerhalb acht Tagen von der Verkündung des zweitinstanzlichen Urtheils angerechnet, eingeleitet werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde geht in allen Fällen an das Oberhofgericht und zwar wenn das Oberhofgericht selbst die angefochtene Entscheidung erlassen, an den vollen Rath dieses obersten Gerichtshofes (Str. Pr. O. §. 294. Abs. 2). Wenn das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde (Str. Pr. O. §. 294.) nicht in geheimer Sitzung als versäumt, oder als offenbar unbegründet sogleich verwirft, so ordnet es eine Tagfahrt (Str. Pr. O. die §§. 284 und 287.) an und verfährt am Schlusse derselben nach Vorschrift des §. 292. der Strafproceß-Ordnung. Die Nichtigkeitsbeschwerden haben übrigens keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen natürlich, wenn auf Todesstrafe erkannt worden ist (Str. Pr. O. §. 294. Abs. 2). In Bezug auf das Verfahren in der Schlußverhandlung vor dem Oberhofgerichte gilt beziehungsweise alles dasjenige, was hinsichtlich der Fällung und Verkündung des erstinstanz-

lichen Urtheils vorgeschrieben ist (Str. Pr. O. §. 290.) *). Ist endlich der Angeschuldigte freigesprochen worden und wird dieses freisprechende Urtheil vom Staatsanwalte mit der Nullitätsklage angefochten und vom Oberhofgerichte auch kassirt, so wird dadurch die Freisprechung unwirksam und es kann nach Umständen eine Verurtheilung erfolgen (Str. Pr. O. §. 302.).

Dritter Titel.

Die Staatsanwälte als Revisionskläger.

Das Recht der Staatsanwälte, die Wiederaufnahme, oder die Revision einer Strafsache zu verlangen, bezieht sich bald auf die Untersuchung, oder auf das Verfahren, bald auf das Urtheil, oder mit andern Worten: die Staatsanwälte können bald auf Revision, oder Wiederaufnahme einer

---

*) Durch die, im Drange der Umstände votirte, Schwurgerichtsverfassung v. 1848 wurde die bad. Str. Pr. O. v. 1845 hinsichtlich ihres Instanzenverhältnisses wesentlich abgeändert und zwar ganz im Sinne des französischen Strafverfahrens. In der vorliegenden Schrift wurde jedoch überall an der Str. Pr. O. v. 6. März 1845 rein d. h. ohne alle Bezugnahme auf das Jurygesetz v. 1848 festgehalten. Es geschah dieses absichtlich und zwar im Interesse einer wissenschaftlichen Vergleichung zwischen den deutschen Rechtsreformen vor dem März 1848 und dem französisch-rheinischen Strafverfahren. Die badische Str. Pr. O. v. 6. März 1845 hat nämlich zuerst den Weg der strafrechtlichen Reformen betreten und sich dabei vom französischen Strafverfahren durch Nichteinführung der Schwurgerichte, so wie noch in manchen andern Dingen vollkommen emancipirt. Hierin und in dem Umstande, daß diese Str. Pr. O. den Uebergang zu den neuesten umfassenden Rechtsreformen in Deutschland bildet, liegt das Wissenschaftlich-Interessante derselben. Die Jury besteht jetzt fast überall im Vaterlande, und auch in Baden. Nur scheint das Jurygesetz suspendirt, weil die vielen politischen Verurtheilungen der neuesten Zeit nicht auf schwurgerichtlichen Wahrsprüchen beruhen!

eingestellten Untersuchung, bald auf Wiederaufnahme des bereits erlassenen Strafurtheiles antragen.

I. Revision des Strafverfahrens. — In allen Fällen, in welchen das Verfahren nach Maaßgabe des §. 62. der Str. Pr. O. eingestellt worden ist, oder wo das Gericht nach Vorschrift des §. 206. der Str. Pr. O. aus Mangel an Beweis erkannt hat, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden solle, kann das Verfahren auf Antrag des Staatsanwaltes wieder aufgenommen werden, wenn neue unmittelbare Beweismittel (Str. Pr. O. §. 248.) zur richterlichen Kenntniß gelangen, oder auch nur solche neue Beweismittel, welche geeignet sind, dringende Anzeigungen in rechtliche Gewißheit zu setzen (Str. Pr. O. §. 301.). —

II. Revision der Strafurtheile. — Diese verfällt wiederum in eine Revision freisprechender, und in eine Revision verurtheilender Erkenntnisse.

1) Die Wiederaufnahme einer Strafsache, in welcher der Angeschuldigte freigesprochen worden ist, findet schlechthin nur auf Antrag des Staatsanwaltes und zwar in folgenden Fällen statt.

a) Wenn durch richterliches Urtheil hergestellt ist, daß die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung, oder sonst durch irgend eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist;

b) wenn der Freigesprochene später selbst gerichtlich, oder außergerichtlich (Str. Pr. O. §. 265. Ziffer 6) ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;

c) endlich wenn in der Folge andere Personen wegen des nämlichen Verbrechens verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, die geeignet sind, die Ueberweisung des früher Losgesprochenen als Mitschuldigen zu begründen (Str. Pr. O. §. 302.). —

2) In den Fällen des §. 302. der Str. Pr. O. findet die Wiederaufnahme einer Strafsache auf Antrag des Staatsanwaltes auch gegen ein verurtheilendes Erkenntniß statt:

a) Wenn sich aus den unter Ziffer 2 und 3 des §. 302. der Str. Pr. O. erwähnten Geständnissen, oder Beweismitteln ergibt, daß das Verbrechen eine schwerere Eigenschaft habe, als im frühern Urtheile angenommen war;

b) Wenn in der strafbaren Handlung (Str. Pr. O. §. 302. Ziffer 1.) die Veranlassung lag, warum ein milderes Erkenntniß erfolgte.

In diesen beiden unter a und b angeführten Fällen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Gesetz das wirklich verübte Verbrechen mit einer höhern Strafart bedroht, als dasjenige, wegen dessen der Angeschuldigte verurtheilt worden ist (Str. Pr. O. §. 303.).

Ueber die Wiederaufnahme einer Strafsache erkennt entweder das Erstinstanzgericht, oder aber das Recursgericht, je nachdem das auf dem Revisionswege angefochtene Urtheil, in erster Instanz, oder auf ergriffenen Recurs erlassen worden ist. Und die neuen Beweismittel, durch welche die Wiederaufnahme der Strafsache gegen den Angeschuldigten begründet werden soll, sind, ehe noch die Strafsache wieder aufgenommen wird, vorläufig zu erheben (Str. Pr. O. §. 304.). Wenn dem Staatsanwalte sein Gesuch um Wiederaufnahme einer Strafsache abgeschlagen worden ist, so steht ihm innerhalb drei Tagen, von Eröffnung des Urtheils angerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu (Str. Pr. O. §. 308.). Dagegen findet die Wiederaufnahme einer Strafsache, die von dem Staatsanwalte gegen den Angeschuldigten (Str. Pr. O. die §§. 301 — 303.) betrieben wird, nur bis zum Eintritte der Verjährung statt, welche in den Fällen des §. 302. Nro. 1. der Str. Pr. O., sofern der Angeschuldigte an der Fälschung, Bestechung, oder sonstigen strafbaren Handlung Theil genommen hat, mit der Verkündung des Urtheils, in den andern Fällen aber mit dem Tage der Begehung des Verbrechens zu laufen beginnt. Eben so wenig kann der Staatsanwalt gegen den Angeschuldigten eine nochmalige Wiederaufnahme der Strafsache betreiben, im Falle derselbe, trotz der Wieder-

aufnahme der Strafsache, entweder freigesprochen, oder aber ihm vom Gerichte erklärt worden ist, daß kein Grund zu einer weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (Str. Pr. O. §. 206.) ausgenommen:

a) Wenn durch richterliches Urtheil hergestellt worden ist, daß der Angeschuldigte seine Freisprechung durch Fälschung, Bestechung, oder sonst durch eine strafbare Handlung herbeigeführt habe; oder

b) wenn er selbst später aus freiem Antriebe ein gerichtliches Geständniß abgelegt hat (Str. Pr. O. §. 310.).

Das Erkenntniß über die Wiederaufnahme einer Strafsache ergeht in geheimer Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes. Sind jedoch in Fällen, da der Verurtheilte um strafsächliche Wiederaufnahme gebeten und das Gericht diese Bitte nicht wegen Mangels an gesetzlicher Begründung sofort verworfen hat, zuvörderst noch Beweise zu erheben, so wird nach erfolgter Beweisführung auf mündlichen oder schriftlichen Vortrag, nach Anhörung des Staatsanwaltes, über die Wiederaufnahme in öffentlicher Sitzung entschieden. Erklärt dabei der Staatsanwalt, daß er die frühere Verurtheilung jetzt nicht mehr für begründet halte, so kann das Gericht den Verurtheilten mit Vernichtung des frühern Urtheiles sogleich freisprechen. Dagegen in andern Fällen des §. 299. der Str. Pr. O., so wie in allen Fällen der §§. 301—303. wird, nach beschlossener Wiederaufnahme der Strafsache und etwa nöthiger Vervollständigung der Untersuchung, die ganze Sache von Neuem verhandelt (Str. Pr. O. §. 305.). —

Siebentes Capitel.

Von den bayerischen Staatsanwälten als Appellanten, Nullitäts- und Revisionskläger, so wie als Beschwerdeführer zur Wahrung des Gesetzes in Strafsachen.

Erster Titel.

Die Staatsanwälte als Appellanten.

§. 1.

A. Von ihrer Berufung überhaupt.

Das Recht gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte Berufung einzulegen, hat 1) der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte und 2) der Staatsanwalt am Appellations-Gerichte. Das Appellationsgericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz. (Str. Nov. §. 11). Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechens-Fällen von fünf, in Vergehens-Fällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt. Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechensfällen von sieben und in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt. (Str. N. Art. 10 §. 1 und Art. 12 §. 1). Gegen ein freisprechendes Urtheil kann blos vom Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden. Gegen ein Urtheil aber, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsawalte, als auch dem Verurtheilten die Berufung zu. (Str. Nov. Art. 319). Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichts kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden. Hat dagegen der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles nicht blos zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig. (Str. Nov. Art. 338). Wer als Richter, oder als Staatsanwalt bei dem Verfahren in erster Instanz mit-

gewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen. (Str. Nov. Art. 332). Uebrigens können die Staatsanwälte nur gegen die kreis- und stadtgerichtlichen Urtheile das Rechtsmittel der Berufung ergreifen, in sofern nur in Vergehens-Sachen und in solchen Verbrechens-Fällen, die nicht mit Todes- Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, (d. h. in Fällen, die mindestens eine achttägige Gefängnißstrafe und höchstens achtjährige Arbeitshausstrafe zur Folge haben können), in so fern also nur in Vergehenssachen und leichten Verbrechensfällen zwei ordentliche Instanzen existiren. Gegen schwurgerichtliche Urtheile, d. h. gegen Urtheile in Sachen, welche Todes- Ketten- oder Zuchthausstrafe zur Folge haben können, ist kein ordentliches Rechtsmittel zuläßig. (S. hierüber den folgenden Titel.) Zwar gibt es auch für einfache Polizei-Sachen zwei Instanzen, allein keine gerichtlichen, sondern nur administrativ-polizeiliche Instanzen. Gegen einfache Polizei-Urtheile ist nämlich in Bayern dermalen noch die Kreisregierung die Appellations-Instanz. In einfachen Polizei-Sachen ist das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung noch nicht eingeführt. In dem, den Kammern vorgelegten Regierungsentwurfe über die Gerichtsverfassung ist dagegen diese Trennung vollständig durchgeführt. Auch kann kein Staatsanwalt in einfachen Polizei-Sachen Berufung ergreifen; denn bekanntlich ist an den einfachen Polizei-Gerichten kein Beamter der Staatsanwaltschaft aufgestellt. Von dieser Regel, daß in einfachen Polizei-Sachen keine staatsanwaltliche Verfolgung, folglich auch keine Berufung zuläßig ist, hat jedoch das neueste bayerische (sehr strenge) Preßgesetz vom 17. März 1850, in seinem, von den preßpolizeilichen Bestimmungen handelnden Titel III, Art. 35 eine Ausnahme gemacht. Dieser Art. 35 verordnet nämlich, daß die, in den Art. 36—41 und Art. 43—48 bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen zwar als blose Polizei-Uebertretungen betrachtet, jedoch nicht vor den einfachen Polizei-Gerichten, sondern nur vor den Kreis- und Stadtgerichten und in

der Pfalz vor den Zuchtpolizei-Gerichten, nach den für das Verfahren in Vergehens-Sachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden sollen. Hinsichtlich der Berufung an das Appellations-Gericht kommen gleichfalls die für Vergehens-Sachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung. — Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheines haben überhaupt in Bezug auf alle Arten preßpolizeilicher Uebertretungen ganz dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes v. 10. November 1848 in Bezug auf Vergehen habe. Von dieser Ausnahme des Art. 35 enthält der Art. 36 desselben Gesetzes wiederum eine — Ausnahme. Es finden nämlich gegen Ehrenkränkungen, welche weder ein Preßverbrechen noch ein Preßvergehen enthalten, sondern nur die Merkmale einfacher Preßpolizei-Uebertretungen an sich tragen, keine Verfolgung von Amtswegen (d. h. vom Staatsanwalte) statt, sondern der Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben und die erforderlichen Beweise beizubringen. Das Gericht erkennt, nach Anhörung des Staatsanwaltes, sowohl über die Strafe, als über die Civilansprüche. Dem Staasanwalte steht daher auch keine Berufung gegen das Urtheil zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

§. 2.

B. Frist und Wirkung ihrer Berufung.

Der Staatsanwalt, welcher gegen ein verurtheilendes Strafurtheil die Berufung ergreifen will, hat binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes seine Berufung anzumelden. Gegen ein freisprechendes Urtheil ist jedoch vom Staatsanwalte die Berufung binnen 24 Stunden zu ergreifen. In allen Fällen hat übrigens der Staatsanwalt bei der Anmeldung seiner Berufung die Gründe derselben genau zu bezeichnen. Auch ist der Angeklagte von der staatsanwaltlichen Berufung

sofort in Kenntniß zu setzen. Der Staatsanwalt, welcher die Anmeldungsfrist der Berufung eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, von dem Tage des angegriffenen Urtheils an gerechnet, in einer eigenen Denkschrift die Berufungsgründe näher auszuführen. Macht nun der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist die staatsanwaltliche Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es alsdann frei, bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache, seine Gegenbemerkungen dem Berufungs-Gerichte einzureichen. Ist die 14tägige, für die Einreichung jener Denkschrift eingeräumte Frist abgelaufen, so werden sämmtliche Proceßacten in den nächstfolgenden vier und zwanzig Stunden an das Berufungsgericht abgesendet. Der Präsident dieses Gerichtes hat alsdann einen Referenten zu ernennen und die Acten durch die Gerichtskanzlei dem Staatsanwalte am Berufungsgerichte zur Einsicht mittheilen zu lassen. Der Staatsanwalt hat die ihm übermachten Acten unverzüglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antrage, dem, vom Präsidenten des Appellgerichts ernannten Referenten einzuhändigen. (Str. Nov. Art. 339).

Alle und jede Berufungen, mögen sie nun vom Angeklagten, oder vom Staatsanwalte ergriffen worden sein, haben hinsichtlich der Urtheils-Vollstreckung aufschiebende Wirkung. (Str. Nov. Art. 367 §. 1.)

§. 3.

C. Verhandlung ihrer Berufung.

Der Präsident des Berufungsgerichts (des Appellationsgerichts) hat den Tag der öffentlichen Schlußverhandlung zu bestimmen. (Str. Nov. Art 331 §. 1). Nachdem die Sitzung durch den Vorstand des, zur Entscheidung in zweiter Instanz niedergesetzten Senats des Appellgerichts, auf die im Art. 315 der Str. Nov. bestimmte Art eröffnet worden ist, so wird zuerst von dem durch den Präsidenten des Berufungsgerichts ernannten Referenten (s. den vorhergehenden §) ein Vortrag

über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Actenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protocollführers (Str. Nov. Art. 317, 318) und das erstrichterliche Urtheil wörtlich abzulesen, ingleichen die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind. (Str. Nov. Art. 333). Hierauf sind vom Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, andern Falles vom Staatsanwalte, die Beschwerdepuncte zu bezeichnen (Str. Nov. Art. 334). Hat jedoch der Verurtheilte zugleich mit dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen, so erhält zuerst der Angeklagte, oder sein Vertheidiger das Wort zur nähern Ausführung der erhobenen Beschwerde. Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zn antworten. Das Berufungsgericht kann den Schluß der Debatten aussprechen, sobald es die Sache für vollständig erschöpft erachtet. Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten, oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeusserung. (Str. Nov. 339). Anlangend endlich die Oeffentlichkeit der Sitzung, ingleichen die Befugnisse des Gerichtsvorstandes in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben, die etwaige Abhörung der Zeugen und Sachverständigen, endlich die Fällung, Verkündung und Ausfertigung des Strafurtheils, so gilt alles Dasjenige, was für die erste Instanz (das Kreis- und Stadtgericht) vorgeschrieben ist, auch für die Berufungs-Instanz (das Appellations-Gericht). (Str. Nov. Art. 339).

In der Regel hat das Appellationsgericht — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden sein sollte — in der Hauptsache zu erkennen. (Str. Nov. Art. 337). Diese Regel leidet jedoch nach dem Gesetze folgende Ausnahmen:

1) Ist nämlich die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichts vernichtet und die Sache entweder an die

nächste Schwurgerichtssitzung, oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen. (Str. Nov. Art. 335. §. 1).

2) Die Vorschrift des Art. 335 der Str. Nov. kommt zur analogen Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgericht nicht zuständig, oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden kreis- und stadtgerichtlichen Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sei. In diesem Falle kann das Appellations-Gericht bei Vernichtung der Kreis- und stadtgerichtlichen Urtheils anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem andern Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes zu geschehen habe. (Str. Nov. Art. 336 die §§. 1 und 2, s. auch Str. Nov. Art. 10). — Jedenfalls können aber die Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile votirt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen. (Str. Nov. Art. 336 §. 3). —

Zweiter Titel.

Die Staatsanwälte als Nullitätskläger.

§. 1.

In Schwurgerichtssachen.

Gegen alle und jede von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile ist schlechthin kein ordentliches Rechtsmittel zuläßig. Die Schwurgerichte erkennen in erster und letzter Instanz. Berufungen finden demnach gegen schwurgerichtliche Urtheile nicht Statt. Nur durch ausserordentliche Rechtsmittel können schwurgerichtliche Entscheidungen angegriffen werden. Diese ausserordentlichen Rechtsmittel sind namentlich 1) die Richtigkeits-Beschwerde (Str. Nov. Art. 230 ff.) 2) Die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes (Str. Nov. Art. 254 ff.) und 3) die Wiederaufnahme (die Revision) der Strafsachen (Str. Nov. Art. 263 ff.)

In dem vorliegenden Titel ist jedoch nur von der Richtigkeitsbeschwerde, oder Nullitätsklage die Rede, welche die Staatsanwälte an den Schwurgerichtshöfen gegen die Erkenntniße derselben ergreifen können.

Will ein Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Richtigkeits-Beschwerde ergreifen, so hat er dieselbe innerhalb drei Tagen vom Tage der Urtheils-Verkündung an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts anzumelden. Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde des Staatsanwaltes binnen 24 Stunden anzumelden. In allen Fällen hat der Staatsanwalt zugleich die Beschwerdepuncte genau zu bezeichnen. Alles was im vorigen Titel hinsichtlich der staatsanwaltlichen Berufung wegen Einreichung einer besonderen Denkschrift bemerkt worden ist, gilt auch von der staatsanwaltlichen Nullitäts-Klage. (Str. Nov. Art. 239). Sobald diese Denkschrift eingereicht, oder die zur Einreichung bestimmte (14tägige) Frist abgelaufen ist, so werden die Acten in den nächsten 24 Stunden an dem obersten Gerichtshof (an das Oberappellationsgericht) abgesendet (Str. N. Art. 240.). Wenn übrigens gegen ein Urtheil eine Richtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheils aufzuschieben (Str. N. Art. 367. §. 1.) Die Gründe, aus welchen der Staatsanwalt die Richtigkeitsbeschwerde ergreifen kann, sind nach dem Gesetze folgende:

I. Der Staatsanwalt kann die Richtigkeitsbeschwerde ergreifen, wegen einer Verletzung wesentlicher Proceßförmlichkeiten, welche entweder bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe bei der Schöpfung des Wahrspruches, oder bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat (Str. N. Art. 230. Nr. I. und II. und Art. 255.). — Als wesentliche Formverletzungen sind insbesondere folgende gesetzlich aufgeführt:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen

vorgenommen, oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;

2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiliget erscheint;

3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes- Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;

4) wenn nicht alle Geschworne in Gemäßheit des Art. 110 der Str. Nov. in Pflicht geommen worden sind;

5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt worden ist, ohne daß ein, in Gemäßheit des Art. 139 der Str. Nov. zu erlassenden Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. 140 der Str. Nov. genannten Personen ausgeschlossen worden ist;

6) wenn ein Zeuge ausser den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen worden ist;

7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;

8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen, oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm, vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniße geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben, entweder unterlassen, oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt, oder unrichtig angewendet hat;

9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworne Theil genommen haben;

10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt, oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen worden ist;

11) wenn das Urtheil von mehr, oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschreiben ist, gefällt wurde;

12) wenn der Angeklagte einer andern That, als wegen

welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah verurtheilt worden ist;

13) wenn bei der Verkündigung des Urtheils die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen nicht bestimmt angeführt und nicht wörtlich abgelesen worden sind;

14) wenn in den in Artikel 212, 248 und 272 der Str. Nov. bezeichneten Fällen ein Geschworner an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem frühern Wahrspruche mitwirkte;

15) wenn im Falle der Art. 248, 249 und 272 der Str. Nov. ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der frühern Verhandlung mitwirkte;

16) wenn in Folge eines vom Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunctes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76 der Str. Nov. nicht Geschworner sein kann;

17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen;

18) wenn bei Vernehmung eines Tauben, Stummen, oder Taubstummen, oder einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dollmetscher beigezogen, oder dieser nicht beeidiget worden ist. (Str. N. Art. 231). —

II. Der Staatsanwalt kann die Richtigkeits-Beschwerde ergreifen, wenn von dem Schwurgerichtshofe (dem Assissenhofe) das Strafgesetz unrichtig auf die, durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist. (Str. Nov. Art. 230, Nr. III.) Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof:

1) auf einen von den Geschwornen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist; oder

2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen, oder Vergehen anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig, als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheils unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum unterlaufen sei. Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 90—92) kein Richtigkeitsgrund entnommen werden. (Str. Nov. Art. 235).

III. Der Staatsanwalt kann ein Urtheil mit der Richtigkeits-Beschwerde anfechten, wenn ein von den Geschwornen für schuldig erklärter Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe deßhalb von der Strafe freigesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei. (Str. Nov. Art. 234).

Anlangend die Berufung der in einer Nullitätsklage aufgestellten Beschwerde-Puncte ist ein Unterschied zu machen zwischem dem Falle, da der Staatsanwalt und dem Falle, da der Angeklagte die Richtigkeitsbeschwerde erhoben hat. Wenn nämlich der Staatsanwalt die Richtigkeitsbeschwerde erhoben, so hat der oberste Gerichtshof sich lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepuncte zu beschränken. Bei der Beschwerdeführung des Angeklagten sind dagegen folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Hat der Angeklagte die Beschwerdepuncte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren, oder bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob auch jede wesentliche Förmlichkeit des Processes beobachtet und ob das Gesetz auch richtig angewendet worden sei;

2) hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung, oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der

Gerichtshof lediglich diese beiden Puncte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können. Findet nun der Gerichtshof in den unter Nr. I. und II. bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden sei, daß aber das anzuwendende Gesetz, eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheils erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeits-Beschwerde erhoben hat. (Str. Nov. Art. 245).

Was das Schlußverfahren vor dem obersten Gerichtshofe in einer Nullitätsklage betrifft, namentlich die Oeffentlichkeit der Sitzung, die Debatte, die Berathung und Abstimmung des Gerichts in geheimer Sitzung, ingleichen die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile, so finden dabei die über das Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe gegebenen Vorschriften analoge Anwendung. (Str. Nov. Art. 244, 253).

Findet endlich der oberste Gerichtshof die vom Staatsanwalte, oder vom Angeklagten angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach, oder, in so ferne sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet (cassirt) und nach Verschiedenheit der Fälle auf folgende Weise weiter verfahren.

1) Ist nämlich das Urtheil wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Gesetzes vernichtet worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen begangen worden ist, so wird die Sache nach dem Ermessen des obersten Gerichtshofes entweder an das Schwurgericht eines andern Appellations-Gerichtsbezirkes, oder aber in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes, welcher das frühere Urtheil erlassen hat, zur abermaligen

Verhandlung und Entscheidung verwiesen. Es kann jedoch in dem letztern Falle in das neu zu bildende Schwurgericht keiner der Geschwornen eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war. — Auch kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der frühern Anklageschrift statt.

b) Ist dagegen die Formverletzung erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen vorgekommen, so wird die Sache gleichfalls nach dem Ermessen des obersten Gerichtshofes an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben, oder eines andern Appellationgerichtsbezirks verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des, von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihrer Erklärung gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Wenn übrigens die Verweisung an das Schwurgericht desselben Appellationsgerichtsbezirks geschieht, so kommt die, unter Nr. 1 bezüglich der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes enthaltene Vorschrift gleichfalls zur Anwendung.

2) Geschah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden:

a) Wenn nämlich der oberste Gerichtshof der Ansicht ist, daß die That, wegen welcher eine Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils, ohne weitere Verweisung der Sache, sein Bewenden.

b) Wenn aber die Vernichtung des Urtheils deßhalb erfolgte, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer andern Strafe als der gesetzlichen verurtheilt, oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung nach den unter Nr. 1. b. gegebenen Vorschriften verfahren.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Ge-

richte, an welches die Sache zurückgewiesen wurde, auf eine mit dem vernichteten (cassirten) Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung *) über dieselbe zu entscheiden. Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen andern Schwurgerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dieser hat sodann die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zum Grunde zu legen. Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückgewiesen worden ist, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punct weder von Seite des Staatsanwaltes, noch von Seite des Angeklagten eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. (Vgl. St. Nov. die Artikel 247—282).

§. 2.

In den zur Competenz der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist in diesen Sachen nur dann zuläßig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde. Geschah dieses nur in erster Instanz, so kann nur eine Berufung an das Appellationsgericht stattfinden.

Bei den Nichtigkeitsbeschwerden gegen kreis- und stadtgerichtliche Strafsachen kommen insbesondere die Art. 231. Ziffer 2. 5—8. 11 und 18, dann Art. 332. 338. Abs. 1 und

---

*) „En chambres réuniés," wie es in der französischen Rechtssprache heißt.

Art. 336. Abs. 1 in analoge Anwendung. Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile in kreis- und stadtgerichtlichen Strafsachen kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl vom Staatsanwalte, als auch vom Angeklagten ergriffen werden und zwar vom Staatsanwalte schlechthin, d. h. der Angeklagte mag verurtheilt, oder freigesprochen worden sein. Die Anmeldungsfrist, die vom Staatsanwalte etwa einzureichende Denkschrift, überhaupt das ganze Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich nach den, über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften. (Str. Nov. die Art. 361—363. Vgl. Str. Nov. die Art. 230 ff.).

Dritter Titel.

Von den Staatsanwälten als Beschwerdeführern zur Wahrung des Gesetzes.

§. 1.

In Schwurgerichtssachen.

Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwurgerichtshofe, auf den Grund der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung (im Interesse) des Gesetzes erheben. Der Staatsanwalt hat ein gleiches Beschwerderecht auch gegen ein den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß:

Wenn a) entweder bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde (d. h. bei der Voruntersuchung), oder b) wenn vor dem Schwurgerichtshofe, oder bei der Schöpfung des schwurgerichtlichen Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Processes verletzt worden ist. (Str. Nov. Art. 255). Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe

binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepuncte genau bezeichnen. Zur weitern Ausführung der Beschwerde ist ihm eine Frist von 14 Tagen, von demselben Tage an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Acten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe erhobenen Beschwerde die Acten in seine Hände gelangen (Str. Nov. Art. 241) auch andere Beschwerdepuncte, als die bereits vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes, geltend machen. Eben so kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen, oder aus Auftrag des Justizministers zur Wahrung des Gesetzes auch dann eine Beschwerde geführt werden, wenn gleich der Angeklagte, oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem, ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben. Die Verhandlung und Entscheidung am obersten Gerichtshofe richtet sich nach den, über die Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Vorschriften (Str. Nov. die Art. 230 ff.), jedoch unter steter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat. Findet nun der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der im Interesse des Gesetzes angefochtenen Strafsache beziehungsweise durch das gepflogene Verfahren, oder durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei. Der oberstrichterliche Ausspruch, daß durch das Verfahren, oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ist schlechthin ohne Wirkung auf den Angeklagten, d. h. der Angeklagte mag nun freigesprochen, oder verurtheilt worden sein. Dem obersten Gerichtshofe ist es jedoch im letzteren Falle an-

heimgegeben, nach der Lage der Umstände einen Begnadigungsantrag zu stellen. (Str. Nov. die Art. 254—261).

§. 2.

In den zur Competenz der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen.

Auch in diesen Sachen kann eine Beschwerde erhoben werden und zwar gegen alle rechtskräftige Urtheile in erster und zweiter Instanz, jedoch ausschließlich nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe. (Str. Nov. Art. 364). Die Aburtheilung kann auch nur vom obersten Gerichtshofe nach Maaßgabe der in den Art. 254—261 enthaltenen Vorschriften geschehen. (Str. Nov. Art. 364).

Vierter Titel.

Von den Staatsanwälten als Revisionskläger.

§. 1.

In Schwurgerichtssachen.

Der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe hat zu jeder Zeit das Recht, die Wiederaufnahme (die Revision) einer Strafsache von Amtswegen zu verlangen. Das staatsanwaltliche Gesuch um Wiederaufnahme einer Strafsache ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung statt gefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will. Die Wiederaufnahme einer Strafsache kann schlechthin, d. h., sowohl vom Staatsanwalte, als auch vom Verurtheilten, jedoch nur in folgenden Fällen verlangt werden:

1) Wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider Urtheile die Nichtschuld einer dieser Personen hervorgeht;

2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtnng die Verurtheilung geschah, noch lebe, oder wenigstens nach dem Zeitpuncte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;

3) wenn ein, oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in der Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind. In allen diesen, unter Nr. 1. 2. 3 angeführten Fällen kann der Staatsanwalt selbst nach dem Tode des Verurtheilten die Wiederaufnahme betreiben. Anlangend das Revisionsverfahren, so kommen die, in den Art. 241—244 der Str. Nov. aufgestellten Vorschriften zur analogen Anwendung. Auch das, was im Art. 248. Nr. 1. Abs. 2 und 3 der Str. Nov. bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleiche Anwendung, wenn in Gemäßheit der Artikel 269. 270 der Str. Nov. die Verweisung an die nächste Schwurgerichtsitzung ausgesprochen wird.

Findet nämlich der oberste Gerichtshof in dem unter Nr. 1 bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat.

Hält der oberste Gerichtshof in dem unter Nr. 2 bezeichneten Falle die, für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis= nnd Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Behufe alle diejenigen Personen vernehme, von welchen irgend eine Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich jedoch lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch

lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe. Verneint das Kreis- und Stadtgericht diese Frage, so erkennt der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird dagegen diese Frage bejaht, so vernichtet der oberste Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, in so fern er es den Umständen angemessen erachtet, zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Endlich beauftragt in dem, unter Nr. 3 bezeichneten Falle, der oberste Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirk die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils. Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme der Strafsache nachgesucht worden ist und verweist die Sache zur abermaligen Verhandlung und Aburtheilung an die nächste Schwurgerichtssitzung. Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der oberste Gerichtshof auf Verwerfung des Wiederaufnahmsgesuches.

Hinsichtlich der Wirkung eines Wiederaufnahmsgesuches auf den Vollzug der Strafurtheile, so ist ein Unterschied zu machen, je nachdem der Urtheilsvollzug bereits begonnen hat, oder nicht. Im ersten Falle hemmt das Revisionsgesuch die Fortsetzung einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so fern, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der abermaligen Verhandlung und Entscheidung beauftragten Gerichts erforderlich ist. Hat dagegen der Vollzug der, durch das frühere Erkenntniß auferlegten Strafe noch nicht begonnen, so ist dieser Vollzug so lange zu verschieben, bis entweder das Revisionsgesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen, oder im Falle der Zulassung desselben, die abermalige Verhandlung und Entscheidung beendiget ist.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß im Falle das Wiederaufnahmsgesuch vom Verurtheilten eingereicht worden ist, dasselbe dem Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe mitzutheilen ist, welchem es alsdann frei steht, innerhalb acht Tagen etwaige Bemerkungen dagegen vorzubringen. Nach Ablauf dieser achttägigen peremtorischen Frist sind die Acten dem obersten Gerichtshofe einzusenden. (Str. Nov. die Art. 263—273).

§. 2.

In den zur Competenz der Kreis- und Stadgerichte gehörenden Strafsachen.

Ueber ein Gesuch des Staatsanwaltes, oder des Angeschuldigten um Wiederaufnahme einer Strafsache gegen ein in zweiter Instanz erlassenes Urtheil hat der oberste Gerichtshof zu entscheiden. Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme auf ein bereits in Rechtskraft übergegangenen Urtheils des Kreis- und Stadtgerichts, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu. Uebrigens kommen die Artikel 263—274 der Str. Nov. zur analogen Anwendung. In wie fern endlich durch ein Revisionsgesuch die Vollstreckung des Strafurtheils gehemmt wird, ist im Art. 273 der Str. Nov. bestimmt. (Str. Nov. die Art. 365. 366 u. 367. §. 3).

Achtes Capitel.

Von den französischen Staatsanwälten als Appellanten, Cassations- und Revisionskläger.

Vorbemerkung.

Die in den vorhergehenden zwei Capiteln ausführlich dargestellten Dienstverrichtungen der deutschen (resp. badischen und bayerischen) Staatsanwälte als Appellanten, Nullitäts- und Revisionskläger, so wie als Beschwerdeführer zur Wahrung des Gesetzes, sind in der Hauptsache dem Code d'instruction criminelle, zum Theile sogar wörtlich ent-

lehnt. Nur die badische Str. P. O. ist hie und da wesentlich vom französischen Verfahren abgewichen. Daher ist auch in der vorliegenden Beziehung nur auf die wesentlichen Eigenthümlichkeiten des deutschen und französischen Strafverfahrens aufmerksam zu machen.

§. 1.

Die französischen Staatsanwälte als Appellanten.

Zuvörderst ist das Berufungsrecht der französischen Staatsanwälte von größerem Umfange, als das Berufungsrecht ihrer deutschen (der badischen und bayerischen) Amtsgenossen. Die Assisen-Urtheile ausgenommen, kann von französischen Staatsanwälten gegen alle und jede Strafurtheile die Berufung ergriffen werden. Selbst gegen die einfachen Polizeiurtheile kann diejenige Person, welche die Stelle des Staatsanwaltes an den einfachen Polizeigerichten versieht, die Berufung einlegen. Gegen die Urtheile der badischen Amtsrichter, oder der bayerischen einfachen Polizeirichter findet von Seite des Staatsanwaltes resp. seines Stellvertreters keine Berufung statt *).

Es können jedoch nur diejenigen einfachen Polizeiurtheile durch Berufung angegriffen werden, in welchen eine Gefängnißstrafe ausgesprochen ist, oder wenn die Geldbußen, Wiedererstattungen und sonstigen Civil-Entschädigungen (abzüglich der Kosten) die Summe von fünf Franken übersteigen. Die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte geht an die Zuchtpolizeigerichte. Das einfache Polizeigericht erkennt als Einzelngericht, das Zuchtpolizeigericht dagegen urtheilt in einer Versammlung von drei Richtern (Cod. d'inst. crim. art. 180). Anlangend das Schluß- oder Hauptverfahren vor den Zuchtpolizeigerichten, als Appellgerichten, in einfachen Polizei-Sachen, so gilt alles Dasjenige, was hinsichtlich des Ver-

---

*) Dieses hängt mit der oben bereits besprochenen und getadelten mangelhaften Durchführung des öffentlichen Anklageprincips zusammen.

fahrens vor den einfachen Polizeigerichten vorgeschrieben ist. (Cod. d'instruct. crim. art. 172 — 178).

Die Zuchtpolizeigerichte erkennen über alle Vergehen, deren Strafe fünftägiges Gefängniß, und eine Geldstrafe von fünfzehn Franken übersteigt. (Cod. d'inst. crim. art. 179). Auch die in Zuchtpolizeisachen erlassenen Urtheile können durch Berufung angegriffen werden. Die Berufung von den in Zuchtpolizeisachen erlassenen Urtheilen geht von den Erstinstanzgerichten des Departementes an das Erstinstanzgericht des Hauptortes des Departementes. Die Berufung von den im Hauptorte des Departementes in Zuchtpolizeisachen erlassenen Urtheile, geht an das Erstinstanzgericht des Hauptortes des benachbarten Departementes, vorausgesetzt jedoch, daß dasselbe im Gerichtssprengel desselben Appellhofes liegt. Es wird daher auch ein Verzeichniß der Erstinstanzgerichte der Departements-Hauptorte gefertigt, an welche die Berufung gelangen soll. In dem Departemente endlich, wo der Appellhof seinen Sitz hat, geht die Berufung von den, in Zuchtpolizeisachen erlassenen Urtheilen an diesen Gerichtshof. An diesen Gerichtshof geht auch die Berufung von den in dem Hauptorte eines benachbarten Departementes in Zuchtpolizeisachen erlassenen Urtheilen, wenn die Entfernung von diesem Gerichtshofe nicht größer ist, als die von dem Hauptorte eines andern, im appellgerichtlichen Sprengel befindlichen Departementes. Das Recht die Berufung zu ergreifen hat, 1) der Staatsanwalt am Erstinstanzgerichte, welcher, im Falle er nicht appellirt, verpflichtet ist, in den nächsten vierzehn Tagen einen Urtheilsauszug dem Staatsanwalte an dem Gerichte einzusenden, welches über die Berufung zu erkennen hat. 2) Der Staatsanwalt an dem Gerichte, oder dem Gerichtshofe, wo über die Berufung zu erkennen ist.

Die gewöhnliche Berufungsfrist ist bei allen Berufungen, d. h. sowohl bei den in einfachen, als auch in Zuchtpolizeisachen erlassenen Urtheilen eine und dieselbe, nämlich eine Frist von zehn Tagen. Dem Staatsanwalte an dem Ge-

richte, oder Gerichtshofe, wo über die Berufung zu erkennen ist, hat das Gesetz sogar eine zweimonatliche Berufungsfrist eingeräumt, und nur wenn eine der Parteien (der Beschuldigte, oder die Civilpartei) ihm das Urtheil förmlich zustellen ließ, dann läuft diesem Staatsanwalte nur eine einmonatliche Frist.

Anlangend das Schlußverfahren in der Appellationsinstanz, so gilt in der Regel ganz Dasselbe, wie im Schlußverfahren vor der ersten Instanz. Nur das Eigenthümliche gilt in der zweiten Instanz, daß ein Berichterstatter die Tagfahrt der Schlußverhandlung zu eröffnen hat. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. (Vgl. Cod. d'inst. art. 199 ff.).

In Frankreich ist die gewöhnliche Berufungsfrist 10 Tage, beziehungsweise 2 und 1 Monat. In Baden dagegen ist die achttägige Recursfrist für alle Staatsanwälte schlechthin gleich, mögen dieselben am Erstinstanz-, oder aber am Recursgerichte ihren Sitz haben. Eine sehr billige Bestimmung! Warum die höhern Staatsanwälte hier bevorzugen? Die 10 Tage, die ein Beschuldigter zwischen Furcht und Hoffnung schweben muß, ist wahrlich lange genug. Und nun läßt der französische Gesetzgeber die Damoclesklinge der Berufung zwei Monate lang über dem Haupte des Beschuldigten schweben. Sogar die gleiche achttägige badische Berufungsfrist ist zu lang. Die bayerische Strafnovelle, welche eine dreitägige gleichförmige Berufungsfrist anordnet, hat allein das Richtige getroffen.

§. 2.

Die französischen Staatsanwälte als Cassationskläger.

Eine bedeutende Verschiedenheit zwischen der badischen Str. P. O. von 1845 einerseits und dem französischen (und bayerischen) Strafverfahren, andererseits besteht in Beziehung auf die Zahl der Instanzen*). Nach der bad.

*) S. jedoch oben die Note *) zu Ende des dritten Titels des Capitels VI.

Str. P. O. v. 1845 giebt es nämlich durchgängig d. h. in allen bürgerlichen und peinlichen Strafsachen — nur zwei ordentliche Instanzen. In ordentlichen Strafsachen bilden die Amtsgerichte und die Bezirksstrafgerichte die erste, die Hofgerichte die zweite ordentliche Instanz. In peinlichen Sachen bilden die Hofgerichte die erste und das Oberhofgericht die zweite ordentliche Instanz. In Frankreich dagegen (so wie auch in Bayern s. das vorhergehende Capitel) giebt es nur in bürgerlichen Strafsachen (d. h. in einfachen Polizei- und Zuchtpolizeisachen) zwei ordentliche Instanzen. Für Criminal- oder Assisensachen, oder für Sachen, welche vor die Geschwornen gehören, besteht schlechthin nur eine Instanz. Die Assisenhöfe mit ihren 12 Geschwornen sprechen nämlich in erster und letzter Instanz. Ein ordentliches Rechtsmittel ist also gegen Assisenurtheile und letztinstanzliche einfache Polizei- und Zuchtpolizeisachen unzuläßig; nur das außerordentliche Rechtsmittel der Cassation kann dagegen ergriffen werden, insofern nämlich dasselbe schlechthin gegen alle und jede rechtskräftige und letztinstanzliche Strafurtheile eingewendet werden kann. Der Gerichtshof bei dem ein Cassationsgesuch (pourvoi en cassation) angezeigt, ausgeführt und entschieden wird, ist der — Cassationshof. Ueber Cassationsrecurse hat jedoch in der Regel*) nicht der

*) Nur bei abermaligen Cassationsgesuchen in derselben Sache hat der volle Rath (les chambres réuniés) des Cassationshofes zu entscheiden. Das neueste Gesetz in dieser Beziehung, das Gesetz v. 1. April 1837 sagt nämlich: Art. 1): „Lorsqu' après la cassation d'un prémier arrêt, ou jugement rendu en dernier ressort, le deuxième arrêt, ou jugement rendu dans la même affaire, entre les mêmes parties, procédant en la même qualité; sera attaqué par les mêmes moyens, la cour de cassation prononcera, toutes les chambres réuniés. Art. 2) Si le deuxième arrêt, ou jugement est cassé par les mêmes motifs, que le prémier, la cour d'appel, ou le tribunal, auquel l'affaire est renvoyée se conformera à la décision de la cour de cassation sur le point de droit, jugé par cette cour.“

volle Rath dieses Gerichtshofes zu erkennen, sondern nur eine der drei Kammern — die Strafkammer (la chambre criminelle). Und diese Kammer erkennt über alle an sie gebrachten Recurse gegen Urtheile in Criminal-Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen. Das Recht auf Ergreifung solcher Recurse hat jeder Staatsanwalt, der in einer Strafsache beziehungsweise — vor dem Assisenhofe, oder vor der Zuchtpolizeikammer der Appellhöfe, oder vor den Zuchtpolizei- oder den einfachen Polizeigerichten den Dienst eines öffentlichen Anklägers versah. Ist der Angeklagte von den Geschwornen freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt zwar Cassation nachsuchen, in diesem Falle jedoch nur im Interesse des Gesetzes (dans l'intérêt de la loi) zur Wahrung des Gesetzes (wie die bayerische Strafnovelle Art. 254 ff. sagt) d. h. der Freigesprochene bleibt unbedingt freigesprochen, wenn gleich der Cassationshof das Freisprechungsurtheil cassirt haben sollte. (Anders und zwar strenger nach dem Art. 302 der bad. Str. P. O. s. oben. Die bayer. Str. Nov. Art. 261 §. 1 hat sich in dieser Beziehung und zwar mit Recht an das französische Verfahren angeschloßen). — Der Cassationsrecurs muß sowohl vom Staatsanwalte, als auch vom Verurtheilten innerhalb drei Tagen ergriffen werden. (In Bayern hat man dieselbe Frist beibehalten, in Baden dagegen auf acht Tage und zwar mit Unrecht verlängert). Ist der Angeklagte freigesprochen worden, so hat der Staatsanwalt nur eine Frist von 24 Stunden zur Ergreifung des Cassationsrecurses. Cod. d'inst. crim. art. 373. 374.

Die Gründe, aus welchen die französischen Staatsanwälte auf Cassation der Strafurtheile antragen können, sind: 1) Incompetenz des Strafgerichts. 2) Verletzung aller Förmlichkeiten, deren Beobachtung das Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben hat. S. z. B. über solche Förmlichkeiten Cod. d'inst. crim. die art. 153. 190. 299. 317. 339. 340. 394. u. s. w. 3) Irrige Anwendung des Gesetzes. S. z. B. Cod. d'inst. crim. art. 299.

Dieß die Gründe, aus welchen in Criminalsachen der

Cassationsrecurs ergriffen werden kann. Anlangend den Cassationsrecurs in Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen so ist zu bemerken, daß derselbe nur aus den unter Nr. 1 und 2 angeführten Gründen ergriffen werden kann. Insbesondere ist zu bemerken, daß der Staatsanwalt den Recurs schlechthin ergreifen kann, d. h. es ist gleichgültig, ob das letztinstanzliche Urtheil eine Verurtheilung, oder eine Freisprechung enthält. Im Falle einer Freisprechung ist es weder dem Staatsanwalte noch der Civilpartei gestattet den Cassationsrecurs auf den Grund von Verletzung solcher Förmlichkeiten zu ergreifen, welche vom Gesetz eigens vorgeschrieben sind, um die Vertheidigung des Beschuldigten zu sichern. Es ist demnach ein großer Unterschied, ob eine Freisprechung in Criminalsachen, oder aber in Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen vorliegt. Im ersten Falle kann die Cassation nur im Interesse des Gesetzes geltend gemacht werden. Der Freigesprochene bleibt frei. Anders in Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen, da kann die Freisprechung cassirt, und der Freigesprochene immer noch verurtheilt werden.

Der Cassationshof kann in allen Criminal-Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen unmittelbar nach dem Ablaufe der dreitägigen Cassationsfrist über den Cassationsrecurs erkennen. Er muß jedoch spätestens innerhalb eines Monates von dem Tage an gerechnet, wo diese Frist abgelaufen ist, darüber erkennen.

Vernichtet der Cassationshof ein Urtheil, welches in einer Zuchtpolizei- oder einfachen Polizeisache erlassen worden ist, so verweißt er die Sache vor ein Gericht, oder einen Gerichtshof von gleichem Range, als dasjenige war, welches das cassirte Urtheil erlassen hat. Wenn dagegen der Cassationshof ein, in einer Criminalsache erlassenes Urtheil vernichtet, so spricht er die Verweisung aus: 1) vor einen andern Appellhof als denjenigen, der über die Competenz entschieden und die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat, falls das Urtheil aus einem der, in dem Art. 299. Cod. d'inst. crim. ausgedrückten Grunde cassirt wird; 2) vor einen

andern Assisenhof als denjenigen, der das Urtheil erlassen hat, wenn das Urtheil oder das Verfahren wegen Nichtigkeiten, die bei dem Assisenhofe begangen worden sind, cassirt wird; 3) vor ein anderes Erstinstanzgericht, als wozu der Untersuchungsrichter gehört, wenn das Urtheil oder das Verfahren nur in den Puncten, welche das Civilinteresse zum Gegenstande haben, vernichtet wird; wenn ferner das Urtheil, oder Verfahren wegen Incompetenz vernichtet wird, so verweißt der Cassationshof die Sache vor den Richter, welcher darüber zu erkennen hat; wenn jedoch die Competenz einem Erstinstanzgerichte zusteht, bei welchem der Richter angestellt ist, welcher die Voruntersuchung geführt hat, so geschieht die Verweisung vor ein anderes Erstinstanzgericht. Wird das Urtheil vernichtet, weil sich ergiebt, daß die That, welche die Verurtheilung herbeigeführt hat, von dem Gesetze nicht für ein Vergehen erklärt ist, so geschieht, vorausgesetzt, daß im Processe eine Civilpartie aufgetreten ist, die Verweisung vor ein anderes Erstinstanzgericht, als dasjenige, wozu der Untersuchungsrichter gehört. Ist dagegen keine Civilpartei vorhanden, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden.

Die Art. 441. 442 des Cod. d'inst. crim. erhalten folgende eigenthümliche Rechte des Generalprocurators am Cassationshofe. 1) Wenn der Generalprocurator am Cassationshofe, unter Vorlegung eines vom Justizminister erhaltenen ausdrücklichen Befehls, der Straffammer des Cassationshofes gerichtliche Acte, oder Urtheile anzeigt, welche den Gesetzen zuwider sind, so können diese Acte, oder Urtheile vom Cassationshofe vernichtet, und die betreffenden Polizei- oder Gerichtsbehörden nach Maaßgabe des Gesetzes (s. Cod. d'inst. crim. art. 479 ff.) verfolgt werden. — 2) Wenn von einem Appellhofe, oder von einem Assisenhofe, oder von einem Zuchtpolizeigerichte, oder von einem einfachen Polizeigerichte ein letztinstanzliches Urtheil erlassen worden ist, das der Cassation unterliegt, gegen welches Urtheil aber keine Partei in der gesetzlich bestimmten (dreitägigen) Frist Recurs ergriffen hat, so

kann der Generalprocurator am Cassationshofe von **Amtswegen**, selbst **nach** dem Ablaufe dieser Frist Cassation nachsuchen. Das Urtheil selbst bleibt jedoch für die **Parteien schlechthin in Kraft**, es mag nun dasselbe auf Antrag des Generalprocurators cassirt worden sein, oder nicht.

Die Cassations-Recurse werden in **der Regel** erst **nach** dem Ausspruch der **definitiven** Strafurtheile ergriffen. Allein **ausnahmsweise** können dieselben schon **vor** dem Endurtheile ergriffen werden. Diese Ausnahme ist jedoch **nur** in Criminal- oder Assisensachen zulässig, und bezieht sich auf folgenden Fall. Ist nämlich eine Person in Anklagestand versetzt, so ist ihr, ehe und bevor sie vor dem Assisenhofe zu erscheinen hat, von dem Assisen-Präsidenten, oder einem stellvertretenden Richter zu eröffnen, daß, wenn sie glauben sollte zur Anstellung einer Nichtigkeitsklage Grund zu haben, sie das Recht habe, in den nächsten **fünf** Tagen auf der Kanzlei des zuständigen Gerichts eine betreffende Erklärung abzugeben. Diese Nichtigkeits-(Cassations-) Klage kann jedoch nur in den folgenden **drei** Fällen angestellt werden: 1) Wenn die That in dem Gesetze nicht für ein Verbrechen erklärt worden ist; 2) wenn die Staatsbehörde nicht vernommen worden ist; 3) wenn das Urtheil, welches die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen, nicht von der, durch das Gesetz bestimmten Zahl von Richtern erlassen worden ist. In **derselben** Frist und aus **denselben** Gründen kann auch der **Generalprocurator** am Assisenhofe die Nullitäts- (Cassations-) Klage anstellen. Hat der Angeklagte, oder der Generalprocurator innerhalb der gesetzlichen Frist diese Klage auf der Kanzlei erhoben, so übermacht der Letztere eine Ausfertigung des angegriffenen Urtheils an den Generalprocurator des Cassationshofes, welcher Gerichtshof über die Klage in der kürzesten Zeit zu erkennen hat (Cod. d'instr. crim. art. 296—300).

Endlich ist noch zu bemerken, daß in Frankreich (wie auch in Bayern) durch Ergreifung des Cassations-Recurses die Vollstreckung des Urtheiles, bis zum Einlaufe des Urtheiles des Cassationshofes, **ausgesetzt** bleibt (Cod. d'instr. crim. art. 373. §. 3). Anders in Baden. Da hat der Cassations-Recurs (die

Nichtigkeitsbeschwerde) in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Bad. Str. P. O. §. 294). Auch im Princip der Erledigung der Cassations-Gründe weicht die badische Str. P. O. von der französischen wesentlich ab (die bayerische Str. N. v. 1848 stimmt dagegen mit dem französischen Princip überein). Der französische Cassationshof ist nämlich ausschließlich nur Cassationshof, d. h. er verrichtet (cassirt) bloß die Urtheile, erkennt aber nie in der Hauptsache, oder mit andern Worten, er entscheidet nie, was in Strafsachen unter den Parteien Rechtens ist, sondern er verweißt die Sache zur abermaligen Entscheidung an ein anderes Gericht, das mit dem Gerichte, oder dem Gerichtshofe, dessen Urtheil cassirt worden ist, in gleichem Range steht. Das badische Oberhofgericht dagegen ist zweierlei — es ist Cassations- und Revisionshof in Strafsachen. Es ist Cassationshof, indem es Strafurtheile vernichten und die Sache einem andern, dem Gerichte, dessen Urtheil cassirt wurde, gleichstehenden Gerichte, oder einem andern Senate des nämlichen Gerichts übertragen kann. Es ist Revisionshof, in so fern es auch in der Hauptsache selbst das Urtheil geben kann, ja sogar muß, wenn nämlich das Oberhofgericht selbst das angefochtene Urtheil erließ. Die bayerische Strafnovelle von 1848 stimmt dagegen, wie bemerkt, vollkommen mit dem französischen Strafprocesse in diesem Puncte überein. Das bayerische Oberappellations-Gericht ist in Strafsachen nur Cassationshof. (Ueber das französische Cassations-Verfahren in Strafsachen vgl. Cod. d'instr. crim. die Art. 407—442). —

§. 3.

Die französischen Staatsanwälte als Revisionskläger.

Die deutsche Wiederaufnahme und die französische Revision eines Processes sind grundsätzlich durch nichts unterschieden. Nur in der Ausführung enthält das französische Verfahren einige und zwar folgende Eigenthümlichkeiten:

1) In Frankreich kann nämlich nur der Justizminister, in Baden und Bayern dagegen der Staatsanwalt die Wiederaufnahme einer Strafsache betreiben. Sonst stimmt in allen Puncten die bayerische Str. N. von 1848 mit dem Cod. d'instr. crim. überein. Die badische Str. P. O. weicht dagegen noch in andern Beziehungen von dem französischen Revisions-Verfahren ab.

2) In Baden kann in allen, selbst in bürgerlichen Strafsachen eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfinden, in Frankreich dagegen (wie auch in Bayern) findet die Revision nur in gewissen Criminalfällen statt.

3) In Baden hat dasselbe Strafgericht über die Wiederaufnahme zu erkennen. In Frankreich dagegen (gleichwie in Bayern) findet eine Verweisung der Sache an ein anderes Gericht statt. Nur unterscheidet sich das bayerische Verfahren vom französischen wieder darin, daß es die Sache bald an einen andern Schwurgerichtshof, bald an denselben, jedoch mit andern Richtern und Geschwornen besetzten Schwurgerichtshof verweißt, während nach dem französischen Verfahren in allen Fällen die Sache einem andern Assisenhofe überwiesen wird.

Anlangend die einzelnen Revisionsfälle, so stimmt die bayerische Strafnovelle mit dem Code d'instr. crim. buchstäblich überein. Nur in der Ausführung der Revision weichen die beiden letztgenannten Strafproceßordnungen, jedoch nur unwesentlich ab, wie dies aus der Darstellung der folgenden französischen Revisionsfälle ersichtlich wird.

Erster Revisionsfall. — Wenn zwei verschiedene Personen, durch verschiedene Urtheile, wegen eines und desselben Verbrechens bestraft und diese Urtheile dergestalt unvereinbar sind, daß einer der Verurtheilten nothwendig nichtschuldig ist, so hat der Justiz-Minister entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen der Verurtheilten, oder des einen, oder des andern von ihnen, oder endlich auf Anstehen des Generalprocurators an dem betreffenden Appellhofe — dem Generalprocurator am Cassationshofe

zu befehlen, den Fall dem Cassationshofe zur Ergreifung der gesetzlichen Maaßnahme anzuzeigen.

Zweiter Revisionsfall. — Wenn Jemand wegen einer Tödtung verurtheilt worden ist und zwar so, daß gerade in dem vermeintlichen Tode einer Person die Veranlassung zum Strafurtheile lag, es sich aber in der Folge herausstellt, daß die gerichtlich als todt angenommene Person noch am Leben ist, so hat der Justiz-Minister sich unmittelbar an die Strafkammer des Cassationshofes zu wenden, um dieselbe zum gesetzlichen Einschreiten aufzufordern. —

Dritter Revisionsfall. — Gegen alle und jede Verurtheilungen auf falsche Zeugenaussagen hin, hat der Justiz-Minister entweder von Amtswegen, oder auf Betreiben des Verurtheilten, oder endlich auf Betreiben des Generalprocurators an dem einschlägigen Appellhofe aufzutreten, indem er den Generalprorurator am Cassationshofe auffordert, das Factum diesem Gerichtshofe zu denunciren und zu bewirken, daß von demselben in der Sache geschehe, was Rechtens ist (Vgl. Cod. d'instr. crim. art. 443—447).

Neuntes Capitel.

Von dem Dienste der Staatsanwälte bei Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 1.

In Deutschland.

Nach der neuen badischen Str. P. O. haben die Staatsanwälte mit der Vollziehung der Strafurtheile nichts zu schaffen, in so ferne sie im §. 343 verordnet, daß der Vollzug der amtsgerichtlichen Urtheile vom Amtsrichter, wenn derselbe in erster Instanz erkannte, in allen übrigen Fällen aber vom Untersuchungsrichter zu geschehen habe. Es kann jedoch der Vollzug einer Todesstrafe auf Antrag des Stasatsanwaltes aufgeschoben werden, wenn es noch der Vernehmung des Verurtheilten in Untersuchungssachen gegen

andere Verbrecher, oder gegen Mitschuldige bedarf, aber nach Eröffnung der Urtheilsbestätigung durch das Staatsoberhaupt, nur in dem Falle, da der Verurtheilte durch, von ihm selbst gemachte Entdeckungen hiezu Veranlassung gegeben hat (Str. P. O. §. 347). Auch in Bayern ist es nicht der Staatsanwalt, sondern ausschließlich nur der Untersuchungsrichter, oder sonst eine Richterperson, welche die Vollziehung der gefällten Strafurtheile zu betreiben hat. Ueberhaupt ist keine deutsche moderne Strafproceßordnung bei der Einsetzung der Staatsanwaltschaft von der Rücksicht geleitet worden, die Reinheit der richterlichen Attribute bis zur äußersten Consequenz, bis zur Vollziehung der Strafurtheile zu verfolgen.

§. 2.

In Frankreich.

Ganz anders stellt sich die Sache in Frankreich. Der Code d'instr. criminelle art. 165, 197, 376 hat die Staatsanwälte ausschließlich mit der Vollziehung, beziehungsweise Betreibung und Ueberwachung des Vollzuges aller und jeder in ihrem Amtsbezirke ausgesprochenen Strafurtheile beauftragt. Und an den einfachen Polizei-Gerichten, wo keine eigene Staatsanwälte aufgestellt sind, vielmehr nur andere Beamte, namentlich die Ortsvorsteher und Localpolizeibeamte, in Forstsachen die Forstbeamten den Dienst der Staatsbehörde versehen, da haben auch diese Beamten den Strafvollzug zu betreiben. Alle Hinrichtungen, alle Aufnahmen der Verurtheilten in die Gefängnisse, in die Zucht- oder Zwangsarbeits-Anstalten hat der Staatsanwalt am einschlägigen Gerichte zu veranlassen. Die Huissiers als Agenten der gerichtlichen Vollzugsgewalt, so wie die Befehlshaber der Gendarmerie-Brigaden stehen daher unter den unmittelbaren Befehlen der Staatsbehörde.

In Deutschland haben also die Untersuchungs-, Amts- oder Landrichter, kurz Richter, unter irgend einem Namen, die Vollziehung der Strafurtheile anzuordnen, in Frankreich dagegen, wird, wie bemerkt, der Strafvollzug durch die

Staatsbehörde vermittelt. Irgend eine höhere Magistrats-Person hat den Strafvollzug zu leiten, es ist im Grunde gleichviel, ob diese Person Richter, oder Staatsanwalt heißt. Nur bemerke man, daß der französische Gesetzgeber durchaus folgerichtig seinen, durch die ganze Civil- und Strafproceßordnung gehenden Grundsatz von der möglichsten Reinheit richterlicher Attribute dadurch in Anwendung bringt, indem er den Staatsanwälten nicht bloß die Erwirkung, sondern auch die Vollziehung der Strafurtheile übertragen. Im Civil- und im Criminalprocesse sind nämlich die französischen Richter, ihrem amtlichen Grundcharacter nach, ausschließlich nur die — Finder der Urtheile. Im Civilprocesse instruiren nicht die Richter, sondern die Anwälte der Parteien den Proceß, nicht die Richter expediren die Urtheile, sondern die Gerichtsschreiber, nicht die Richter, sondern die Gerichtsboten (huissiers) vollziehen auf Betreiben der obsiegenden Parteien die Urtheile. Im Criminalprocesse verklagen nicht die Richter, sondern die Staatsanwälte, nicht die Richter begründen im Schlußverfahren die Anklage, sondern die Staatsanwälte, kraft dieser richterlichen Attributen-Reinheit, betreiben consequenter Weise auch nicht die Richter, sondern die Staatsananwälte den Vollzug der Strafurtheile. Noch mehr! Wie streng das französische Verfahren an diesem Grundsatze einer möglichst vollkommenen richterlichen Attributen-Reinheit festhält, erhellt am besten daraus, daß es dem Untersuchungsrichter nur gestattet ist, Befehle zu erlassen, nicht aber auch sie zu — vollziehen. Der Untersuchungsrichter erläßt zwar die Erscheinungs-, Verwahrungs-, Vorführungs- und Verhaftsbefehle (vgl. Cod. d'instr. crim. art. 91 ff.); allein er ist nicht befugt, selbst diese Urtheile in Vollzug zu setzen, sondern er muß sie dem Staatsanwalte zum Vollzuge übergeben. Ohne Auftrag, ohne die Anordnung des Staatsanwaltes dürfen Befehle dieser Art unter keiner Bedingung vollzogen werden. Die Einrichtung, daß die französischen Richter in Civil- und Criminalsachen nur die Urtheile zu finden haben, ist offenbar

ein feiner legislativer Gedanke, zumal wenn man erwägt, daß eine möglichst vollkommene Reinheit und Ausschließlichkeit der Richter-Attributionen nicht wenig dazu beitragen dürfte, den Volksglauben an eine richterliche Selbständigkeit, Würde und Unparteilichkeit auf unerschütterlichen Grundlagen aufzuführen. Daß in Civilsachen hie und da vom Gerichte noch besondere Instructionen, Berichterstattungen und Commissionen angeordnet werden, oder daß in Strafsachen das Gericht eines seiner Mitglieder als Untersuchungsrichter deputirt, das widerspricht jenem Grundsatze in keiner Art, denn derlei ist ja nur darauf berechnet — in Civilsachen — die von den Partei-Anwälten instruirten Processe zu ergänzen, zu berichtigen, die etwa gelassenen Dunkelheiten aufzuklären, und die entstandenen Bedenken zu beseitigen, — in Criminalsachen — die von den Staatsanwälten erhobenen Anklagen näher zu prüfen, die Wahrheit oder Falschheit derselben genauer zu untersuchen, in so fern das alles nur vom Gerichte geschieht, um die Gründlichkeit und Gerechtigkeit seiner Urtheile vorzubereiten, von Urtheilen, die das Gericht, in Civil- und Strafsachen nie von Amtswegen, sondern immer nur auf Partei-Betreiben auszusprechen hat, von Urtheilen, die sehr oft nicht auf bloße Partei-Angaben hin, sondern im Interesse der materiellen Gerechtigkeit, in Erwägung der Wichtigkeit, Schwierigkeit und Weitläuftigkeit einer Proceßsache, erst nach vorausgegangener eigener näherer Prüfung der, von den Parteien vorgebrachten Civil- und Criminal-Materialien ausgesprochen werden können. Jedenfalls würde, nach meiner, jedoch durchaus unmaaßgeblichen, Meinung, der deutsche Gesetzgeber keinen Mißgriff gemacht haben, wenn auch er dem Staatsanwalte die Vollziehung der Strafurtheile anvertraut haben würde. Neuere Schriftsteller warfen zwar die Frage auf, ob die hohe Stellung der französischen Staatsanwälte als Vertreter der Gesellschaft, als Beschützer der staatlichen Rechtsordnung wohl verträglich sei, mit der bescheidenen Stellung eines rein dienenden Vollzugs-Beamten? Allein ich weiß nicht, wie diese Schrift-

steller zu dieser Auffassung eines rein dienenden staatsanwaltlichen Vollzugs-Amtes gekommen sind. Diese Auffassung klingt fast so, als hätten die französischen Staatsanwälte die Büttel, Gendarmen und Huissiers in höchst eigener Person zu machen, als hätten sie die Verurtheilten mit eigener Hand beim Schopfe zu fassen und in die Gefängnisse zu schleppen. Wer, wie der französische Staatsanwalt, ein solches Heer rein dienender Vollzugs-Agenten commandirt, wer die Huissiers und Gendarmen so zu seiner Disposition hat, um den Vollzug zu — befehlen, der ist doch wahrlich kein rein dienender Vollzugsbeamter, sondern er ist jedenfalls — ein befehlender Vollzugsbeamter. Der Beamte, auf dessen Anstehen eine Untersuchung eingeleitet, ein Strafurtheil provocirt wird, der hat natürlich auch das allernächste Interesse, daß das gefällte Strafurtheil auch seinem ganzen Umfange nach vollzogen werde. Soviel wenigstens dürfte feststehen, daß weder in der französischen, noch in der rheinischen Praxis sich das Bedürfniß fühlbar gemacht hat, den Staatsanwälten den Vollzug der Strafurtheile abzunehmen!

Die Competenz der Staatsanwälte bei dem Strafvollzuge richtet sich schlechthin nach den Gerichten, von welchen die Urtheile gesprochen worden sind. Die Beamten der Staatsbehörde an den einfachen Polizeigerichten haben die einfachen Polizei-Urtheile, die Staatsanwälte an den Zuchtpolizeigerichten die zuchtpolizeilichen Urtheile, und endlich die Staatsanwälte an den Appellhöfen die Criminalurtheile zu vollziehen. Hinsichtlich der Geldstrafen und Kostenerhebung liegt jedoch der Staatsbehörde der Vollzug nicht unmittelbar ob, in so fern sie befreit von eigentlichen Geld- und Rechnungsgeschäften, nur dafür zu sorgen hat, daß die rechtskräftigen Urtheile sammt Kostenliquidation auszüglich in kurzer Frist der obern Finanzbehörde des Departements zugestellt werden, die sie dann durch ihre Agenten in Vollzug setzen läßt und die Mitwirkung der Staatsbehörde erst dann wieder in Anspruch nimmt, wenn die gewöhnlichen Vollzugsmittel unzureichend sind und zu dem Zwangsmittel der körperlichen Haft geschritten werden

soll, die nur durch einen Befehl des betreffenden Staats- oder Generalstaatsanwaltes zulässig ist. Als Strafvollzugs-Beamte haben endlich die Staatsanwälte auch die Strafaufschubs- und Strafnachlaß-Gesuche zu begutachten. Diese Begutachtung geschieht entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen des Betheiligten. „Wenn der Staatsanwalt schon bei Erwirkung der Urtheile mit Humanität zu verfahren hat, so versteht es sich von selbst, daß er in dem Bestraften nur einen solchen und nicht eine weiter zu verfolgende Person zu erblicken hat. Rücksichtsvolle Behandlung der Sträflinge ist daher eine seiner ersten Obliegenheiten bei dem Strafvollzuge und eine so schöne, daß sie nicht versäumt werden darf, wie denn auch das Recht, von Amtswegen Anträge auf Strafmilderung zu stellen, an sich schon jedem Staatsanwalte eine von aller Verfolgungssucht freie und warme Theilnahme an dem Schicksale und den Verhältnissen der Sträflinge einflößen muß *).“

Zehntes Capitel.

Von dem Verhältnisse der Staatsanwälte zur Staatsregierung.

§. 1.

In Frankreich.

Es wurde bereits angeführt, daß die Staatsregierung ausschließlich das Recht hat, die Staatsanwälte zu ernennen. Es wurde ferner oben angeführt, daß dieselbe auch das Recht hat — zu jeder Zeit ohne Angabe irgend eines Grundes, ohne Urtheil und Recht, ganz nach Lust und Laune die Staatsanwälte nicht bloß zu versetzen, sondern auch abzusetzen. Der Staat kann demnach

*) Staatsprocurator Schmitt von Zweibrücken in Jagemann's Gerichtssaal. I. Jahrg. Aprilheft. S. 296.

seinen Anwalt von Amt und Brod verjagen, wie man seinen Knecht von Haus und Hof verjagt. Der hohe Generalprocurator am hohen Cassationshofe Frankreichs bis herab zum jüngsten Stellvertreter eines Staatsanwaltes am kleinsten Erstinstanzgerichte, ist ein — Vogel auf dem Zweige willkührlicher Abberufung. Der Kaiser der Franzosen hat die Selbstständigkeit der gesetzgebenden Versammlungen vernichtet, er hat die Juryverfassung verfälscht, er hat die Prevotal- und Specialgerichte eingeführt, er hat das berüchtigte Detentionsdecret vom 3. März 1810 erlassen, er hat die Freilassungen gegen Caution beschränkt, er hat die Richter-Collegien epurirt — derselbe Kaiser der Franzosen hat auch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staatsanwälte vernichtet. Zwar hat das Decret von 1792 die Absetzbarkeit der Staatsanwälte ausgesprochen. Allein die spätern republicanischen Gesetze v. 22. Prairial II. und v. 7. Pluviose IX. haben die staatsanwaltliche **Inamovibilität**, folglich die Unabhängigkeit von der Regierung grundgesetzlich festgestellt. Nach diesen Gesetzen waren die Beamten, welche die Stelle eines öffentlichen Anklägers versahen, schlechthin unabhängig von der Regierung, die ihnen nichts zu befehlen hatte, weder im Guten noch im Bösen. Die alten magistrats de sureté namentlich, konnten ungerechte, oder gesetzlich nicht begründete Verfolgungen unbedingt von der Hand weisen, ohne befürchten zu müssen, vielleicht mit Weib und Kind der bittersten Noth bloßgestellt zu werden. Der öffentliche Ankläger soll jedes strafbare Unrecht, und nur ein solches, verfolgen, er hat also eine Doppelstellung, er soll nicht bloß die Schuldigen verfolgen, er soll auch die Nichtschuldigen vor ungerechten und ungesetzlichen Verfolgungen schützen, er soll sie schützen gegen Staat, Körperschaft und Individuum. Aber wie kann er das, wie vermag er zu schützen gegen Diejenigen, die ihn selbst willkührlich zu Grunde richten können? Wie soll, wie kann er zum Bollwerke gegen staatsgewaltige Angriffe werden, wenn er selbst einer schirmenden Mauer bedarf? Napoleons Strafproceßordnung und Decrete haben

die französischen Staatsanwälte zu dienerlich abhängigen Regierungsbeamten herabgedrückt. Aus freien Staatsbeamten hat man sie in unfreie Regierungsagenten verwandelt. Hat denn Frankreich darum die halbe Welt erschüttert, darum von ganz Europa durch Krieg und Gesetze sich getrennt, darum seinen König gerichtet, darum seinen Adel verjagt, darum seine Schätze vergeudet, darum seine Blutströme auf Hochgerichten und Schlachtfeldern vergoßen, daß am Ende ein großer, kühner und glücklicher Soldat die bessern Erbquoten der größten Staatsumwälzung der Weltgeschichte als unbequeme Garantien staatsbürgerlicher Rechte und Freiheiten seiner ersten, besten omnipotenten Laune opfern, daß er es selbst wagen durfte, die legislativen Verirrungen des Terrorismus als Gespenster, als Bancquo's Geister heraufzubeschwören, um drohend zwischen Frankreich und seine Rechte zu treten, um Frankreichs Zweifel Murren und Zorn im Keime zu ersticken! Kaum war das Pflänzchen des Instituts eines öffentlichen Anklägers gesetzt, kaum begann es im Boden der politischen Einsetzungen zu wurzeln, da schien es störend hineinzuranken in den Bau einer gewaltthätigen Staatskunst — da zog auch der Staatsmann das Feldherrnschwerdt und traf es an der Wurzel, indem er seine — Unabhängigkeit vernichtete. Die kaiserlich-napoleonischen Staatsräthe Treilhard, Réal und Faure haben in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers v. 7. November 1808 in ihren — motifs du liv. I. chap. I. — VIII. du Code d'instruction criminelle présentés au corps législatif — mit der kindlichsten Offenheit erklärt, daß die magistrats de sûreté unzureichend, weil sie befugt seien — nach Willkühr (d. h. selbstständig, unabhängig von der kaiserlichen Regierung) die strafrechtlichen Verfolgungen einzuleiten, zu unterbrechen, fortzusetzen und einzustellen („ils pouvaient à leur gré prolonger, interrompre, et cesser les poursuites — —"). Mit einem Worte der französische Kaiser hat die Staatsanwälte aus freien von der Staatsregierung schlechthin unabhängigen Beamten zu blinden Werkzeugen der hohen Polizei herabgewürdiget. Und wie geistreich man hie

und da noch in Frankreich diese verderbliche Abhängigkeits-Theorie hinsichtlich der Staatsanwälte vertheidigt! Man behauptet nämlich, die Minister, welche verantwortlich und durch die Beamten der Staatsanwaltschaft thätig sind, müßten auf unbedingten Gehorsam derselben rechnen können. Auch sollen zum Amte eines Staatsanwaltes besondere Eigenschaften gehören, Eigenschaften, die eine bereits zum Staatsanwalte beförderte Pèrson nicht besitzt, ein Nichtbesitz, von dem aber die Regierung oft erst hinterher überzeugt werden könne! Das sind ja prächtige Gründe, das sind die bekannten Wolfsgründe des Unrechts, um das geduldige Lamm des Rechts zu zerfleischen! Nichts ist widerwärtiger unter der der Sonne, als die Vertheidigung einer Ungerechtigkeit durch ihre liederliche Zwillingsschwester — die Heuchelei! Hätte der Wolf das Schaaf stillschweigend abgethan, so war das nur Unrecht, man konnte nur sagen, das ist so die Natur des Wolfes! Hätten die Vertheidiger der staatsanwaltlichen Abhängigkeits-Theorie einfach und ehrlich gesagt, abhängige Staatsanwälte sind nun einmal bequemer zu regieren, als unabhängige, so war das auch nur Unrecht, man konnte nur sagen, das ist so die Natur gegewisser Regierungen, sich bezüglich ihrer Winke und Befehle von ihren Beamten blind, d. h. auch dann befolgt zu sehen, wenn Gesetz und Recht nicht auf ihrer Seite stehen. — Die Regierung soll auf die Staatsanwälte wirken, weil sie auf sie wirken soll, auf dieser platten, plumpen, blöden petitio principii beruht am Ende das ganze Räsonnement der Vertheidiger jener Abhängigkeitstheorie! Aber die Regierung soll gerade nicht das Recht haben, auf die Staatsanwälte unbedingt einzuwirken. Selbst die Verantwortlichkeit der Minister steht mit der Abhängigkeit der Staatsanwälte auch nicht im entferntesten Zusammenhange, eben so wenig als mit einer etwaigen Abhängigkeit der Richter. Mit demselben Rechte, oder besser mit demselben Unrechte könnte man auch behaupten, daß die Minister die Richter gleichfalls zu influenciren, auch bei ihnen auf blinden Gehorsam zu rechnen haben müßten!

Was ist denn das endlich für eine Geschichte mit den besonderen Eigenschaften, welche die Regierung an den ernannten Staatsanwälten erst hinterher kennen, oder vermissen lernt. Besondere Eigenschaften! Ich kann nur nicht verstehen, wie die französische Regierung in dieser Hinsicht befürchten mag, Katzen im Sacke zu kaufen, wie man im gemeinen Leben zu sagen pflegt. Dem Wissen der Staatsanwälte kann es hier nicht gelten, weil ja die Regierung die Parquet-Candidaten vor der Anstellung zu prüfen hat. Ihrem Geiste kann es auch nicht gelten, weil auch dieser aus dem Examen ersichtlich ist, ihrer Beredsamkeit auch nicht, weil die Individuen bei Gelegenheit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen Gelegenheit in Fülle haben, um sich der Regierung als fähige Redner bemerkbar zu machen! Es kann also schlechthin nur ihrem Charakter gelten! Im Charakter eines Mannes kann sich eine Regierung irren, indem sie ihn gutgebräuchlich und blindgehorsam vermuthet, diese Vermuthung aber zu Wasser wird, wenn der einmal Ernannte seine graue Obedienz-Verpuppung abstreift und als Chrysalide eines freien, selbstständigen Charakters sich entfaltet. Oder wenn die Parquet-Candidaten vor ihrer Ernennung herumgekrochen und auf den Krücken der Unterthänigkeit herumgekeucht, aber kaum ernannt, sich stolz erhoben, frei und fest geathmet und das te Deum männlicher Selbstständigkeit kraftvoll intonirt haben. Es giebt übrigens in Frankreich Staatsanwälte genug, die nicht unabhängig, die im Gegentheile gutgebräuchlich und blindgehorsam sein wollen, um zu steigen, um sogenannte Carrieren zu machen — von diesen Staatsanwälten ist natürlich keine Rede.

Denn des Menschen Wille ist ja sein Geschick! Wenn ich von Unabhängigkeit der Staatsanwälte, der Regierung gegenüber spreche, so meine ich damit noch keinesweges ihre vollkommene Emancipation von aller und jeder Staatsoberaufsicht, ihr gänzliches Heraustreten aus Reihe und Glied aller Diensthierarchie, ihre absolute Ungebundenheit an höhere Regierungsbefehle, sondern ich meine nur: die Freiheit und

Selbstständigkeit ihrer Thätigkeit innerhalb der gesetzlich vorgezeichneten Schranken ihrer Amtsverrichtungen. Die Regierung hat das Recht und muß natürlich auch das Recht haben, ihr Beamtenpersonal sammt und sonders zu überwachen. Hierarchische Gliederung muß überall sein, wo ein Dienst rasch, geordnet und pünctlich vollzogen werden soll. Wenn ein Staatsanwalt auf einen ganz *allgemeinen, nichts beweisenden* Befehl der Regierung hin nicht anklagen, nicht verfolgen will, weil ihm nach *Pflicht* und *Gewissen* die Stellung einer Anklage *unrecht, ungesetzlich* erscheint, so kann und darf die Regierung *nie und nimmermehr* befugt sein, den Staatsanwalt *deßhalb* zu versetzen, oder zu quiesciren, geschweige denn ohne alles Weitere von seiner Stelle abzuberufen. Wenn dagegen z. B. *verbrecherische* Thatsachen mehr oder weniger *notorisch* wären und die Regierung den Staatsanwalt dennoch *nicht* verfolgen sieht, dann mag sie ihn an seine Pflicht erinnern, und wenn er auch dann ihre Befehle nicht beachtet, als einen *pflichtvergessenen, eidbrüchigen* Beamten vor *Gericht* stellen lassen. Kurz die Staatsanwälte müssen, der Regierung gegenüber, den *Richtern* vollkommen *gleich* gestellt werden. Die französische Verfassungsurkunde v. 1814 Art. 58 und die v. 1830 Art. 49 haben wörtlich gleichlautend das Verhältniß der Richter zur obersten Staatsgewalt auf folgende Weise festgestellt: „les juges nommés par le roi sont — *inamovibles.*“ Mit wenig Worten ist hier *alles* gesagt. Wie versteht man nun in Frankreich den Grundsatz richterlicher *Inamovibilität?* Kraft derselben kann ein *französischer Richter**) in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung von der

*) Die Verfassungen v. 1814 und v. 1830 in den Art. 61 und 52 nehmen jedoch die *Friedensrichter* von dem Grundsatze der Inamovibilität aus. Diese Ausnahme ist durchaus *nicht* zu rechtfertigen. Sie ist um so schlimmer, je wichtiger die Stellung ist, welche die Friedensrichter in der französischen Gerichtsverfassung einnehmen. Der Grund, aus welchem die *übrigen* Richter Frankreichs *unabhängig* sind, tritt auch bei den Friedensrichtern ein. Man möchte fast sagen

Regierung, sondern einzig und allein nur durch Urtheil und Recht *entlassen*, oder *abgesetzt* werden. Nicht einmal eine *Versetzung* oder *Pensionirung* braucht sich ein französischer Richter gefallen zu lassen. So ist die Stellung der Richter auch unter der Republik, nur daß die Richter dermalen anstatt vom Könige, vom Präsidenten der Republik ernannt werden.

Also man soll die französischen Staatsanwälte der Regierung gegenüber, *jedenfalls* ebenso *unabhängig* stellen, wie die — *Richter*. —

Keine Frage — in *gemeinen* Strafprocessen, in allen Processen, wo gar *nichts* das Interesse, die Politik der Regierung durchkreuzt, wird die letztere dem Staatsanwalt allerdings *freie Hand* lassen. Wie aber, wenn an Frankreichs politischem Himmel alles schief in seinen Bahnen wandelt, wenn sociale Beben den ganzen Boden der Gesellschaft erschüttern, wenn die Zerwürfnißwogen der innern Politik zur gefahrvollsten Brandung sich verwildern und die Sturmvögel der Revolution schaarenweise die gewitterschwüle Luft durchziehen? Wie wenn es sich um die *allerärgsten*, wie wenn es sich um *politische* Verfolgungen handelt? Die Geschichte des Kaiserreiches, die Geschichte der Restauration, die Geschichte der Julidynastie, die kurze Geschichte der *jungen* Re-

---

in einem noch *höhern* Grade. Denn der Friedensrichter ist Einzelnrichter, stimmt nicht im Collegium. Und es ist viel leichter *einen* Menschen zu gewinnen, oder einzuschüchtern, als ein ganzes *Collegium*. Die Friedensrichter erkennen bis zum Betrage von 50 Franken in erster und letzter Instanz. Ihnen ist die Entscheidung über alle Besitzstreitigkeiten übertragen. Sie haben in einer Reihe von nicht unbedeutenden Rechtssachen als Civilrichter zu urtheilen. Sie sind Strafrichter. Sie sind Beamte der gerichtlichen Polizei. Sie sind Beamte der Rechtspolizei. Und die Friedensrichter, diese Männer, auf deren Schultern man so *viele* und so *wichtige* Amtshandlungen geladen, sind schlechthin *absetzbar*. Diese Absetzbarkeit der Friedensrichter ist, sehr gelinde gesprochen, eine unverzeihliche Inconsequenz!

publik ist voll von politischen Verfolgungen durch die Staatsanwälte, ist aber auch voll von Freisprechungen trotz dieser Verfolgungen. Wie oft schon entsendeten Frankreichs Regierungen die Staatsanwälte als Kreuzer-Capitäne mit ihrer Unsumme gerichtspolizeilicher Hülfsmannschaften — zur Verfolgung der kecken Argonauten, wenn sie nach dem fernen Colchis zogen, um das goldene Vließ ihrer verlorenen Rechte und Freiheiten zu holen! Und es giebt in dieser sublunarischen Wirthschaft für eine französische Regierung kein probateres Mittel, die Staatanwälte mit der öffentlichen Meinung zu überwerfen, als wenn sie dieselben Jahr aus, Jahr ein auf die politischen Ketzer hetzt, oder wenn sie dieselben gar zu Mäklern bei den Wahlen, zu ministeriellen Scrutatoren preßt und sie nöthigt Regierungs-Programme bei zweifelhaften Wählern zu colportiren. Frankreichs Staatsanwälte müssen möglichst frei und unabhängig von der Regierung werden, wenn nicht am Ende das ganze Institut in seinen Grundlagen wankend, der redlichste Wille der einzelnen Beamten zu Schanden werden, überhaupt, wenn die Staatsanwaltschaft das längst erschütterte Volksvertrauen wieder erlangen soll.

Bei andern Völkern hat man das Princip der staatsanwaltlichen Inamovibilität und Selbstständigkeit besser zu wahren gewußt, als in Frankreich. In Spanien und Schottland gilt als Grundsatz, daß die Staatsbehörde nicht die Regierung, sondern ausschließlich nur das Gesetz vertritt. Anlangend insbesondere die spanische Staatsbehörde, so ist zu bemerken, daß sie inamovibel angestellt ist, so wie durchaus in keinem Subordinations-Verhältnisse zur Regierung steht, also weder Befehle noch Weisungen vor derselben anzunehmen braucht, sondern frei nach ihrer Ueberzeugung einschreiten kann. In Spanien handelt sogar jeder, bei einem Gerichte angestellte Fiscal völlig unabhängig von einem vorgesetzten Beamten, so daß also eine streng hierarchische Gliederung, wie sie bei der französischen Staatsanwaltschaft vorkommt, den Spaniern gänzlich fremd ist. — In Schottland ist sowohl der lord advocate bei dem high court of justiciary, als auch der Fiscal bei den

courts of sheriff inamovibel angestellt und der Regierung schlechthin in keiner Weise untergeordnet.

Der öffentliche Ankläger, der Staatsanwalt sei das Organ, der Hochwächter, der Vertheidiger der Strafgesetze, mithin der Verfolger der Schuldigen und der Beschützer der Nichtschuldigen, er sei, wie das Gesetz selbst — hoch erhaben über dem gefallenen Individuum, wie über den Leidenschaften der verletzten Parteien, er sei ohne Furcht und ohne Haß, er sei wachsam und entschlossen, er sei ernst und milde, er sei beharrlich im Rechte, aber nicht eigensinnig im Unrechte, er sei stolz auf sein Amt, aber nicht eitel auf seine Macht und sei stets eingedenk der goldenen Regel: „daß das größte Recht, das größte Unrecht ist" — aber damit er das alles auch der That nach sein könne, damit er die ihm überkommene hohe Sendung nicht verfehle, darum sei er auch frei und unabhängig wie der — Richter, der nur durch Urtheil und Recht abgesetzt und gegen seinen Willen weder versetzt, noch pensionirt werden kann. Denn die Abhängigkeit der Staatsanwälte von der Regierung ist gefährlich für die Rechtsordnung, ist gefährlich für die materiell-rechtliche Handhabung der Gesetze, ist gefährlich endlich für die — persönliche Freiheit der Individuen!

§. 2.

In Deutschland

ernennen die Landesherren die Staatsanwälte. Und einmal ernannt, können sie gleich wie die Richter, nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entsetzt werden. Die deutschen Staatsanwälte sind demnach in Beziehung auf ihr Verhältniß zur obersten Regierungsgewalt den Richtern schlechthin assimilirt, d. h. sie sind so viel und so wenig unabhängig, wie die Richter, in so fern die deutschen Richter gegen ihren Willen versetzt und quiescirt werden können und eben so können auch die Staatsanwälte gegen ihren Willen versetzt und quiescirt werden. In Frankreich sind die

Richter, der Regierung gegenüber, jedenfalls unabhängiger und fester gestellt als in Deutschland, in so fern man dort den Grundsatz der Inamovibilität*) — und zwar mit Recht — so weit als möglich ausgedehnt, während man hier diesen Grundsatz, so weit als möglich eingeschränkt hat. In Frankreich heißt nämlich — wie im vorigen Paragraphen bemerkt worden — Inamovibilität nicht bloß Unabsetzbarkeit, sondern es heißt auch Unversetzbarkeit und Unquiescirbarkeit des Richters wider seinen Willen. In Deutschland kann zwar auch ein Richter nur durch Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt, allein er kann doch nach Laune und Willkür gegen seinen Willen versetzt und quiescirt werden. Und daß bloße Versetzungen und Quiescirungen für den Einzelnen nach Umständen zu harte Denkzettel der Ungnade sein dürften, um nicht höhern Einflüsterungen mit mehr oder weniger zugedrückten Amts- und Gewissen-Augen Folge zu leisten — das bedarf wohl kaum der Erinnerung!

Also ein deutscher Staatsanwalt kann gleich — wie

*) Bayern hat zuerst — in Deutschland den Grundsatz der Inamovibilität der Richter in dem Umfange aufgefaßt, wie Frankreich. Das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 stellt nämlich im Art. 22 folgenden Grundsatz auf: „Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. Sie können nicht wider ihren Willen, sondern nur kraft rechtskräftigen Richterspruches ihrer Stellen enthoben, oder versetzt werden." Unmöglich kann ein Gesetz klarer und bestimmter den Grundsatz unbedingter Inamovibilität aussprechen. Und dennoch hat auffallenderweise der bayerische Justizminister Herr v. Kleinschrod, dem klaren Wortlaute eines Verfassungsgesetzes entgegen, in der Kammer der Reichsräthe, bei Gelegenheit der Vertagungsfrage hinsichtlich des Gesetzentwurfes über die Disciplinar-Verhältnisse der gerichtlichen Beamten wörtlich folgendes behauptet: „Der ganze Artikel (22) des Gesetzes vom 4. Juni 1848 sei noch nicht im Leben!! Da das betreffende Gesetz nur von den Grundlagen einer Gerichtsverfassung handle, so sei dieser streng positive Paragraph nicht lebendig (sic!), vielmehr erachte er sich für vollkommen berechtigt, nach wie vor, die richterlichen Beamten zu versetzen und zu pensioniren — — — u. s. w."

ein deutscher Richter wider seinen Willen versetzt und quiescirt werden — allein, und das ist hier eine Lebensfrage, es kann der deutsche Staatsanwalt nicht wie der französische, ohne Urtheil und Recht, nach Laune und Willkür, von der Regierung brodlos gemacht und bedientenartig fortgejagt werden. Und es ist denn doch ein colossaler Unterschied, ob man betteln, oder höchstens in Ungnade leben muß! Wie viele Richter-Versetzungen aus politischen oder administrativen Rücksichten, aus Gründen, die mit dem strengen Rechte nichts zu schaffen hatten, sind nicht schon vorgekommen? Und so werden auch Versetzungen von Staatsanwälten aus denselben Gründen vorkommen, wenn das Institut in Deutschland länger bestanden haben wird. Wenn auch der deutsche Richter und Staatsanwalt noch unabhängiger von der Regierung und zwar so gestellt werden muß, daß die einen und die andern wider ihren Willen schlechthin nicht versetzt, oder quiescirt werden dürfen, im Falle sie etwa kraft amtlicher Ueberzeugung gewissen Winken und Wünschen der Regierung nicht entsprechen, so ist doch so viel gewiß, daß die deutschen Staatsanwälte, im Vergleiche zu ihren französischen Collegen, eine selbständigere und gesichertere Stellung, der Regierung gegenüber, haben. Wäre das Verhältniß der französischen Staatsanwälte zur Regierung mindestens nur so geordnet, wie Deutschland in Bezug auf seine Staatsanwälte es geordnet hat, so hätte man doch einen entschiedenen Schritt vorwärts gethan. In Deutschland sind die Staatsanwälte nur durch Urtheil und Recht absetzbare, den Richtern völlig gleichgestellte und der Regierung nur für eine gewissenhafte und gesetzmäßige Dienstverwaltung verantwortliche Staatsbeamte — in Frankreich dagegen sind die Staatsanwälte nach Laune und Willkür absetzbare, der Regierung zum Gehorsam unbedingt verpflichtete, mithin schlechthin abhängige Hülfsbeamte der hohen Polizei!

Im Eingange dieses Paragraphen ist bemerkt worden, daß in Deutschland die Staatsanwälte von den Landesherren

ernannt werden. Von dieser Regel hat jedoch die bayerische Strafnovelle vom 10. Nov. 1848 eine Ausnahme gemacht. Der Art. 28 der Str. N. von 1848 hat nämlich in dieser Beziehung verordnet: daß der Justizminister zu bestimmen habe, welche Beamten bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben. Der Staatsminister hat, in so fern er nicht von der ihm, durch den Art. 8 *) des Gesetzes vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt St. 6) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden (Kreis- und Stadtgerichts, oder Appellations-) Gerichts mit der Staatsanwaltschaft zu beauftragen. Ein solcher Auftrag begründet jedoch nur eine vorübergehende Function, durch welche die dienstliche Stellung der Beauftragten bezüglich der, außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird. Nach dem, den Kammern bereits vorgelegten und von der Kammer der Reichsräthe schon angenommenen Entwurfe einer Gerichtsverfassung werden eigene Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten, so wie an den Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe aufgestellt, die dann eben so vom Landesherrn ernannt werden, wie die Richter. Uebrigens hat keine deutsche Gesetzgebung die Staatsanwälte in ein so strenges Subordinations-Verhältniß der Regierung gegenüber gebracht, als gerade dieser neue bayerische Entwurf einer Gerichtsverfassung. Nach diesem Entwurfe kann nämlich der Justizminister sämmtlichen Generalstaatsanwälten und Staatsanwälten Weisungen zugehen

*) Der Artikel 8 des allegirten Gesetzes lautet wörtlich wie folgt: „Der Staatsminister wird ermächtiget, selbständige Untersuchungsrichter aufzustellen und zur Leitung der öffentlichen Gerichtsverhandlungen, so wie zur Durchführung der (öffentlichen) Anklagen Räthe des obersten Gerichtshofes (des Oberappellationsgerichts), oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen. Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staatsanwälte und deren Substituten aus dem pfälzischen Kreise beauftragen. —

lassen; diese sind dann verpflichtet, ihren Obern zu folgen, und sogar bestimmte Anträge zu stellen, selbst wenn sie damit nicht einverstanden sein sollten. Diese Auffassung des staatsanwaltlichen Subordinations-Verhältnisses zur Regierung macht die Staatsanwälte zu wahren Staatsbedienten des Justizministers und stellt sie dergestalt unter die Oberherrlichkeit dieses Ministers, daß die Staatsanwälte den Befehlen und Weisungen desselben selbst in dem Falle Folge leisten müssen, wenn sie die justizministeriellen Befehle für ungesetzlich halten. Die Staatsanwälte müssen demnach z. B. auf Befehl des Justizministers Bürger verfolgen, selbst wenn sie mit diesen Verfolgungen nicht einverstanden sein sollten. Dieß Recht ist ja eine furchtbare Waffe in der Hand eines Justizministers, der zumal in politisch-aufgeregten Zeiten verfolgen kann, wenn er will. So hat nicht einmal die sonst so strenge napoleonische Strafproceßordnung v. 1809 die Sache aufgefaßt, ein solches staatsanwaltliches Unterthänigkeits-Verhältniß der Regierung gegenüber besteht nicht einmal nach dem Gesetze vom 20. April 1810, das den Dienst in dieser Beziehung doch so sehr concentrirt und hierarchisch so ungemein streng gegliedert hat. Wird das eben bezeichnete Subordinations-Verhältniß der bayerischen Staatsanwälte unter das Justiz-Ministerium unverändert von den bayerischen Kammern angenommen, so kann es in Bayern wohl begegnen, daß der Justizminister von seinem Cabinette aus den N. N. durch den Staatsanwalt direct verfolgen läßt. Nirgends hat man noch so dieses Verhältniß zwischen Staatsanwalt und Justizministerium aufgefaßt. Kein französischer Justizminister — und es gab in Frankreich schon recht willkürliche, alles Recht verläugnende Justizminister, aber keiner hat die Omnipotenz so weit getrieben, daß er gegen die Individuen gewaltthätig verfuhr, keinem ist es noch jemals in den Sinn gekommen, einem Staatsanwalte zu befehlen, den Bürger A., B. oder C. zu verfolgen. Auf allgemeine Instructionen, auf Instructionen, wo generelle Gesichtspuncte aufgestellt werden, von welchen man bei staatsanwaltlichen Verfol-

gungen auszugehen habe, darauf und nur darauf, haben sich auch die willkürlichsten französischen Justizminister beschränkt. Das neueste Muster von solchen Instructionen enthält ein Rundschreiben des französischen Justizministers (Odilon Barrot) vom 22. Juni 1849. In diesem Rundschreiben werden den französischen Staatsanwälten folgende Verhaltungsmaaßregeln bezüglich der Verfolgung der Anhänger der social-democratischen Republik gegeben: „Zögern Sie nicht in der Erfüllung der Pflichten ihres Amtes. Die Strenge der Gesetze möge sicher und schnell alle Diejenigen erreichen, welche nicht zufrieden mit dem allgemeinen Stimmrechte und dem Rechte der freiesten Verhandlung und Kritik, zur Gewalt schreiten wollen. Welches Bedenken sollte sie davon abhalten? Sind dieselben nicht noch schuldiger der Freiheit gegenüber, die sie so schwer bedrohen, als der Ordnung gegenüber, welche zuletzt doch immer die Oberhand gewinnen muß? Schon öfter wurde ich um Auskunft angegangen, ob der Ruf: Es lebe die sociale Republik! und die Entfaltung einer rothen Fahne als Verbrechen anzusehen seien. Ich antwortete darauf vor den jüngsten Ereignissen (d. h. vor dem 13. Juni 1849), daß darin die Verfolgung sich nach den Umständen zu richten habe. Heutzutage lautet meine Antwort weit entschiedener: ein Ruf und eine Farbe, welche das Kennzeichen und Symbol des Bürgerkrieges geworden sind, dürfen nicht mehr ungestraft bleiben. Das Gesetz über Clubbs und Versammlungen wird Ihnen Mittel an die Hand geben, diese Heerde, worin die Leidenschaften genährt und erregt werden, zu ersticken. Man darf nicht zugeben, daß die aus den Clubbs und Vereinen getriebenen Gewalten vielleicht noch gefährlichere Organe in den Tags- und Flugblättern finden. Ich kann nicht genug Ihre Aufmerksamkeit auf das Herumtragen solcher Drucksachen und die Sendlinge der geheimen Gesellschaften in Anspruch nehmen, welche nach Aussäung des Hasses und Vorbereitung des Krieges verschwinden und überall Verderben und Verzweiflung hinter sich lassen. Das jetzt geltende Gesetz rüstet Sie mit allen Mitteln aus, welche dienlich sind, der Gefahr der Ausbreitung dieses Uebels zuvor-

zukommen. Vielleicht wird das Gesetz bald einige Aenderungen erleiden, welche die Justiz, indem sie schleuniger gemacht wird, noch wirksamer machen. Ich habe Ihnen endlich bereits mehrmals angedeutet, wie viel es zum Nutzen der Strafverfolgung beiträgt, daß sie unmittelbar eintrete und wie viel die Gewohnheit, die Verhandlungen über Gebühr auszudehnen und zu verwickeln, der Wirksamkeit der Justiz schon geschadet haben. Hoffentlich werden Sie besonders in dem jetzigen Zeitpuncte diesen Wunsch beachten*)." — So höchstens sprechen die französischen Justizminister zu den Staatsanwälten! Sie drücken nur Wünsche aus, und hoffen, daß diese Wünsche beachtet werden. Allein nie und nimmermehr wird ein französischer Justizminister sich beigehen lassen, individuelle Verfolgungen den Staatsanwälten anzubefehlen. Wird jenes bayerische Subordinations-Verhältniß der Staatsanwälte unter das Justizministerium von den Kammern angenommen, so würde ein bayerisches Rundschreiben unter gleichen Voraussetzungen ganz anders lauten. Demnach dürfte sich Niemand wundern, wenn eines schönen Tages ein bayerischer Justizminister z. B. in politisch aufgeregten Zeiten förmliche Proscriptions-Listen entwerfen und sie den Staatsanwälten zur Vollziehung übergeben würde. Mit einem Worte: durch ein staatsanwaltliches Subordinations-Verhältniß unter das Justiz-Ministerium, wie es der neueste bayerische Entwurf einer Gerichtsverfassung in Vorschlag gebracht, kann das Institut der Staatsanwaltschaft gar nichts gewinnen, wohl aber, im Vertrauen des Volkes — alles verlieren!

Eilftes Capitel.

Vergleichung der deutschen und französischen Staatsanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft anderer Gesetzgebungen.

Die Summe der Amtshandlungen der Staatsanwälte, als gewisse, von den Untersuchungsrichtern ge-

*) S. Gerichtsaal von Jagemann, Jahrg. 1850. Märzheft. S. 293. f.

trennte, zur Wahrung der Staatsinteressen, in Bezug auf verübte Vergehen und Verbrechen aufgestellte Beamte, ist nach den Gesetzgebungen der verschiedenen Länder, in welchen das Institut der Staatsanwaltschaft eingeführt ist, bald größer, bald kleiner. Die Staatsanwälte erscheinen demzufolge bald 1) als bloße Referenten in Strafsachen, bald 2) als bloße Anklagesteller nach geschlossener Untersuchung, bald 3) endlich als eigentliche öffentliche Ankläger. Daß auch in den Ländern, wo die Staatsanwälte keine eigentlichen öffentlichen Ankläger sind, das Recht und nur das Recht, aber nicht die Pflicht haben, den Verbrechen und Vergehen nachzuspüren und die gemachten Entdeckungen dem einschlägigen Untersuchungsrichter mitzutheilen, das liegt schon in der Natur ihrer Stellung, ganz abgesehen davon, daß sie nur ein Recht ausüben, welches jedem Staatsbeamten, ja jedem um die staatliche Rechtsordnung interessirten Bürger eingeräumt ist. Allein eigentliche gerichtliche Polizei-Beamte sind die Staatsanwälte nur da, wo sie eigentliche öffentliche Ankläger sind. Denn die Staatsanwälte als eigentliche öffentliche Ankläger sind nicht bloß befugt, sondern sie sind amtlich verpflichtet, den Verbrechen und Vergehen nachzuspüren und die Thäter zur Bestrafung den competenten Gerichten zu überliefern. Und diese Pflicht ist es gerade, welche die Staatsanwälte als Oberbeamte der gerichtlichen Polizei charakterisirt.

I. Die Staatsanwälte als bloße Referenten in Strafsachen. — Wo der Untersuchungsrichter von Amtswegen einschreiten, oder von Amtswegen, d. h. ohne einen staatsanwaltlichen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung abwarten zu müssen, eine Untersuchung beginnen darf, wo ferner von dem Untersuchungsrichter allein und ohne alle und jede staatsanwaltliche Ueberwachung, die Untersuchung bis zum Schlusse fortgeführt wird, wo endlich erst nach geschlossener Untersuchung die Acten dem Staatsanwalte zugestellt werden, um entweder auf Vervollständigung der Untersuchung, oder auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder endlich auf die gesetzliche Strafe gerichtete, schriftliche, dem erken-

nenden Gerichte einzureichende Anträge zu formuliren, da sind die Staatsanwälte nichts mehr und nichts weniger, als bloße Referenten in Straffachen und die vom Richtercollegium etwa noch besonders aufzustellenden Berichterstatter, sind alsdann die Correferenten. In mehreren Schweizer-Kantonen haben die Staatsanwälte die eben bezeichnete Stellung. Eine ähnliche Stellung hatten auch die badischen Staatsanwälte nach dem Gesetze von 1831, oder vor der Strafproceßordnung vom 6. März 1845. Die Thätigkeit des badischen Staatsanwaltes vor der Str. Pr. Ord. v. 6. März 1845 beschränkte sich lediglich 1) auf eine Anklage in gewissen Ehrenkränkungsfällen und in Preßsachen; 2) auf ein schriftliches Referat vor der hofgerichtlichen Schluß-Berathung; 3) auf ein Recursrecht gegen hofgerichtliche Erkenntnisse; 4) endlich auf ein Respiciat über die Verwaltung der Strafjustiz, d. h. z. B. so, daß ohne ihn kein Untersuchungsrichter die von ihm ex officio begonnene Untersuchung liegen lassen konnte *). —

II. Die Staatsanwälte als Antragsteller nach geschlossener Untersuchung. — Auch in den Ländern, wo nur die Untersuchungsrichter von Amtswegen die Untersuchungen einzuleiten haben, wo den Staatsanwälten die Ueberwachung der Untersuchung nicht zusteht, wo die Staatsanwälte nur befugt sind, nach geschlossener Untersuchung die Acten zu verlangen, um auf den Grund derselben, entweder auf Vervollständigung der Untersuchung, oder aber auf Freilassung des Angeklagten, oder aber auf Versetzung in Anklagestand anzutragen und im Falle der Versetzung in den Anklagestand die Anklageschrift zu entwerfen, in der öffentlich-mündlichen Schlußverhandlung die Anklage zu begründen und die geeigneten Strafanträge zu stellen — auch in solchen Ländern kann der Sache nach von einem öffentlichen Accusations-Proceß keine Rede sein, auch hier gilt nur der sogenannte Inquisitions-Proceß höchstens modificirt durch etwas mehr oder

*) Vgl. Bayer's Staatsanwaltschaft in Baden vor 1845 in von Jagemann's und Nöllner's Zeitschrift über das Strafverfahren I. Nr. XVI. S. 378.

weniger Einwirkung auf den Untersuchungsrichter, durch etwas mehr oder weniger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen, durch das Recht gewisse Zeugen (namentlich Leumunds-Zeugen) vernehmen zu lassen, durch die Vorlage einer Anklageschrift, als Fundament des Hauptverfahrens vor dem erkennenden Gerichte. Dies ist das Amtsverhältniß der Staatsanwälte in den größern Schweizer-Cantonen*), in Spanien**), in Portugal***), in Neapel†), in Toscana††), in Sardinien†††) und im Kirchenstaate[1]). Auch in Würtemberg sind

*) Ueber die verschiedene Stellung der Staatsanwälte in den Schweizer Gesetzbüchern. s. Mittermaier's Aufsatz im Archiv des Criminalrechts. 1838. S. 175—180.

**) Vgl. Tejada in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung (v. Mittermaier und Mohl) XIV. Bd. S. 30—35. — In Spanien kannte zwar schon das ältere Recht einen defensor patrimonii fisci. Allein eigentliche Beamte der Staatsanwaltschaft kommen erst unter dem Namen „fiscales de su majestad" seit König Heinrich IV. und Ferdinand dem Katholischen vor. Eine vollständige Organisation der Staatsbehörde kommt erst seit König Philipp II. vor. Von dieser Zeit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscale angestellt, einer in Civilsachen, der andere in Criminalsachen; bei den Gerichten erster Instanz ist ein promotor fiscal angestellt. Tejada l. c. S. 29.

***) Mittermaier's Strafverfahren I. Bd. S. 149. in der Note.

†) Codice di procedure penale vom 26. März 1819, die Art. 9, 39.

††) Gesetzbuch vom 2. August 1838 Art. 163—171, und Art. 164—267. Die Lehre vom delitto flagrante stimmt mit dem Cod. d'instr. crim. Art. 41 vollkommen überein.

†††) Gesetzbuch vom 11. Januar 1840.

[1]) Gesetzbuch vom 5. Nov. 1831 Art. 134 und 406—436. — Anlangend das Institut der Staatsbehörde in Italien, so ist zu bemerken, daß schon sehr früh dieses Institut daselbst vorkommt. Schon in einer Urkunde von 1231 kommt ein advocatus magnae curiae vor, der die Aufgabe hatte, im Namen des Staates die Verbrechen und Vergehen zu verfolgen. Die avogadori di commune in Venedig im 13. Jahr-

die Staatsanwälte nach der St. Pr. Ord. v. 14. August 1849 nicht viel mehr als öffentliche Anklagesteller und Begründer der Anklagen in dem öffentlichen Schlußverfahren.

III. **Die Staatsanwälte als eigentliche öffentliche Ankläger** kommen nur da vor, wo sie die amtliche Thätigkeit der Untersuchungsrichter förmlich **bedingen**, wo die Untersuchungsrichter die staatsanwältlichen Anträge auf Einleitung einer Untersuchung abwarten **müssen**, also keine Untersuchung von **Amtswegen** einleiten dürfen. In Parma*), in Lucca**), in Schottland***), in den Niederlanden†), in

---

hundert, so wie die conservatori di leggi in Florenz sind öffentliche Verfolger der Verbrecher. Vgl. überhaupt über die Geschichte der Staatsbehörde in Italien: **Sclopis** della autorita giudiziaria p. 151 ff.

*) Gesetzbuch vom 13. Dec. 1820. Art. 82, 205, 307, 328, 433.

) Gesetzbuch vom 10. Januar 1818. In Italien findet man demnach das Institut der Staatsanwaltschaft in Rom, Neapel, Sardinien, in Toscana, in Parma und Lucca. Nur in der Ausführung des Instituts weichen diese italienischen Gesetzgebungen von einander ab. In den größern italienischen Staaten hat man sich bezüglich der Durchführung des Anklageprincipes weniger eng an das französische Strafverfahren angeschlossen. Nur in den kleinen Staaten von Lucca und Parma ist die Staatsbehörde in der Hauptsache ganz **dieselbe wie in Frankreich.

***) Der öffentliche Ankläger heißt entweder „Lord Advocate" oder „procurator fiscal" je nach dem von dem öffentlichen Ankläger an dem obersten Gerichtshofe von Schottland, dem high court of justiciary, oder nur von demselben Beamten bei den Untergerichten, den courts of sheriff die Rede ist. Vgl. Hume commentar on the criminal law of Scotland II. p. 127.

†) S. das Gesetz von 1838, die Art. 3—8. Das Amt eines **holländischen** Staatsanwaltes weicht von dem Amte eines französischen Staatsanwaltes im Wesentlichen **nicht** ab. Ueber die Geschichte des holländ. Inquisitions-Processes. S. **Meyer** esprit, origine des institutions judiciaires. IV. Cap. 2. p. 240 (du ministère public).

vielen Staaten von Nordamerika*), in den meisten Staaten von Deutschland seit der März-Bewegung von 1848 und in Frankreich sind die Staatsanwälte eigentliche öffentliche Ankläger, d. h. Beamte, die als gerichtliche Polizei-Behörden Verbrechen und Vergehen nachzuspüren, die strafbaren Individuen bei dem einschlägigen Untersuchungsrichter öffentlich, d. h. im Namen der beleidigten Gesellschaft, anzuklagen, die von ihnen provocirten Untersuchungen zu überwachen, nach dem Schlusse der Untersuchungen ihre Anträge auf weitere Verfolgungen oder auf Freisprechung vor den Anklagekammern der competenten Gerichte oder Gerichtshöfe zu stellen, in dem öffentlich-mündlichen Schlußverfahren die von ihnen erhobenen Anklagen zu begründen, die gesetzlichen Schlußanträge zu stellen und endlich die ausgesprochenen Strafurtheile zu vollziehen haben. Dieß die Attribute eines öffentlichen Anklägers, in welchen die Gesetzgebungen der so eben angeführten Staaten bald mehr bald weniger übereinstimmen. Offenbar am consequentesten von allen Gesetzgebungen ist das öffentliche Anklageprincip durchgeführt in — Frankreich, in sofern daselbst, wegen aller und jeder strafbaren Handlungen, selbst wegen der einfachen Polizei-Uebertretungen eine öffentliche Anklage erfolgen muß, mithin bei allen und jeden Strafgerichten, bei den höchsten, wie bei den niedrigsten ein Beamter aufgestellt ist; welcher das Amt eines öffentlichen Anklägers zu versehen hat. Dagegen in allen andern Ländern, wo nicht dem Cod. d'instr. schlechthin nachgebildete öffentliche Ankläger sind, — haben dieselben nur gegen die schwereren Vergehen und Verbrechen, nicht aber gegen bloße Polizei-Ueber-

*) Namentlich in den Staaten von Massachussets, New-York, New-Jersei, Ohio, Maine, Rhode Island. In diesen Staaten hat sich das Institut der Staatsanwaltschaft im Sinne des schottischen Rechts entwickelt, d. h. es ist auf den öffentlichen Anklageproceß gebaut. In andern Unions-Staaten dagegen, namentlich in den südlichern, gilt das englische System, d. h. der private Accusations-Proceß. Vgl. oben den Abschnitt über die franz. Staatsanwaltschaft. S. 40 die Note**).

tretungen verfolgend, oder öffentlich anklagend aufzutreten. Daher giebt es da nur bei den höhern, nicht aber auch bei den niedrigsten Strafgerichten — Staatsanwälte.

Zwölftes Capitel.

Schluß.

Ueber die entschiedenen und unbestreitbaren Vortheile des Instituts der Staatsanwaltschaft ist und war man in Frankreich von jeher einig. Auch in Deutschland haben lange vor dem März 1848, das heißt vor der Zeit der Einführung der Staatsanwaltschaft, viele und darunter sehr wichtige rechtsgelehrte Autoritäten diese Vortheile anerkannt. Diese Vortheile der französischen Staatsanwaltschaft, trotz ihrer eben so unverkennbaren Gebrechen und Schattenseiten sind namentlich folgende. Die Staatsbehörde bewirkt 1) daß die Einleitung vieler Untersuchungen völlig unterbleibt, theils wegen Geringfügigkeit der Verletzung, theils aus Mangel an allen und jedem Staatsinteresse bei Verfolgung einer Handlung, theils aus sittlichen*), oder höhern politischen Rücksichten z. B. in Fällen, da aus einer Anklage für den Staat selber Nachtheile erwachsen dürften**). Auch ist der öffentliche Ankläger (la partie publique) — wie dieß oben schon bemerkt worden ist — jedenfalls ruhiger und unbefangener bei der Prüfung der vorliegenden Proceß-Materialien als der, der Natur der Sache nach immer mehr oder weniger leidenschaftlich bewegte Privatankläger (la partie civile), wenn er vom Rechte des Code d'instr. crim. art. 63—70 Gebrauch macht. Umgekehrt bewirkt aber die französische Staatsbehörde auch, daß eine ganze Reihe von strafbaren Handlungen verfolgt werden, die in Ländern, wo kein öffentlicher Ankläger existirt, wie z. B. in England***) nicht verfolgt worden wären.

*) Wenn die „outrages à la pudeur publique“ zu schmutzig sind.

**) Namentlich bei — Preßvergehen oder bei tactlos eingeleiteten Hochverraths-Processen.

***) In England, wo das System der Privatanklagen gilt, vermehren

Gleichgültigkeit, Besorgnisse vor den Unannehmlichkeiten einer Untersuchung *), oder allgemeine Aengstlichkeit des Charakters, oder eine samaritisch-einfältige Gutmüthigkeit, oder Delicatesse-Gründe, z. B. gegen Familien-Geheimnisse, oder Abfindung, überhaupt materielle Rücksichten **), oder die Beugung, oder die bloße Furcht vor den Verfolgungen, oder vor den verderblichen Umtrieben mächtiger Freunde und Beschützer des Verbrechers, kurz tausend Dinge können die durch strafbare Handlungen verletzten Privatpersonen von den gerichtlichen Verfolgungen ihrer Verletzer abhalten. — Durch die Staatsbehörde sind auch 2) die Untersuchungsrichter freier unparteiischer ***), ihrer Richterwürde entsprechender gestellt, in so fern in ihrer Person nicht zwei sehr verschiedenartige Aemter, das Amt eines öffentlichen Anklägers und das eines Untersuchungsrichters cumulirt sind. Die Staatsbehörde

---

sich, in Schottland dagegen mit seinem öffentlichen Ankläger vermindern sich die Verbrechen. Daher wird auch da ziemlich allgemein das Bedürfniß gefühlt, nach dem Muster von Schottland einen öffentlichen Ankläger aufzustellen. In der That ist mir zuletzt ein wohlverstandener, mit schützenden Rechtsformen ausgerüsteter Inquisitions-Proceß noch lieber, als dieses fatale englische System der Privatanklagen.

*) Z. B. weil der Beschädigte als Zeuge in die Audienz muß.

**) Namentlich auf die Lasten und Kosten der Betreibung eines Strafprocesses.

***) Bei jedem Schritte muß der Untersuchungsrichter prüfen, ob diese oder jene Untersuchungshandlung nach den Gesetzen vorgenommen werden kann. In dieser Beziehung ist er — Richter. Er muß auch urtheilen, ob der gegen den Beschuldigten erhobene Verdacht begründet ist. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber Jemand, über das was er selbst gethan, oder noch zu thun hat selber urtheilen soll, da fehlt es ihm an — Unparteilichkeit. Vgl. Mittermaiers Archiv des Criminal-Rechts 1842. S. 444 ff. Dieß dürften namentlich die Gesetzgeber beherzigen, welche die Staatsanwälte erst nach geschlossener Untersuchung thätig werden lassen. Dadurch geht ja ein Hauptvortheil des ganzen Instituts verloren!

bewirkt 3) daß die Strafprocesse ungleich einfacher; 4) die Competenz-Streitigkeiten abgeschnitten; 5) untersuchungsrichterliche Aengstlichkeiten, Energie-Fehler und Einseitigkeiten verhindert und 6) endlich die Angeschuldigten alsbald d. h. vom Anfang an, in Kenntniß gesetzt werden, warum man sie verfolgt, ein Umstand, der das Präparat ihrer Vertheidigung jedenfalls wesentlich erleichtert.

So viel ist gewiß, daß die Summe der eben in der gedrängtesten Kürze zusammengestellten Hauptvortheile der französischen Staatsanwaltschaft, selbst wenn sie ungleich größer gewesen wäre, die deutschen Gesetzgeber sicherlich noch nicht bestimmt haben würde, das Institut der Staatsanwaltschaft einzuführen, wenn nicht der Märzsturm von 1848, der viel Altes zerstörte und viel Neues schuf, hinzugetreten wäre. Man ist in dieser Beziehung nicht der bessern Ueberzeugung, sondern nur dem Drange der Zeit gefolgt. Unsere Juristen sind der Mehrzahl vielleicht heute noch gegen alle modernen Rechtsinstitute, also auch gegen das Institut der Staatsanwaltschaft. Die verschiedenen Gebrechen, die man diesem Institute vorwirft, müssen stets herhalten, um dasselbe in seiner Gesammtheit zu verdächtigen. Niemand wird mir das Zeugniß versagen können, daß ich in der gegenwärtigen Schrift rücksichtslos an dem Institute der deutschen und französischen Staatsanwaltschaft getadelt habe, was ich tadelnswerth erachtete. Ich am allerwenigsten habe die Gebrechen dieses Institutes, zumal wie es in Frankreich besteht, verkannt. Allein eben so bin ich auch unwandelbar der Ueberzeugung, daß die Lichtseiten des Instituts die Schattenseiten, die man aber sehr leicht beseitigen kann, weit aus überwiegen. Ueberhaupt können die Gebrechen eines Instituts nie den Werth der, demselben zu Grunde liegenden Idee angreifen, höchstens mögen sie den Gesetzgeber zur Vornahme der nothwendigen Verbesserungen auffordern. In dem Vorworte zum zweiten Bande (1850) des „Gerichtssaales *)" sagt der Herausgeber unter anderm: „die vorherrschende

*) Eine Zeitschrift für volksthümliches Recht. Herausgeg. vom Justizministerialrathe v. Jagemann in Karlsruhe.

Richtung dieser Zeitschrift ist aber, indem sie zunächst Einfluß auf die frisch erblühende Gerichts**praxis** zu erlangen strebt, die **Verständigung über Zweck und Bedeutung** der, dem Deutschen so plötzlich überkommenen **freiheitliche Rechtsformen**, damit nicht aus Mißverstand, oder Oberflächlichkeit, vielleicht auch aus **bösem Willen**, die schöne Errungenschaft unvermerkt in ein Pandora-Geschenk sich verwandle und so endlich sich selbst und die Mitwelt vergiftend, den Fluch der Nachgebornen, statt der Segnungen der Freunde des guten Rechts auf sich zieht. Welcher Unbefangene kann sich verhehlen, daß solche Gefahr der **zarten** Pflanze des **volksthümlichen** Strafverfahrens schon in diesem **ersten** Jahre vielfach bereitet wurde? Mögen die zur Anschauung gebrachten Fehler und Lücken, der zum Theil höchst übereilt abgefaßten Gesetze nicht weiter führen, als zu einer Verbesserung! **Bewahre der Genius des Vaterlandes Diejenigen, welchen die Lenkung anvertraut ist, vor etwaigem Zurückgehen in die mit so schweren Kämpfen überwundenen Vorzustände!**" —

Was Herr v. **Jagemann** im feinsten und verblümtesten Cassandra-Tone gesprochen, will ich etwas deutlicher und etwas derber sagen. Ich genire mich nicht. Ich will nur sagen, daß die wieder erstarkte Reaction, die Reaction die das deutsche Volk allmählig um alle seine politischen Rechte und Freiheiten betrügen will, ich sage, daß diese Reaction auch die „freiheitlichen Rechtsreformen, die dem Deutschen so plötzlich überkommen sind, wenn auch nicht ganz aufheben, dennoch wo möglich beschränken und verkümmern will. Die Reaction hat schon die deutsche Einheit verkümmert, die Volksvertretung verfälscht, sie hat schon die Vereins- und Versammlungsrechte verkümmert, sie hat schon die Presse beschränkt, sie wird auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beschränken und die Schwurgerichte und das Institut der Staatsanwaltschaft verkümmern, sie wird aus den Staatsanwälten keine freien unabhängigen Beamten machen, sondern sie wird sie zu leichtgebräuchlichen und leicht zerbrechlichen Werkzeugen der hohen Polizei herabzudrücken suchen.

Der „böse Wille“ ist da, es hängt nur alles davon ab, ob der Reaction noch so viel Zeit gelassen ist, um so mächtig wieder einzugreifen, daß auch jeder Segen zum Fluche sich verwildere!

Notizen

über die Quellen und Literatur der französischen Gerichts-verfassung und Staatsanwaltschaft.

I. Quellen.

Loi v. 16—24. August 1790. — Constitution von 1791. — Constitution vom 22. Frimaire VIII. tit. V. art. 60—74. — Loi vom 27. Ventôse VIII. tit. I et II. art. 2—17. — Sénatus-consulte organique vom 16. Thermidor X. art. 78—85. — Sénatus-consulte organique vom 28. Floréal XII. tit. XIV. art. 134—137. tit. XV. art. 141. — Avis du conseil d'état vom 17. März 1807. — Décret impérial vom 2. October 1807. — Sénatus-consulte organique concernent l'organisation judiciaire vom 12. October 1807. — Décret impérial vom 30. März 1808. — Loi vom 20. April 1810. — Décret imp. vom 6. Juli 1810 und vom 18. Aug. 1810. — Avis du conseil d'état v. 27. Februar 1811. — Décret imp. vom 27. Febr. 1811. — Im Jahre 1836 und im Jahre 1848 wurde beziehungsweise den Kammern und der constituirenden Nationalversammlung ein Gesetz über die Reorganisation der Gerichtsverfassung vorgelegt, aber theils und zwar im Jahre 1836 von der Regierung wieder zurückgezogen, theils und zwar im Jahre 1849 von der constituirenden Nationalversammlung verworfen.

II. Literatur.

1) In französischer Sprache: De l'autorité judiciaire en France. Par Henrion de Pansey VII. Edit. 1827. II. Vol. pag. 127 ff. — De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France. Par D'Eyraud. II. Edition. Paris 1825. III. Vol. — De la cour de cassation et du ministère public. Par un ancien magistrat. Paris 1814. — Essai

sur l'histoire de l'action publique et du ministère public. Par Delpon. Paris 1830. II. Vol. — Traité sur le ministère public et ses fonctions dans les affaires civiles, criminelles, correctionelles et de simple police. Par Schenk. Paris 1827. — Le ministère public en France, traité et code de son organisation, de sa compétence et des ses fonctions dans l'ordre politique, judiciaire et administratif. Par Ortolan et Ledeau. Paris 1831. II. Vol. — Traité de l'action publique en France. Par Mangin. Paris 1837. II. Vol. — Manuel de procureurs du roi. Par Massabiau. Paris 1838. II. Vol. — Morin dictionnaire du droit criminel. m. ministère public. — Merlin repertoire universel de jurisprudence m. procureurs généraux. Ministère public.

2) In deutscher Sprache: Das Institut der Staatsanwaltschaft. Von Müller. Leipzig 1825. — Ueber den Wirkungskreis der Staatsbehörde in Frankreich. Von de Vaulx. In der Zeitschrift für Gesetzgebung urd Rechtswissenschaft des Auslandes. Herausgegeben von Mittermaier und Zachariae. V. Bd. S. 29. VI. S. 409. — Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Von Feuerbach. Gießen 1825. 2 Bde. — Frankreichs Civil- und Criminalverfassung. Von Frey. Heidelberg 1842. (Das Capitel XII.) — Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. IV. Nro. 94. — Der Gerichtssaal. Zeitschrift für volksthümliches Recht. Herausgegeben von Jagemann. Erlangen 1849 (wird fortgesetzt). Bd. I. Nro. XIV. XXIII. Bd. II. Nro. III. XV. XXIV.

Werner.